

III-140 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

RECHNUNGSHOF
ZI 2452-Pr/6/93

REIHE BUND 1993/4

Republik Österreich

**WAHRNEHMUNGSBERICHT
DES RECHNUNGSHOFES**

über
einzelne Bereiche des
Schul- und Bildungswesens
sowie
die Kunsthochschulen in Wien



WIEN 1993
ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Bisher sind erschienen:

REIHE BUND

1993/1

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung betreffend die Haftungsübernahmen des Bundes bei der Ausfuhrförderung

1993/2

Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1991

1993/3

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über einige österreichische Vertretungen im Ausland

Auskünfte:

Rechnungshof, Amtsbibliothek, Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien

Telefon: 0222-71171-8116

Zum Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
über einzelne Bereiche des Schul- und Bildungswesens sowie die Kunsthochschulen in Wien
(140-III der Beilagen)

Hinweis

Aufgrund eines drucktechnischen Versehens wurde das Schriftgut der Seiten 84 und 85 auf den unmittelbar folgenden Seiten neuerlich gedruckt und weiter fortlaufend numeriert, so daß **ab dem Abs 3.70 die Seitenangaben des Inhaltsverzeichnisses jeweils auf die um 2 größere Zahl** richtigzustellen wären.

- I -

Inhaltsverzeichnis

	Absatz/Seite
Vorbemerkungen.....	-/1

I. ABSCHNITT

**Bereich des Bundesministeriums
für Unterricht und Kunst**

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1991 und 1992

I. TEIL**Landesschulrat für Oberösterreich**

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/2
Prüfungsablauf	1.1/3
Pflichtschulen	
Grundsätzliches	1.2/4
Vorschuleinrichtungen	1.3/5
Unverbindliche Übungen	1.4-1.5/6
Förderunterricht	1.6-1.7/7
Bildung von Klassen	1.8-1.14/7
Personalvertreter	1.15/10
Religionsunterricht	1.16/10
Supplierungen	1.17/11
Bundesschulen	1.18-1.27/11
Pädagogisches Institut des Bundes für Oberösterreich	1.28-1.32/14
Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr	1.33-1.36/16
Amt des Landesschulrates	1.37-1.44/17
Schlußbemerkungen	1.45/20

II. TEIL**Angelegenheiten der Erwachsenenbildung**

**Gebahrung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst
mit Mitteln der Erwachsenenbildung**

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/21
Prüfungsablauf	2.1/21
Förderungstätigkeit	2.2-2.7/21

- II -

Absatz/Seite

Büchereiwesen	2.8-2.10/24
Lehreraktion	2.11-2.20/25
Personalangelegenheiten	2.21-2.23/28
Schlußbemerkungen	2.24/29

Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/29
Wirtschaftsführung	2.25-2.29/29
Sonstige Feststellungen	2.30/32
Schlußbemerkungen	2.31/32

Verband österreichischer Volkshochschulen

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/32
Allgemeines	2.32/33
Liegenschaftswesen	2.33/33
Personalwesen	2.34/34
Verwaltungsführung und Rechnungswesen	2.35-36/34
Schlußbemerkungen	2.37/35

II. ABSCHNITT

Bereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung
und (in Teilbereichen) des Bundesministeriums
für wirtschaftliche Angelegenheiten

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1990 bis 1992

Hochschulen künstlerischer Richtung in Wien**ALLGEMEINER TEIL**

Organisation	3.1/30
Personalausstattung der Verwaltung.....	3.2/36
Funktionelle Assistenzen und Bundeslehrer.....	3.3/37
Durchführung gesetzlicher Regelungen.....	3.4/38
Reisekostenzuschüsse.....	3.5/39
Ausbildung von Kunsterziehern	3.6/39

- I -

Inhaltsverzeichnis

	Absatz/Seite
Vorbemerkungen.....	-/1

I. ABSCHNITT

**Bereich des Bundesministeriums
für Unterricht und Kunst**

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1991 und 1992

I. TEIL**Landesschulrat für Oberösterreich**

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/2
Prüfungsablauf	1.1/3
Pflichtschulen	
Grundsätzliches	1.2/4
Vorschuleinrichtungen	1.3/5
Unverbindliche Übungen	1.4-1.5/6
Förderunterricht	1.6-1.7/7
Bildung von Klassen	1.8-1.14/7
Personalvertreter	1.15/10
Religionsunterricht	1.16/10
Supplierungen	1.17/11
Bundesschulen	1.18-1.27/11
Pädagogisches Institut des Bundes für Oberösterreich	1.28-1.32/14
Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr	1.33-1.36/16
Amt des Landesschulrates	1.37-1.44/17
Schlußbemerkungen	1.45/20

II. TEIL**Angelegenheiten der Erwachsenenbildung**

**Gebarung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst
mit Mitteln der Erwachsenenbildung**

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/21
Prüfungsablauf	2.1/21
Förderungstätigkeit	2.2-2.7/21

- II -

Absatz/Seite

Büchereiwesen	2.8-2.10/24
Lehreraktion	2.11-2.20/25
Personalangelegenheiten	2.21-2.23/28
Schlußbemerkungen	2.24/29

Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/29
Wirtschaftsführung	2.25-2.29/29
Sonstige Feststellungen	2.30/32
Schlußbemerkungen	2.31/32

Verband österreichischer Volkshochschulen

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/32
Allgemeines	2.32/33
Liegenschaftswesen	2.33/33
Personalwesen	2.34/34
Verwaltungsführung und Rechnungswesen	2.35-36/34
Schlußbemerkungen	2.37/35

II. ABSCHNITT

Bereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung
und (in Teilbereichen) des Bundesministeriums
für wirtschaftliche Angelegenheiten

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1990 bis 1992

Hochschulen künstlerischer Richtung in Wien**ALLGEMEINER TEIL**

Organisation	3.1/36
Personalausstattung der Verwaltung.....	3.2/36
Funktionelle Assistenzen und Bundeslehrer.....	3.3/37
Durchführung gesetzlicher Regelungen	3.4/38
Reisekostenzuschüsse.....	3.5/39
Ausbildung von Kunsterziehern	3.6/39

BESONDERER TEIL

Hochschule für angewandte Kunst

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses.....	-/41
Allgemeines.....	3.7/42
Personalangelegenheiten	
Planstellen.....	3.8-3.9/43
Planstellen für Hochschulprofessoren.....	3.10/43
Hochschulprofessoren mit Lehrtätigkeit im Ausland	3.11/44
Dienstantritt eines Hochschulprofessors	3.12/45
Anwesenheitsverpflichtung	3.13-3.14/46
Dienstplichten der Hochschulassistenten.....	3.15/47
Überleitung einer Hochschulassistentin	3.16/48
Tätigkeit der Bundeslehrer	3.17-3.18/49
Tätigkeit eines wissenschaftlichen Mitarbeiters.....	3.19/51
Studienangelegenheiten	
Mitwirkung von Hochschulassistenten bei Prüfungen.....	3.20-3.21/51
Kollegiengeldabgeltung.....	3.22/52
Bestellung von Gastprofessoren.....	3.23/53
Forschungsauftrag zur Neugestaltung der Hochschulgliederung.....	3.24/54
Erweiterung des Ausbildungsangebotes.....	3.25/55
Tätigkeit einzelner Lehrkanzeln.....	3.26/56
Einrichtung von Instituten.....	3.27/56
Studio für Papier- und Buchdesign	3.28/57
Einrichtung von Zentralwerkstätten	3.29/57
Betrieb der Werkstätten.....	3.30/58
Ausbildung in den Meisterklassen.....	3.31/59
Studienerfolg in einzelnen Meisterklassen.....	3.32/60
Meisterklasse für Aktzeichnen und Abendakt.....	3.33/61
Meisterklasse für Mode.....	3.34/62
Leitung von Meisterklassen und Lehrkanzeln.....	3.35/62
Lehrverpflichtung der Gastprofessoren.....	3.36/63
Errichtung einer Meisterklasse für Fotografie.....	3.37/65
Erfüllung von Lehraufträgen.....	3.38/65
Prüfungstätigkeit eines Lehrbeauftragten.....	3.39/66
Kollegiengeldabgeltung.....	3.40-3.41/67
Studienabschluß	3.42/67

- IV -

Absatz/Seite

Verwaltungsangelegenheiten

Teilrechtsfähiger Bereich	3.43/68
Kindergarten eines Vereines in Hochschulräumlichkeiten.....	3.44/68
Stützung eines Vereines aus Budgetmitteln	3.45/70
Veröffentlichungen.....	3.46/70
Wirtschaftsabteilung	3.47/71
Abrechnung von Gastvorträgen	3.48/71
Telefonkosten.....	3.49/71
Außenstellen	3.50-3.51/72
Raumprobleme.....	3.52/73
Sicherheit und Brandschutz	3.53/73
Schlußbemerkungen	3.54/74

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses.....	-/75
--	------

Allgemeines.....	3.55/76
------------------	---------

Personalangelegenheiten

Planstellen.....	3.56-3.57/77
Bestellung einer Gastprofessorin.....	3.58/78
Tätigkeit von Bundeslehrern	3.59/78
Gleichzeitige dienstliche Tätigkeit im In- und Ausland	3.60/79
Ausstehende Forderungen aus Übergenüssen	3.61/79

Studienangelegenheiten

Studienvorschriften	3.62/80
Einführung eines Kurzstudiums Musiktherapie	3.63/81
Verfahren zur Lehrauftragserteilung	3.64/81
Lehraufträge im Hochschulbetrieb	3.65/82
Kommissionelle Prüfungen	3.66/83
Entwicklung der Hörerzahlen.....	3.67-3.68/84
Abhaltung von remunerierten Lehraufträgen durch ordentliche Hochschulprofessoren.....	3.69/85
Klavierausbildung.....	3.70-3.71/86
Vorbereitungslehrgänge	3.72-3.73/87
Abteilung Musikpädagogik.....	3.74-3.76/88
Operneinstudierungen.....	3.77/90
Produktionen der Abteilung Film und Fernsehen	3.78/91
Erfüllung von Lehrverpflichtungen	3.79-3.80/91
Hochschullehrgänge	3.81-3.82/93

Bauangelegenheiten

Erarbeitung eines Raum- und Funktionsprogrammes.....	3.83/94
Nutzung des Schönbrunner Schloßtheaters	3.84/95
Planung der Studiobühne Dramatisches Zentrum	3.85-3.89/95
Bauausführung der Studiobühne	3.90-3.94/99

Verwaltungsangelegenheiten

Einnahmen im Bereich der Teilrechtsfähigkeit	3.95/103
Nutzung des ADV-Systems.....	3.96/103
Verleih von Musikinstrumenten	3.97-3.99/104
Sicherheit und Brandschutz	3.100/105
Schlußbemerkungen	3.101/107

Akademie der bildenden Künste

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses.....	-/108
--	-------

Allgemeines.....	3.102/109
------------------	-----------

Personalangelegenheiten

Planstellen.....	3.103/110
Ordentliche Hochschulprofessoren	3.104/110
Hochschulassistenten.....	3.105-3.106/111
Bundes- und Vertragslehrer.....	3.107/113
Urlaube.....	3.108/114
Leistungsfeststellung	3.109/114
Dienstwohnung.....	3.110/115

Studienangelegenheiten

Aufnahmsprüfung.....	3.111-3.112/115
Verwaltungsentschädigungen.....	3.113/117
Kollegiengeldabgeltung.....	3.114-3.115/118
Prüfungsentschädigungen.....	3.116/119
Gastprofessoren	3.117/119
Erfüllung der Lehrverpflichtung.....	3.118-3.119/119
Auslandsbeziehungen.....	3.120/120

Organisation und Verwaltung

Gliederung der Akademiedirektion.....	3.121/121
Ankauf von Kunstgegenständen und sonstige Ankäufe	3.122-3.123/121
Budgetkommission.....	3.124/124
Kassengebarung.....	3.125/124

- VI -

Absatz/Seite

Inventar	3.126/125
Vergabe von Leistungen	3.127/125
Raum und Sicherheit	
Raumnutzung	3.128-3.131/125
Anmietung - Abschluß des Mietvertrages	3.132/127
Sicherheit und Brandschutz	3.133/127
Gemäldegalerie	
Entwicklung und weitere Nutzung	3.134/127
Inventar der Gemäldegalerie	3.135/129
Gipssammlung (Glyptothek).....	3.136/129
Bibliothek und Kupferstichkabinett	
Entwicklung und weitere Nutzung	3.137/130
Raumverhältnisse	3.138/131
Diebstähle	3.139/131
Teilrechtsfähiger Bereich	
Verkauf eines Liegenschaftsanteiles.....	3.140/132
Sonstige Feststellungen.....	3.141/133
Schlußbemerkungen.....	3.142/133

- VII -

Verzeichnis der Abkürzungen und Kurzbezeichnungen

Im Interesse einer Beschränkung des Umfanges und ohne Gefährdung der Lesbarkeit erscheint dem RH die durchgehende Verwendung folgender Abkürzungen gerechtfertigt. Auf Abkürzungspunkte wurde verzichtet.

Abs	Absatz
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
Akademie	Akademie der bildenden Künste
Art	Artikel
BKA	Bundeskanzleramt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBT	Bundesministerium für Bauten und Technik
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMU	Bundesministerium für Unterricht und Kunst
BMwA	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
Hochschule	Hochschule für angewandte Kunst
L1-Lehrer	Lehrer an Universitäten und Hochschulen, die eine den Fachgebieten entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) haben oder die künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) und kunstpädagogische Leistungen erbringen, die den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Musikhochschule	Hochschule für Musik und darstellende Kunst
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling (nachgestellt)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
ua	unter anderem, und anderes
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
zB	zum Beispiel

Allfällige weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

**Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
über
einzelne Bereiche des
Schul- und Bildungswesens
sowie
die Kunsthochschulen in Wien**

V o r b e m e r k u n g e n

Vorlage an den Nationalrat

I. Der Rechnungshof hat

- (1) im Jahre 1991 die Gebarung des Landesschulrates für Oberösterreich und von Bundes-
schulen in Oberösterreich sowie die Gebarung des BMU mit den Mitteln der Erwachse-
nenbildung, des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang und des Ver-
bandes österreichischer Volkshochschulen sowie
- (2) zwischen November 1990 und Dezember 1991 (mit Nacherhebungen bis in den Mai
1992) die drei Wiener Hochschulen künstlerischer Richtung, nämlich die Hochschule für
angewandte Kunst, die Hochschule für Musik und darstellende Kunst und die Akademie
der bildenden Künste überprüft.

Nach Vorliegen sämtlicher Stellungnahmen im März 1993 erstattet der RH nunmehr ge-
mäß Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG dem Nationalrat Bericht.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

II. In der nachstehenden Darstellung der Prüfungsergebnisse werden punktweise zusam-
menfassend die erhobenen Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der dritten Stelle der
Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die hiezu
abgegebene(n) Stellungnahme(n) (Kennzeichnung mit 3) und eine allfällige Gegenäuße-
rung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

I. ABSCHNITT

Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1991 und 1992

I. TEIL

Landesschulrat für Oberösterreich

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

- (1) Kinder wurden auch ohne Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen für schulreif erklärt und mußten daher später den Vorschuleinrichtungen zugewiesen werden.*
- (2) Freigegegenstände und unverbindliche Übungen wurden grundsätzlich nur angeboten, wenn der betreffende Lehrer dafür eine zusätzliche Bezahlung erhielt. Die Supplierreserve wurde nicht ausgeschöpft.*
- (3) Bei der Bildung neuer Klassen wurde nicht berücksichtigt, daß in einem Gebäude mehrere Volksschulen untergebracht oder mehrere Hauptschulen gleichermaßen erreichbar waren. Andernfalls wären wesentlich weniger Klassen zu führen gewesen.*
- (4) Die Personalvertreter der Pflichtschullehrer erhielten entgegen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften überhöhte Nebengebühren.*
- (5) Zahlreiche Übergewinne wurden in zu geringen Monatsraten einbehalten, so daß die Rückzahlung bis zu 31 Jahre dauern konnte.*
- (6) Die schlechte räumliche Unterbringung des Amtes des Landesschulrates war für die Aufgabenerfüllung nachteilig und für die Mitarbeiter unzumutbar.*

<u>Schulen</u> ¹	1988	1989	1990	1991				
Pflichtschulen	924	919	910	916				
weiterführende Schulen	101	101	101	102				
<u>Personalstand</u> ²	1988	1989	1990	1991				
Nichtlehrerpersonal	942	981	982	986				
Bundeslehrer	4 742	4 745	5 108	5 214				
Landeslehrer aktiv	14 594	14 596	14 656	14 845				
Landeslehrer im Ruhestand ³	3 771	3 865	3 925	3 967				
<u>Ausgaben</u>	<u>Personalgebarung</u>				<u>Sachgebarung</u>			
	1988	1989	1990	1991	1988	1989	1990	1991
	in Mill S				in Mill S			
Schulaufsichtsbehörden	61	62	67	74	11	10	10	16
Schulpsychologie- Bildungsberatung	8	8	8	9	2	2	2	2
Allgemeinbildende Höhere Schulen	959	986	1 044	1 135	62	71	75	75
Technisch-gewerbliche Lehranstalten	429	449	497	559	52	51	53	62
Humanberufliche Lehr- anstalten	329	350	385	424	40	32	39	54
Kaufmännische Lehr- anstalten	342	350	377	406	31	29	32	44
Sonstige Lehranstalten	78	88	107	122	9	11	13	14
Sonstige Aufgaben					7	7	7	8
Summe	2 206	2 293	2 485	2 729	214	213	231	275
	1988	1989	1990	1991				
	in Mill S							
Summe Personal- und Sachausgaben	2 420	2 506	2 716	3 004				
Ausgaben für aktive Landeslehrer	4 296	4 441	4 678	5 114				
Ausgaben für Pensionen an Landeslehrer	1 266	1 355	1 439	1 543				

¹ einschließlich der Privatschulen
² Anzahl der Personen (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß)
³ einschließlich der Versorgungsgenüßbezieher usw

Prüfungsablauf

- 1.1 Der RH hat von September bis Dezember 1991 die Gebarung des Landesschulrates für Oberösterreich sowie von Bundesschulen in Oberösterreich überprüft und das Ergebnis im Dezember 1992 dem Landesschulrat und der oberösterreichischen Landesregierung sowie im Jänner 1993 dem BMU mitgeteilt.

Den die Pflichtschulen betreffenden Teil des Prüfungsergebnisses legt der RH wegen der in diesem Bereich berührten Zuständigkeit des Landes Oberösterreich wort- und zeitgleich dem oberösterreichischen Landtag vor.

P f l i c h t s c h u l e n

G r u n d s ä t z l i c h e s

1.2.1 Der Bund hat den Ländern und dem Land Oberösterreich folgende Kosten der Besoldung der aktiven Landeslehrer ersetzt:

Jahr	Ersatz an die Länder in Mill S	Index	Ersatz an das Land Ober- österreich in Mill S	Index
1986	20 085	100	3 890	100
1990	23 536	117	4 479	115
1991	25 675	128	4 897	126

Für den Pensionsaufwand ersetzte der Bund:

Jahr	Ersatz an die Länder in Mill S	Index	Ersatz an das Land Ober- österreich in Mill S	Index
1986	5 534	100	875	100
1990	6 961	126	1 109	127
1991	7 452	135	1 197	137

Das Land Oberösterreich erhielt demnach vom Bund für 1991 rd 6,1 Mrd S.

Im Schuljahr 1990/91 besuchten in Oberösterreich rd 126 000 Schüler die Allgemeinbildenden Pflichtschulen (Pflichtschulen). Von 12 606 bewilligten Planstellen für Lehrer an Pflichtschulen waren 11 791 besetzt. Rund 40 % der Lehrer an Pflichtschulen in Oberösterreich waren an Volksschulen beschäftigt.

Für die Lehrer an Pflichtschulen ersetzte der Bund dem Land Oberösterreich 1990 und 1991 durchschnittlich je 4,5 Mrd S. Wäre die Absicht verwirklicht worden, daß sich die Länder mit 10 % am Aktivitätsaufwand der Lehrer für Pflichtschulen beteiligen, dann hätte das Land Oberösterreich rd 450 Mill S zu übernehmen gehabt.

1.2.2 Nach Ansicht des RH könnte ein beträchtlicher Teil der angeführten 450 Mill S allein im Bereich der Volksschulen durch die Einhaltung bestehender Vorschriften und durch die Einführung einer sparsameren Schulorganisation eingespart werden. Der RH beurteilte ei-

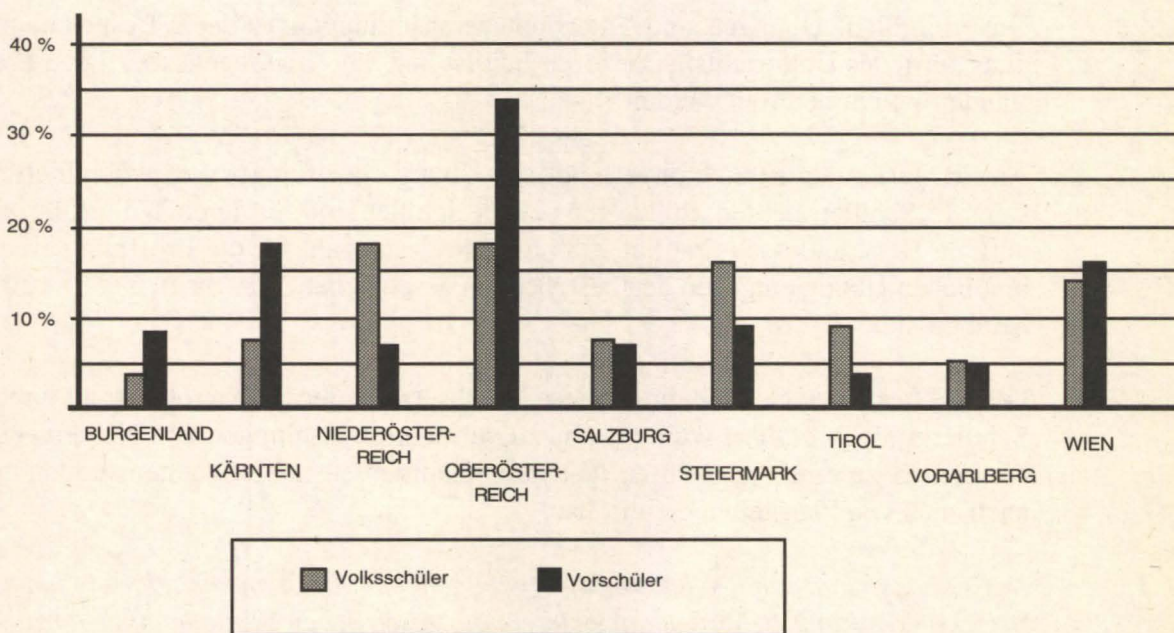
ne straffe Schulorganisation auch als pädagogisch vertretbar, zumal die benachbarten deutschen Bundesländer eine wesentlich niedrigere Schüler-Lehrer-Verhältniszahl aufweisen. In Oberösterreich entfallen - wie im gesamten Bundesgebiet - auf einen Pflichtschullehrer rd neun Schüler, in Baden-Württemberg, Hessen und Bayern hingegen etwa doppelt so viele.

1.2.3 *Der Landesschulrat nahm zu diesen allgemeinen Überlegungen nicht Stellung.*

Vorschuleinrichtungen

1.3.1 Mit 1. September 1983 wurde der Schulversuch "Vorschulklasse" als "Vorschulstufe" in das Regelschulwesen übernommen. Die Vorschulstufe soll Schüler von normaler Intelligenz, die mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, durch gezielte pädagogische Betreuung in ihrer Schulreife fördern und auf die Anforderungen der ersten Schulstufe vorbereiten. Die prozentuelle Verteilung der in Österreich erfaßten Vor- und Volksschüler auf die einzelnen Bundesländer ist unterschiedlich, wie das nachstehende Schaubild erkennen läßt:

Schuljahr 1990/91



Quelle:
Salzburger Landesregierung, Referat 2.02
(auszugsweise)

Der Spitzenwert an Vorschülern im Land Oberösterreich (34 %) war darauf zurückzuführen, daß die Schulleiter ihre zumeist im Frühjahr abgegebene Erklärung der Schulreife eines Kindes meist bereits unmittelbar nach Schulbeginn widerriefen und dessen Überstellung in die Vorschule verfügten, wobei 50 % dieser Fälle beantragte vorzeitige Aufnahmen in die Volksschule (Dispenskinder) betrafen.

6

- 1.3.2 Nach Ansicht des RH hätte die Aufnahme eines Dispenskindes in die Volksschule ein wohlbegründeter Ausnahmefall zu bleiben. Bei fachkundiger und pädagogisch verantwortungsvoller Prüfung der Schulreife sollte ein Widerruf, wie er bei fast allen Dispenskindern erfolgte, nicht vorkommen. Der RH beanstandete, daß in sehr vielen Vorschulklassen überwiegend Dispenskinder, welche wegen ihres Alters und ihrer Reife eher in einen Kindergarten als in eine Schule gehört hätten, unterrichtet wurden.

Unter Zugrundelegung einer Fehlbescheidung im Ausmaß von 50 % ergab sich, daß für diese 278 Vorschulklassen (Schuljahr 1990/91) mindestens 157 zusätzliche Planstellen entgegen den Intentionen des Gesetzgebers in Anspruch genommen wurden.

Der RH empfahl daher, im Vorschulbereich ehestens den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

- 1.3.3 *Laut Stellungnahme des Landesschulrates habe er die erforderlichen Anweisungen erteilt. Waren im Schuljahr 1990/91 noch 1 617 Dispenskinder in eine Vorschulklasse überstellt worden, so waren es im Schuljahr 1992/93 nur noch 179. Auch die Landesregierung hat die Bezirksschulräte an die Voraussetzungen für die Aufnahme von Dispenskindern in die Volksschule erinnert.*

Unverbindliche Übungen

- 1.4.1 Unverbindliche Übungen sind Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist und die - im Gegensatz zu den Freigegegenständen - nicht beurteilt werden.

An Pflichtschulen ist eine unverbindliche Übung einzuführen, wenn sich hierfür mindestens 15 Schüler melden; mindestens zwölf Schüler sind für deren Weiterführung erforderlich. Der Landesschulrat hat 1989 die Mindestanzahl für die Eröffnung einer unverbindlichen Übung entgegen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf zwölf Schüler herabgesetzt.

- 1.4.2 Der RH beanstandete, daß durch diese Herabsetzung der Eröffnungsanzahl unberechtigt Schülergruppen geführt wurden, was zu vermehrten Zahlungen von Nebengebühren an die Lehrer, zu einer vermehrten Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden und demnach auch von Planstellen geführt hat.

- 1.4.3 *Der Landesschulrat hat seine Verfügung aufgehoben. Die Landesregierung hat sämtliche Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.*

- 1.5.1 Im Regelfall wurden die unverbindlichen Übungen an Volksschulen nicht vom Klassenlehrer aus dessen Supplierreserve, das ist die durch die Unterrichtsleistung (18 bzw 21 Wochenstunden) noch nicht erfüllte Lehrverpflichtung (24 Wochenstunden), sondern von anderen Lehrern gegen finanzielle Abgeltung abgehalten.

Beispielsweise bestand im Schuljahr 1990/91 im Bezirk Vöcklabruck (rd 10 % aller oberösterreichischen Volksschüler) eine offene Supplierreserve von 859 Wochenstunden, während die rd 86 Wochenstunden für unverbindliche Übungen (Spielmusik, Chor-

gesang, Leibesübung und Schulspiel) nahezu ausschließlich durch Nebengebühren abgegolten wurden.

- 1.5.2 Dem RH erschien es nicht naheliegend, daß nur jene Lehrer, denen durch die Abhaltung einer Lehrveranstaltung ein zusätzlicher finanzieller Anspruch erwächst, zu deren Abhaltung befähigt sein sollten. Er beanstandete, daß durch die Heranziehung von Lehrern mit offener Supplierreserve im Schuljahr 1990/91 ein Mehraufwand von rd 7 Mill S entstanden ist, der eingespart hätte werden können.

Der RH empfahl dem Landesschulrat, eine auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Einteilung des Lehrangebotes sicherzustellen.

- 1.5.3 *Der Landesschulrat sagte dies zu.*

Förderunterricht

- 1.6.1 Der Förderunterricht ist eine nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltung für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen. Er wird im Regelfall von hauptamtlichen Lehrern innerhalb der Lehrverpflichtung gehalten. Bezahlt wurde im Bereich des Landesschulrates Förderunterricht an Volksschulen im Ausmaß von 544 Wochenstunden. Die Lehrer meldeten für die erste Schulstufe bereits ab der ersten Woche einen regelmäßig gehaltenen Förderunterricht.

- 1.6.2 Nach Ansicht des RH war zu diesem Zeitpunkt ein Förderunterricht weder möglich noch erwünscht. Da der Förderunterricht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werde, vermindere er die Supplierreserve.

Der RH empfahl, Förderunterrichtsstunden erst dann zu melden, wenn feststeht, daß sie auch gehalten werden. Dadurch könnten beim Förderunterricht rd sechs Planstellen eingespart werden.

- 1.6.3 *Laut Mitteilung des Landesschulrates sei bei Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache der Förderunterricht schon ab Schuljahresbeginn sinnvoll. In allen anderen Fällen habe er untersagt, Förderunterricht schon ab Schuljahresbeginn zu erteilen.*

- 1.7 Weitere Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Förderunterricht betrafen die nicht ordnungsgemäße An- bzw die unterlassene Abmeldung, die unterbliebene Heranziehung eines Lehrers mit ausreichender Supplierreserve und - in einem Einzelfall - eine nicht den Vorschriften entsprechende Gestaltung des Stundenplanes.

Bildung von Klassen

- 1.8.1 In größeren Orten in Oberösterreich sind zwei Volksschulen in einem Gebäude untergebracht. Solche Doppelvolksschulen stammen noch aus der Zeit, als Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet wurden. Manche Doppelvolksschule verfügte über einen gemeinsamen, manche über zwei getrennte Schulsprengel. Da für jede Schule die Klassen getrennt gebildet wurden, hatte dies die Führung zusätzlicher Klassen - in Steyr allein waren es zwölf - zur Folge. In Linz wiederum wollte der Bürgermeister die Schüler auf die Schulen derart aufteilen, daß weniger erste Klassen zu eröffnen gewesen wären. Das Amt der

oberösterreichischen Landesregierung konnte ihm dies jedoch aus rechtlichen Erwägungen nicht gestatten.

- 1.8.2 Der RH bezeichnete den vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung eingenommenen Standpunkt zwar als schulrechtlich zutreffend, aber im Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Eine sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich einwandfreie Lösung hätte nach Auffassung des RH darin bestanden, eine der beiden Schulen als rechtlich selbständige Anstalt aufzuheben. Dies hätte außerdem noch den Vorteil, daß jeweils eine Planstelle für einen Schulleiter eingespart werden könnte.

Der RH regte auch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Schulsprengel an.

- 1.8.3 *Laut Stellungnahme des Landesschulrates sei für die Abgrenzung der Schulsprengel das Land zuständig. Die Landesregierung hat sich um die vom RH empfohlene Änderung der Rechtslage bemüht.*

- 1.9.1 Parallelklassen dürfen nur dann gebildet werden, wenn andernfalls die Klassenschülerhöchstzahl überschritten wird. Die Vollziehung dieser Angelegenheit ist Landessache. Ungeachtet dessen hat nicht die Landesregierung, sondern das Bundesorgan Landeschulrat festgelegt, daß Klassen während des Schuljahres nur bis 31. Oktober geteilt bzw. zusammengelegt werden dürfen.

- 1.9.2 Der RH beanstandete diese vom Landeschulrat unzuständigerweise vorgenommene Regelung als unzweckmäßig.

- 1.9.3 *Der Landeschulrat hat seinen Erlaß außer Kraft gesetzt und das Amt der oberösterreichischen Landesregierung um eine Regelung gebeten. Die Landesregierung hat ein entsprechendes Rundschreiben bereits erlassen.*

- 1.10.1 An der Volksschule Natternbach sank durch die Überstellung von Kindern in die Vorschulstufe mit Wirksamkeit vom 4. November 1991 die Schülerzahl der ersten Schulstufe unter die Teilungszahl 31.

- 1.10.2 Der RH beanstandete, daß Schulanfänger erst am 4. November in die Vorschulstufe zurückgestellt wurden. Wäre die Rückstellung für den letzten Schultag der Woche davor verfügt worden, wären beide Klassen zusammenzulegen gewesen.

- 1.10.3 *Laut Stellungnahme des Landesschulrates sei in dieser Angelegenheit das Land zuständig. Die Landesregierung hat ein entsprechendes Rundschreiben an alle Bezirksverwaltungsbehörden erlassen.*

- 1.11.1 Für das Schuljahr 1991/92 gab es für die Volksschule Gleink 76 und für die benachbarte Doppelvolksschule Tabor 79 sprengel eigene Schulanfänger. Diese Schülerzahlen hätten sechs eigene Klassen ergeben. Die Erziehungsberechtigten von 13 Schulanfängern aus dem Sprengel Gleink beantragten die Aufnahme ihrer Kinder in die Doppelvolksschule

Tabor. Diese Anträge wurden vom Magistrat der Stadt Steyr bewilligt, wodurch statt sechs sieben erste Klassen eröffnet werden mußten.

- 1.11.2 Der RH erinnerte an die bestehenden Vorschriften, daß eine Bewilligung zum sprengelfremden Schulbesuch versagt werden kann, wenn dadurch in der sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintritt. Er empfahl, Umschulungen nur dann zu bewilligen, wenn sie sowohl pädagogisch als auch wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

- 1.11.3 *Laut Stellungnahme des Landesschulrates sei das Land zuständig. Die Landesregierung sah in der Rechtslage ein Spannungsverhältnis zwischen kostenorientierter und schülerfreundlicher Schulverwaltung, hat jedoch den Standpunkt des RH im Erlaßweg den Bezirksverwaltungsbehörden mitgeteilt.*

- 1.12.1 Seit 1986 genehmigte das Amt der oberösterreichischen Landesregierung fünf von 17 Anträgen auf Führung von Parallelklassen mit einer Schülerzahl, welche eine Teilung nicht zugelassen hätte.

So besuchten im Schuljahr 1986/87 an der Volksschule Ansfelden 55 Kinder die zweite Schulstufe. Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung bewilligte drei Parallelklassen, obwohl auch in den folgenden Schuljahren die dafür erforderlichen 61 Schüler nie erreicht wurden. Hingegen wurden mit 61 Schülern drei erste Klassen gebildet und in den Folgejahren beibehalten, obwohl in diesen Jahren die Mindestschülerzahl für die Bildung von drei Klassen nicht mehr erreicht wurde.

Andererseits lehnte es das Amt der oberösterreichischen Landesregierung ab, in Linz für 28 Kinder zwei Klassen führen zu lassen, während in Vöcklabruck mit 29 Kindern zwei Klassen gebildet werden durften.

- 1.12.2 Der RH beanstandete, daß diese Genehmigungen weder rechtlich gedeckt noch sachlich gerechtfertigt waren. Er empfahl daher, solche Ausnahmeregelungen in Hinkunft nicht mehr zu erteilen.

- 1.12.3 *Laut Stellungnahme des Landesschulrates sei das Land zuständig. Laut Mitteilung der Landesregierung würden solche Genehmigungen schon seit einiger Zeit nicht mehr erteilt.*

- 1.13.1 In Oberösterreich gibt es über 20 Schulstandorte mit Hauptschulen gleicher Erreichbarkeit. Diese befinden sich im selben oder in einem unmittelbar angrenzenden Gebäude. Die meisten dieser Hauptschulen verfügen über eigene Schulsprengel; für einige Doppelhauptschulen hingegen ist nur ein gemeinsamer Schulsprengel vorgesehen. Die Klassenbildung erfolgte für jede Hauptschule eigenständig, weshalb im Schuljahr 1990/91 in der fünften Schulstufe 88 Klassen gebildet wurden, obwohl aufgrund der Schülerzahlen 76 Klassen ausgereicht hätten. Da diese zwölf zusätzlichen Klassen in der sechsten bis achten Schulstufe bestehen blieben, ergaben sich so 36 weitere vermeidbare Klassen.

- 1.13.2 Nach Ansicht des RH hätte eine Sprengeländerung bei den 20 Doppelhauptschulen eine Verringerung von jährlich zwölf Klassen und damit eine Einsparung von jährlich 10,2 Mill S bewirkt. Er empfahl daher, für jede Doppelhauptschule einen gemeinsamen

Schulsprengel festzulegen. Weiters sollten die Klassen gemeinsam ermittelt werden, indem die Gesamtschülerzahl durch die Klassenschülerhöchstzahl geteilt wird.

- 1.13.3 *Der Landesschulrat berief sich auf die Zuständigkeit des Landes. Laut Mitteilung der Landesregierung strebe sie eine möglichst sparsame Lösung dieses Problems an.*
- 1.14.1 An den Hauptschulen in Mattighofen und Steyr wurde mitunter der Unterricht in Leibesübungen mit nur fünf, sechs oder sieben Schülern durchgeführt. Fallweise wurden in einem Turnsaal zwei Klassen mit ähnlich geringen Schülerzahlen gleichzeitig, jedoch getrennt unterrichtet.
- 1.14.2 Der RH beanstandete, daß von der Möglichkeit, Schüler mehrerer Klassen für den Turnunterricht zusammenzufassen, nicht ausreichend Gebrauch gemacht wurde. Einen Turnunterricht mit einer zu geringen Schülerzahl hielt der RH weder für zweckmäßig noch für sparsam. Er empfahl, Schüler mehrerer Klassen im Turnunterricht gemeinsam zu unterrichten, wodurch rd 18 Planstellen eingespart werden könnten.
- 1.14.3 *Der Landesschulrat hat die Bezirksschulräte entsprechend angewiesen.*

Personalvertreter

- 1.15.1 Jedem Mitglied des Zentralausschusses der Lehrer an Pflichtschulen wurden Nebengebühren von monatlich rd 18 000 S ausgezahlt. Drei Personalvertreter bezogen solche Vergütungen schon länger als ein Jahrzehnt.
- 1.15.2 Der RH empfahl, einem Personalvertreter nur die vor der Zeit der Freistellung bezogenen bzw den jeweiligen Veränderungen angepaßten Nebengebühren auszusahlen.
- 1.15.3 *Der Landesschulrat ersuchte das BMU, leitenden Personalvertretern anstelle einer Nebengebühr eine ruhegenußfähige Zulage zu gewähren.*
- 1.15.4 Der RH verblieb unter Hinweis auf die Rechtslage bei seinem Standpunkt.

Religionsunterricht

- 1.16.1 Im Pflichtschul-Bereich gab es 1 027 hauptberufliche Religionslehrer. Außerdem erteilten 398 literarische Lehrer neben ihrem Unterricht als Klassen- oder Fachlehrer einige Wochenstunden Religionsunterricht, wobei dieser Zusatzunterricht jedenfalls zusätzlich abgegolten wurde. Im Durchschnitt unterrichtete jeder dieser 398 Lehrer drei bis vier Wochenstunden zusätzlich. Es kam aber auch vor, daß freigestellte Leiter Religionsunterricht erteilt haben. Der freigestellten Direktorin der Volksschule Regau wurden zB elf Wochenstunden für die Leitung der Schule angerechnet. Sie unterrichtete aber mindestens acht Wochenstunden Religion. Ähnlich verhielt es sich beim freigestellten Direktor der Sonderschule Wels-Stadt. Beim freigestellten Volks- und Hauptschuldirektor der Schule St. Anna in Steyr verminderte sich die Lehrverpflichtung wegen der durch die Führung zweier Schulen bedingten Doppelbelastung zur Gänze. Trotzdem unterrichtete er bis 14 Wochenstunden Religion. Die Schulleiter der Volksschule Regau und der Sonderschule Wels-Stadt erhielten jährlich rd 0,2 Mill S sowie der Leiter der Volksschule und Hauptschule St. Anna rd 0,3 Mill S als Nebengebühren.

- 1.16.2 Der RH bezeichnete diese Form des Religionsunterrichtes als sehr teuer. Er hielt es außerdem für unververtretbar, daß ein Schulleiter in der Zeit, in der er für die Erledigung der Leitungsaufgaben vom Unterricht freigestellt wurde, einen anderen Unterricht übernimmt und das nicht vertretungsweise, sondern regelmäßig während mehrerer Jahre. Der RH empfahl dem Landesschulrat, den Religionsunterricht durch literarische Lehrer auf das unvermeidliche Ausmaß zu beschränken.
- 1.16.3 *Der Landesschulrat hat verfügt, daß Schulleiter nur noch bis zu vier, literarische Lehrer nur noch bis zu sechs Wochenstunden Religion unterrichten dürfen.*

Supplierungen

- 1.17.1 Der freigestellte Leiter der Volksschule Leonding hatte eine Supplierreserve von vier bis sechs Wochenstunden. Obwohl er daher verpflichtet war, abwesende Lehrer seiner Schule im Rahmen dieser Supplierreserve zu vertreten, bezog er von September 1989 bis September 1991 Nebengebühren von rd 86 000 S, die er aufgrund der Feststellungen des RH zurückzahlte.
- 1.17.2 Nach Auffassung des RH wäre dieses Vorkommnis bei gewissenhafter Prüfung durch die Bezirksschulinspektoren zu vermeiden gewesen.
- 1.17.3 *Der Landesschulrat hat die erforderlichen Aufträge erteilt.*

B u n d e s s c h u l e n

- 1.18.1 Der Landesschulrat erteilte mit Verordnung den weiterführenden Schulen die Befugnis, in jedem Unterrichtsjahr selbständig bis zu vier Tage wegen Elternsprechtagen oder Lehrerkonferenzen ganz oder teilweise schulfrei zu erklären. Die beiden ersten Tage jeden Unterrichtsjahres hat der Landesschulrat zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen für schulfrei erklärt. Außerdem war an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen jeder Mittwoch nachmittag grundsätzlich ohne stundenplanmäßigen Unterricht, um ohne Unterrichtsentfall Lehrerkonferenzen und Arbeitsgruppen abhalten zu können.
- Die zu den Schulfreierklärungen anlaßgebenden Konferenzen haben nicht immer so lange gedauert, wie dies von den Schulen beantragt oder vom Landesschulrat bewilligt wurde.
- 1.18.2 Der RH empfahl dem Landesschulrat, seine großzügige Vorgangsweise aufzugeben und jene Anlässe, für die eine Notwendigkeit zur Schulfreierklärung einzelner Tage besteht (Anreisetage für Internatsschüler und Elternsprechtage), zusammenzulegen, um einerseits den Schülern Schul- und Unterrichtszeit zu erhalten und andererseits den Eltern oft mehrfache und fallweise zeitaufwendige Wege in die Schule zu ersparen. Schließlich wäre die Notwendigkeit der allgemeinen Freigabe der ersten beiden Unterrichtstage in jedem Schuljahr für die Abhaltung von Wiederholungsprüfungen zu überprüfen und gegebenenfalls auf die betroffenen Personen einzuschränken.
- 1.18.3 *Der Landesschulrat hat die Landesschulinspektoren beauftragt, die Dauer der Konferenzen zu überprüfen. Vom Ergebnis dieser Überprüfungen werde es abhängen, ob er seine angeführte Verordnung aufhebt.*

Nach Ansicht des Landesschulrates sollten die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, Wiederholungsprüfungen bereits in der letzten Ferienwoche abnehmen zu können, wie dies schon jetzt bei Nachtragsprüfungen möglich ist. Internatsschüler würden für die An- und Abreise keine freien Tage mehr erhalten.

- 1.19.1 Im oberösterreichischen Teil des Salzkammerguts gab es fünf humanberufliche Schulen mit insgesamt 78 Klassen und rd 1 800 Schülern.
- 1.19.2 Der RH stellte die hohe Anzahl humanberuflicher Schulen im gesamten Salzkammergut in Frage.
- 1.19.3 *Der Landesschulrat stellte die Schließung einer Schule in Aussicht.*
- 1.20.1 In Wels sind zwei mittlere und höhere kaufmännische Lehranstalten mit insgesamt rd 40 Klassen und rd 1000 Schülern in einem Gebäude untergebracht.
- 1.20.2 Der RH stellte eine Zusammenfassung dieser Schulen zur Überlegung, um eine Leiterstelle sowie weitere Lehrerstunden für einrechenbare Nebenleistungen einzusparen.
- 1.20.3 *Laut Stellungnahme des Landesschulrates wäre eine solche Schule zu groß.*
- 1.21.1 Der langjährige Direktor einer kaufmännischen Schule in Linz wurde auf sein Ansuchen mit 31. Juli 1990 in den Ruhestand versetzt. Bis zur endgültigen Nachbesetzung der Leiterstelle betraute das BMU die dienstälteste (62 Jahre alte) Lehrerin der Schule ab 1. August 1990 mit der provisorischen Leitung. Diese Lehrerin ersuchte nur knapp elf Monate später um Versetzung in den dauernden Ruhestand mit 31. August 1991. Der ihr daraufhin zuerkannte Ruhebezug enthielt auch rd 8 000 S an Leiterzulage. Die kurzfristige Leitertätigkeit läßt einen Mehraufwand von rd 2 Mill S bei den gesamten Pensionsbezügen dieser Lehrerin erwarten.
- 1.21.2 Nach Ansicht des RH war die Vertretung des Direktors durch den Dienstältesten weder sparsam noch zweckmäßig, weil die Stellung eines Dienstältesten nicht durch besondere Befähigung, sondern durch Zeitablauf erreicht wird.
- Allenfalls sollte ein bestellter Administrator die Vertretung übernehmen, weil dieser in der Regel wegen seiner engen, oft langjährigen Zusammenarbeit mit dem Direktor mit den gängigen Verwaltungsaufgaben der Schulen besser vertraut ist.
- 1.21.3 *Das BMU befürchtete Schwierigkeiten bei den Schulen, an denen kein Administrator bestellt ist.*
- 1.21.4 Der RH entgegnete, viele dieser Schulen verfügten über Abteilungsvorstände oder sogar über einen Direktor-Stellverteter.

- 1.22.1 Sechs Schulen führten je zwei Kustodiate (Lehrmittelsammlungen) für Leibesübungen. Außerdem gab es an einer kaufmännischen Lehranstalt in Linz in vier Gegenständen doppelte Kustodiate. An dieser Schule bestanden aus Platzgründen die Kustodiate jeweils aus zwei stockwerksmäßig getrennten Sammlungen, und für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände gab es je eine weitere Sammlung.
- 1.22.2 Der RH empfahl, die Sammlungen organisationsmäßig zusammenzufassen und jeweils nur als ein Kustodiat abzurechnen.
- 1.22.3 *Der Landesschulrat hat dies veranlaßt.*
- 1.23.1 An 37 von 42 allgemeinbildenden höheren Schulen im Bereich des Landesschulrates waren die Kustodiate "Mathematik und darstellende Geometrie" eingerichtet. Die Lehrmittelsammlungen umfaßten unabhängig von der Größe der Schule meist nur wenige Gegenstände. Die Kustoden erhielten je eine Wochenstunde in ihre Lehrverpflichtung eingerechnet.
- 1.23.2 Der RH beanstandete, daß der Landesschulrat die Lehrmittelsammlungen nicht ausreichend überprüft hat. Sammlungen mit nur wenigen Lehrmitteln wären vom Landesschulrat im eigenen Bereich aufzulösen gewesen.
- 1.23.3 *Der Landesschulrat berief sich auf die Zuständigkeit des BMU.*
- 1.23.4 Der RH machte den Landesschulrat auf seine Zuständigkeit aufmerksam.
- 1.24.1 Die Kustodiate für Chemie, Physik und Biologie an der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Wels waren zusammen im physikalischen Kabinett untergebracht. Alle drei Kustodiate sind seit dem Bestehen der Schule nur in sehr bescheidenem Maß erweitert worden. So benötigte die Chemie-Kustodin zur vollständigen Aufzeichnung der von ihr betreuten Sammlung (darunter zwei im Spielzeughandel käufliche Chemiebaukästen) nur drei Karteikarten. Die Benützung des Chemiesaals, in dem auch Physik unterrichtet wurde, war überdies wegen verschiedener Mängel mit Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für die Schüler verbunden. Für die Aufbewahrung der vollständigen Sammlung des Physikkustodiats waren nur zwei Kästen notwendig, in denen auch noch 14 Vorführmodelle des Biologiekustodiats untergebracht werden konnten.
- 1.24.2 Der RH beanstandete, daß so bescheiden ausgestattete Lehrmittelsammlungen als selbständige Kustodiate bewertet und bezahlt worden waren.
- 1.24.3 *Laut Mitteilung des Landesschulrates seien die Kustodiate Chemie und Physik zusammengelegt worden.*
- 1.25.1 Eine Lehrerin war vier Jahre lang Geschäftsführerin der Prüfungskommission für Lehrämter an Pflichtschulen. Obwohl diese Tätigkeit somit von Hauptschullehrern wahrgenommen wird, wurde sie als rechtskundige Verwendung gewertet und die Lehrerin in die Verwendungsgruppe L1 (in der Regel universitär ausgebildete Lehrer an mittleren und höheren Schulen) überstellt.

14

- 1.25.2 Der RH beanstandete die Überstellung in die Verwendungsgruppe L1 als dienstrechtlich nicht gedeckt.
- 1.25.3 *Laut Stellungnahme des Landesschulrates habe das BMU diese Überstellung vorgenommen.*
- 1.26.1 An fünf Privatschulen wurden Tätigkeiten im Lehrhaushalt, wie zB das Bügeln und das Abwaschen, als Nebenleistungen anerkannt und mit insgesamt 76 Werteinheiten abgegolten.
- 1.26.2 Nach Ansicht des RH wären diese Tätigkeiten an Bundesschulen vom Nicht-Lehrerpersonal auszuführen. Er empfahl daher, nur Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen, die im lehrplanmäßigen Unterricht anfallen.
- 1.26.3 *Der Landesschulrat hat dieser Empfehlung entsprochen.*
- 1.27.1 Zum 31. August 1991 hafteten rd 1,2 Mill S an Übergenüssen von Bundeslehrern in Oberösterreich aus. Teilweise wurden Übergenüsse von rd 30 000 S in Monatsraten zu 80 S abgestattet und würden erst nach rd 31 Jahren zurückgezahlt sein.
- 1.27.2 Der RH beanstandete, daß die Höhe der Raten nicht regelmäßig überprüft und bei Bezugserhöhungen nicht entsprechend angepaßt worden war, weshalb die betroffenen Lehrer die Übergenüsse nicht in angemessener Zeit zurückgezahlt haben. Er empfahl, das Beschäftigungsmaß von teilbeschäftigten Vertragslehrern vorsichtiger anzusetzen und dadurch das Entstehen von Übergenüssen zu vermeiden.
- 1.27.3 *Der Landesschulrat erhöhte die Rückzahlungsraten in zahlreichen Fällen.*

Pädagogisches Institut des Bundes für Oberösterreich

- 1.28.1 Der Leiter der Abteilung für allgemeinbildende höhere Schulen des Pädagogischen Institutes wurde im Schuljahr 1989/90 im Ausmaß von zehn Werteinheiten an der Abteilung Pflichtschulen mitverwendet.
- 1.28.2 Nach Ansicht des RH war diese Mitverwendung des Direktors an der eigenen Schule nicht nur ungewöhnlich, sondern im Hinblick auf die zahlreichen Überstunden dieses Direktors (1989/90: 431) auch unververtretbar.
- 1.28.3 *Laut Mitteilung des Landesschulrates wurde diese Mitverwendung beendet.*
- 1.29.1 Lehrbeauftragte erhielten für ihre Vortragstätigkeit am Pädagogischen Institut nach der Wertigkeit der Unterrichtsveranstaltung abgestufte Vergütungen.
- 1.29.2 Nach Ansicht des RH war die Anwendung dieser Honorarsätze kaum nachvollziehbar, zumal das Institut häufig Mischsätze anwendete. Anhand der Programme und der Semi-

narberichte war oft nicht erkennbar, in welche Kategorie die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen einzureihen waren. Weiters war aus den Programmen des Pädagogischen Institutes nicht ersichtlich, welcher Vortragende wann zu unterrichten hatte. Der RH empfahl deshalb, für jedes Seminar ein genaues Programm mit Stundenplan zu erstellen sowie von den Lehrbeauftragten genaue Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit zu verlangen.

1.29.3 *Der Landesschulrat hat dies veranlaßt.*

1.30.1 Im Schulungszentrum des Pädagogischen Institutes, welches sich an der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Bad Ischl befand, wurden ADV-Kurse - meist von Lehrern der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe - gehalten. Für diese Vortragstätigkeit legten sie entweder Honorarnoten oder ließen sich diese Vortragstätigkeit in Form von Mehrdienstleistungen abgelden.

Zwei Lehrer der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe hielten regelmäßig gesondert abgoltene Seminare am Pädagogischen Institut zu Zeiten, an denen sie in der Schule zu unterrichten gehabt hätten. Dies bewirkte, daß andere Lehrer unentgeltlich supplieren mußten oder Klassen, welche lehrplanmäßig geteilt worden waren, aus nicht zwingenden Gründen zusammengelegt wurden.

1.30.2 Der RH empfahl, Veranstaltungen des Pädagogischen Institutes grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit der Vortragenden anzuberaumen.

1.30.3 *Der Landesschulrat hat das Pädagogische Institut entsprechend angewiesen.*

1.31.1 Die Abhaltung nachstehender Veranstaltungen war nicht im einzelnen nachvollziehbar:

- (1) "Vernetzung der Gegenstände Sachunterricht, Mathematik und Werkerziehung - Grundstufe II" (21 Unterrichtseinheiten; Honorar und Reisekosten rd 18 000 S);
- (2) "Atem und Stimme" (42 Unterrichtseinheiten; Honorare und Reisekosten rd 29 000 S);
- (3) "Lernen - ein ständiger Hindernislauf gegen das Vergessen" (18 Unterrichtseinheiten; rd 14 000 S);
- (4) "Umwelterziehung - Seminar für Multiplikatoren" (196 Unterrichtseinheiten; Kosten rd 130 000 S).

1.31.2 Der RH empfahl dem Landesschulrat, für die Führung nachvollziehbarer Aufzeichnungen zu sorgen.

1.31.3 *Der Landesschulrat hat das Pädagogische Institut entsprechend angewiesen.*

1.32.1 Das Pädagogische Institut vergab 1991 an einen privaten Auftragnehmer um rd 36 000 S eine Organisationsuntersuchung, erhielt jedoch keine konkreten Lösungsvorschläge.

16

- 1.32.2 Der RH führte die mangelnde Zielerreichung auf das Fehlen verbindlicher Vorgaben zurück, welche den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung genau umschrieben hätten.
- 1.32.3 *Der Landesschulrat hat das Pädagogische Institut von der Kritik des RH in Kenntnis gesetzt.*

H ö h e r e t e c h n i s c h e B u n d e s l e h r a n s t a l t S t e y r

- 1.33.1 Anlässlich der Zu- und Umbauten an der Höheren technischen Bundeslehranstalt Steyr wurde 1989 anstelle der veralteten Ölheizung eine neue, mit Erdgas betriebene Heizanlage in Betrieb genommen. Die Heizzentrale versorgte auch das der Schule angeschlossene, von einem Verein betriebene Internat. Der für die Planung verantwortliche Zivilingenieur hat die zuständigen Stellen noch im Planungsstadium darauf aufmerksam gemacht, daß sich die bestehende, in einem äußerst schlechten Zustand befindliche Heizanlage des Internats nicht problemlos in das neue Heizsystem einbinden lasse. Außerdem könnte der alte schadhafte Heizungsverteiler des Internats die neuen Anlagen beschädigen.

Dessenungeachtet wurde in der Schule die gesamte Heizungsinstallation erneuert und an die neue Heizzentrale angepaßt, nicht jedoch die im Internatsgebäude. Dadurch kam es nicht nur zu einer Heizkostensteigerung um 50 %, sondern auch zu Problemen bei der Beheizung einiger Gebäudeteile, die gleichzeitig überheizt (erster und zweiter Stock des Hauptgebäudes) oder unterkühlt (Erdgeschoß) waren.

- 1.33.2 Der RH beanstandete diese vorhersehbaren Mißstände und empfahl, Schule und Internat getrennt zu beheizen. Dabei würden unnötige Heizkosten vermieden und im gesamten Gebäude gleichmäßige Raumtemperaturen erreicht.
- 1.33.3 *Laut Mitteilung der überprüften Stelle seien die beanstandeten Mängel im Feber 1993 behoben worden.*

- 1.34.1 In der Werkstätte Kraftfahrzeug-Bau wurden im Rahmen von Sonderaufträgen zB Kraftfahrzeuge repariert, aber auch Anhängerrahmen und -aufbauten sowie Regale angefertigt. Mangels Aufzeichnungen über die aufgewendete Arbeitszeit konnten die Fertigungslöhne nicht ordnungsgemäß kalkuliert werden. Für die erbrachten Leistungen hob der zuständige Werkstättenleiter lediglich "Anerkennungsbeiträge" (zB Ersetzen einer Zylinderkopfdichtung um 110 S, Ausrichten eines Frontschadens um 280 S) ein.

In der Werkstätte Kunsthandwerk wurden Schmuckstücke, Prägestöcke, Prägestempel und Kupfertafeln hergestellt und repariert. Der Werkstättenleiter führte wohl Aufzeichnungen über die aufgewendete Arbeitszeit, setzte aber die Fertigungslöhne nach eigenem Ermessen mit 0,98 S bis 26,67 S je Unterrichtsstunde fest.

- 1.34.2 Der RH beanstandete das Fehlen von ausreichenden Kalkulationen und insbesondere von Aufzeichnungen über die Fertigungsgemeinkosten in beiden Werkstätten. Er empfahl, die Schule zur Einhaltung der Vorschriften über die Sonderaufträge zu verhalten.
- 1.34.3 *Der Landesschulrat hat die Schule entsprechend angewiesen.*

- 1.35.1 Die Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten fertigte im Auftrag des BMU um rd 0,2 Mill S ein Microcomputersystem an, welches 1982 unbestellt an die überprüfte Anstalt in Steyr geliefert wurde. Diese hat das Gerät inventarisiert, aber niemals benützt.
- 1.35.2 Der RH beanstandete die am tatsächlichen Bedarf vorbeigehende Geräteausstattung.
- 1.35.3 *Das BMU nahm die Kritik des RH zur Kenntnis.*
- 1.36.1 An der Höheren technischen Bundeslehranstalt befanden sich Materialien mit einem Buchwert von rd 1 Mill S.
- 1.36.2 Der RH beurteilte diesen Lagerbestand als teilweise beträchtlich überhöht. Er empfahl, von der Anstalt nicht benötigte Materialien an andere Anstalten abzugeben oder im Sachgüteraustausch anzubieten.
- 1.36.3 *Der Landesschulrat hat dem entsprochen.*

A m t d e s L a n d e s s c h u l r a t e s

- 1.37.1 Das Amt des Landesschulrates war in Linz in einem dem Bund gehörenden Hauptgebäude und in vier angemieteten Außenstellen untergebracht. Jährlich war rd 1 Mill S an Miete zu bezahlen.
- 1.37.2 Der RH beanstandete die Vielzahl von Außenstellen, welche die Kommunikation erheblich erschwerte und überdies die Aktenläufe verzögerte, sowie die Unterbringung von Mitarbeitern im Hauptgebäude unter teilweise nahezu unzumutbaren räumlichen Gegebenheiten, wie beispielsweise in künstlich beleuchteten Kellerräumen.
- 1.37.3 *Das BMU nahm dazu nicht Stellung.*
- 1.38.1 Im Jahr 1982 kaufte der Bund um 60 Mill S eine Liegenschaft in Linz. 1986 erteilte der Magistrat Linz die Baubewilligung für ein fünfgeschossiges Verwaltungsgebäude, in dem das Amtsgebäude des Landesschulrates, die Kunsthochschule und die Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung in Oberösterreich untergebracht werden sollten. Im selben Jahr erwarb der Bund eine angrenzende Liegenschaft. Das dort befindliche Wohnhaus wurde zum Abbruch bestimmt und bis 1989 freigemacht.
- 1.38.2 Der RH beanstandete, daß die 1982 um rd 60 Mill S gekaufte Liegenschaft lange unbebaut leerstand, obwohl ein dringender Bedarf an einem Amtsgebäude für den Landesschulrat erwiesen war, die Amtsgeschäfte von den nur noch in einem Gebäude untergebrachten Organisationseinheiten rascher, arbeitssparender und billiger hätten abgewickelt werden können und für die Planung rd 4 Mill S ausgegeben wurden.

Der RH ersuchte daher das BMU, auf das BMwA einzuwirken, damit die finanziellen Mittel für die Errichtung des für den Landesschulrat dringend benötigten Amtsgebäudes

in dem Ausmaß zur Verfügung gestellt werden, das einen zügigen Baufortschritt ermöglicht.

1.38.3 *Das BMU teilte mit, daß für 1993 20 Mill S als erste Baurate vorgesehen seien. Auch das Land Oberösterreich werde sich an den Baukosten beteiligen.*

1.39.1 Für die "Schulpsychologie-Bildungsberatung" in Oberösterreich gab der Bund jährlich rd 10 Mill S aus. Die Gebarung der "Schulpsychologie-Bildungsberatung" wurde getrennt von jener der Schulbehörden des Bundes in den Ländern veranschlagt und verrechnet. Für die pädagogisch-psychologische Beratung in den Schulen ist im Amt des Landesschulrates ein schulpsychologischer Dienst einzurichten. Als Außenstellen des Amtes des Landesschulrates können Beratungsstellen des schulpsychologischen Dienstes auch außerhalb des Amtes des Landesschulrates eingerichtet werden. Aufgrund des Organisationsstatuts für den Pädagogisch-Psychologischen Dienst obliegt dem Landesschulrat die fachliche Aufsicht über die in jedem Bundesland bestehenden Einrichtungen des Pädagogisch-Psychologischen Dienstes.

Beim Pädagogisch-Psychologischen Dienst handelt es sich somit weder um eine von den Schulbehörden getrennte Einrichtung noch um nachgeordnete Dienststellen.

1.39.2 Nach Ansicht des RH behinderte diese Trennung der Gebarung den beweglichen Einsatz der Haushaltsmittel und des Personals. Der RH empfahl daher dem BMU, die Gebarung für die "Schulpsychologie-Bildungsberatung" gemeinsam mit der für die Schulaufsichtsbehörden zu veranschlagen und zu verrechnen.

1.39.3 *Das BMU begründete die getrennte Gebarung für die "Schulpsychologie-Bildungsberatung" mit der von ihm und nicht von den Schulaufsichtsbehörden ausgeübten Fachaufsicht. Es wird jedoch untersucht, ob es die Empfehlung des RH verwirklichen kann.*

1.40.1 Das Land Oberösterreich stellte dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates einen Dienstwagen mit Lenker zur Verfügung und lastete die Kosten dem Bund an (1990 rd 1 Mill S). Allerdings war weder im Fahrzeugplan des Bundes ein Dienstwagen vorgesehen, noch hat der Landesschulrat eine Planstelle für den Lenker gebunden.

1.40.2 Nach Ansicht des RH bestand somit für den Bund keine Veranlassung zum Kostenersatz.

1.40.3 *Das BMU teilt die Auffassung des RH, gab allerdings keine Auskunft, ob das Land diese Aufwendungen nunmehr selbst trägt.*

1.41.1 Bundesbedienstete und zwei Landeslehrer im Landesschulrat erhielten zusätzlich vom Land Oberösterreich Verwendungszulagen von monatlich bis zu 3 000 S.

1.41.2 Nach Ansicht des RH sind die finanziellen Ansprüche der Bundesbediensteten und der Landeslehrer bundesgesetzlich abschließend geregelt. Zuwendungen von einer anderen Gebietskörperschaft sind nicht vorgesehen, bedeuten einen Eingriff in die Dienst- und damit Besoldungshoheit des Bundes und bewirken die Schaffung zweier Gruppen von Bundesbediensteten, nämlich solcher, die im Interessenbereich des Landes tätig sind und

dafür Sonderzuwendungen erhalten, und solchen, die keine Zulagen bekommen, weil sie ausschließlich für den Bund tätig werden (Nichtlehrerpersonal an Bundesschulen). Der RH empfahl daher dem Landesschulrat, das Land um die Einstellung der seit 1988 ohnehin nicht mehr erhöhten Zulagen zu ersuchen.

- 1.41.3 *Der Landesschulrat ist an das Land entsprechend herangetreten. Maßnahmen des Landes wurden dem RH nicht bekannt.*
- 1.42.1 Ein bereits seit 1966 dem Amt des Landesschulrates dienstzugeleiteter Fachlehrer wurde 1979 zum Fachvorstand für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht ernannt, blieb aber weiterhin dem Amt des Landesschulrates dienstzugeleitet. Es erhielt daher nicht nur dieser Fachvorstand eine entsprechende Dienstzulage, sondern auch jene Lehrerin, welche an der Schule mit den Aufgaben des Fachvorstandes betraut wurde.
- 1.42.2 Der RH beanstandete die lange Dauer der Dienstzuteilung als rechtlich nicht gedeckt sowie die hohen Kosten dieser Personalmaßnahme.
- 1.42.3 *Laut Mitteilung des Landesschulrates könne er eine kurzfristige Verwendungsänderung aus in der Person des betreffenden Fachvorstandes gelegenen Gründen nicht mehr vornehmen. Er sei jedoch bestrebt, diesen Personalfall befriedigend zu lösen und künftig dem Standpunkt des RH zu entsprechen.*
- 1.43.1 Als Ersatz von Sachaufwandsausgaben für den Bezirksschulrat Linz-Stadt leistete der Landesschulrat 1988 auch rd 0,2 Mill S als "Postbeförderung" bezeichneten Personalaufwand für einen Magistratsbediensteten.
- 1.43.2 Der RH beanstandete, daß der Landesschulrat die Personalkosten für den zur Postbeförderung eingesetzten Bediensteten getragen hat. Er führte diese Fehlleistung darauf zurück, daß der Landesschulrat die vom Magistrat geforderten Zahlungen seit rd 25 Jahren in voller Höhe ohne schriftlichen Vertrag unkontrolliert gezahlt hat. Der RH empfahl dem Landesschulrat, ehestens alle Sachaufwandsausgaben zu ermitteln, die dem Bezirksschulrat Linz-Stadt zuzuordnen und daher der Stadt Linz zu ersetzen sind, und auf dieser Grundlage mit der Stadt Linz einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.
- 1.43.3 *Der Landesschulrat stellte dies in Aussicht.*
- 1.44 Weitere Beanstandungen des RH betrafen
- (1) die Betrauung von L1-Lehrern mit der Werkstättenleitung an den Höheren technischen Bundeslehranstalten anstelle von Fachlehrern;
 - (2) fehlerhafte Dateneingaben, welche zu Übergewüssen führten;
 - (3) die fallweisen geringen Teilnehmerzahlen an Veranstaltungen des Pädagogischen Institutes;
 - (4) unterbliebene Heizkostenabrechnungen;

- (5) die Haltung zweier Kraftfahrzeuge mit äußerst geringer Kilometerleistung sowie die hohen Telefonkosten (0,2 Mill S) an der Höheren technischen Bundeslehranstalt Steyr;
- (6) den Überbestand an Schreibmaschinen sowie Mängel in der Abrechnung aus dem Jausen- und Getränkeverkauf an der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Steyr;
- (7) die Fehlbestände an audio-visuellen Medien;
- (8) gefährliche Bauschäden;
- (9) die Beauftragung eines Graphikers für Druckaufträge der Personalvertretung;
- (10) die fehlenden Aktenpläne und Übersichten über unerledigte Geschäftsfälle (Rückstands- ausweise).

Der Landesschulrat erklärte sich um die Beseitigung dieser Mängel bemüht.

S c h l u ß b e m e r k u n g e n

- 1.45 Zusammenfassend sah sich der RH zu nachstehenden Empfehlungen veranlaßt, die weder eine qualitative noch eine quantitative Einschränkung des Bildungsangebots zur Folge hätten:
- (1) Einsparungen wären vor allem bei den Pflichtschullehrern möglich.
 - (2) In die Vorschule sollten nur Kinder aufgenommen werden, für die diese Bildungseinrichtung vorgesehen ist.
 - (3) Unverbindliche Übungen sollten vor allem im Rahmen der Supplierreserve angeboten werden.
 - (4) Doppelvolksschulen und Hauptschulen gleicher Erreichbarkeit wären zusammenzulegen.
 - (5) Personalvertretern sollten nicht großzügigerweise rechtlich ungedeckte Nebengebühren gewährt werden.

Das Ergebnis dieser Maßnahmen würde den grundsätzlichen Eindruck des RH, daß der Landesschulrat die öffentlichen Mittel eher sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einsetzt, noch verstärken.

II. TEIL

Angelegenheiten der Erwachsenenbildung

Gebarung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst mit Mitteln der Erwachsenenbildung

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Der Verwaltungsaufwand des BMU für die Erwachsenenbildung war im Verhältnis zu den aufgewendeten Förderungsmitteln zu hoch. Die starke Zersplitterung der vom BMU geförderten Träger der Erwachsenenbildung verursachte zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Prüfungsablauf

- 2.1 Der RH hat im ersten Halbjahr 1991 die Gebarung des BMU mit Mitteln der Erwachsenenbildung, des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang und des Vereins "Verband österreichischer Volkshochschulen" überprüft und die Ergebnisse dem BMU mitgeteilt.

Förderungstätigkeit

- 2.2.1 Für die Förderung der Erwachsenenbildung, für den Personal- und Sachaufwand der Bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Förderungsstellen des Bundes in den Ländern und für das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in St. Wolfgang) wendete der Bund auf:

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	in Mill S						
Förderungsmittel insgesamt	72,2	84,7	88,4	77,1	71,7	70,2	75,4
davon für stellenlose Lehrer	-29,7	-43,1	-40,6	-33,7	-31,8	-32,9	-31,6
Förderungsmittel	42,5	41,6	47,8	43,4	39,9	37,3	43,8
Verwaltungsaufwand ⁺⁾	40,6	42,1	48,2	48,6	50,8	53,7	59,3

⁺⁾ ohne BMU

- 2.2.2 Der RH beanstandete, daß der Verwaltungsaufwand des BMU und seiner nachgeordneten Dienststellen für die Erwachsenenbildung höher war als die nach Abzug der für die Aktion stellenloser Lehrer in der Erwachsenenbildung verbliebenen Förderungsmittel. Angesichts dieses Mißverhältnisses zwischen Verwaltungsaufwand und Förderungsmitteln empfahl der RH dem BMU, einen wirtschaftlicheren Einsatz der öffentlichen Mittel sicherzustellen.

Nach Ansicht des RH war insbesondere die Anzahl der freien Träger der Erwachsenenbildung mehr als ausreichend, um möglichst viele Bereiche abzudecken. Der RH bean-

standete daher, daß der Bund auch noch selbst Projekte der Erwachsenenbildung durchgeführt und damit seinen eigenen Aufwand erhöht hat.

- 2.2.3 *Laut Stellungnahme des BMU habe es der bestehenden Zersplitterung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung erfolgreich entgegengewirkt. Teure Mehrgleisigkeiten seien vermieden worden. Die vom RH vorgenommene Gegenüberstellung von Verwaltungsaufwand und Förderungsmitteln entspreche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.*
- 2.2.4 Der RH erwiderte, 87 % der Förderungsmittel würden für Basissubventionen ausgegeben. Dabei handle es sich um einfache Verwaltungstätigkeiten, die keinen so hohen Verwaltungsaufwand rechtfertigen.
- 2.3.1 Von 1986 bis 1990 gaben die Länder (ohne Tirol und Vorarlberg) für die Erwachsenenbildung jährlich zwischen 190 und 227 Mill S aus.
- 2.3.2 Der RH vermißte eine klare Regelung, welche Bildungsmaßnahmen der Trägerorganisationen vom Bund und welche von den Ländern gefördert werden. Dies würde einen gezielteren und damit wirksameren Einsatz der öffentlichen Mittel ermöglichen.
- 2.3.3 *Laut Mitteilung des BMU ermögliche es durch seine Förderungen vielfach erst entsprechende Tätigkeiten der Länder.*
- 2.4.1 Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat alljährlich einen Jahresplan über den Einsatz der Förderungsmittel in der Erwachsenenbildung zu erstellen.
- 1990 erhielten 14 Einrichtungen insgesamt 21,2 Mill S an Basisförderung, 13 Einrichtungen insgesamt rd 5,3 Mill S an regelmäßigen Zuwendungen. Allerdings erhielt in diesem Jahr zB der Verband österreichischer Volkshochschulen um 178 % mehr Förderungen als 1970, das Österreichische Borromäus-Werk hingegen um 27 % weniger, ohne daß die unterschiedliche Behandlung der Förderungsnehmer nachvollziehbar war.
- 2.4.2 Der RH empfahl, einen objektiven und nachvollziehbaren Schlüssel für die Höhe der Förderungsmittel zu erarbeiten.
- 2.4.3 *Laut Stellungnahme des BMU habe es die in den letzten beiden Jahren erfolgte Erhöhung der Mittel für die Erwachsenenbildung ermöglicht, mit den Verbänden über neue Verteilungsschlüssel zu verhandeln.*
- 2.4.4 Der RH ersuchte, ihm die geänderten Verteilungsschlüssel mitzuteilen.
- 2.5.1 Im Regelfall teilte das BMU den Förderungsnehmern jeweils im Februar den für das laufende Jahr in Aussicht genommenen Förderungsbetrag mit und wies Förderungsbeträge über rd 1 Mill S in verschieden hohen Teilbeträgen an. So erhielt der Verband österreichischer Volkshochschulen rd 7,4 Mill S (1988) in zehn, die Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs rd 2,6 Mill S (1989) in sechs verschieden hohen Teilbeträgen.

Die Anweisung der Teilbeträge war arbeitsaufwendig, weil für einen Förderungsnehmer mindestens 30 Geschäftsstücke im Jahr erforderlich und an der Herstellung eines Geschäftsstückes mindestens sieben Mitarbeiter beteiligt waren.

2.5.2 Der RH empfahl, den Verwaltungsablauf zu straffen.

2.5.3 *Das BMU zeigte sich bemüht.*

2.6.1 Das BMU beteiligte seit 1980 jene Organisationen, die freiwillig an einem Projekt der Entwicklungsplanung mitwirkten, mit Förderungsmitteln. Von 1981 bis 1990 wurden 21 Vorhaben um rd 23,3 Mill S durchgeführt. Außerdem bestanden sogenannte Regionalisierungsprojekte.

Insgesamt gab das BMU für die Entwicklungsplanung rd 40 Mill S aus. Mit diesen Projekten sollten regionale, personelle, räumliche und organisatorische Mängel ermittelt und abgebaut werden.

2.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war die Umsetzung bzw der Erfolg der Projekte nicht nachvollziehbar. Die überdurchschnittliche Steigerung der Ausgaben für die Entwicklungsplanung zu Lasten der freien Träger der Erwachsenenbildung erschien sachlich nicht gerechtfertigt.

Allerdings bewirkte nach Auffassung des RH die überaus große Vielfalt und Vielzahl der Träger der Erwachsenenbildung einen hohen Verwaltungsaufwand, welcher gleichfalls durch Förderungsmittel des Bundes finanziert wird. Der RH empfahl dem BMU, auf die Träger der Erwachsenenbildung einzuwirken, vor allem auf Bundes- und Landesebene eine zu starke Zersplitterung ihrer Organisation zu vermeiden.

2.6.3 *Laut Stellungnahme des BMU seien die Projekte von einem Beirat ausgewählt worden. Die Ergebnisse seien anderen Organisationen oder Regionen zur Verfügung gestellt worden.*

Die Entwicklungsplanung werde zwischen dem Bund und den Ländern regelmäßig zur Erzielung einer gesamtstaatlich gesteuerten Strukturpolitik abgesprochen.

2.7.1 Seit 1988 führte die Arbeitsgemeinschaft "Corso-Erwachsenenbildung" der Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Salzburg im Auftrag des BMU ein Projekt für Ausbildungs- und Kulturaustausch zwischen den skandinavischen Staaten und Österreich durch.

2.7.2 Der RH beanstandete, daß dieses Projekt immerhin rd 0,4 Mill S an Kosten verursacht hatte, aber ohne erkennbaren Erfolg geblieben ist.

2.7.3 *Das BMU nahm diese Kritik zur Kenntnis.*

B ü c h e r e i w e s e n

- 2.8.1 In Österreich gibt es rd 2 100 öffentliche Büchereien mit rd 5 000 überwiegend (90 %) ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern. Insgesamt erhielten die öffentlichen Büchereien mindestens 284 Mill S (1990) an Förderungsmitteln; hievon stammten aber nur rd 10 Mill S vom Bund, welcher vorwiegend (95 %) den bei den Mitgliedsverbänden angefallenen Personalaufwand sowie die Gemeindebüchereien und sonst (5 %) individuelle Förderungsnehmer und Projekte förderte.

Die für die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten 1986 eigens geschaffene Fachabteilung im BMU verfügte 1990 über Förderungsmittel von insgesamt rd 11,6 Mill S (davon rd 10 Mill S für das Büchereiwesen und rd 1,6 Mill S für die Volkskultur) und erforderte einen Personalaufwand von 1,4 Mill S, obwohl 95 % der Verfügungssumme auf die vergleichsweise einfach zu berechnende bzw zu vollziehende Basisförderung entfielen.

- 2.8.2 Nach Ansicht des RH war die Schaffung einer eigenen Abteilung im BMU sachlich nicht gerechtfertigt.
- 2.8.3 *Das BMU übersandte dem RH eine umfangreiche Auflistung der von dieser Abteilung seit 1986 erbrachten Tätigkeiten.*
- 2.8.4 Für den RH waren diese Angaben des BMU nicht ausreichend belegt, weshalb er auf seinem Standpunkt beharrte.

- 2.9.1 Die Verwaltung der für die öffentlichen Büchereien in den Gemeinden bestimmte Basisförderung von 4 Mill S wurde von den Büchereistellen in den Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in den einzelnen Ländern wahrgenommen. Im Burgenland gab es zB 1990 145 öffentliche Büchereien. Für diese erhielt die Förderungsstelle in Eisenstadt jährlich 120 000 S. Dieser Betrag wurde auf 35 Büchereien (jeweils 2 000 S bis 7 000 S) verteilt. Über die erhaltenen Förderungsbeiträge hatten die einzelnen Büchereien eine Abrechnung zu legen, die oftmals eingemahnt werden mußte. Um überhaupt zum Kreis der möglichen Förderungsempfänger zu zählen, mußte die Bücherei ein Statistikblatt an die Förderungsstelle übersenden. Wegen des geringen Förderungsbetrages und des mit der Erstellung des Statistikblattes verbundenen Arbeitsaufwands gaben jedoch einige Büchereileiter solche Blätter gar nicht an die Förderungsstelle weiter, deren Statistik deshalb unvollständig war.

- 2.9.2 Nach Auffassung des RH war der Verwaltungsaufwand für die Führung dieser Statistik, die Ermittlung der Förderungsbeträge und deren Abrechnung, sowie für die Verteilung von lediglich 120 000 S auf 35 Büchereien nicht gerechtfertigt.

- 2.9.3 *Das BMU nahm dazu nicht Stellung.*

- 2.10.1 Die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in den Ländern haben ua durch die Führung einer Wanderbücherei Orte ohne Volksbüchereien zu versorgen und Volksbüchereien bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Das BMU teilte den Förderungsstellen jährlich den Betrag mit, um den sie für die Wanderbücherei Bücher kaufen durften. Die jeweilige Förderungsstelle machte diese Bücher auch entlehn- und versandfertig.

Im Jahre 1990 wurden rd 11 200 Bücher um 1,4 Mill S angekauft und um rd 0,8 Mill S entlehn- und versandfertig gemacht.

- 2.10.2 Der RH beurteilte den mit der Verwaltung dieser Bücher und der Verteilung der Förderungsmittel verbundenen Aufwand als unverhältnismäßig hoch.
- 2.10.3 *Das BMU betonte die Bedeutung der Wanderbüchereien.*

Lehreraktion

- 2.11.1 Das BMU förderte seit 1984 die Beschäftigung von stellenlosen Lehrern in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Diese sogenannte "Lehreraktion" sollte sowohl arbeitsmarktpolitischen als auch bildungspolitischen Zielen dienen und beanspruchte jährlich etwas mehr als 30 Mill S. Gefördert wurde ein Monatsgehalt etwa in der Höhe des Anfangsbezuges eines Maturanten im Bundesdienst (ursprünglich 10 000 S, 14mal jährlich). Die Lohnnebenkosten wurden mit 40 000 S jährlich festgesetzt. Die Anzahl der im Rahmen dieser Aktion Beschäftigten stieg zuerst von 199 (1984) auf 244 (1986) an, sank aber dann stetig auf zuletzt 148 Personen (1991) ab.

Fast die Hälfte der Lehrer schied noch innerhalb des ersten Dienstjahres aus dem geförderten Dienstverhältnis aus, lediglich etwa 12 % der Lehrer blieben länger als drei Jahre. Insgesamt 30 Lehrer wurden von den Organisationen der Erwachsenenbildung in ein dauerndes Dienstverhältnis übernommen.

- 2.11.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist der Großteil der Lehrer nicht über die Einarbeitung hinausgekommen und hat daher kaum eine Leistung für die Erwachsenenbildung erbracht.

Um den für das BMU vorrangigen bildungspolitischen Zielen gerecht werden zu können, empfahl ihm der RH, die Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu einer Beteiligung an der Lehreraktion im Ausmaß von etwa 50 % der Personalkosten eines vergleichbaren Bundesbediensteten zu bewegen sowie um eine längerfristige (mindestens fünf Jahre) dauernde Sicherung des geförderten Dienstverhältnisses des Erwachsenenbildners bemüht zu sein.

Dadurch wäre nach Auffassung des RH einerseits der Anreiz für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung größer, diese Mitarbeiter sinnvoll einzusetzen, andererseits ergäbe sich für diese eine höhere Motivation durch ansprechendere Tätigkeiten, bessere Zukunftsaussichten und gerechtere Bezahlung. Das BMU könnte Förderungsmittel einsparen bzw mit den gleichen Förderungsmitteln vermehrt die Erwachsenenbildung fördern.

- 2.11.3 *Laut Mitteilung des BMU werde es die Einrichtungen der Erwachsenenbildung veranlassen, einen Teil der Kosten zu tragen.*

- 2.12.1 Als Empfänger von Förderungen kamen nur juristische Personen in Betracht, die ihren Sitz im Inland haben, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und die auf dem Ge-

biet der Erwachsenenbildung oder des Volksbüchereiwesens ständig eine planmäßige Bildungsarbeit leisten.

Das BMU und das BMF hatten den Kreis der Förderungsempfänger für die Lehreraktion auf die als gesamtösterreichische Einrichtungen anerkannten Verbände der Erwachsenenbildung und auf die volkskulturellen Bundesverbände eingeschränkt. Dennoch wurden Lehrer und Förderungsmittel mit Wissen des BMU auch Institutionen überlassen, die sich nur am Rand mit der Erwachsenenbildung befaßten oder nicht gesamtösterreichisch tätig waren.

- 2.12.2 In Anbetracht der zahlreichen Ausnahmen des BMU bei der Förderungsvergabe empfahl der RH, den Kreis der möglichen Förderungsempfänger zu überdenken und allenfalls neu zu bestimmen. Eine Förderung von Einrichtungen, welche die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen oder welche nicht in die Zuständigkeit des BMU fallen oder deren Förderung in anderen Bundesgesetzen geregelt ist, sollte das BMU nach Ansicht des RH künftig jedenfalls unterlassen.
- 2.12.3 *Das BMU wird dem entsprechen.*
- 2.13.1 Bis 1988 erhielten die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien über gesamtösterreichische Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrer aus der Lehreraktion zugeteilt.
- 2.13.2 Der RH beanstandete diese Förderungen als nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften stehend.
- 2.13.3 *Das BMU wird für diese Einrichtungen künftig kein Personal aus der Lehreraktion fördern.*
- 2.14.1 Obwohl sich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem BMU und dem BMF die Aktion nur auf Lehrer beziehen sollte, wurden 30 Personen angestellt, die keine ausgebildeten Lehrer waren.
- 2.14.2 Der RH beurteilte die Beschränkung der Förderungsmaßnahme auf Lehrer als nicht sinnvoll, weil die Belange der Erwachsenenbildung auch von anderen Personen zweckentsprechend wahrgenommen werden können.
- 2.14.3 *Das BMU schloß sich dem RH an.*
- 2.15.1 Das BMU förderte bis 1986 auch die Ausbildung der im Rahmen der Lehreraktion beschäftigten Lehrer. Die Organisationen der Erwachsenenbildung mußten die Lehrer bis zu zehn Arbeitstagen bei vollen Bezügen für die vom BMU veranstalteten Ausbildungsseminare freistellen.
- 2.15.2 Der RH empfahl, künftig wieder Aus- und Fortbildungskurse für die im Rahmen der Aktion Beschäftigten durchzuführen, um diese besonders auf die Bedürfnisse der Erwachsenenbildung vorzubereiten.

- 2.15.3 *Das BMU sagte dies zu.*
- 2.16.1 Die stellensuchenden Lehrer erfuhren von der Lehreraktion in erster Linie durch Mundpropaganda.
- 2.16.2 Der RH empfahl, die im Rahmen der Lehreraktion durch das BMU geförderten Arbeitsplätze öffentlich bekanntzugeben, um sie einerseits einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen und andererseits den Einrichtungen der Erwachsenenbildung eine größere Auswahl zu ermöglichen.
- 2.16.3 *Das BMU wird die Einrichtungen der Erwachsenenbildung veranlassen, ihre freien Stellen auszuschreiben.*
- 2.17.1 Obwohl in den Grundsatzvereinbarungen über die Lehreraktion und in den einzelnen Dienstverträgen festgelegt wurde, die Lehrer vorwiegend pädagogisch einzusetzen, wurden sie häufig zu anderen Tätigkeiten herangezogen.
- 2.17.2 Der RH empfahl, bei widmungswidrigem Personaleinsatz die Förderungen umgehend einzustellen. Das BMU sollte künftig für neu eingestellte Lehrer Arbeitsplatzbeschreibungen verlangen.
- 2.17.3 *Das BMU stellte in Aussicht, künftig den Einsatz der Lehrer stärker zu überprüfen und Arbeitsplatzbeschreibungen zu verlangen.*
- 2.18.1 Gefördert wurde das Monatsgehalt auf der Grundlage der 40-Stunden-Woche. Demgegenüber betrug die wöchentliche Arbeitszeit beim Österreichischen Filmarchiv lediglich 32 bzw 35 Stunden, beim Informationsdienst für Entwicklungspolitik nur zwischen 20 und 25 Stunden. Dem BMU war die Unterschreitung der geförderten Arbeitszeit nicht bekannt.
- 2.18.2 Der RH legte dem BMU nahe, die zuviel überwiesenen Beträge umgehend zurückzufordern und künftig die Einhaltung der Förderungsgrundlagen zu überwachen.
- 2.18.3 *Die Stellungnahme des BMU steht noch aus.*
- 2.19.1 Grundsätzlich verlangte das BMU als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung die Vorlage von saldierten Originalbelegen. Förderte das BMU jedoch Dachverbände, welche ihrerseits die Förderungsmittel an Unterorganisationen weitergaben, so wurden diese Weitergaben als endgültige Ausgabe betrachtet und vom BMU nicht näher überprüft.
- 2.19.2 Der RH empfahl auch in diesen Fällen eine stichprobenweise Überprüfung sowie die Kontrolle der An- und Abmeldungen der Bediensteten bei der Gebietskrankenkasse.
- 2.19.3 *Das BMU sagte dies zu.*

28

2.20.1 Zum 31. Jänner 1991 waren Förderungsmittel aus der Lehreraktion in der Höhe von rd 56 Mill S überhaupt nicht oder nicht zur Gänze abgerechnet. Abrechnungen von 1987 gewährten Förderungen waren entweder dem BMU noch nicht vorgelegt worden oder lagen seit März 1989 unbearbeitet im BMU, dessen Aufzeichnungen allerdings unvollständig waren.

Das BMU hat Förderungsmittel weiterhin angewiesen, obwohl die Abrechnungen nicht, verspätet oder nur unvollständig vorgelegt wurden.

2.20.2 Der RH empfahl, die bislang ungeprüften Abrechnungen umgehend zu bearbeiten. Förderungsmittel, für die innerhalb einer Nachfrist keine entsprechende Abrechnung vorgelegt würde, wären umgehend zurückzufordern.

2.20.3 *Laut Mitteilung des BMU würden allfällige Restbeträge bei der nächstfolgenden Überweisung einbehalten. Die Abrechnungsrückstände seien vermindert worden.*

P e r s o n a l a n g e l e g e n h e i t e n

2.21.1 Obwohl es erklärte Absicht der Bundesregierung war, nur jede zweite freigewordene Planstelle neu zu besetzen, stellte das BMU aus Anlaß der Nachbesetzung des Leiters der Büchereistelle in der Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Salzburg einen zusätzlichen Mitarbeiter ein, dessen Aufgabenbereich (vor allem Dokumentation und Statistik) erst nachträglich festgelegt wurde.

2.21.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als dem Grundsatz der Sparsamkeit sowie der politischen Willensäußerung zuwiderlaufend.

2.21.3 *Das BMU nahm die Kritik des RH zur Kenntnis.*

2.22.1 Eine Mitarbeiterin des BMU betreute seit 1988 beim Landesverband Burgenländischer Volkshochschulen im Rahmen der Entwicklungsplanung insbesondere Projekte zur politischen Bildung.

2.22.2 Der RH beanstandete diese "lebende Subvention". Er empfahl, das Bundesdienstverhältnis mit dieser Bediensteten zu beenden und im Fall ihrer Anstellung beim Landesverband der Burgenländischen Volkshochschulen diesen allenfalls entsprechend zu fördern.

2.22.3 *Das BMU hat der Kritik des RH Rechnung getragen.*

2.23.1 Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw Leiterin am Institut für Erwachsenenbildung, einer besonderen Einrichtung des Ringes österreichischer Bildungswerke, wurde seit 1976 im Personalstand der Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Salzburg geführt.

2.23.2 Der RH beanstandete diese nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften erfolgte Dienstzuteilung und empfahl ihre Aufhebung.

- 2.23.3 *Laut Mitteilung des BMU werde diese Mitarbeiterin künftig in der Förderungsstelle verwendet werden.*

Schl u ß b e m e r k u n g e n

2.24 Zusammenfassend sah sich der RH zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

- (1) Das BMU sollte seinen Verwaltungsaufwand bei der Hingabe von Förderungsmitteln wesentlich verringern. Dies setzt allerdings auch eine vom BMU zu betreibende Straffung der Organisation der Träger der Erwachsenenbildung voraus.
- (2) Im Hinblick auf die Vielzahl und Vielfalt der privaten Einrichtungen im Bereich der Erwachsenenbildung hielt der RH eine Beteiligung des Bundes an der Herstellung von Projekten der Erwachsenenbildung für entbehrlich.
- (3) Der Bund sollte seine Förderungstätigkeit besser mit jener der Länder abstimmen, damit jede Gebietskörperschaft die ohnehin nur beschränkt vorhandenen Mittel für schwerpunktmäßige Förderungen einsetzen kann. In diesem Zusammenhang wird das BMU auch zu überlegen haben, ob jene Mittel, die für den Unterhalt der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in sieben Ländern - Wien und Vorarlberg kommen ohne solche Förderungsstellen aus - ausgegeben werden, nicht zweckmäßiger den Trägern der Erwachsenenbildung unmittelbar in Form von Förderungen zufließen sollten.

Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in St. Wolfgang

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Wegen des hohen Betriebsabganges und der geringen Auslastung empfahl der RH die Veräußerung der für dieses Institut benützten Liegenschaft.

W i r t s c h a f t s f ü h r u n g

- 2.25.1 Der Bund betreibt zur Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (Institut) in St. Wolfgang, welches ein parkähnlich angelegtes Gelände von rd 9,7 Hektar mit unmittelbarem Zugang zum Wolfgangsee umfaßt und über sechs Gebäude verfügt.

Den Einnahmen des Institutes standen folgende Ausgaben gegenüber (in Mill S):

	1986	1987	1988	1989	1990
Einnahmen	5,1	6,3	6,8	6,8	6,6
Ausgaben	15,5	13,7	15,4	15,9	16,8
Betriebsabgang	10,4	7,4	8,6	9,1	10,2

Die Einnahmen des Institutes bestanden zu 95 % aus den Entgelten für Verpflegung und Unterkunft, die allerdings häufig nicht von den Teilnehmern, sondern von Bundesdienststellen entrichtet wurden.

Für Gastveranstaltungen entsprachen die Tarife des Institutes den ortsüblichen Preisen der Hotel- und Beherbergungsbetriebe, während die Tarife für Veranstaltungen des Institutes, des BMU und der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs niedriger waren.

- 2.25.2 Der RH empfahl, die Tarife einheitlich auf jene für Gastveranstaltungen anzuheben.
- 2.25.3 *Laut Stellungnahme des Institutes würde eine Tarifangleichung ehrenamtliche Funktionäre und sozial Schwache treffen.*
- 2.25.4 Der RH entgegnete, diesfalls könnten Tarifiermäßigungen im Einzelfall vorgesehen werden.
- 2.26.1 Von den Ausgaben des Institutes entfielen 1990 rd 9,5 Mill S (57 %) auf Personalausgaben und rd 7,3 Mill S (43 %) auf Sachausgaben.

Das Institut hatte folgenden Zuschußbedarf:

	1986	1987	1988	1989	1990
	in Mill S				
Aufwendungen	15,7	14,0	14,3	15,0	15,2
Erträge	5,1	6,3	6,8	6,8	6,6
Zuschuß des BMU	10,6	7,7	7,5	8,2	8,6

- 2.26.2 Wie der RH kritisch vermerkte, überstieg der Zuschußbedarf die Erträge bei weitem, weil diese die Aufwendungen nur zu etwa 32 % (1986) bis höchstens 47 % (1988) deckten. Der RH beanstandete, daß trotz des hohen Betriebsabganges weder das Institut noch das BMU um verlässliche und aussagekräftige Kostenrechnungen bemüht waren.
- 2.26.3 *Laut Mitteilung des Institutes habe es die 1986 beantragte ADV-Anlage erst 1992 erhalten. Mit dieser Anlage werde auch eine Kostenrechnung versucht.*
- 2.27.1 Das Institut war unter Zugrundelegung der für private Hotel- und Beherbergungsbetriebe üblichen Berechnungsgröße von 360 Betriebstagen wie folgt ausgelastet:

Jahr	Verpflegungstage	Auslastung in %	Nächtungen	Auslastung in %	Teilnehmer-tage	Auslastung in %
1987	18 265	44,11	16 341	39,47	21 699	52,41
1988	17 102	41,67	15 421	37,57	20 176	49,16
1989	19 015	46,33	18 925	46,11	21 522	52,44
1990	18 566	45,23	17 297	42,14	19 967	48,65

Die Verteilung der Teilnehmertage auf die einzelnen Veranstalter zeigt die folgende Übersicht:

	1986	%	1987	%	1988	%	1989	%	1990	%
Veranstaltungen des Institutes	6 575	26	5 614	26	5 020	25	5 545	26	6 842	34
Veranstaltungen des Pädagogischen Institutes des Bundes in Salzburg	2 160	9	3 237	15	2 604	13	3 477	16	2 490	12
Veranstaltungen der Sommerhochschule	5 750	23	6 300	29	6 670	33	5 628	26	6 090	31
sonstige Veranstaltungen	10 573	42	6 548	30	5 882	29	6 872	32	4 545	23

Es entfielen somit bis zu 46 % aller Teilnehmertage auf Veranstaltungen des Pädagogischen Institutes des Bundes in Salzburg und der Sommerhochschule. Von den in der Tabelle dargestellten sonstigen Veranstaltungen war rund ein Viertel förderungswürdig.

2.27.2 Der RH anerkannte zwar die Bemühungen des Institutes, seine Auslastung auch durch nicht auf die Erwachsenenbildung bezogene Veranstaltungen zu erhöhen. Da aber gleichzeitig das BMU 1990 jeden Teilnehmertag mit 434 S subventionierte, ist dadurch von den für die Erwachsenenbildung bereitgestellten Mitteln ein erheblicher Teil nicht zweckentsprechend verwendet worden. Nach Auffassung des RH wird es dem Institut auch bei angemessenen Tarifen, einem hohen Einsatz der Mitarbeiter, der ausgezeichneten Infrastruktur und den natürlichen Gegebenheiten aus eigener Kraft kaum gelingen, die Auslastung wesentlich zu verbessern. Angesichts der hohen Kosten des Institutes und der Tatsache, daß es lediglich rund ein Viertel seiner Gesamtkapazität für förderungswürdige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung genutzt hatte, hielt es der RH sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus bildungspolitischer Sicht kaum für vertretbar, das Institut in dieser Form weiterzuführen. Er empfahl, das Institut bzw die Liegenschaft in St. Wolfgang zu veräußern und künftig Veranstaltungen in Seminarhotels abzuhalten, wofür die bisherigen Aufwendungen je Teilnehmertag von 763 S (1990) ausreichen müßten. Durch die Heranziehung abgabepflichtiger Unternehmungen wären überdies zusätzliche Einnahmen für den Bund zu erwarten.

2.27.3 *Laut Mitteilung des BMU erwäge es eine Betriebsanalyse, um die Folgen verschiedener Veränderungen besser beurteilen zu können. Vorstellbar wären die Umwandlung des Institutes in eine betriebsähnliche Einrichtung, die Errichtung einer Akademie für Erwachsenenbildung oder auch die Veräußerung eines Teiles der Liegenschaft.*

Das Institut befürchtete diesfalls einen unangemessenen Monopolanspruch der herkömmlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, der an der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorbeigehe.

2.28.1 Veranstaltungen wurden wiederholt kurzfristig abgesagt. Fallweise nahmen an Veranstaltungen weniger Personen als ursprünglich angemeldet teil.

Das Institut hatte für solche Fälle eine unverbindliche Reuegeld-Regelung eingeführt.

32

- 2.28.2 Der RH empfahl, Absagen einer zwingenden Reuegeld-Regelung zu unterwerfen.
- 2.28.3 *Das Institut hat dem entsprochen.*
- 2.29.1 Obwohl der Wareneinsatz für die Verpflegung zwischen 56,82 S (1986) und 62,57 S (1990) betrug, hatten die Mitarbeiter des Institutes lediglich 30 S je Verpflegstag zu bezahlen.
- 2.29.2 Der RH empfahl eine Anhebung des Verpflegungssatzes.
- 2.29.3 *Das Institut stellte dies in Aussicht; das Einvernehmen mit der Personalvertretung sei bereits hergestellt worden.*

S o n s t i g e F e s t s t e l l u n g e n

- 2.30 Weitere Feststellungen betrafen vor allem die Planung und die Durchführung von Veranstaltungen.

S c h l u ß b e m e r k u n g e n

- 2.31 Zusammenfassend sah sich der RH zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:
- (1) Das Institut wies trotz angemessener Tarife einen hohen Betriebsabgang auf und war nur wenig ausgelastet. Der Zuschuß des Bundes überstieg die tarifliche Eigenleistung erheblich. Das Institut führte auch Veranstaltungen durch, die nach dem einschlägigen Förderungsgesetz nicht förderungswürdig waren.
 - (2) Der RH empfahl, das Institut bzw die Liegenschaft in St. Wolfgang zu veräußern. Dies würde dem Bund ohne Beeinträchtigung seines Bildungsauftrages eine namhafte einmalige Einnahme verschaffen und ihn gleichzeitig von den hohen laufenden Ausgaben befreien. Die bisher vom Institut durchgeführten Veranstaltungen könnten nach Ansicht des RH sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger in Seminarhotels abgehalten werden.

Verband österreichischer Volkshochschulen

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Der Verband war Eigentümer eines Bildungshauses in Rif bei Hallein. Diese Liegenschaft bedeutete für den Verband eine große Belastung, weshalb der RH ihre Veräußerung empfahl.

Allgemeines

2.32 Der Verband österreichischer Volkshochschulen (Verband) ist eine gesamtösterreichische Erwachsenenbildungsorganisationen und erhält jährlich vom Bund Förderungsmittel.

Zweck des Verbandes ist die Verbreitung des Volkshochschulgedankens sowie die Förderung der gemeinsamen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen neun Landesverbände und deren insgesamt 267 Mitgliedsvolkshochschulen. Der Verband hat die gemeinsamen Interessen der österreichischen Volkshochschulen zu vertreten und zu fördern, zusätzliche Mittel aufzubringen, sie an die Mitglieder zu verteilen sowie Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter durchzuführen. Mitglieder des Vereins sind die Volkshochschullandesverbände, die der Verband in ihrer Tätigkeit unterstützt. Da er die Unabhängigkeit der Mitglieder zu wahren hat, kommt dem Verband kein Lenkungs- und Weisungsrecht gegenüber den Landesverbänden und den einzelnen Volkshochschulen zu.

Von den vom BMU für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung jährlich ausgezahlten Mitteln in der auf den Zeitraum 1986 bis 1990 bezogenen Bandbreite von 37,3 Mill S (1989) bis 47,8 Mill S (1986) entfielen auf den Verband jeweils von 7,1 Mill S (1988) bis 8,1 Mill S (1986 und 1987). Der Verband gab etwa 50 % an die Landesverbände weiter und deckte mit den ihm verbleibenden Beträgen den eigenen Aufwand.

Allerdings ging wegen des aufgrund eigener Einnahmen oder sonstiger Förderungen von 19,7 Mill S (1960) auf 383,1 Mill S gestiegenen Gebarungsumfanges des gesamten Volkshochschulwesens der Anteil der Bundessubventionen von 17,7 % (1960) ständig, bis auf 3,4 % (1989) zurück.

Liegenschaftswesen

2.33.1 Der Verband ist Eigentümer der bebauten Liegenschaft in Rif bei Hallein, wo er seit 1955 ein zentrales Bildungszentrum betreibt und über 1 000 Seminare zur Aus- und Weiterbildung von Kursleitern und übrigen Mitarbeitern der Volkshochschulen abgehalten hat.

Im Jahre 1979 schlossen der Bund, das Land Salzburg, die Stadtgemeinde Hallein und der Verband einen Rahmenvertrag zur Errichtung des Universitäts- und Landessportzentrums in Rif. Der Verband wurde mit der Bauführung beauftragt und hatte in allen diesbezüglichen Angelegenheiten, so auch in Fragen der Bauaufsicht, im Einvernehmen mit seinen Vertragspartnern vorzugehen.

Der Rahmenvertrag wurde 1985 durch einen Mietvertrag abgelöst. Bauherr und Betreiber des Universitäts- und Landessportzentrums Salzburg war der Verband, der alle Einrichtungen, somit auch das Bildungszentrum Haus Rif, im Ausmaß von 11 % unentgeltlich benützen durfte. Finanzielle Belastungen des Verbandes aus der Errichtung und dem Betrieb des Sportzentrums waren vertraglich ausgeschlossen.

Nach der Errichtung der Sportanlagen (1984 bis 1986) beeinträchtigten Baumängel die Nutzung des Sportzentrums. Die diesbezüglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzprozesse hatte der Verband als Errichter und Betreiber zwar auf Weisung und unter Anlei-

tung der Vertragspartner, jedoch im eigenen Namen als klagende Partei zu führen. 1991 waren Klagen des Verbandes mit einem Streitwert von rd 23 Mill S anhängig.

Der Verband hatte bereits 1988 das Gelände Rif dem Bund und dem Land Salzburg - diese boten dafür rd 35 Mill S - zum Kauf angeboten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Verkaufsverhandlungen jedoch unterbrochen.

- 2.33.2 Der RH bemängelte, daß der Verband einen Großteil seiner Arbeit für das Sportzentrum aufwendete und sich nur eingeschränkt den Belangen der Erwachsenenbildung widmen konnte. Der RH empfahl dem Verband, diese Verhandlungen zur Veräußerung der Liegenschaft wieder aufzunehmen und ehestens abzuschließen, weil ihn diese nur belastet, ohne für die Erwachsenenbildung nennenswerten Vorteile zu bringen.
- 2.33.3 *Laut Mitteilung des Verbandes lassen die im Oktober 1991 wieder aufgenommenen Verkaufsverhandlungen einen Erlös von 38 Mill S erwarten. Mit diesem will der Verband eine Stiftung oder einen Fonds dotieren, um seine Bildungsarbeit zu finanzieren.*

P e r s o n a l w e s e n

- 2.34.1 Der Verband beschäftigte einen Generalsekretär und sieben Mitarbeiter. Ihr Personalaufwand lag - ohne Lohnnebenkosten - insgesamt um rd 240 000 S im Jahr höher als jener für vergleichbare Vertragsbedienstete des Bundes.
- Die Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter betrug - anders als im öffentlichen Dienst - nur 38 Stunden; Halbtagsbeschäftigte erhielten nicht 50 %, sondern 55 % des vollen Gehaltes.
- 2.34.2 Der RH vermeinte, daß die Mitarbeiter des mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbandes grundsätzlich nicht besser besoldet sein sollten als jene der fördernden Gebietskörperschaft.
- 2.34.3 *Der Verband sprach sich entschieden dagegen aus, seine Mitarbeiter den Vertragsbediensteten des Bundes gleichzustellen.*

V e r w a l t u n g s f ü h r u n g u n d R e c h n u n g s w e s e n

- 2.35.1 Die vom Verband für jährlich rd 30 000 S angeschafften Zeitschriften und Veröffentlichungen waren mangelhaft erfaßt.
- 2.35.2 Der RH empfahl dem Verband, ein ordnungsgemäßes Inventar anzulegen.
- 2.35.3 *Der Verband hat dies veranlaßt.*
- 2.36.1 Der Verband führte sein Rechnungswesen nur als erweiterte Einnahmen-Ausgabenrechnung.

- 2.36.2 Der RH empfahl dem Verband, auch eine Bestands- und Erfolgsrechnung vorzusehen, um einen besseren und rascheren Überblick über seine Vermögenslage sicherzustellen.
- 2.36.3 *Der Verband hat dem entsprochen.*

Schl u ß b e m e r k u n g e n

- 2.37 Ungeachtet der festgestellten Mängel anerkannte der RH das Bemühen des Verbandes, seine Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu führen. Dazu zählten auch die vom Verband im Haus Rif kostengünstig durchgeführten Ausbildungsprogramme.

Während die Funktionäre des Verbandes ehrenamtlich tätig waren und einige sogar auf den ihnen zustehenden Spesenersatz verzichteten, erwies sich der Verband gegenüber seinen Mitarbeitern durch die Übernahme der Betriebsvereinbarung der Wiener Volkshochschulen als zu großzügig.

II. ABSCHNITT

Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und (in Teilbereichen) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1990 bis 1992

Hochschulen künstlerischer Richtung in Wien

ALLGEMEINER TEIL

Organisation

3.1.1 Das BMWF beabsichtigte, die Organisationsreform der Hochschulen künstlerischer Richtung (Kunsthochschulen) erst nach jener der Universitäten vorzubereiten.

3.1.2 Der RH befürchtete, daß die Organisationsfragen der Kunsthochschulen erst mit erheblicher Verzögerung neu geregelt würden.

Er empfahl dem BMWF, zur bestmöglichen Aufgabenerfüllung eine den Besonderheiten der Kunsthochschulen entsprechende Organisationsform zu erarbeiten, die mehr als bisher auf einer Analyse der eigenen Aufgabenstellung aufbauen und weniger eine Anlehnung an die Universitätsorganisation darstellen sollte.

3.1.3 *Laut BMWF rechtfertige die vom RH angesprochene beabsichtigte Zeitabfolge der Reformvorhaben nicht die Annahme, daß die Organisationsfragen der Kunsthochschulen erst mit erheblichen Verzögerungen neu geregelt würden. Nach Meinung des BMWF wäre es jedoch zweckmäßiger, zunächst jene Organisationsform zu entwickeln, die den Aufgaben sowohl der Universitäten als auch der Kunsthochschulen ganz allgemein besser gerecht würde als die derzeitige. Die Ausarbeitung der Detailorganisation werde es dann den Kunsthochschulen in ausreichender Weise ermöglichen, zweckentsprechende Lösungen zu finden. Hierbei könnten die Aufgabenstellungen im Bereich der bildnerischen Kunsthochschulen und der Musikhochschulen durchaus unterschiedliche Organisationsformen erfordern.*

3.1.4 Der RH erwiderte, die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts für die Universitäten und die Kunsthochschulen berücksichtige den eigenständigen Regelungsbedarf der Kunsthochschulen nicht ausreichend. Zudem sah der RH seine Befürchtung nicht entkräftet, daß eine solche Vorgangsweise eine erhebliche Verzögerung gegenüber der Universitätsreform bewirke.

Personalausstattung der Verwaltung

- 3.2.1 Ein Vergleich der Personalausstattung der Verwaltungen der drei Wiener Kunsthochschulen ergab eine verhältnismäßig hohe Anzahl von Planstellen für Verwaltungspersonal an der Akademie der bildenden Künste (Akademie), insbesondere im Vergleich zu der sehr ähnlichen Hochschule für angewandte Kunst (Hochschule). So hatte deren Quästur fast die doppelte Anzahl an Buchungsvorgängen als die Quästur der Akademie aufzuweisen, jedoch nur um 0,5 Planstellen mehr zur Verfügung. Bei der Hochschule betreute nur ein akademisch gebildeter Mitarbeiter, der Rektoratsdirektor, die rechtlichen Angelegenheiten, an der Akademie waren hingegen zwei Mitarbeiter dieser Qualifikation mit dieser Aufgabe betraut. Überdies führten einzelne Verwaltungsabteilungen an der Akademie zum Teil Arbeiten durch, die von anderen Abteilungen erledigt werden sollten.
- 3.2.2 Wenngleich gewisse Arbeiten unabhängig von der Größe der jeweiligen Hochschule sowie von der Anzahl des Personals und der Hörer jedenfalls durchgeführt werden müssen, so wäre doch nach Ansicht des RH vor der Zuweisung weiterer Planstellen für den Verwaltungsbereich der Kunsthochschulen der tatsächliche Bedarf zu ermitteln, wobei die verhältnismäßig gute Personalausstattung der Akademie entsprechend berücksichtigt werden müßte. Ferner wäre es zweckmäßig, an den einzelnen Kunsthochschulen - insbesondere im Bereich der Wirtschaftsabteilungen - für eine vergleichbare Aufgabenstellung und Abteilungsstruktur zu sorgen und den Abteilungen das zur Bewältigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Personal im richtigen Verhältnis zuzuteilen.
- 3.2.3 *Laut Stellungnahme des BMWF sei die Ausstattung mit Verwaltungspersonal an der Akademie verhältnismäßig günstig, was bezüglich der Quästur auf die vom BMF geforderte Mindestausstattung an Personal zurückzuführen sei. Der zweite Jurist erkläre sich dadurch, daß der Akademiedirektor auch andere als juristische Aufgaben wahrzunehmen hätte.*

Funktionelle Assistenzen und Bundeslehrer

- 3.3.1 An den Kunsthochschulen erhielten verschiedene Personen Lehraufträge für "künstlerische Hilfsdienste" oder für Tätigkeiten, die üblicherweise Hochschulassistenten und Bundeslehrer auszuüben gehabt hätten. Einzelne Lehrbeauftragte waren in dieser Form seit Jahren beschäftigt, das Ausmaß der Lehraufträge umfaßte bis zu 20 Semesterwochenstunden.

Im Jänner 1991 waren beispielsweise an der Akademie an insgesamt 31 Personen derartige Lehraufträge im Gesamtausmaß von 562 Semesterwochenstunden erteilt worden. Darüber hinaus waren auch Personen tätig, die mit einer anderen Stelle einen Dienstvertrag abgeschlossen hatten oder deren Lehrauftragsausmaß gering war.

An der Musikhochschule waren Lehrbeauftragte seit mehr als 15 Jahren aufgrund von Lehraufträgen tätig und erbrachten bis zu 32 Semesterwochenstunden (das waren mehr als 60 Arbeitsstunden je Woche). In einigen Fällen wurde mittels Lehraufträgen auch Assistententätigkeit abgegolten, wobei das BMWF diese "funktionelle Assistenz" in voller Kenntnis der Sachlage einsetzte.

Den wiederholten Anträgen der Hochschulen auf Umwandlung von Lehraufträgen in Planstellen ist das BMWF mangels Planstellen nicht gefolgt. Auch Entschließungsanträge des Nationalrates oder Anfragen von Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung brachten keine Verbesserung der Lage, weil sich das BMWF bei den Stellenplanverhandlungen nicht durchsetzen konnte bzw andere Bereiche vorrangig waren.

- 3.3.2 Nach Ansicht des RH sollten die erwähnten Lehraufträge dazu dienen, den gestiegenen Bedarf der Kunsthochschulen an Lehrpersonal zu befriedigen. Es erschien ihm aber nicht zulässig, den Stellenplan dadurch zu umgehen bzw zu überschreiten, daß Lehraufträge für Tätigkeiten vergeben werden, die von Hochschulassistenten und Bundeslehrern zu erfüllen gewesen wären.

Der RH erachtete geeignete Maßnahmen zur Lösung des Problems für erforderlich. Hierbei wäre die Notwendigkeit jeder Planstelle für den Studienbetrieb zu untersuchen und diese dann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu besetzen. Danach wäre zu entscheiden, welche Lehrauftragsstunden dafür zu entfallen hätten. Allerdings dürfte die Schaffung der Planstellen nicht dazu führen, daß anstelle der ausgelaufenen Lehraufträge neue Lehraufträge vergeben würden.

- 3.3.3 *Laut Stellungnahme des BMWF seien diese Lehraufträge für die Aufrechterhaltung eines geordneten und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Studienbetriebes an den Kunsthochschulen unumgänglich notwendig. Zur Zeit würde wieder mit dem BKA und dem BMF verhandelt, um wenigstens für jene Lehrbeauftragten, die in einem der Vollbeschäftigung eines Bundeslehrers oder eines Hochschulassistenten entsprechenden Stundenausmaß remunerierte Lehraufträge erfüllen, Planstellen zu bekommen. An allen Kunsthochschulen wären jedoch nach aktuellem Erhebungsstand 250 bis 400 derartige Planstellen erforderlich. Eine Möglichkeit wäre vermutlich das Festlegen von gesetzlichen Obergrenzen für die je Person zu vergebenden Lehraufträge.*

Nach Meinung des BMWF hätten die gesetzlich vorgesehenen Studienpläne eine Erhöhung der Stundenzahlen bei Lehrveranstaltungen notwendig gemacht. Es werde aber untersucht, welche Lehrveranstaltungen nicht jedes Jahr angeboten werden müßten, um die jährlichen Mehrkosten möglichst gering zu halten. Überdies stelle die Beschränkung der Lehraufträge seit dem Studienjahr 1991/92 eine zusätzliche finanzielle Regelung dar.

Das vom RH mitbefaßte BKA gab keine Stellungnahme ab.

Durchführung gesetzlicher Regelungen

- 3.4.1 Obwohl es für die Festlegung der Dienstpflichten der Hochschulassistenten, die Unterrichtstätigkeit der L1-Lehrer sowie die Abwicklung und Aufzeichnung der Urlaube seit 1. Oktober 1988 gesetzliche Regelungen gab, entsprach die tatsächliche Praxis selten diesen Anforderungen, was teilweise auf unklare Ausführungsbestimmungen zurückzuführen war.
- 3.4.2 Der RH empfahl, alle Schritte für eine zufriedenstellende Information der Mitarbeiter durch Erlässe oder Schulungen zu setzen. Es wäre aber keinesfalls vertretbar, gesetzliche

Regelungen zu schaffen, die in der Praxis nicht beachtet würden. Daher wären alle verantwortlichen Mitarbeiter auf die disziplinären Folgen aufmerksam zu machen.

- 3.4.3 *Laut Stellungnahme des BMWF verhindere auch das Vorliegen klarer und eindeutiger Er-lässe nicht eine rechtswidrige Vorgangsweise. Die Mitarbeiter der Akademie seien wie-derholt den vom BMWF veranstalteten Schulungen und Diskussionen ferngeblieben, weil die Teilnahme bisher freiwillig oder aufgrund der Entscheidung des Dienststellenleiters erfolgte. Für diese Mitarbeiter seien Schulungsveranstaltungen nun verpflichtend.*

Reisekostenzuschüsse

- 3.5.1 An der Akademie erhielten verschiedene Mitarbeiter Reisekostenzuschüsse zur Teilnahme an Tagungen. Am 15. Juli 1991 erließ das BMWF eine "Neuregelung der Reisekosten-zuschüsse für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten und Hochschulen". Es legte darin Grundsätze für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen fest, es wurden die Zielgruppe, der Verwendungszweck und die Finanzierungsquellen klargestellt.
- 3.5.2 Der RH erinnerte neuerlich (TB 1981 Abs 15.36, Abs 16.18 und Abs 17.53; TB 1988 Abs 75.12; TB 1990 Abs 12.17; TB 1991 Abs 13 (3)) an die Rechtslage, welche die Gewährung von Reisekostenzuschüssen nicht zuläßt. In Anbetracht der Notwendigkeit der Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen hätte das zuständige BKA für eine ent-sprechende gesetzliche Regelung zu sorgen. Eine solche ist bisher nicht erfolgt.
- 3.5.3 *Laut Stellungnahme des BMWF sei hiefür in erster Linie das BKA zuständig.*
- Das vom RH mitbefaßte BKA gab keine Stellungnahme ab.*

Ausbildung von Kunsterziehern

- 3.6.1.1 Seit mehreren Jahren waren im Bereich der Allgemeinbildenden Höheren Schulen sowie im Pflichtschulbereich Lehrer in den Gegenständen Bildnerische Erziehung und Werker-ziehung tätig, die keine Lehramtsprüfung für diese Fächer abgelegt hatten. Die Akademie ermittelte einen bundesweiten Fehlbestand von mehr als 200 Lehrkräften im Bereich Bildnerische Erziehung. Die Ursachen wären teils die mangelnde Bereitschaft von Ab-solventen, den Lehrberuf in den Bundesländern auszuüben, teils auch die Tätigkeit ein-schlägig Ausgebildeter im schulfremden Bereich. In Beantwortung einer Anfrage des BMWF vom November 1991 teilte die Akademie mit, im Studienjahr 1991/92 46 Hörer in den Fachbereichen Bildnerische Erziehung, Werkerziehung sowie Textiles Gestalten und Werken aufgenommen zu haben. Aus diesen Fachbereichen hatten im Stu-dienjahr 1990/91 21 Hörer ihre Studien beendet. Über die Aufnahme dieser Absolventen in den Schuldienst vermochte die Akademie keine Angaben zu machen.
- 3.6.1.2 Zur Lösung der mit der Ausbildung der Kunsterzieher zusammenhängenden Fragen war an der Akademie eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Nach deren Ansicht sei eine gemein-same und gleichwertige Ausbildung von Kunst- und Lehramtsstudenten anzustreben. Die künstlerische Ausbildung habe grundsätzlich nur in den Meisterschulen zu erfolgen, die Leiter der Meisterschulen würden sich auch zu dieser Aufgabe bekennen, könnten ihr

aber einerseits wegen Raum- und andererseits wegen Personalmangel nicht entsprechend nachkommen.

3.6.1.3 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erfolgte die Ausbildung der Lehramtsstudenten in den künstlerischen Zentral- und Nebenfächern räumlich und personell uneinheitlich. Die künstlerische Unterweisung geschah nicht immer im Verband der Meisterschule, sondern räumlich entfernt im Bereich des Instituts für Bildnerische Erziehung und Kunstwissenschaft. Den Unterricht in künstlerischen Fächern, die von den Studenten der Bildnerischen Erziehung bei der 1. Diplomprüfung nicht gewählt worden waren, nahmen Gastprofessoren wahr, die organisatorisch den Meisterschulen zugeordnet waren. Seitens der Studierenden bestand zum Teil nur eine lose Verbindung zu den zuständigen Leitern der Meisterschule.

3.6.2 Dem RH erschien ungeachtet der Bemühungen der Akademie die Anzahl der schließlich für den Lehrberuf zur Verfügung stehenden Absolventen für eine Abdeckung des bundesweiten Bedarfes an Lehrkräften, insbesondere im Fach Bildnerische Erziehung, noch nicht ausreichend. Nach Auffassung des RH kommt den verschiedenen Bereichen der Kunsterziehung für die Heranbildung der eigenschöpferischen Anlagen der Schüler erhebliche Bedeutung zu. Dies hätte durch eine ausreichende Zahl fachlich und pädagogisch bestmöglich ausgebildeter Lehrer zu geschehen. Er empfahl daher dem BMWF, im Zusammenwirken mit dem BMUK die bestehende Ausbildung der Kunsterzieher grundlegend zu überdenken. Hierbei wäre auf die unterschiedlichen Berufsbilder bzw Tätigkeitsfelder, die den gegenständlichen Lehramtsstudien und den künstlerischen Studien zugrunde liegen, verstärkt Bedacht zu nehmen. Im Zuge dieser Grundsatzüberlegungen wäre auch die Zweckmäßigkeit des bestehenden Aufnahmprüfungssystems im Bereich der Kunsterzieher zu untersuchen. Im Sinn einer Objektivierung der Beurteilung der künstlerischen Begabung für Lehramtsstudien wäre die Erarbeitung eigenständiger Begabungsmerkmale für den künstlerischen Lehrberuf zu überlegen.

3.6.3 *Laut Stellungnahme des BMWF ließe das zuletzt bemerkbare Ansteigen der Zahl der inskribierten Studenten in den drei Studienrichtungen eine langfristige Verbesserung des gegenwärtig unbefriedigenden Zustandes erwarten. Jedoch hätte die Hochschulverwaltung keinerlei Einfluß, daß Absolventen der genannten Studien ihr erworbenes Wissen und Können durch Eintritt in den Schuldienst zur Verfügung stellen, zumal eine Berufsausbildung keine Verpflichtung zur Ausübung des erlernten Berufes nach sich ziehe. Das BMWF sei bemüht, alle Voraussetzungen zu schaffen, daß Studenten für das Lehramt an Höheren Schulen ihre Studien beenden und dann auch den Lehrberuf ergreifen.*

Die Erarbeitung eigenständiger Begabungsmerkmale für den Lehrberuf lehnte das BMWF ab, weil dies einen Eingriff in den autonomen Wirkungsbereich der Hochschulen darstelle und auch die schon jetzt teilweise bestehende Diskriminierung der Kunsterzieher gegenüber den angehenden freien Künstlern festschreiben würde.

3.6.4 Der RH entgegnete, die unterschiedlichen Anforderungen und beruflichen Tätigkeitsbilder zwischen den freiberuflichen Künstlern und den vorwiegend kunstvermittelnd tätigen und die künstlerischen Anlagen von Schülern fördernden Kunsterziehern ergäben sachlich begründete Unterschiede zum Bereich der Studienrichtungen, die den Studierenden die Grundlage für eine selbständige künstlerische Tätigkeit vermitteln sollen.

BESONDERER TEIL

Hochschule für angewandte Kunst**Kurzfassung des Prüfungsergebnisses**

Im Bereich der Meisterklassen und Lehrkanzeln wurde ein umfangreicher und von den Studierenden weitgehend anerkannter Lehr- und Übungsbetrieb entfaltet. Dessenungeachtet hielt der RH Reformüberlegungen für angebracht, nicht zuletzt mit dem Ziel, das Lehrangebot unterschiedlich von jenem der Akademie der bildenden Künste zu gestalten und einen Teil des seinerzeit an der Hochschule für angewandte Kunst gepflegten Kunsthandwerks wieder anzubieten und neue, den derzeitigen Erfordernissen angepaßte Ausbildungsbereiche einzurichten. Zu diesem Zweck wäre ua eine eigenständige Organisationsform für Kunsthochschulen zu erarbeiten, welche die besonderen Aufgabenstellungen dieser Einrichtungen besonders berücksichtigt. Derartige Organisationsvorschriften hätten auch die Angelegenheiten der Zentralwerkstätten zu regeln und für deren ganzjährigen Betrieb vorzusorgen.

Dem RH schien es weiters zweckmäßig, die zeitliche Dauer der Ausbildung in den Meisterklassen zu straffen und eine größere Anzahl von Studierenden zu einem Studienabschluß zu führen. Zu diesem Zweck wäre ua die persönliche Betreuung der Studierenden im Lehrbetrieb zu verstärken. Dabei wäre die Berufung von Gastprofessoren eingehender zu regeln, die Zweckmäßigkeit einer mehrjährigen Leitung von Meisterklassen durch Gastprofessoren zu überprüfen und die Erfüllung der Lehrverpflichtung durch Gastprofessoren und Lehrbeauftragte verstärkt zu überwachen. Darüber hinaus wären die Dienstpflichten der Hochschulassistenten festzulegen und die Tätigkeit der an der Hochschule beschäftigten Bundeslehrer zu regeln. Auch wäre für den Einsatz von "funktionellen Assistenten" und "funktionellen Werkmeister", vor allem im Bereich fehlender Planstellen, entsprechend vorzusorgen.

Weiters wäre für die Kollegiengeldabgeltung eine vollzugsvereinfachende Vorgehensweise anzustreben. Auch die Abgeltung der Prüfungstätigkeit für verantwortlich mitwirkende Hochschulassistenten bedürfte einer klaren und kostengünstigen Regelung.

Nach Ansicht des RH wären vor dem Abschluß von Mietverträgen die Möglichkeiten der Verwendung von bundeseigenen Gebäuden eingehend und nachvollziehbar zu untersuchen und vorhandene Raumreserven besser zu nützen. Hinsichtlich der von der Hochschule benützten Gebäude, vor allem der Außenstellen, wäre für ausreichenden Brandschutz und größtmögliche Sicherheit zu sorgen.

5 Abteilungen mit insgesamt 24 Meisterklassen, 11 Lehrkanzeln und 9 Instituten		
Planstellen (Oktober 1990):	künstlerisch-wissenschaftl. Personal	99
	hievon ordentliche Professoren	35
	nichtwissenschaftliches Personal	75
Studierende (Wintersemester 1990/91):	ordentliche Hörer	1 069
	außerordentliche und Gasthörer	131
	abgeschlossene Studien	30
Gebarungsumfang 1990:	Ausgaben	Mill S 149
	hievon Personalaufwand	70
	Einnahmen	1

A l l g e m e i n e s

3.7 Der RH überprüfte von November 1990 bis Feber 1991 erstmals die Gebarung der Hochschule für angewandte Kunst.

Die im Jahr 1867 gegründete "k. k. Kunstgewerbeschule" am damaligen Museum für Kunst und Industrie erhielt ihre derzeitige Bezeichnung durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und ist eine der fünf durch dieses Gesetz geregelten Kunsthochschulen Österreichs.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung gliederte sich die Hochschule in folgende fünf Abteilungen:

- (1) "Architektur", bestehend aus drei Meisterklassen, vier Lehrkanzeln und drei Instituten,
- (2) "Plastische Gestaltung und Design", bestehend aus vier Meisterklassen, zwei Lehrkanzeln und drei Instituten,
- (3) "Visuelle Kommunikation", bestehend aus fünf Meisterklassen und zwei Lehrkanzeln,
- (4) "Bildende Kunst", bestehend aus acht Meisterklassen und einer Abteilungswerkstätte sowie
- (5) "Kunstpädagogik", bestehend aus vier Meisterklassen, drei Lehrkanzeln und zwei Instituten.

Darüber hinaus bestanden ein Institut für Museologie, sechs Zentralwerkstätten und ein Computerlabor als abteilungsungebundene Einrichtungen.

Personalangelegenheiten

Planstellen

- 3.8.1 Die Anzahl der Planstellen für das wissenschaftliche Personal erhöhte sich von 1980 auf 1990 um rd 43 %. Ursache war im wesentlichen eine Verdreifachung der Planstellen für Hochschulassistenten sowie eine höhere Anzahl an Bundeslehrern. Darüber hinaus gab es eine große Anzahl von Lehrpersonen, die als "funktionelle Assistenten" bezeichnet wurden und die im Rahmen von Lehraufträgen im wesentlichen die Aufgaben von Hochschulassistenten erfüllten. Ferner waren Personen als Lehrbeauftragte in der Leitung von Zentralwerkstätten tätig. Sie wurden als "funktionelle Werkmeister" bezeichnet, ihre dienstrechtliche Stellung blieb bisher ungeklärt.
- 3.8.2 Der RH empfahl dem BMWF, zwecks Zuteilung der tatsächlich erforderlichen Planstellen für das wissenschaftliche Personal eine Planstellenbewertung sowie eine Personalbedarfsrechnung vorzunehmen.
- 3.8.3 *Das BMWF erklärte, der verstärkten Erteilung von Lehraufträgen könne nur durch Zuteilung zusätzlicher Planstellen gegengesteuert werden. Diesbezügliche Gespräche würden mit dem BKA und dem BMF geführt. Eine Personalbedarfsrechnung erschien dem BMWF im Hinblick auf die jahrelange Zuteilung von Lehraufträgen nicht zweckmäßig.*
- 3.8.4 Der RH erachtete dennoch eine Ermittlung des tatsächlichen Bedarfes für vorrangig erforderlich, weil ihm eine ausschließlich schematische Überstellung von "funktionellen Assistenten" aufgrund jahrelang erteilter Lehraufträge nicht zielführend erschien. Vorerst müßte der Bedarf an Planstellen ermittelt und dann entschieden werden, welche Lehrauftragsstunden aufgrund neu zugeleiteter Planstellen entfallen könnten.
- 3.9.1 Die Anzahl der Planstellen für das nichtwissenschaftliche Personal stieg von 1980 bis 1990 um rd 47 % auf insgesamt 75. Unklar war die Einstufung der mit Lehraufträgen beschäftigten "funktionellen Werkmeister", weil das von der Hochschule wiederholt befaßte BMWF bisher eine Klarstellung unterließ.
- 3.9.2 Der RH empfahl, die Stellung der "funktionellen Werkmeister" zu klären und erforderlichenfalls die notwendigen Planstellen vorzusehen.
- 3.9.3 *Laut Stellungnahme des BMWF sei mit dem BKA eine grundsätzliche Einigung über die Einstufung erzielt worden. Eine endgültige Lösung sei allerdings an den fehlenden Planstellen gescheitert.*

Planstellen für Hochschulprofessoren

- 3.10.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren an der Hochschule zwölf Planstellen für ordentliche Hochschulprofessoren nicht besetzt, was knapp einem Drittel der zugewiesenen Planstellen entsprach. Einzelnen Meisterklassen fehlte seit 1979 bzw 1982 eine ständige Leitung. Statt dessen berief die Hochschule Gastprofessoren, weil ihr in manchen Bereichen der künstlerischen Lehre die schnell wechselnden Lehrinhalte einen ebenso raschen Wechsel der Lehrpersonen sinnvoll erscheinen ließen. Beispielsweise wäre es für die Meisterklasse für Mode vermutlich nicht möglich, einen international bedeutenden

Modeschöpfer für längere Zeit an die Hochschule zu binden. In diesem Bereich hätten die höchst unterschiedlichen Stilauffassungen der bisherigen Gastprofessoren auf die Entwicklung der Studenten günstig Einfluß genommen.

3.10.2 Der RH zeigte für die Überlegungen der Hochschule Verständnis, jedoch sah er sich verpflichtet, den Widerspruch der gewählten Vorgangsweise zu den geltenden organisations- und dienstrechtlichen Bestimmungen aufzuzeigen, die eher auf eine langfristige Bestelldauer abstellten. Überdies könnte eine jahrelang unterbliebene Besetzung der Planstelle eines ordentlichen Professors zu der Ansicht führen, daß diese Planstelle nicht mehr zwingend erforderlich sei. Ferner könnte die Bestellung von Gastprofessoren, die teilweise nur selten an der Hochschule anzutreffen waren, zu Schwierigkeiten bei der Leitung von Meisterklassen führen. Dies betreffe vor allem die Betreuung der Studenten. Er regte deshalb an, Planstellen für ordentliche Professoren nur in Ausnahmefällen längere Zeit unbesetzt zu lassen.

3.10.3 *Laut Stellungnahme des BMWF seien fünf der zwölf offenen Planstellen zwischenzeitlich besetzt und die Berufungsverfahren bezüglich dreier weiterer Planstellen abgeschlossen worden. Hinsichtlich der Meisterklasse für Architektur, Schwerpunkt Innenraumgestaltung, halte es der amtierende Rektor angesichts der Vielfalt der Lehrmeinungen für günstiger, weiterhin Gastprofessoren zu bestellen. Das BMWF habe daher das Rektorat aufgefordert, das für die Besetzung von Planstellen zuständige Gesamtkollegium mit dieser Angelegenheit zu befassen und eine eindeutige Stellungnahme abzugeben. Bedauerlicherweise würden durch Auffassungsunterschiede innerhalb der Hochschule, beispielsweise Proteste einzelner akademischer Funktionäre gegen demokratisch zustande gekommene Beschlüsse, immer wieder Entscheidungen verzögert.*

Im Hinblick auf die Vielfalt der Modeströmungen und die Möglichkeit, diese den Studierenden durch international bekannte Künstler nahezubringen, erachtete das BMWF eine Nachbesetzung des Ordinariates für Mode zum derzeitigen Zeitpunkt als unzumutbar. Zu berücksichtigen seien auch die Einkommensverluste, die viele Gastprofessoren während ihrer Lehrtätigkeit hinnehmen müßten, weshalb sie auch nicht bereit seien, sich ständig an die Hochschule zu binden. Das BMWF erachte im übrigen eine gewisse Beweglichkeit im Studienbetrieb als unbedingt erforderlich, auch wenn die gesetzlichen Bestimmungen derzeit keinen diesbezüglichen Spielraum böten. Im Fall einer Novellierung des Organisationsrechtes für die Kunsthochschulen sollte dies jedoch unbedingt berücksichtigt werden.

Die nunmehr aufgewertete Stellung eines Gastprofessors sei durchaus als Zwischenschritt zu einem zeitlich befristeten Dienstverhältnis von Professoren anzusehen. Derartige Überlegungen seien in den seinerzeitigen Verhandlungen zum Hochschullehrer-Dienstrecht im BKA bereits besprochen, von der Gewerkschaft jedoch abgelehnt worden. Allmählich setze sich allerdings der Gedanke durch, daß eine Befristung durchaus sinnvoll sein könne.

Hochschulprofessoren mit Lehrtätigkeit im Ausland

3.11.1 Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1986 wurde ein ordentlicher Professor für Visuelle Mediengestaltung ernannt. Auf Anfrage der Hochschule im April 1990 teilte die Staatliche Hochschule für Bildende Künste Frankfurt/Main-Städelschule anhand der Kopie eines Dienstvertrages vom September 1989 mit, daß der Leiter der Meisterklasse mit

Wirkung vom 1. Oktober 1989 mit ihr ein Angestelltenverhältnis auf die Dauer von fünf Jahren eingegangen sei. Er wirke als Direktor des Institutes für Neue Medien und erbringe in der Zeit von Oktober 1989 bis März 1990 drei Viertel der Lehrverpflichtung eines Professors an einer Kunsthochschule und ab April 1990 den vollen Umfang einer diesbezüglichen Lehrverpflichtung.

Im Juni 1990 forderte das BMWF den Betroffenen auf, umgehend einen Antrag auf Entbindung von den Dienstpflichten an der Hochschule unter Entfall der Bezüge ab Beginn des Wintersemesters 1990/91 zu stellen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß eine längerfristige vertragliche Verpflichtung in Frankfurt mit der Tätigkeit eines ordentlichen Professors in Wien unvereinbar sei.

3.11.2 Der RH beanstandete die gleichzeitige Ausübung einer Professur in Frankfurt und in Wien, wodurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung entscheidend behindert wurde. Der RH hielt ferner eine fünfjährige Abwesenheit mit der ordnungsgemäßen Leitung einer Meisterklasse für unvereinbar.

3.11.3 *Laut Mitteilung des BMWF habe es in den vergangenen Jahren verschiedentlich im Erlaßweg auf die Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen hingewiesen. Allerdings habe der Ordinarius an der Städelschule keine Professur inne, vielmehr sei im deutschen Dienstvertrag festgehalten, daß kein Anspruch auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis bestehe.*

Das BMWF teilte im übrigen die Bedenken des RH und werde im Fall einer neuerlichen Antragstellung auch das BKA und das BMF mitbefassen. Für eine weitere Tätigkeit des Betroffenen in Frankfurt wäre die Mitbefassung des Gesamtkollegiums vor einer Entscheidung über den Freistellungsantrag erforderlich. Bekanntermaßen habe sich allerdings diese akademische Behörde bereits vor der Antragstellung mit der Angelegenheit befaßt, um eine ununterbrochene Unterrichtserteilung an der Hochschule sicherzustellen. Allerdings hätten in ähnlichen Fällen weder die befragten Dienstgeber noch die befaßten akademischen Behörden diesbezügliche Bedenken des BMWF geteilt, so daß derartige Nebenbeschäftigungen nicht untersagt werden konnten.

Dienstantritt eines Hochschulprofessors

3.12.1 Mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 wurde ein ordentlicher Professor für Bildhauerei an der Hochschule ernannt. Am Tag der Übernahme des Bestellsdekretes richtete er an das BMWF das Ersuchen, ihn gegen Entfall der Bezüge zu kenzieren, weil er in seinem Fachgebiet im Bereich der Hochschule zur Zeit keine Arbeitsmöglichkeiten vorfinde. Das BMWF beabsichtigte vorerst, dem Antrag stattzugeben, weil das für die Tätigkeit des Betroffenen vorgesehene ehemalige Atelier des Künstlers Fritz Wotruba nach Durchführung der notwendigen Umbauarbeiten erst in etwa zwei Jahren fertiggestellt sein würde. Im Juli 1988 untersagte jedoch ein Sekretär des damaligen Bundesministers der Fachabteilung, den in Rede stehenden Künstler zu kenzieren, und verlangte, diesem vorerst ein anderes Atelier als Arbeitsstätte anzubieten, was der Betroffene ablehnte. Am 1. März 1989 trat er seinen Dienst an der Hochschule an. Mit Beginn des Studienjahres 1989/90 konnte der Betrieb der Meisterklasse im umgebauten Atelier aufgenommen werden.

Der Genannte war auch an der Hochschule der Künste in Berlin tätig, wobei er bereits im Dezember 1987 mit dem BMWF vereinbart hatte, bei der Aushändigung des österreichi-

schen Ernennungsdekretes die Professur an der Hochschule in Berlin zu kündigen. Da dies unterblieb, forderte ihn das BMWF im August 1989 neuerlich auf, die Kündigung in Berlin in die Wege zu leiten. Auf eine Anfrage der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung in Berlin teilte das BMWF im Feber 1990 mit, daß der Genannte seit Oktober 1989 seiner Lehrverpflichtung in Wien voll nachkomme. Im Jänner 1991 lag das geforderte Kündigungsschreiben noch nicht vor. Das BMWF erklärte, Zeitungsmeldungen sei zu entnehmen, daß das Dienstverhältnis des Betroffenen in Berlin beendet worden sei. Ein diesbezüglicher Nachweis sei jedoch nicht vorhanden. Laut Auskunft des Betroffenen sei seine Professur in Berlin von der Berliner Wissenschaftsverwaltung gekündigt worden, er habe aber dagegen Einspruch erhoben.

- 3.12.2 Der RH bemängelte, daß die Berufung des Meisterklassenleiters in Wien ohne vorherige Klärung seiner Arbeitsmöglichkeiten erfolgte. Nach Meinung des RH hätte das BMWF bei der Berufung eines ordentlichen Professors dafür zu sorgen gehabt, daß diesem die erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten unverzüglich zur Verfügung stehen.

Der RH beanstandete weiters die Vorgangsweise des BMWF bei der Behandlung der Berliner Tätigkeit des Künstlers, weil es nachdrücklich eine klare Trennung des Genannten von Berlin hätte verlangen müssen. Überdies widersprach nach Auffassung des RH ein ausschließlich auf Zeitungsberichten beruhender Wissenstand der Behörde dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung.

- 3.12.3 *Das BMWF erklärte, es wäre ursprünglich beabsichtigt gewesen, rechtzeitig Vorsorge für eine Karenzierung zu treffen. Der Darstellung des RH wäre im übrigen nichts hinzuzufügen.*

Anwesenheitsverpflichtung

- 3.13.1 Mit Wirksamkeit vom 1. November 1986 wurde ein ordentlicher Professor für die Meisterklasse Keramik-Produktgestaltung bestellt. Dieser gab dem BMWF einen Wohnsitz in Mailand bekannt. Die Personalabteilung sandte den gesamten Schriftverkehr daher an diese Anschrift. Im Jänner 1988 änderte er sie auf eine Wiener Anschrift, die allerdings jene seiner Steuerberatungskanzlei war. Der in Rede stehende Künstler bestätigte dem RH das Fehlen eines ordentlichen Wohnsitzes in Österreich.

Auch andere ordentliche Professoren waren, nicht zuletzt bedingt durch private Interessen und Tätigkeiten, sehr unregelmäßig an der Hochschule anwesend.

- 3.13.2 Der RH zeigte Verständnis für die Tatsache, daß die Tätigkeiten und Erfahrungen von freischaffenden Künstlern, deren Ergebnisse in die Lehre und in die Erschließung der Künste einfließen, an der Hochschule von besonderer Bedeutung sind. Da jedoch das Dienstrecht den Hochschulprofessoren auferlegt, ihre dienstlichen Aufgaben persönlich zu erfüllen, hätte sich deren Anwesenheit nach den Erfordernissen des Hochschulbetriebes in örtlicher und zeitlicher Hinsicht zu richten. Dem RH erschien daher für einen österreichischen Hochschulprofessor zur Erfüllung seiner gesetzlich vorgesehenen Pflichten ein ordentlicher Wohnsitz im Inland für erforderlich.

- 3.13.3 *Laut Stellungnahme des BMWF sei die Anwesenheit von ordentlichen Professoren von deren Dienstvorgesetzten zu überprüfen. In jeder Berufungsverhandlung würden die künftigen Hochschulprofessoren auf ihre Dienstpflichten hingewiesen. Gesetzlich sei*

zwar nicht der ordentliche Wohnsitz am Dienstort gefordert, jedoch müßten die Betroffenen in einem ausreichenden Maß an der Hochschule tätig sein, ohne daß durch die Wahl ihres Wohnsitzes diesbezügliche Hindernisse aufgebaut würden. Im Rahmen der Berufungsverhandlungen sollten diese Fragen eingehend besprochen und soweit festgelegt werden, daß ein Betroffener nicht nachträglich von den getroffenen Absprachen abweichen könne.

- 3.14.1 Verschiedentlich waren Mitarbeiter der Hochschule im Zusammenhang mit ihren hochschulischen Tätigkeiten vom Hochschulort abwesend, ohne daß ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung während dieser Zeit klargestellt gewesen wäre. Dies galt zB für einen Assistenzprofessor, der wiederholt jeweils im Juli der vergangenen Jahre gemeinsam mit Studenten ein Bildhauersymposium in einem Steinbruch veranstaltete und im November 1987 nach Paris reiste, wo er für Stipendiaten Räume besichtigte und dienstlich Bibliotheken besuchte.

Im Feber 1990 ersuchte eine Mitarbeiterin im Lehrbetrieb das BMWF um Genehmigung einer Dienstreise zu einem internationalen Symposium nach Japan und erklärte, daß der Veranstalter einen Teil der Reisekosten übernehme. Das BMWF lehnte eine Dienstreise ab, bezeichnete aber die Gewährung eines Reisekostenzuschusses oder die Bezahlung einer Auslandsdienstreise aus Mitteln der zweckgebundenen Gebarung als möglich. Eine diesbezügliche Genehmigung durch die Hochschule unterblieb. Die Betroffene teilte dem RH mit, sie habe die Reise dennoch unternommen, hiefür allerdings keinen Zuschuß erhalten.

- 3.14.2 Der RH vermerkte kritisch, daß es Aufgabe des Rektorates und des BMWF gewesen wäre, in jedem Reisefall festzustellen, ob es sich um eine Abwesenheit im dienstlichen Interesse oder um eine private Reise handelt. Dementsprechend hätte ein Dienstreiseauftrag erlassen oder der Verbrauch von Erholungsurlaub angeordnet werden müssen. Die gewählte Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung.
- 3.14.3 *Laut Stellungnahme des BMWF wäre das Bildhauersymposium ein Teil des Lehrbetriebes gewesen und somit in Ausübung des Dienstes erfolgt. Den Ausführungen des RH wäre grundsätzlich beizupflichten.*

Dienstplichten der Hochschulassistenten

- 3.15.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wirkten an der Hochschule 29 Hochschulassistenten. Bei mehr als drei Viertel aller Hochschulassistenten fehlte die Beschreibung der Dienstplichten. Auch die bis zu dieser Zeit getroffenen Festlegungen waren sehr unterschiedlich, teils wurden die Dienstplichten auf Stunden genau vorgeschrieben, teils aber lediglich die drei wesentlichen Tätigkeiten (die Lehre, die Erschließung der Künste und die Verwaltung) prozentmäßig und schlagwortartig angeführt.
- 3.15.2 Der RH beanstandete, daß mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten des Hochschullehrer-Dienstrechtes bei einer überwiegenden Anzahl von Hochschulassistenten die Festlegung der Dienstplichten unterblieben war und somit den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen wurde. Da genau bestimmte Dienstplichten sowohl im laufenden Betrieb als auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Verlängerung des Dienstverhältnisses von

wesentlicher Bedeutung sind, hielt der RH es für dringend geboten, den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

- 3.15.3 *Laut Stellungnahme des BMWF seien die Anträge zur Festsetzung der Dienstpflichten schon seit dem Jahr 1962 von der zuständigen Personalabteilung der Hochschule zu stellen. Das BMWF werde auf die zuständigen Organe der Hochschule entsprechend einwirken.*

Überleitung einer Hochschulassistentin

- 3.16.1 Das Dienstverhältnis einer von April 1983 bis März 1985 bestellten Hochschulassistentin an der Lehrkanzel für Kultur- und Geistesgeschichte wurde aufgrund der günstigen Beurteilung ihres Lehrkanzelvorstandes bis März 1987 verlängert. Einen neuerlichen Antrag auf Verlängerung lehnte der Vorstand der Lehrkanzel ab und empfahl, das Dienstverhältnis zu lösen. Die in Rede stehende Mitarbeiterin bewarb sich dessenungeachtet um eine gleichartige Planstelle an der Meisterklasse für Visuelle Mediengestaltung.

Laut einem Schreiben der Genannten vom Juni 1987 erlaube die räumliche Ausstattung der Meisterklasse ihre Anwesenheit nur in sehr beschränktem Umfang. Sie habe daher mit dem Meisterklassenleiter vereinbart, daß sie ihre Arbeitsleistung auch außerhalb der Hochschule erbringen könne.

Im Juni 1988 beantragte die Mitarbeiterin ihre Überleitung von einem zeitlich befristeten in ein provisorisches Dienstverhältnis. Im November 1988 teilte der Leiter der Meisterklasse dem BMWF mit, daß die Mitarbeiterin ihre Dienstpflichten trotz Ermahnung nicht wahrgenommen und vor allem die Anwesenheitspflicht gröblichst verletzt habe. Auch der Rektor und ein weiterer ordentlicher Professor verwiesen auf die fehlende Einhaltung der Dienstzeit und die mangelnde Bewährung im Hochschulbetrieb. Im Dezember 1988 beschloß das Abteilungskollegium ohne nähere Begründung, den Antrag abzulehnen.

Die Betroffene wies gegenüber dem BMWF im März 1989 alle Anschuldigungen zurück und berief sich auf die ihr erteilte Erlaubnis zur Heimarbeit. Da die Hochschule hiezu trotz Aufforderung des BMWF nicht Stellung nahm, ging das BMWF davon aus, daß die Betroffene im Recht sei, und gab ihrem Antrag statt. Dadurch wurde das zeitlich befristete Dienstverhältnis mit 1. Juli 1989 in ein provisorisches Dienstverhältnis als Hochschulassistentin übergeleitet. Gleichzeitig erachtete das BMWF eine weitere Mitarbeit der Betroffenen an der Meisterklasse für nicht zweckmäßig und forderte die Hochschule auf, eine der Ausbildung der Mitarbeiterin entsprechende Verwendungsmöglichkeit zu finden. Da alle Leiter der in Frage kommenden Einrichtungen eine Mitarbeit der Genannten ablehnten, wurde dieser angeboten, etwa zwei Semester hindurch zu Hause im Forschungsbereich zu arbeiten, was jedoch diese ablehnte. Im November 1990 gab die Genannte dem BMWF bekannt, es fehle zwar weiterhin ihr Arbeitsplatz an der Hochschule, sie halte sich jedoch dort oft auf und arbeite mit ihren Studenten. Laut Darstellung der Hochschule sei die Hochschulassistentin kaum anwesend, von einer Arbeit mit Studenten sei nichts bekannt. Gegenüber dem RH bedauerte die Betroffene, daß sie an der Hochschule keine Arbeitsmöglichkeit erhalten habe. Im Jahr 1990 erhielt sie Bruttobezüge von rd 428 000 S.

- 3.16.2 Nach Ansicht des RH war es mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nicht vereinbar, daß eine Hochschulassistentin ab 1990 Bezüge erhielt, denen keine Lei-

stung gegenüberstand. Der RH beurteilte Klagen über einen zu geringen Personalstand als wenig glaubwürdig, wenn vorhandenes Personal nicht zweckentsprechend eingesetzt wird. Nach Auffassung des RH hätte die Genannte entsprechend ihrer Ausbildung und ihrem Arbeitsauftrag an der Hochschule anwesend und tätig zu sein gehabt, wovon weder die Bedienstete noch die Organe der Hochschule zu Ausnahmen berechtigt sind.

Zum wiederholt erhobenen Vorwurf, die Betroffene habe nicht die Dienstzeit eingehalten und sei wenig an der Hochschule anwesend gewesen, vermerkte der RH kritisch, daß der Leiter der Hochschuleinrichtung gesetzlich verpflichtet ist, die Wochendienstzeit eines Hochschulassistenten im voraus festzulegen und für die Einhaltung zu sorgen. Die Nichteinhaltung der Dienstzeit ohne Einschreiten des Dienstvorgesetzten hätte nach Auffassung des RH eine Dienstpflichtverletzung durch diesen wegen mangelnder Dienstaufsicht dargestellt.

- 3.16.3 *Laut Stellungnahme des BMWF habe es über keine Informationen über die geltend gemachte Dienstpflichtverletzung durch den Leiter der zuständigen Meisterklasse verfügt. Ein Disziplinarverfahren wäre vom Rektor der Hochschule einzuleiten gewesen.*

Tätigkeit der Bundeslehrer

- 3.17.1 Im Oktober 1988 forderte das Rektorat alle an der Hochschule tätigen Bundeslehrer auf, ihre Lehrverpflichtung und eine allfällige Funktion im Sinn der Bestimmungen des neuen Hochschullehrer-Dienstrechtes unter Bedachtnahme auf die Studienvorschriften bekanntzugeben. In der Folge wurde mit Ausnahme von acht Bundeslehrern deren Unterrichtstätigkeit festgelegt. Im Dezember 1990 legten nahezu alle Bundeslehrer der Personalabteilung eine neue Diensterteilung vor, so daß zum Ende der Gebarungsüberprüfung diesbezügliche Angaben nur noch von zwei Bundeslehrern fehlten. Allerdings waren die einzelnen Meldungen höchst unterschiedlich und zum Teil unzutreffend verfaßt. In Einzelfällen konnten der Umfang und die Form der Lehrverpflichtung nicht aus den Meldungen entnommen werden. Außerdem wurden Bundeslehrer zu Arbeiten herangezogen, die nicht ihrem Verwendungsbild entsprachen.
- 3.17.2 Der RH beanstandete, daß mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten des Hochschullehrer-Dienstrechtes die Festlegung der Dienstpflichten noch nicht für alle Bediensteten vorgenommen worden war. Offensichtlich war weder dem Rektorat noch den einzelnen Bundeslehrern die richtige Vorgangsweise bei der Festsetzung bekannt. Der RH empfahl daher, durch unmißverständliche Anweisungen für eine dem Gesetz entsprechende Vorgangsweise und Verwendung der Bundeslehrer zu sorgen.
- 3.17.3 *Laut Stellungnahme des BMWF würde in den letzten Jahren bereits vermieden, daß Bundeslehrer an der Hochschule auch für Aufgaben eingesetzt werden, die eher dem Verwendungsbild eines Hochschulassistenten entsprechen. Der Anregung des RH folgend, habe das BMWF im Sommersemester 1992 eine Besprechung abgehalten, bei der die Dienstverpflichtung aller Lehrer überprüft, die Lehrverpflichtung in jedem einzelnen Fall den Themen und der Art der Lehrveranstaltung entsprechend festgelegt und - soweit erforderlich - ein bestimmtes Ausmaß an fachadministrativer Tätigkeit genau bestimmt worden sei.*

- 3.18.1 Einer seit Oktober 1959 an der Hochschule tätigen Mitarbeiterin wurde im Jahr 1963 der Unterricht im künstlerischen Nebenfach Glasmalerei übertragen. Mit Wirkung vom 1. April 1972 ernannte sie das BMWF zum Professor (Bundeslehrer L1). Sie betreute in der Folge den Lehrgang für Glasgestaltung und Glasbearbeitungstechniken. Im Jahr 1977 beabsichtigte die Hochschule, diesen Lehrgang aufzulösen. Eine mehrjährige Diskussion, nicht zuletzt über die räumliche Unterbringung, folgte. Die endgültige Entscheidung sah vor, daß die Mitarbeiterin bis 30. Juni 1985 die Räume, in denen der Lehrgang zuletzt untergebracht war, räumen mußte. Über die weitere Verwendung der Lehrgangsleiterin trafen weder das BMWF noch die Hochschule eine Entscheidung.

Im März 1987 verlangte das BMWF eine Arbeitsplatzbeschreibung und Tätigkeitsberichte. Diese legte die Genannte selbst vor und gab 14 Wochenstunden für Seminartätigkeit, zehn Wochenstunden für Forschung, sechs Wochenstunden für wissenschaftliche und zehn Wochenstunden für archivarisches Arbeit an. Der Institutsvorstand bzw Leiter der Meisterklasse erklärte dazu, die Mitarbeiterin hätte zuletzt jeweils vier Vorlesungsstunden angeboten, die von durchschnittlich fünf Studenten besucht würden. Diese Lehrveranstaltungen stünden aber in keinem Zusammenhang mit der Lehre an der Meisterklasse. Im Juli 1987 erklärte die Hochschule, für das Lehrangebot der Mitarbeiterin bestehe kein Bedarf, eine andere Verwendung sei nicht möglich und eine Dienstverpflichtung erscheine nicht sinnvoll. Im Mai 1988 teilte die Hochschule weiters mit, daß auch nach Befassung der zuständigen Abteilungsgremien kein entsprechendes Tätigkeitsgebiet für die Mitarbeiterin gefunden worden sei. Nach mehr als zweieinhalb Jahren bezeichnete es das BMWF als nicht entscheidend, welche Aufgaben die Mitarbeiterin übernehmen möchte, sondern für welche Tätigkeiten sie geeignet sei. Gleichzeitig wurde um Stellungnahme ersucht, ob eine Mischverwendung möglich sei. Bis 31. Jänner 1991 war keine diesbezügliche Antwort seitens der Hochschule erfolgt.

Wie der RH erhoben hat, besaß die in Rede stehende Mitarbeiterin an der Hochschule seit Jahren keinen eigenen Arbeitsplatz und arbeitete auch nicht am Institut für Glas bzw der Meisterklasse für Keramik-Produktgestaltung mit. Gegenüber dem RH erklärte sie, ihr würde eine Mitarbeit an der Hochschule nicht gestattet, sie sei daher seit Jahren zu Hause künstlerisch tätig. Im Jahr 1990 erhielt sie Bruttobezüge von rd 570 000 S.

Der Leiter der Meisterklasse Keramik-Produktgestaltung erklärte dem RH, er könne die Mitarbeiterin nicht künstlerisch einsetzen, weil sie die von ihm gestellten Anforderungen nicht erfülle. Andererseits würde er aber dringend die Planstelle für einen anderen Mitarbeiter benötigen.

- 3.18.2 Der RH beanstandete, daß die Mitarbeiterin jahrelang keine Arbeitsleistung für den Bund erbrachte. Es erschien ihm nicht verständlich, daß einerseits das Fehlen von Planstellen beklagt wurde, andererseits aber für einzelne Mitarbeiter keine sinnvolle Beschäftigung gefunden werden konnte. Auch die lange Untätigkeit des BMWF hinsichtlich der fehlenden Beschäftigung der Mitarbeiterin widersprach nach Auffassung des RH einer wirkungsvollen Verwaltung und bewirkte eine Verschwendung öffentlicher Mittel.
- 3.18.3 *Das BMWF stimmte der Kritik des RH grundsätzlich zu, verwies jedoch auf sein Bemühen, die Genannte zu einer ihrer dienstrechtlichen Stellung entsprechenden Arbeitsleistung zu verhalten. Diesbezüglichen Empfehlungen des BMWF seien von der Hochschule jedoch nicht Rechnung getragen worden. Seit 1. März 1992 wirke die Betroffene*

an der Meisterklasse für Gestaltungslehre-Werkerziehung mit und erbringe künstlerischen Unterricht im Ausmaß von 17 Wochenstunden.

Tätigkeit eines wissenschaftlichen Mitarbeiters

- 3.19.1 Ab März 1985 schloß das BMWF einen Dienstvertrag mit einem neuen Mitarbeiter ab, der als begünstigter Invalide auf einer Planstelle für Behinderte tätig war. Er arbeitete im Rahmen des wissenschaftlichen Dienstes an der Meisterklasse für Visuelle Mediengestaltung. Erst im November 1988 bzw. Februar 1990 ersuchte die Personalabteilung den Meisterklassenleiter und den Betroffenen, eine Tätigkeitsbeschreibung bekanntzugeben. Der Mitarbeiter erklärte in einem undatierten Schreiben, seine Tätigkeit bestehe im wesentlichen in der Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen, wobei die Vorbereitung rd 80 % seiner Arbeitszeit erfordere.

Aus Anlaß der Gebarungsüberprüfung gab der Genannte bekannt, im Einvernehmen mit dem Meisterklassenleiter überwiegend in seiner Wohnung wissenschaftlich zu arbeiten, weil ihm die Hochschule weder ein Zimmer noch einen Schreibtisch zur Verfügung stelle.

- 3.19.2 Der RH beanstandete das Versäumnis des Meisterklassenleiters, für ausreichende Arbeitsmöglichkeiten des Mitarbeiters an der Hochschule zu sorgen. Er empfahl, gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

- 3.19.3 *Laut Stellungnahme des BMWF habe es die Kritik des RH zum Anlaß genommen, eine Untersuchung der von dem behinderten Mitarbeiter wahrzunehmenden Aufgaben und der Art und Weise, wie diese erfüllt werden, durchzuführen. Es werde künftig dafür Sorge getragen, daß die Dienstpflichten des Mitarbeiters in zeitlicher und örtlicher Hinsicht genau festgelegt würden.*

S t u d i e n a n g e l e g e n h e i t e n

Mitwirkung von Hochschulassistenten bei Prüfungen

- 3.20.1 Die Entschädigung für Prüfungstätigkeit ist im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen geregelt. Dieses enthält zwar besondere Bestimmungen für die Prüfungen an Kunsthochschulen, jedoch keine Aussage über die Bezahlung von Hochschul- oder Vertragsassistenten, die an den Prüfungen und an der Beurteilung des Erfolgs von Teilnehmern an Lehrveranstaltungen verantwortlich mitwirken. Dies betraf die Mehrzahl der an der Hochschule angebotenen Studienrichtungen.

Diese unzureichende Regelung führte zur Entstehung uneinheitlicher Maßstäbe bei der Leistungsabgeltung und verursachte erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen verantwortlich mitwirkenden Hochschulassistenten und ihren Meisterklassen- bzw. Lehrkanzelleitern. Lehrbeauftragte, die vornehmlich Assistententätigkeiten verrichteten und teilweise auch verantwortlich an der Abnahme schriftlicher Prüfungen mitwirkten, erhielten hierfür keine Entschädigung.

- 3.20.2 Der RH empfahl dem BMWF, eine eindeutige und umfassende Rechtsgrundlage für die Entschädigung von Prüfungstätigkeiten für verantwortlich mitwirkende Hochschul- und Vertragsassistenten an Kunsthochschulen zu erarbeiten.

- 3.20.3 *Das BMWF erklärte, ihm seien Unklarheiten seitens der Organe der Hochschule bisher nicht bekannt gewesen. Einschlägige Erlässe aus den Jahren 1974 und 1979 seien an alle Kunsthochschulen ergangen und hätten für ausreichende Klarstellung sorgen sollen. Bei Schaffung einer umfassenden Rechtsgrundlage für die Entschädigung von Prüfungstätigkeiten für verantwortlich mitwirkende Hochschul- und Vertragsassistenten an Kunsthochschulen sowie für die als funktionelle Assistenten tätigen Lehrbeauftragten wären zusätzliche finanzielle Forderungen der ebenfalls verantwortlich mitwirkenden LI-Lehrer zu gewärtigen.*
- 3.21.1 Da bei der Beurteilung einer schriftlichen Prüfung im Fall der verantwortlichen Mitwirkung eines Universitäts- oder Hochschulassistenten insgesamt 150 % der vorgesehenen Prüfungsabteilung ausbezahlt sind, hatte der RH bereits anlässlich einer vorangegangenen Gehaltsüberprüfung (TB 1988 Abs 22.24) die gesetzlichen Bestimmungen als unzumutbar bezeichnet; nach diesen gebührt dem Mitwirkenden nämlich die Hälfte der für den Prüfer vorgesehenen Entschädigung. Aufgrund einer Änderung der Rechtslage wurden ab 1. Oktober 1990 nunmehr auch die Vertragsassistenten in die Regelung miteinbezogen, so daß eine weitere Erhöhung der Mittel für Prüfungsabteilungen zu erwarten ist. 1990 betragen die Ausgaben für Prüfungsentgelte an der Hochschule insgesamt rd 661 000 S.
- 3.21.2 Nach Ansicht des RH leisten die Hochschulassistenten vielfach einen erheblichen Teil der mit der Abnahme von schriftlichen Prüfungen verbundenen Arbeiten. Er gab daher zu überlegen, in einem derartigen Fall den Hochschulassistenten einen entsprechenden Teil der Entschädigung des Leiters der jeweiligen Studieneinrichtung auszuzahlen und das Entgelt des Leiters um diesen Betrag zu kürzen.
- 3.21.3 *Das BMWF will in Zusammenarbeit mit dem BKA eine Lösung anstreben.*

Kollegiengeldabteilung

- 3.22.1 Die Kollegiengeldabteilung für ordentliche Professoren und Hochschulassistenten an Kunsthochschulen ist im Gehaltsgesetz, jene für Hochschuldozenten, Lektoren und Lehrbeauftragte im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen geregelt. Es handelt sich um vielschichtige Regelungen, deren tatsächliche Vollziehung durch die Quästur der Hochschule im wesentlichen auf der Grundlage eines Erlasses des BMWF vom Oktober 1974 erfolgte.

Wie der RH feststellte, erforderte die Ermittlung der im Einzelfall anzuwendenden Bestimmungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand der Quästur zu Semesterende. Zu berücksichtigen waren die unterschiedliche dienstrechtliche Stellung der in Lehrveranstaltungen allein oder gemeinsam tätigen Lehrer und die mannigfaltigen Voraussetzungen für die Errechnung der Kollegiengeldansprüche. Nicht zuletzt wegen der schwer verständlich abgefaßten Rechtsnormen hatte die Quästur im Einvernehmen mit dem Rektoratsdirektor in jedem Einzelfall nach den im Studienführer festgehaltenen Angaben über die Art der Ankündigung und den Typ der Lehrveranstaltung in persönlichen oder fernmündlichen Gesprächen mit den beteiligten Hochschullehrern das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erörtern und die Berechtigung eines Kollegiengeldanspruches zu beurteilen.

Hiebei waren die befaßten Mitarbeiter der Hochschulverwaltung weitgehend von den ihnen erteilten Auskünften abhängig.

- 3.22.2 Nach Ansicht des RH erschwerten die schwer verständlichen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes über die Kollegiengeldabgeltung eine zweifelsfreie und zweckmäßige Vollziehung, so daß die Prüfung der vielfältigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kollegiengeld einen erheblichen Verwaltungsaufwand erforderte. Mangels Kontrollmöglichkeiten der Quästur, beispielsweise hinsichtlich der persönlichen Anwesenheit eines Hochschulprofessors während der gesamten angekündigten Zeit einer Lehrveranstaltung oder bezüglich des Vorliegens einer verantwortlichen Mitwirkung von Hochschulassistenten, war eine Nachvollziehung kaum möglich. Der RH empfahl, den gesamten Bereich der Kollegiengeldabgeltung an Kunsthochschulen neu zu überdenken. Vordringlich erschien ihm eine weitestgehende Verwaltungsentlastung, etwa durch eine Vereinfachung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen bei gleichzeitiger Vorsorge für wirksame Kontrollmöglichkeiten im Verwaltungsvollzug.

Schließlich regte der RH an, die Lehrveranstaltungen der Hochschullehrer grundsätzlich nicht durch das Kollegiengeld zu honorieren, sondern diese Tätigkeit als in die Dienstpflichten einbezogen zu betrachten.

- 3.22.3 *Laut Stellungnahme des BMWF seien die umständlichen gesetzlichen Regelungen das Ergebnis von Verhandlungen mit der Gewerkschaft. Allerdings wären nach den bisherigen Erfahrungen des BMWF einfachere Bestimmungen mit Sicherheit teurer. Der vom RH angeregte Einbau der Lehrtätigkeit der Hochschullehrer in die nicht gesondert zu honorierenden Dienstpflichten würde ohne zusätzliche Abgeltung zu einem Einkommensverlust der Betroffenen führen. Eine derartige Einbeziehung müßte daher Hand in Hand mit einer Anhebung der Gehälter erfolgen.*

Die Regelungen über die Kollegiengeldabgeltung und die Prüfungstaxen seien im übrigen einer der wenigen Fälle, in denen eine quantitativ leistungsabhängige Bezahlung erfolge. Ein Einbau in die Gehälter würde daher einer Vereinheitlichung gleichkommen. Bezüglich einer Novellierung des Gehaltsgesetzes würden Gespräche mit dem BKA und der Gewerkschaft geführt, deren endgültiges Ergebnis aber noch nicht vorliege.

- 3.22.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, weil durch eine einfachere gesetzliche Regelung die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungsvollzuges erhöht und die durch eine einfachere Ermittlung freiwerdende Arbeitszeit der zuständigen Mitarbeiter der Hochschulverwaltung für andere Aufgaben genützt werden könnte.

Bestellung von Gastprofessoren

- 3.23.1 Im April 1987 genehmigte das BMWF die Gründung eines vom Gesamtkollegium beantragten Institutes für Museologie. Auf Antrag des Rektors beschloß das Gesamtkollegium in der Folge die Bestellung von zwei Wiener Museumsdirektoren als Gastprofessoren am neugegründeten Institut für das Studienjahr 1988/89. Das BMWF genehmigte die Erteilung einer Gastprofessur mit jeweils einem halben Bezug eines ordentlichen Professors. Die beiden Gastprofessoren erhielten daher für die Zeit von 1. Oktober 1988 bis 30. Juni 1989 je 170 000 S als Honorar ausgezahlt. Über ihre tatsächliche Lehrtätigkeit konnten keine Angaben gemacht werden, weil über die angebotenen Lehrveranstaltungen der beiden Museumsdirektoren keine Aufzeichnungen vorlagen.

Für das darauffolgende Studienjahr beantragte der Rektor neuerlich die Erteilung einer Gastprofessur an die beiden genannten Direktoren. Das Gesamtkollegium sprach sich jedoch einstimmig gegen diesen Antrag aus. Daraufhin schlug der Antragsteller zwei andere Gastprofessoren vor und ließ sich gleichzeitig einen zweistündigen remunerierten Lehrauftrag für den einen der beiden ursprünglich Beauftragten vom Gesamtkollegium befürworten. Über die tatsächliche Abhaltung dieser Lehrveranstaltung lagen ebenfalls keine Angaben vor.

- 3.23.2 Der RH beanstandete die Bereitschaft des BMWF, 340 000 S für die Lehrtätigkeit zweier Museumsdirektoren zur Verfügung zu stellen, ohne daß deren Aufgabenstellung vorweg überzeugend dargestellt worden wäre. In Anbetracht des vom Gesamtkollegium einstimmig abgelehnten Antrages auf Verlängerung dieser Gastprofessuren dürfte die Lehrtätigkeit den Erwartungen kaum entsprochen haben.
- 3.23.3 *Laut Stellungnahme des BMWF habe es die Gründung des Institutes für Museologie vor allem deswegen bewilligt, weil das Gesamtkollegium die Auffassung vertreten hätte, daß "aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Zeitpunkt zur Errichtung von post-graduate-studies aus Museologie gekommen sei" und weil die Hochschule schon vorher erfolgreich Aktivitäten in diesem Bereich entwickelt hätte. Vor der Bestellung der beiden Museumsdirektoren seien umfangreiche Unterlagen über die beabsichtigten Lehrveranstaltungen vorgelegt worden. Den beiden Gastprofessoren sei im Einvernehmen mit dem BMWF eine Lehrverpflichtung für acht Semesterwochenstunden aufgetragen worden.*
- 3.23.4 Dem RH waren diese Überlegungen mangels geeigneter Nachweise nicht nachvollziehbar.

Forschungsauftrag zur Neugestaltung der Hochschulgliederung

- 3.24.1 Zu Beginn der 80er Jahre wurde an der Hochschule eine breite Diskussion über eine Neugestaltung der Abteilungen und Studienrichtungen geführt. Im Mai 1983 schlug das Gesamtkollegium dem BMWF einstimmig die noch im selben Jahr gesetzlich verankerte und derzeit noch geltende Gliederung der Hochschule in fünf Abteilungen vor. Ebenfalls im Jahr 1983 erteilte das BMWF dem Rektor der Hochschule sowie mehreren Mitarbeitern im Lehrbetrieb Forschungsaufträge zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Neuorientierung von Kunsthochschulen. Für die im Jahr 1985 abgeschlossenen Arbeiten wurden insgesamt 730 000 S ausgezahlt.
- 3.24.2 Der RH vermißte nachhaltige Folgen des Forschungsauftrages für die Organisationsüberlegungen der Hochschule und vermochte daher keinen Nutzen dieser Ausgaben zu erblicken.
- 3.24.3 *Laut Stellungnahme des BMWF hätten die Ergebnisse des Forschungsprojektes zu wertvollen Erkenntnissen geführt, die in die Kunsthochschulreformediskussion Eingang gefunden hätten. Sie würden bei den Arbeiten zu einer neuen Organisationsform entsprechend beachtet. Zunächst sollten allerdings die Fragen der Personalstruktur und der personellen Aufgabenstellung geklärt werden, weil in diesem Bereich der vordringlichere Handlungsbedarf gegeben sei.*

Erweiterung des Ausbildungsangebotes

- 3.25.1 In einer Selbstdarstellung der Hochschule aus dem Jahr 1989 erläuterte der damalige Rektor, das Ziel bei der Gründung dieser Ausbildungsstätte habe im wesentlichen darin bestanden, die bestqualifizierte Anstalt des kunstgewerblichen Unterrichts in Österreich zu werden. Er sprach in diesem Zusammenhang von mehreren Identitätskrisen, welche die Hochschule in ihrer mehr als 120-jährigen Geschichte durchgemacht habe und daß eine solche möglicherweise auch in der Gegenwart festzustellen sei.

Gesetzlich sind die Aufgaben der Hochschule und jene der Akademie gleichlautend. Auch in ihrem Lehr- und Ausbildungsangebot sind die beiden Bundeseinrichtungen einander sehr ähnlich. An beiden Hochschulen werden Architekten und Kunsterzieher ausgebildet, beide haben Meisterklassen bzw Meisterschulen für Malerei, Grafik, Bildhauerei, Bühnengestaltung, Restaurierung und Konservierung sowie Tapiserie eingerichtet.

- 3.25.2 Der RH empfahl zu überlegen, die seinerzeit gepflegten Kunsthandwerksbereiche der Hochschule, wie beispielsweise die Goldschmiede-, die Email- und die Glaskunst, den Möbelbau, aber auch die den derzeitigen Erfordernissen anzupassenden Ausbildungsbereiche für Kostüm- und Maskenbildner für Film und Fernsehen sowie für Kunststoffbe- und -verarbeitung, wieder bzw neu einzurichten. Auf diese Weise könnte eine berufsnahe künstlerische Ausbildung einem größeren Kreis von Studenten zugänglich gemacht und an die seinerzeitige Hochblüte des Wiener Kunsthandwerks, in der die Künstler eine Vielzahl der angeführten Kunsthandwerke und der angewandten Werkstoffe beherrschten, angeknüpft werden.

In diesem Zusammenhang hielt der RH auch Überlegungen für zweckmäßig, inwieweit und gegebenenfalls auf welche Weise die Studenten dazu angehalten werden könnten, das Ausbildungsangebot verschiedener Meisterklassen gleichzeitig zu nützen. Laut Mitteilung verschiedener Hochschullehrer seien die Studierenden derzeit nur in geringem Maß bereit, nicht zwingend vorgeschriebene Lehrveranstaltungen zu besuchen und zusätzlich angebotene Ausbildungsinhalte anzunehmen. Andererseits würden die an die Absolventen gestellten Berufsanforderungen zunehmend vielschichtiger und vielseitiger. Der RH vermeinte deshalb, die seinerzeitige Form der Ausbildung, in der die Studenten in den ersten Semestern eine breite Grundausbildung erhielten und erst nach deren positivem Abschluß einzelnen Meisterklassen zugeteilt wurden, sollte neuerlich erörtert werden.

- 3.25.3 *Laut Stellungnahme des - nunmehrigen - Rektors der Hochschule berücksichtige der RH weder die Absicht des Gründers noch jene erfolgreiche Organisationsstruktur, die wesentlich zur Blüte des Wiener Jugendstils beigetragen habe. Beachtung fänden auch nicht die in aller Welt anerkannten Reformergebnisse der siebziger und achtziger Jahre.*

Der Vorstellung, daß Kunstausübung und -vermittlung nach Materialien denkbar sei, könne er sich nicht anschließen. Dies gelte auch für die Empfehlung, damit eine berufsnahe künstlerische Ausbildung zu gewährleisten. Allerdings stimmte der Rektor der Hochschule dem RH zu, daß die Studierenden das Ausbildungsangebot verschiedener Meisterklassen gleichzeitig nützen sollten; er habe sich als Künstler oft und deutlich gegen ein strenges Abschotten im Rahmen des Meisterklassensystems gewandt.

- 3.25.4 Der RH entgegnete, daß seine Empfehlungen den übrigen Amtsträgern der Hochschule durchaus überlegenswert erschienen. Zudem habe der Rektor selbst im Feber 1992 öf-

fentlich erklärt, daß der "Design-Bereich" neu überlegt werden müsse und an der Hochschule nicht abgedeckt sei, daß beim Möbelbau zu wenig geleistet würde und auch in anderen Bereichen Verbesserungen erreicht werden müßten.

Tätigkeit einzelner Lehrkanzeln

- 3.26.1 Die Ausbildung an der Hochschule erfolgte im Rahmen von Klassen, wobei die Meisterklassen zur Unterweisung der Studenten in einem künstlerischen Fach und die Lehrkanzeln zur Unterweisung in einem anderen als dem künstlerischen Fach in seinem ganzen Umfang oder in einem selbständigen Teilgebiet eines solchen Faches vorgesehen sind.

An der Hochschule war eine Lehrkanzeln für Kunst- und Wissenstransfer und eine für Kommunikationstheorie eingerichtet worden. Erstere kündigte die Beschäftigung mit Theorie und Praxis interdisziplinärer Arbeit, eine Projektberatung für Studenten sowie eine Aktivierung der Kooperation innerhalb der Hochschule sowie mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Einrichtungen an. Letztere beschrieb ihr Arbeitsgebiet in der Ermöglichung und Förderung des interdisziplinären Studiums der Kommunikation und Interaktivität. Dies geschehe auf theoretisch geschichtlichem Feld ebenso wie durch spekulative Vorgangsweise.

Den Studenten wurde die Tätigkeit und das Lehrangebot der beiden Lehrkanzeln weitestgehend in Form von Lehrveranstaltungen aus Freifächern angeboten. Dementsprechend zeigte sich die an der Hochschule verschiedentlich beklagte Tatsache, daß die Studierenden dem nicht verpflichtenden Lehrangebot nur geringes Interesse entgegenbrachten. Andererseits fielen durch die Einrichtung der beiden Lehrkanzeln erhebliche Kosten an. Der Personalaufwand der erstgenannten Lehrkanzeln betrug 1990 rd 730 000 S, jener der Lehrkanzeln für Kommunikationstheorie rd 850 000 S.

- 3.26.2 Nach Auffassung des RH sollte die Zweckmäßigkeit der beiden Lehrkanzeln überlegt werden, weil die von der Lehrkanzeln für Kunst- und Wissenstransfer angebotenen Lehrinhalte in teils ähnlicher Weise auch vom Institut für Museologie vermittelt und jene der Lehrkanzeln für Kommunikationstheorie auch von der Meisterklasse für Visuelle Mediengestaltung angeboten würden. Der RH empfahl im Fall der Beibehaltung der Lehrkanzeln, die Lehrangebote im Rahmen der Studienpläne jedenfalls für einen breiteren Kreis von Studenten als verbindlich festzulegen.
- 3.26.3 *Die Hochschule ging in ihrer Stellungnahme nicht auf die Frage der Tätigkeit einzelner Lehrkanzeln ein.*

Einrichtung von Instituten

- 3.27.1 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind erforderlichenfalls Institute zu errichten. Zu den Institutsaufgaben zählen insbesondere die Durchführung von wissenschaftlicher Forschung sowie die Erschließung der Künste und der Kunstlehre, soweit sie nicht in den Klassen erfolgt.

An der Hochschule waren insgesamt acht an Abteilungen angegliederte Institute sowie ein abteilungsungebundenes Institut eingerichtet. Alle wurden von einem Meisterklassen-

bzw Lehrkanzelleiter in Personalunion geführt. Die besondere Aufgabenstellung einzelner Institute war nicht klar erkennbar.

In besonderem Maß galt dies für das Institut für Kostümkunde, dessen Mitarbeiter (ohne Institutsvorstand) im Jahr 1990 Personalkosten von rd 2,2 Mill S verursachten, obwohl die vom Institut angebotenen Lehrveranstaltungen im Bereich der Lehrkanzel für Kultur- und Geistesgeschichte abgehalten wurden.

- 3.27.2 Der RH bemängelte den Bestand dieses Institutes, weil es überwiegend nicht der gesetzlich geforderten Erfüllung besonderer Aufgaben diene.

Er empfahl, dem Institut entweder Aufgaben einer Meisterklasse zu übertragen oder es gegebenenfalls in einer künftigen Meisterklasse für Kostümkunde aufgehen zu lassen.

- 3.27.3 *Laut Stellungnahme des Rektors der Hochschule gehe der RH offenbar von einer Gleichsetzung mit Instituten nach dem Universitätsorganisationsgesetz aus und lasse Sachzwänge an Kunsthochschulen außer Betracht. Selbstverständlich zögen außeruniversitäre Institutionen die Institutsmitglieder zur Beratung, zu wissenschaftlicher Mitarbeit und auch zu Begutachtungen heran und ebenso selbstverständlich könnten großangelegte Eigenaktionen der Institute nach Maßgabe der ohnehin spärlichen Mittel und längeren Vorbereitungsarbeiten als "Eigenproduktionen" dargestellt werden.*

- 3.27.4 Der RH entgegnete, daß diese ihm durchaus bekannten Überlegungen mit den gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung bzw für den Bestand eines Instituts nicht in Einklang zu bringen waren.

Studio für Papier- und Buchdesign

- 3.28.1 Ab dem Studienjahr 1989/90 bestand an der Hochschule ein Studio für Papier- und Buchdesign. Als Tätigkeit des Studios im Jahr 1990 wurde die Abhaltung von zwei sechswöchigen Lehrgängen für etwa zwölf Studenten der Meisterklasse für Gestaltungslehre (Werkerziehung) mit dem Ziel der Erarbeitung von Buchbindertechniken, der Herstellung und dem Verarbeiten von verschiedenen Papierarten und der Restaurierung alter Bücher angegeben.

- 3.28.2 Nach Ansicht des RH machte der Umfang des Lehrangebotes keinesfalls die Mitwirkung eines Vertragslehrers und zweier Lehrbeauftragter erforderlich. Zudem fehlte für die Errichtung dieses Studios ein Beschluß des Gesamtkollegiums. Weiters ist die Organisationsform eines Studios gesetzlich nicht vorgesehen, zumal die angebotenen Lehrinhalte in Form von Kursen und Lehrgängen vermittelt werden sollten. Auf diese Weise könnte die Bestellung eines eigenen Leiters für das Studio entfallen; diesbezüglich vereinzelt Aufgaben wären von einem Klassenleiter zusätzlich wahrzunehmen.

- 3.28.3 *Die Hochschule gab hiezu keine Stellungnahme ab.*

Einrichtung von Zentralwerkstätten

- 3.29.1 Neben den gesetzlich festgelegten Organisationseinheiten befanden sich an der Hochschule auch sogenannte Zentralwerkstätten. Diese stellten einen traditionell bedeutsamen und für die Aufgabenstellung der Hochschule wesentlichen Bereich dar, der unabhängig von

den übrigen Einrichtungen geführt wurde und dem Rektor unmittelbar unterstellt war. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden fünf derartige Einrichtungen, an denen die Studierenden aller Meisterklassen unterrichtet und bei der Produkterstellung betreut wurden. Die Leitung oblag jeweils einem Lehrbeauftragten oder einem Bundeslehrer. Als Mitarbeiter waren durchwegs Lehrbeauftragte tätig.

3.29.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die Zentralwerkstätten gesetzlich nicht vorgesehen waren. Im Fall einer gesetzlichen Verankerung empfahl er, nicht den derzeitigen Zustand festzuschreiben, sondern insbesondere ihre organisatorische Eingliederung, die Leitung und Koordinierung ihrer Tätigkeiten sowie eine bestmögliche Dienstaufsicht nach Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen neu zu ordnen.

3.29.3 *Laut Stellungnahme des BMWF seien zusätzliche Planstellen schwer zu erhalten; auch würde die gesetzliche Verankerung der Zentralwerkstätten eine wesentliche Abänderung bzw Ergänzung des Organisationsrechtes bedeuten. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung von neuen Organisationsmodellen für die Kunsthochschulen würde auch die Frage dieser und vergleichbarer Einrichtungen an den Kunsthochschulen unter Bedachtnahme auf ähnliche an den Universitäten entsprechend überlegt und berücksichtigt werden.*

Betrieb der Werkstätten

3.30.1 Die an der Hochschule eingerichteten Zentralwerkstätten für Grafik, Holz, Metall, Fotografie und Textil wurden von verschiedenen Angehörigen von Meisterklassen geleitet. Sie nahmen ihre Leitungsaufgabe aufgrund von remunerierten Lehraufträgen, die allerdings in unterschiedlichem Ausmaß erteilt worden waren, wahr. Beispielsweise wurden dem Leiter der Zentralwerkstätte für Grafik fünf und jenem der Zentralwerkstätte für Holz bzw für Metall jeweils zehn Semesterwochenstunden an remunerierten Lehraufträgen zuerkannt. Eine Einrichtung besonderer Art stellte die Hausdruckerei dar, die aber ihrer Aufgabenstellung nach ebenfalls einer Zentralwerkstätte gleichkam. Deren Leiter erhielt unter dem Titel "Praktische Übungen aus Drucktechnik" 25 Semesterwochenstunden in Form eines Lehrauftrages gezahlt. Neben den erwähnten Einrichtungen waren den einzelnen Meisterklassen weitere Werkstätten verschiedener Ausstattung und Größe zugeordnet. Die in diesen Bereichen tätigen Mitarbeiter bezogen im unterschiedlichen Ausmaß ebenfalls Zahlungen in Form von remunerierten Lehraufträgen. Eine im Bereich einer Meisterklasse für Architektur eingerichtete Werkstätte war der Verwaltung der Hochschule bis zur Gebarungsüberprüfung durch den RH unbekannt.

3.30.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig, die mit der Leitung einer Werkstätte verbundenen Verantwortlichkeiten festzulegen und die Nutzungsmöglichkeiten möglichst während der gesamten Öffnungszeiten der Hochschule sicherzustellen. Die bestehende Regelung der Vergabe von remunerierten Lehraufträgen für die Leitung von Zentralwerkstätten bestandete der RH als unzulänglich. Er empfahl ferner, nach Möglichkeit die handwerklich-gewerblichen Gesichtspunkte eines Werkstättenbetriebes von jenen handwerklich-künstlerischen Gesichtspunkten, die durch Lehraufträge abzudecken sein müßten, zu trennen.

3.30.3 *Laut Stellungnahme des BMWF stelle die Schaffung einer besonderen Rechtsgrundlage für derartige Werkstätten im Lehrbetrieb sowie zur Pflege und Erschließung der Künste eine grundlegende Neueinführung dar, die alle Kunsthochschulen in gleicher Weise be-*

träfe. Es werde die Anregung des RH im Rahmen der geplanten Hochschulreform eingehend überlegen.

Der Rektor der Hochschule stimmte dem RH zu, zumal er seit Jahren eine Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen gefordert habe.

Ausbildung in den Meisterklassen

3.31.1 Im Gegensatz zu den meisten universitären Einrichtungen war es der Hochschule möglich, eine Auswahl unter den Studienbewerbern im Sinn des Meisterklassenprinzips durchzuführen und nur jene Studieninteressenten aufzunehmen, die sich im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens als besonders geeignet erwiesen. Im Studienjahr 1989/90 nahm die Hochschule in den fünf Abteilungen 147 der insgesamt 970 Bewerber auf, im Studienjahr 1990/91 waren es 125 von 920 Interessenten.

Darüber hinaus bestand die gesetzliche Möglichkeit, jene Studenten, die in den ersten beiden Semestern aus dem zentralen künstlerischen Fach ihres Studienbereichs nicht den erwarteten Studienerfolg erbrachten, von einer Fortsetzung des Studiums auszuschließen. Es wäre daher zu erwarten gewesen, daß die durch ein Aufnahmeverfahren ausgewählten und nach zwei Probesemestern qualifizierten Studenten eine rasche und zielführende Ausbildung durchlaufen.

Demgegenüber entließen die Meisterklassen in den Studienjahren von 1987/88 bis 1989/90 ohne Berücksichtigung der Kunsterzieher insgesamt 226 diplomierte Absolventen. Dies bedeutete im Durchschnitt knapp vier Absolventen je Jahr und Meisterklasse. Die vier zusätzlichen Meisterklassen, die sich der Ausbildung von Kunsterziehern widmeten, wiesen in den erwähnten Studienjahren insgesamt 61 Absolventen auf.

3.31.2 Der RH vermerkte kritisch, daß der tatsächliche Studienverlauf in verschiedenen Meisterklassen ein ungünstiges Ergebnis zeigte. Die Anzahl der Absolventen war in einzelnen Ausbildungsbereichen äußerst gering und eine erhebliche Anzahl der Studierenden war ungeachtet zahlreicher an der Hochschule verbrachter Studiensemester zur Zeit der Gebärungsüberprüfung von einem Studienabschluß weit entfernt.

An der Hochschule wurden mehr Kunsterzieher als an anderen Kunsthochschulen ausgebildet. Da aber nur ein Teil dieser Absolventen als Kunsterzieher an einer Allgemeinbildenden Höheren Schule tätig wurde, beurteilte der RH die verschiedentlich vorgebrachten Klagen über eine insgesamt zu geringe Anzahl von ausgebildeten Kunsterziehern als nicht unberechtigt.

3.31.3 *Laut Stellungnahme des Rektors der Hochschule zeuge es von schwerwiegender Unkenntnis künstlerischer Prozesse, die Anzahl von Absolventen mit den für die Ausbildung verwendeten Mitteln in Beziehung zu setzen. Zielsetzung der Hochschule könne es nur sein, die Ausbildung nach Qualitätsmerkmalen zu bemessen und nicht nach der Anzahl von Abgängen. Beispielsweise habe eine große Anzahl von österreichischen Künstlern an der Hochschule studiert, aber auf den Verwaltungsakt des Absolvierens verzichtet. Andererseits sei auch von den Berufsanforderungen her niemandem gedient, hohe Abgängerziffern vorzuweisen, weil Vermarktungseinrichtungen fehlen und der privatwirtschaftliche Rahmen ausschließlich Qualität vorziehe. Es müßten zweifellos die Größenverhältnisse Österreichs und die Marktregeln beachtet werden. Daraus zu schließen, Studienrich-*

tungen wären einzustellen, sei abwegig. Es zeige von Unkenntnis der Kunstszene, wenn künstlerischer Erfolg mit einem Hochschulabschluß gleichgesetzt werde. So sehr dies für sozial- und besoldungsrechtliche Fragen wichtig wäre, so unwichtig sei der Formalabschluß für die Kunstszene. Es sei für junge Künstler wichtig, einige Jahre das Angebot der Hochschule wahrzunehmen, es sei aber ganz ausgeschlossen, diese künstlerische Reife ausschließlich am Diplom zu messen.

- 3.31.4 Der RH entgegnete, sein Verfassungsauftrag zur Überprüfung der Gebarung der Hochschule auf die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit enthalte die Ermittlung der Ausbildungskosten der Studierenden an den einzelnen Meisterklassen. Nach Auffassung des RH habe es das Ziel jeder hochschulischen Ausbildung zu sein, die Studenten zu einem erfolgreichen Studienabschluß zu führen. Dies dürfe in noch höherem Maß von einer Hochschule erwartet werden, der bereits anlässlich der Aufnahme der Studierenden Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Berücksichtigung einer künftigen Lage auf dem Arbeitsmarkt sei im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen durchaus vorstellbar. Derartige Betrachtungsweisen würden bei der Ausbildung von Studierenden allerdings nach langjähriger Erfahrung des RH von allen Hochschulgremien bisher streng abgelehnt. Es erscheine bemerkenswert, daß nunmehr an einer Wiener Kunsthochschule eine solche Überlegung mitberücksichtigt werde. Allerdings würde es auch der RH ablehnen, aus derartigen Überlegungen die Forderung nach der Einstellung einer Studienrichtung abzuleiten.

Studienerfolg in einzelnen Meisterklassen

- 3.32.1 Hinsichtlich des Studienerfolges in einzelnen Meisterklassen war festzustellen:

- (1) In einer Meisterklasse für Architektur (Schwerpunkt Innenraumgestaltung) schlossen in den Studienjahren 1987/88 bis 1989/90 jeweils zwei Studenten jährlich ihre Ausbildung ab. 1990 verursachten die Personalkosten für den Lehrbetrieb dieser Meisterklasse einschließlich der Bezahlung der remunerierten Lehraufträge Ausgaben von rd 2,9 Mill S.
- (2) Die im Betrachtungszeitraum aufeinanderfolgend von zwei Gastprofessoren geleitete Meisterklasse für industrielle Formgebung (Industrial Design) wurde insgesamt von fünf Studenten erfolgreich abgeschlossen. Die Personalkosten für den Lehrbetrieb einschließlich der remunerierten Lehraufträge beliefen sich 1990 auf insgesamt rd 2,8 Mill S.
- (3) Die Meisterklasse für Produktgestaltung-Metall beendeten im Betrachtungszeitraum insgesamt sieben Studenten erfolgreich. Die Kosten für den Lehrbetrieb waren infolge einer vergleichsweise geringen Anzahl von remunerierten Lehraufträgen niedriger als bei anderen Meisterklassen.
- (4) In der Meisterklasse für Bühnen- und Filmgestaltung beliefen sich 1990 die Personalkosten auf rd 2,6 Mill S. Zehn Studenten hatten die Ausbildung im dreijährigen Betrachtungszeitraum erfolgreich beendet. Von den 25 Hörern der Klasse stand der Großteil in den ersten fünf Semestern der Ausbildung. Im Gegensatz zu den anderen Meisterklassen befanden sich in dieser 18 Studenten deutscher Staatsbürgerschaft, ein Schweizer und nur sechs Österreicher. Ungeachtet einer überwiegenden Anzahl von österreichischen Aufnahmebewerbern hatte der Meisterklassenleiter, der sich während der gesamten

Zeit der Gebarungüberprüfung zu Regiearbeiten in Hamburg aufhielt und nach seinen Angaben jeweils zu einzelnen Wochenenden nach Wien kam, in den vergangenen Jahren vorwiegend deutsche Aufnahmewerber berücksichtigt.

- (5) Die Studienrichtung für Visuelle Mediengestaltung schlossen im dreijährigen Betrachtungszeitraum sechs Studenten erfolgreich ab. Allerdings war diese Ausbildungsmöglichkeit erst vor einigen Jahren eingerichtet worden, so daß vor allem Studenten, die aus anderen Meisterklassen übergewechselt waren, die Ausbildung hier beendeten. Ab dem Studienjahr 1990/91 war der Meisterklassenleiter beurlaubt und wurde durch eine interimistische Leitung vertreten. Der Lehrbetrieb verursachte erhebliche Kosten, denn insgesamt wurden 152 Stunden an remunerierten Lehraufträgen vergeben, deren Abgeltung zusammen mit der Bezahlung der an der Meisterklasse beschäftigten Mitarbeiter Ausgaben von rd 3 Mill S erforderte. Hiezu kam eine umfangreiche Ausstattung der Klasse mit Geräten im Wert von rd 3,6 Mill S. Dessenungeachtet fand kaum ein Studienbetrieb statt, so daß die vorhandene Geräteausstattung offensichtlich nicht ausreichend in Anspruch genommen wurde.

3.32.2 Der RH bemängelte, daß ungeachtet eines nach den Vorstellungen der Hochschule gestalteten Auswahlverfahrens, einer weiteren Auswahlmöglichkeit in Form eines Probejahres, eines kostenaufwendigen Lehrangebots und einer in einzelnen Fachbereichen überaus umfangreichen Sachausstattung eine teilweise nur sehr geringe Anzahl von Absolventen die Hochschule verließ. Er erachtete es für dringend geboten, die möglichen vielfältigen Gründe, die beispielsweise in einem ungenügenden Lehrangebot, in einer unzureichenden Anwesenheit der Meisterklassenleiter oder des übrigen Lehrpersonals, in einer mangelnden Motivierbarkeit der Studenten, in einer weitgehenden Unklarheit über die anzustrebenden Ausbildungsziele gelegen sein könnten, eingehend abzuklären. Der RH empfahl künftig sicherzustellen, daß nicht weiterhin zahllose Aufnahmewerber von der Hochschule abgewiesen werden, während die zugelassenen Studenten die Hochschule nach zahlreichen Semestern ohne abgeschlossene Ausbildung verlassen.

3.32.3 *Der Rektor der Hochschule erwiderte, die Personalkosten einer Meisterklasse als Maßstab für die Leistungsanforderungen heranzuziehen, ginge an der Sache vorbei. Manche Meisterklassen müßten vom Fach her personalintensiv besetzt sein, manche seien auch durch Übernahmen von pragmatisierten Hochschullehrern, deren Hauptbetätigungsfeld infolge der Reformen verändert wurde, belastet. Manche würden durch undurchschaubare Personalpolitik der Bundesdienststellen vor vollendete Tatsachen gestellt.*

3.32.4 Der RH entgegnete, daß die Hochschule im Regelfall in Personalentscheidungen eingebunden sei und von den Möglichkeiten der Einflußnahme, wenn auch nicht immer in zweckentsprechender Weise, meist Gebrauch gemacht habe.

Meisterklassen für Aktzeichnen und Abendakt

3.33.1 Die Meisterklasse für Aktzeichnen und Abendakt wies als einzige der insgesamt 24 Meisterklassen keine Absolventen auf. Sie diente vielmehr der Ausbildung der Studenten in nahezu allen Studienrichtungen der Hochschule. Auf diese Weise wurde die gesetzliche Bestimmung über die Errichtung von Meisterklassen durchbrochen, wonach diese die Unterweisung eines Faches in seinem ganzen Umfang bzw eines selbständigen Teilgebietes eines Faches zu umfassen habe.

62

- 3.33.2 Der RH erachtete die Einrichtung dieser Meisterklasse als entbehrlich, umso mehr als Aktzeichen auch von mehreren anderen Meisterklassen angeboten wurde.
- 3.33.3 *Der Rektor der Hochschule erklärte hiezu als Leiter dieser Meisterklasse, diese habe nicht nur die an Jahren längste Tradition, sondern sei auch als ergänzende Lehrveranstaltung für alle Studenten unabdingbar. Als Organisationsform komme nur eine Meisterklasse in Betracht, weil es um eine ausschließlich künstlerische Vermittlung gehe. Insofern sei sie völlig analog zu anderen Institutionen im Bereich der ergänzenden Lehrveranstaltungen eingerichtet, wie dies in der ganzen Welt ähnlich der Fall sei.*
- 3.33.4 Der RH entgegnete, der Hinweis auf eine langjährige Tradition sei nicht geeignet, den Widerspruch zu geltenden Gesetzen zu rechtfertigen.

Meisterklasse für Mode

- 3.34.1 Die von einer Gastprofessorin geleitete Meisterklasse für Mode ermöglichte ihren Studenten einen zügigen Studienabschluß. Allerdings war die Leiterin der Meisterklasse nur in sehr geringem Ausmaß an der Hochschule anwesend.

Die Personalkosten der Meisterklasse waren unter Berücksichtigung des Lehrumfanges mit rd 3,2 Mill S vergleichsweise sehr hoch, weil im Gegensatz zu den anderen Meisterklassen auch eine Assistenzprofessorin und drei Hochschulassistenten tätig waren. Tatsächlich wurden die Studierenden an der Meisterklasse während der Abwesenheit der Meisterklassenleiterin jedoch vorwiegend von einer Lehrbeauftragten betreut.

- 3.34.2 Der RH bezweifelte, daß bei dieser kurzfristigen Anwesenheit die im Gesetz festgelegte Aufgabenstellung des Meisterklassenleiters erfüllt werden konnte.
- 3.34.3 *Die Hochschule gab keine Stellungnahme ab.*

Leitung von Meisterklassen und Lehrkanzeln

- 3.35.1 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung wurden zehn der insgesamt 24 Meisterklassen von Gastprofessoren bzw von vorübergehend bestellten Leitern geführt. Auch drei der insgesamt elf Lehrkanzeln wurden von Gastprofessoren betreut.
- 3.35.2 Der RH erachtete die mehrjährige Leitung von Meisterklassen durch Gastprofessoren für problematisch, wenn sie auch mit dem Bestreben erklärt wurde, immer wieder neue Kunstrichtungen an der Hochschule zu Wort kommen zu lassen. Nach Meinung zahlreicher Lehrkräfte bedürften die Studenten jedoch einer durchgängigen künstlerischen Leitung und Betreuung. Zu dieser dürfte sich ein zumindest für einige Jahre bestellter Meisterklassenleiter eher bereit finden als ein nur auf kurze Zeit bestellter Gastprofessor.

Der RH beanstandete weiters die unzureichende Anwesenheit von Meisterklassenleitern, die verschiedentlich die Notwendigkeit ergab, die durchgehende Betreuung des Studienbetriebes durch andere Mitarbeiter des Fachbereiches sicherzustellen. Im günstigeren Fall waren dies Hochschulassistenten oder Bundeslehrer. Nicht selten mußten diese Aufgabe allerdings Lehrbeauftragte übernehmen, die aufgrund von remunerierten Lehraufträgen in einem bezahlten Ausmaß zwischen 15 und 25 Semesterwochenstunden tätig waren. Sie waren dessenungeachtet nach eigenen Aussagen in diesem Bereich oftmals weit über das

bezahlte Stundenausmaß hinaus anwesend, um einen durchgehenden Studienbetrieb zu gewährleisten.

Aufgrund der geltenden Gesetzeslage konnten aber Lehrbeauftragte im Gegensatz zu Hochschulassistenten selbst in jenen Bereichen, in denen sie sich freiwillig zu einer über den Rahmen ihrer remunerierten Lehrtätigkeit hinausgehenden Anwesenheit verpflichtet fühlten, kaum dazu verhalten werden, auch an jenen Tagen, an denen kein Lehrbetrieb herrschte, an der Hochschule anwesend zu sein. Andererseits richteten die Studenten ihre Tätigkeit in den Meisterklassen auch nach anderen Gesichtspunkten aus und arbeiteten nicht selten an Sonn- und Feiertagen und teilweise auch während der Nacht. Sie waren daher oftmals stundenlang ohne Betreuung, was mit erheblichen Nachteilen verbunden sein könnte.

Der RH empfahl, die in jüngster Zeit im Wissenschaftsbereich verstärkt in Erwägung gezogene Bestellung von Professoren für einen Zeitraum von fünf Jahren an der Hochschule umgehend zu erproben. Dem Wunsch des Gesamtkollegiums hinsichtlich einer möglichst breitgestreuten Einbringung unterschiedlicher künstlerischer Ansichten könnte durch die Einladung von namhaften Künstlern zu Gastvorträgen entsprochen werden. Die Kosten für einen Gastvortragenden würden jedenfalls erheblich geringer sein.

3.35.3 *Der Rektor der Hochschule bezeichnete das Gastprofessorenmodell als eine Vorwegnahme nunmehriger Bundesüberlegungen, weil insbesondere in der Kunstvermittlung zeitlich begrenzte Schwerpunkte an der Tagesordnung seien, die Kontinuität der Lehre in der Regel für ein künstlerisches Fach nicht nötig sei und auch die besten Künstler kaum für eine dauernde Bindung zu gewinnen seien, vor allem wenn es sich um bestens bekannte Ausländer handle. Die Gewinnung von Gastprofessoren sei immer auf einen längerfristigen Einsatz ausgerichtet gewesen, allerdings nicht mit jener inzwischen zur Realität gewordenen Zielsetzung, Gastprofessoren letztlich in der Folge doch als ordentliche Professoren zu berufen. Die Meinung zahlreicher Lehrkräfte bezüglich einer durchgängigen künstlerischen Anleitung und Betreuung könne sich nur auf Arbeitsfelder von Handwerk und technischer Anleitung beziehen, weil jeder Künstler wisse, daß eine Durchgängigkeit weder möglich noch erwünscht sei.*

3.35.4 Der RH entgegnete, der Rektor selbst habe im Feber 1992 öffentlich erklärt, Gastprofessoren seien zu lange - nämlich ein bis zwei Semester - an der Hochschule. Da er selbst einen Aufenthalt von zwei bis vier Wochen als ideal bezeichnet habe, fand der RH seine Zweifel bestätigt, ob eine durchgängige Betreuung der Studenten durch Gastprofessoren sichergestellt werden könne.

Lehrverpflichtung der Gastprofessoren

3.36.1 In Verfolgung langjähriger Übung und um ein zeitnahes Eingehen auf die aktuellen Entwicklungen der internationalen Kunstszene zu ermöglichen, lehrten im Wintersemester 1990/91 an der Hochschule insgesamt 17 Gastprofessoren, wobei elf von ihnen auch als Leiter von Meisterklassen oder Lehrkanzeln bestellt waren. Mehrheitlich bestand die Lehrverpflichtung der Gastprofessoren in der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus den jeweils vertretenen Fächern nach Maßgabe der Unterrichtserfordernisse. Eine nähere Festlegung des Ausmaßes der erforderlichen Lehrtätigkeit fehlte. Für sechs Gastprofessoren jedoch bestand die Lehrverpflichtung in der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß einer bestimmten Anzahl von Semesterwochenstunden.

Zwei Drittel jener Gastprofessoren, die eine bestimmte Anzahl von Semesterwochenstunden abzuhalten hatten, erfüllten ihre Verpflichtung nicht ausreichend. Beispielsweise hielt ein Hamburger Gastprofessor am Institut für Museologie im Wintersemester 1990/91 Lehrveranstaltungen nur zu rd 39 % des vom BMWF vorgeschriebenen Zeitausmaßes ab.

Die Lehrtätigkeit des Leiters einer mehr als 100 Studierende umfassenden Meisterklasse für Grafik konnte in die Auswertung über die Leistung der Gastprofessoren nicht einbezogen werden, weil dem RH keine entsprechende Mitteilung zuzuging. Die genannte Meisterklasse hatte zur Zeit der Gebarungüberprüfung die größte Anzahl an Studenten an der Hochschule.

Der Leiter der Lehrkanzel für Kommunikationstheorie erfüllte seine Lehrverpflichtung im Wintersemester 1990/91 lediglich an vier Tagen. Die auf einen Tag der persönlichen Anwesenheit umgelegten Personalkosten betragen ohne Berücksichtigung des aliquoten Teiles der Sonderzahlungen rd 45 000 S. Die Leiterin der Meisterklasse für Mode erbrachte ihre Lehrverpflichtung nur an sieben Tagen des Wintersemesters 1990/91. Sie erhielt hierfür eine Vergütung, die je Tag ihrer persönlichen Lehrtätigkeit einem Betrag von rd 35 000 S entsprach.

- 3.36.2 Der RH bemängelte, daß Gastprofessoren, die gleichzeitig auch Leiter von Meisterklassen und Lehrkanzeln waren, ihren Lehraufgaben nur an wenigen Tagen im Semester persönlich nachkamen, obwohl die persönliche Unterweisung jedes einzelnen Studierenden und seine Unterstützung bei der Bewältigung künstlerischer Aufgaben die wichtigste Aufgabe des Leiters der jeweiligen Meisterklasse darstellt.

Weiters beanstandete der RH, daß die Festlegung der Lehrverpflichtung und die Vergütung der Lehrtätigkeit der Gastprofessoren an der Hochschule nach uneinheitlichen und teils schwer nachvollziehbaren Gesichtspunkten erfolgte, was für das BMWF und die Hochschulverwaltung insbesondere die Kontrolle der erbrachten Leistungen erschwerte. Nach Auffassung des RH ist die Festlegung der Lehrverpflichtung lediglich nach Maßgabe der Unterrichtserfordernisse im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und auf eine leistungsgerechte Vergütung der Lehrtätigkeit unzweckmäßig. Vielmehr wäre ein bestimmtes Stundenausmaß der Lehrverpflichtung vorweg festzusetzen und hiebei auf die Möglichkeiten des jeweils Lehrenden, die erforderlichen Unterrichtsstunden auch tatsächlich erbringen zu können, Bedacht zu nehmen.

- 3.36.3 *Laut Stellungnahme des Rektors sei im künstlerischen Bereich eine stundenmäßig genaue Abhaltung von Semesterwochenstunden schwierig. Eine intern vorgenommene Evaluierung der Studentenerfolge ergebe eine Beziehung zur Persönlichkeit des Kunstlehrers, nicht jedoch zu seiner tatsächlichen Anwesenheit. Die Persönlichkeitswirkung des Lehrers sei ein zentraler Maßstab in der Kunst, der nicht mit der Stoppuhr zu konkurrenzieren brauche.*

- 3.36.4 Der RH entgegnete, daß mit der Übernahme einer Gastprofessur auch die Verpflichtung zur Lehrtätigkeit in einem bestimmten zeitlichen Umfang verbunden sein sollte. Er vermeinte, daß die fruchtbare Wirkung von Künstlerpersönlichkeiten auf die Studierenden durch eine der übernommenen Lehrverpflichtung entsprechende, persönliche Anwesenheit der Lehrenden noch gesteigert werden könnte.

Errichtung einer Meisterklasse für Fotografie

- 3.37.1 An der Hochschule wurde bereits 1980 die Errichtung einer Meisterklasse für Fotografie vorgeschlagen. Bis zur Gebarungsüberprüfung wurde dieser Vorschlag nicht verwirklicht. Seit dem Studienjahr 1982/83 zog die Hochschule regelmäßig bekannte Fotografen zur Abhaltung von Fotoseminaren heran. Es schien allerdings Fotografie in keinem Studienplan als Pflicht-, Wahl- oder Freifach auf. Dessenungeachtet waren in den einzelnen Studienrichtungen zahlreiche Lehrveranstaltungen mit fotografischer Aufgabenstellung vorgesehen.
- 3.37.2 Nach Ansicht des RH würde das Wesen der Fotografie als Synthese von Technik und Kunst sowie die zahlreichen Anwendungsgebiete der Fotografie deren institutionelle Berücksichtigung an einer Kunsthochschule mit dem Schwerpunkt auf angewandter Kunst rechtfertigen. Er beanstandete daher, daß Fotoseminare ohne organisatorische Einbindung in die Studienpläne der einzelnen Studienrichtungen veranstaltet wurden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das Studium der künstlerischen Fotografie an keiner Klasse einer Wiener Kunsthochschule möglich. Die drei in der Zentralwerkstätte beschäftigten Fotografen waren lediglich auf der Grundlage von Lehraufträgen tätig und daher während der vorlesungsfreien Zeit nicht anwesend. Da die Zentralwerkstätte aufgrund dieses Umstands sehr viele Arbeitsrückstände aufwies, mußten umfangreiche Ausarbeitungsaufträge mit erheblichen Kosten außer Haus erledigt werden.
- 3.37.3 *Der Rektor der Hochschule beurteilte die Einführung einer Meisterklasse für Fotografie als kontraproduktiv, weil ein technologisches Vorgehen bzw eine Methodik zum Inhalt einer künstlerischen Vermittlung gemacht würde. Die seinerzeitigen Studienrichtungsreformen seien jedoch unter der Vorgabe erfolgt, Kunstinhalte und nicht Kunstmethoden oder -materialien zu thematisieren.*
- 3.37.4 Der RH entgegnete, der Vorschlag zur Errichtung einer Meisterklasse für Fotografie stamme von der Hochschule. Sie habe mehrere Studienjahre hindurch die Errichtung eines Lehrgangs für Fotografie im Studienführer angekündigt, ohne diese Absicht je zu verwirklichen. Wie in jeder Kunstform werde auch bei der Fotografie eine künstlerische Ausbildung auf hohem Niveau, sei es im Rahmen einer Meisterklasse oder eines Institutes, erforderlich sein. Er erachtete daher weiterhin diesbezügliche Überlegungen für zweckdienlich.

Erfüllung von Lehraufträgen

- 3.38.1 Der Lehrbetrieb an der Hochschule wurde zu einem erheblichen Teil von Lehrbeauftragten wahrgenommen. Im Studienjahr 1990/91 wurden 1 968 Semesterwochenstunden von Lehrbeauftragten abgehalten und hierfür Remunerationen in Höhe von 32,5 Mill S bezahlt.

Von den Lehrbeauftragten an der Hochschule nahm ein bedeutender Teil gänzlich oder teilweise Aufgaben wahr, die nicht im Einklang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Abhaltung von bestimmten Lehrveranstaltungen standen. Im Wintersemester 1990/91 entfielen mehr als 500 Semesterwochenstunden auf Lehraufträge, bei denen die Form der Aufgabenerfüllung nicht mit der dienstrechtlichen Stellung der Lehrenden im Einklang stand. Eine Auswertung von mehr als 100 Lehrveranstaltungen ergab, daß das zeitliche

Ausmaß der Lehrtätigkeit bei einer erheblichen Anzahl der Lehrveranstaltungen unzureichend oder mangels verwertbarer Angaben unüberprüfbar war. Dennoch fielen für die nicht erbrachten Leistungen Kosten an, weil die Remunerationen den Lehrbeauftragten in vollem Umfang ausbezahlt wurden.

- 3.38.2 Der RH bemängelte die unzureichende Erfüllung einer Anzahl remunerierter Lehraufträge. Er empfahl, im Fall einer unzureichenden Lehrtätigkeit die finanzielle Abgeltung anteilig zurückzufordern.

Der RH beanstandete weiters, daß nicht sämtliche Lehrbeauftragte über ihre Pflichten Bescheid wußten. Überdies besaß die zuständige Fachabteilung der Hochschule keine ausreichende Kenntnis, ob abgesagte Unterrichtsstunden von den Lehrbeauftragten zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt oder endgültig nicht erfüllt wurden.

- 3.38.3 *Laut Stellungnahme der Hochschule seien die Lehrbeauftragten nunmehr verpflichtet, ihre Stunden in ein Formblatt einzutragen. Weiters hätten die Meisterklassenleiter am Ende jedes Semesters anzugeben, ob die Lehraufträge an der Meisterklasse in vollem Umfang erfüllt worden seien.*

Prüfungstätigkeit eines Lehrbeauftragten

- 3.39.1 Ein deutscher Lehrbeauftragter bot in Erfüllung remunerierter Lehraufträge an der Lehrkanzel für Kultur- und Geistesgeschichte mehrere Studienjahre hindurch Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Ästhetik und der europäischen Geistesgeschichte an. Zuletzt lehrte er sechs Semesterwochenstunden. Den Lernerfolg stellte er nach eigenen Angaben teils im Rahmen von mündlichen Prüfungen fest, teils anhand schriftlicher Arbeiten von Studierenden in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Lehrkanzel.

In den Verrechnungsunterlagen war der Leiter der Lehrkanzel in zahlreichen Fällen als Prüfer namentlich bezeichnet, obwohl der deutsche Lehrbeauftragte nach den Angaben im Studienführer die Lehrveranstaltungen leitete. Dieser hatte bis zum Sommersemester 1990 keine Prüfungsabgeltung erhalten; hingegen waren dem Leiter der Lehrkanzel seit Oktober 1984 Prüfungsentgelte für Lehrveranstaltungen ausgezahlt worden, die dem deutschen Lehrbeauftragten zurechenbar waren. Die Entgelte beliefen sich auf mehr als 70 000 S. Der Lehrbeauftragte erklärte gegenüber dem RH, er sei überrascht, daß die Abnahme von Prüfungen im Rahmen von Lehraufträgen gesondert honoriert würde.

- 3.39.2 Der RH beanstandete die langjährige Gepflogenheit an der Lehrkanzel, den Lehrbeauftragten über seine finanziellen Ansprüche im Zusammenhang mit seiner Prüfungstätigkeit im unklaren zu lassen. Obwohl der Lehrbeauftragte seine Lehrveranstaltungen selbständig abhielt und ihm deshalb auch die Beurteilung des Studienerfolges bzw die Abnahme schriftlicher Prüfungen allein obliegen sollte, ergab sich durch die Einbindung des Leiters der Lehrkanzel in das Prüfungsgeschehen ein "an Prüfungen eines Lehrbeauftragten mitwirkender ordentlicher Hochschulprofessor". Diese Vorgangsweise entbehrte jeglicher Rechtsgrundlage und führte dazu, daß der Lehrbeauftragte finanziell erheblich benachteiligt wurde.
- 3.39.3 *Die Hochschule hat die finanziellen Ansprüche des Lehrbeauftragten nachträglich angewiesen und vom mitwirkenden ordentlichen Professor einbehalten.*

Kollegiengeldabgeltung

- 3.40.1 Die Bezahlung von Kollegiengeld für die Erteilung künstlerischen Einzelunterrichts an Meisterklassen erfolgte nach Maßgabe der Anzahl der unterrichteten Hörer. Die Grundlage für die Festlegung der Hörerzahl bildete die Anzahl der an den Meisterklassen inskribierten Studenten.
- 3.40.2 Der RH erachtete die Heranziehung der Inskriptionszahlen für die Ermittlung der Kollegiengeldabgeltung für unzweckmäßig und empfahl, künftig die Anzahl der im Semester tatsächlich unterrichteten Studierenden zugrunde zu legen.
- 3.40.3 *Die Hochschule gab hierzu keine Stellungnahme ab.*
- 3.41.1 Im Institut für Silikatchemie und Archäometrie waren Lehrbeauftragte aufgrund von nicht remunerierten Lehraufträgen tätig. Die Lehrtätigkeit der Mitarbeiter erfolgte ohne Bezahlung.
- 3.41.2 Der RH beanstandete, daß entgegen der bestehenden Vorschrift diesen Lehrbeauftragten nicht die für Lehrveranstaltungen, an denen wenigstens drei Studierende teilgenommen haben, gebührende Kollegiengeldabgeltung ausbezahlt worden war. Gerechtfertigte finanzielle Ansprüche wären nachträglich zu erfüllen.
- 3.41.3 *Die Hochschule sagte zu, einem diesbezüglichen ministeriellen Erlaß künftig zu entsprechen.*

Studienabschluß

- 3.42.1 Das Studium in einem zentralen künstlerischen Fach an einer Meisterklasse wurde mit Ausnahme der Kunsterzieher in Form einer kommissionellen Diplomprüfung abgeschlossen. Dem Prüfungssenat gehörten - abweichend von jenen der Musikhochschulen - sämtliche Hochschulprofessoren der Hochschule an.
- 3.42.2 Nach Ansicht des RH war - wie dies auch wiederholt in verschiedenen Hochschulversammlungen diskutiert wurde - der Diplomprüfungssenat, dem 1991 28 stimmberechtigte Mitglieder angehörten, zu groß. Eine Neugestaltung des Prüfungsverfahrens wäre zu überlegen, um verschiedene Unstimmigkeiten innerhalb des Prüfungssenats zu Lasten der Prüfungskandidaten zu vermeiden. Hierbei sollte - wie dies auch die Hochschülerschaft geäußert hatte - die Stellung des Meisterklassenleiters im Rahmen des Beurteilungsverfahrens aufgewertet werden.
- 3.42.3 *Das BMWF erklärte, hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungssenate werde eine verbindliche Regelung für sämtliche bildnerischen Hochschulen angestrebt.*

Laut Mitteilung der Hochschule habe das Gesamtkollegium Anträge auf Gesetzesänderung an das BMWF herangetragen, die in den derzeit in Begutachtung stehenden Entwurf einer Novelle zum Kunsthochschul-Studiengesetz vollinhaltlich eingearbeitet worden seien.

Verwaltungsangelegenheiten

Teilrechtsfähiger Bereich

- 3.43.1 Mit 1. Oktober 1990 wurde auch den Klassen und Hochschulbibliotheken der Kunsthochschulen durch eine Änderung des betreffenden Organisationsgesetzes eine eigene Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte zuerkannt. Demgemäß haben die genannten Einrichtungen die Möglichkeit, nach Maßgabe ihrer Aufgaben Verträge zur Durchführung wissenschaftlicher sowie wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten im Auftrag Dritter abzuschließen.

Demgegenüber beschränkt das ebenfalls maßgebliche Forschungsorganisationsgesetz die Teilrechtsfähigkeit auf "wissenschaftliche Arbeiten", womit den nur mit künstlerischen Aufgaben betrauten Klassen der Kunsthochschulen die Möglichkeiten der Teilrechtsfähigkeit verschlossen blieben. Somit hatten an der Hochschule lediglich Klassen, die als Lehrkanzeln errichtet worden waren, die Möglichkeit, derartige Verträge abzuschließen.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Rechtslage waren mehrere Meisterklassenleiter und Lehrkanzelinhaber im Hinblick auf die Anwendung der Möglichkeiten der Teilrechtsfähigkeiten verunsichert und zögernd.

- 3.43.2 Der RH anerkannte grundsätzlich die Bemühungen um eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Hochschule zur Entfaltung einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit. Er vermochte jedoch nicht zu erkennen, aus welchen Gründen "künstlerische Aufträge" nicht von den Möglichkeiten der Teilrechtsfähigkeitsregelung erfaßt und damit geschäftsmäßig verwertbar sein sollten. Eine Einbeziehung der künstlerischen Arbeiten entspräche durchaus den Bemühungen der letzten Jahre um eine Anerkennung der Gleichwertigkeit von Kunst und Wissenschaft. Die Vergabe von Aufträgen an Meisterklassen durch private Unternehmungen hätte sicherlich positive künstlerische und finanzielle Auswirkungen. Der RH empfahl daher, die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen.
- 3.43.3 *Das BMWF stimmte dem RH zu, daß eine Angleichung der Rechtsgrundlagen vorgenommen werden sollte. Dies gelte auch für die Bibliotheken an Kunsthochschulen. Allerdings seien künstlerische Aufträge deshalb nicht in die Teilrechtsfähigkeit einbezogen worden, weil sie an Meisterklassen nicht allzu häufig vorkämen und weil sich bei der Verwertung der Produkte erfahrungsgemäß urheberrechtliche Probleme ergäben. Insbesondere seien die Studierenden nicht verpflichtet, die Verwertungsrechte ihrer urheberrechtlich geschützten Werke an die jeweilige Meisterklasse abzutreten.*

- 3.43.4 Der RH ergänzte seine grundsätzliche Empfehlung dahingehend, zur Beratung und Lösung der angesprochenen urheberrechtlichen Fragen einschlägige Fachleute mitzubefassen.

Kindergarten eines Vereines in Hochschulräumlichkeiten

- 3.44.1 Zur Unterbringung der Meisterklassen für Bildhauerei an der Hochschule schloß die Republik Österreich, vertreten durch das BMWF, im Feber 1986 mit der Stadt Wien ein Benützungsübereinkommen betreffend die Liegenschaft in 1020 Wien, Rustenschacherallee 2-4 ab, auf der sich ein Atelier des verstorbenen Künstlers Professor Fritz Wotruba befand. Für die gegenständliche Liegenschaft bezahlte die Republik ein jährliches wertge-

sichertes Entgelt von 20 000 S (ohne USt). Im Vertrag wurde ausdrücklich festgehalten, daß die Liegenschaft für Zwecke der Hochschule zu nutzen sei und jede anderweitige Verwendung ebenso wie die gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung bzw Überlassung an Dritte der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Wien bedürfe.

In einer erweiterten Sitzung des Gesamtkollegiums im Juni 1986 teilte der Rektor mit, daß die vorübergehende Unterbringung eines Kindergartens der Hochschule im Atelierbereich vorgesehen sei und die beiden Bildhauerklassen erst nach Fertigstellung eines Zubaus auf diesem Gelände dorthin übersiedeln sollten. Einer Zeitungsmeldung vom Juli 1986 zufolge wurde auf dem Gelände des Wotruba-Ateliers ein Kindergarten eines privaten Vereines eingerichtet, der es Eltern in den Sommermonaten ermöglichen sollte, ihre Kleinkinder erforderlichenfalls auch 24 Stunden am Tag sicher unterzubringen. Auf Anfrage der Österreichischen Hochschülerschaft erklärte der Rektor im Oktober 1986, daß der Kindergarten auch Kindern von Studenten Plätze zur Verfügung stelle.

Unmittelbar nach Aufnahme des Kindergartenbetriebes langten beim Magistrat der Stadt Wien Beschwerden von Anrainern über erhebliche Lärmbelästigung ein. Der Magistrat bezeichnete daraufhin die Nutzung der Liegenschaft durch die Hochschule als vertragswidrig und drängte auf eine dem Übereinkommen entsprechende Nutzung für hochschulische Zwecke. Im Mai 1988 ersuchte das BMWF die Hochschule um Aufklärung und erhielt als Antwort, daß die Räumlichkeiten vom Kindergarten bis 1. Oktober 1988 zu räumen wären. Diese Frist wurde vom Rektor letztlich bis 30. Juni 1989 erstreckt. Allerdings war die Liegenschaft mit Stichtag 1. Oktober 1988 in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen, wodurch das Benützungübereinkommen mit der Stadt Wien erlosch.

Die Hochschule übernahm von Mitte 1986 bis Mitte 1989 den Sachaufwand des Kindergartenbetriebes. Hiezu kamen die Kosten für die abschließende Instandsetzung sowie die Nutzungsentgelte aus dem Benützungseinkommen mit der Stadt Wien. Ungeachtet mehrmaliger Anfragen des RH war es der Hochschule nicht möglich anzugeben, ob bzw wieviele Kinder von Studenten den Kindergarten besucht hatten.

3.44.2 Nach Ansicht des RH ist die Stadt Wien als Vertragspartner über die tatsächliche Nutzung des Objektes nur unzureichend informiert worden. Überdies war es im Rahmen der gesetzmäßigen Aufgaben der Hochschule nicht vorgesehen, die Tätigkeit eines privaten Vereines beim Betrieb eines Kindergartens in erheblichem Umfang zu fördern. Angesichts der hohen Gesamtkosten, die anhand verschiedener Unterlagen auf etwa 1,5 bis 2 Mill S zu schätzen waren, stellte sich die Frage nach der disziplinar- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger der Hochschule.

3.44.3 *Laut Stellungnahme des BMWF hätte die Hochschule ohne sein Wissen und Zustimmung das Wotruba-Atelier einem privaten Verein überlassen. Auf nachträgliche Befragung habe der Rektor überraschend erklärt, daß der Atelierbereich für Zwecke der Hochschule keineswegs geeignet sei und erst die Errichtung eines Zubaus die Voraussetzungen für den Lehrbetrieb in den Bildhauerklassen schaffen würde. Um das Haus in der Zwischenzeit nicht ungenützt zu lassen, hätte er sich mit der Einrichtung des Kindergartens einverstanden erklärt. Die Räume würden zwischenzeitlich widmungsgemäß verwendet. Aufgrund der Rechtslage erschienen dem BMWF disziplinar- und haftungsrechtliche Maßnahmen nicht mehr zielführend.*

Stützung eines Vereines aus Budgetmitteln

- 3.45.1 Ein Verein hat auf Initiative von Studenten und Absolventen der Hochschule im Sommer 1987 zahlreiche Veranstaltungen und Aktionen unter dem Titel "wiener sommer symposion" durchgeführt. Auf nachträgliche Anfragen berichtete der Rektor dem BMWF im Jänner 1990, sein Amtsvorgänger habe dem Verein einen Druckkostenbeitrag von rd 150 000 S zugesichert. Infolge erheblich angestiegener Kosten hätten die Organisatoren um weitere Unterstützung gebeten und in den Jahren 1987 und 1988 von der Hochschule insgesamt rd 560 000 S erhalten. Das Gesamtkollegium hätte jedoch im Oktober 1988 entschieden, den Verein nicht mehr zu unterstützen.
- 3.45.2 Der RH erachtete es für sachlich ungerechtfertigt, Veranstaltungen eines privaten Vereines aus Budgetmitteln der Hochschule zu fördern, umsomehr als dies offenbar ohne eine Festlegung von Bedingungen und Kontrollen erfolgt war und nach den Ausführungen des Rektors auch keinen ideellen Nutzen für die Hochschule erbracht hatte. Weiters beanstandete der RH die erst im nachhinein erfolgte Befassung des zuständigen Gesamtkollegiums. Angesichts des beschriebenen Sachverhaltes wären allenfalls disziplinar- und haftungsrechtliche Folgerungen zu treffen.
- 3.45.3 *Laut Stellungnahme des BMWF würden den Kunsthochschulen im Zug der weltweiten Entwicklung zum weiteren Ausbau der Hochschulautonomie jährlich Budgetmittel unter vorgegebenen Richtlinien zur eigenverantwortlichen Verwaltung übertragen.*

Veröffentlichungen

- 3.46.1 Ein Verzeichnis der im Weg der Hochschule beziehbaren Bücher und Kataloge wies für den Winter 1990 mehr als 100 Titel auf. Darunter befanden sich sehr aufwendig gestaltete und teure Publikationen, die teils von der Hochschule selbst, teils von einem Verein der Freunde der Hochschule herausgegeben bzw finanziert worden waren. Etwa 10 % der angebotenen Bücher und Kataloge wiesen einen Verkaufspreis von rd 700 S und darüber auf. Die Veröffentlichungen konnten sowohl im Ausstellungszentrum der Hochschule als auch im Versandweg über den privaten Verein bezogen werden. Im letzteren Fall hatte die Zahlung auf eines der beiden Vereinskonten zu erfolgen. Diesbezügliche Abrechnungen zwischen dem Verein und der Hochschule konnten dem RH nicht vorgelegt werden. Die im Ausstellungszentrum oder bei sonstigen Sonderverkaufsausstellungen erzielten Erlöse wurden ohne nähere Erläuterung als Pauschalbetrag für einen Zeitraum oder für eine Verkaufsveranstaltung der Quästur überwiesen. Meist lag für die Veröffentlichungen keine Bestandserfassung vor, so daß die verantwortlichen Mitarbeiter der Hochschule nicht in der Lage waren, über den Lagerbestand an einzelnen Druckwerken Auskunft zu geben. Weder für die Herstellungskosten noch für die Verkaufspreise lagen Kalkulationsunterlagen bzw Kostenvergleiche vor.
- 3.46.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren die wirtschaftlichen Zusammenhänge im Bereich der Veröffentlichungen der Hochschule mangels geeigneter Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar. Er beanstandete ferner die enge Verflechtung zwischen der Vereinsgebarung und jener der Hochschule. Er empfahl eine Erfassung der Buch- und Katalogbestände sowie eine fortlaufende Aufzeichnung über Zu- und Abgänge der einzelnen Publikationen, um eine Überprüfbarkeit der Lagerbestände sicherzustellen. Die Vergabe von Aufträgen bei der Herstellung von Druckwerken hätte nach den Richtlinien des BMWF zu er-

folgen, ebenso wäre die Preisgestaltung aufgrund einer genauen Kostenermittlung vorzunehmen.

3.46.3 *Laut Stellungnahme der Hochschule könnten ihre zahlreichen Veröffentlichungen nicht nur am wirtschaftlichen Erfolg gemessen werden. Im geisteswissenschaftlichen Bereich trete anstelle des wirtschaftlichen Erfolges einer Veröffentlichung das sich verändernde Ansehen und die wissenschaftliche Befassung mit dieser Einrichtung. Die Defizite hinsichtlich des Wissens um die Geschichte der Hochschule und ihre Lehrer erforderten eine Informationskampagne bzw einen Schriftenaustausch mit einschlägigen nationalen und internationalen Institutionen.*

3.46.4 Der RH entgegnete, diese Überlegungen befreien die Hochschule nicht von der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Verwendung öffentlicher Gelder.

Wirtschaftsabteilung

3.47.1 Zu Beginn des Jahres 1990 wurde an der Hochschule eine Wirtschaftsabteilung eingerichtet, die nach der Planstellenbeschreibung einen überaus umfangreichen Tätigkeitsbereich aufwies. Allerdings überschritten verschiedene Aufgaben im Bereich der Material- und Inventarverwaltung und der Wirtschaftsabteilung einander und waren nicht der tatsächlichen Entwicklung an der Hochschule angepaßt.

3.47.2 Der RH empfahl, im Rahmen einer Organisationsänderung die Hausverwaltung, die Inventar- und Materialverwaltung sowie den Telefondienst der Wirtschaftsabteilung einzugliedern, um auf diese Weise zusammengehörige Tätigkeiten zu vereinen, parallele Arbeiten zu verhindern und eine Entlastung des Leiters der Personalabteilung zu erreichen.

3.47.3 *Die Hochschule erklärte, sie habe mit der zunehmenden personellen Ausstattung der Abteilung die notwendigen Organisationsänderungen Ende Dezember 1992 abgeschlossen.*

Abrechnung von Gastvorträgen

3.48.1 Bei der Abrechnung von Gastvorträgen bestanden Mängel. Vielfach wurde Vortragenden ein pauschalierter Reisekostenzuschuß gewährt. Die Ermittlung der Höhe der Zahlungen war mangels ausreichender Unterlagen nicht lückenlos nachvollziehbar. Verschiedentlich bestanden ohne sachliche Begründungen unterschiedliche Kostensätze. In einzelnen Fällen wurden ohne ersichtlichen Grund keine Reisekosten ausgezahlt. Mehrfach wurde die Anzahl der Nächtigungen jener der Tagesgebühren gleichgesetzt.

3.48.2 Der RH bemängelte insoweit das Rechnungswesen der Hochschule und empfahl, im Zusammenwirken mit dem BMWF eine sachgerechte Neugestaltung zu erarbeiten.

3.48.3 *Das BMWF und die Hochschule gaben keine Stellungnahme ab.*

Telefonkosten

3.49.1 Die Telefonkosten der Hochschule stiegen um rd 112 % von rd 400 000 S (1985) auf rd 850 000 S (1989). Einzelne Anschlüsse im Bereich einer Meisterklasse verursachten in zwei Monaten des Jahres 1990 Ausgaben von rd 12 000 S. Weiters waren einzelne

72

Telefonanschlüsse der Hochschule nicht im amtlichen Telefonbuch angeführt, sondern mit einem kostenpflichtigen Nichteintragungsvermerk ("Geheimnummer") versehen.

3.49.2 Der RH beanstandete die rasch ansteigenden Ausgaben und sah für die Hochschule keine Veranlassung zu Geheimnummern.

3.49.3 *Das BMWF gab zu bedenken, daß der Ausbau von Datennetzen sowie die Ausweitung des Telefaxdienstes trotz aller Bemühungen zwangsläufig zu einem überproportionalen Anstieg der Fernmeldegebühren führen werde.*

Die Hochschule kündigte verstärkte Bemühungen um eine Kostensenkung an.

Außenstellen

3.50.1 Im Juli 1985 gab der Rektor dem BMWF zur Abhilfe einer erheblichen Raumnot das Interesse der Hochschule an einer Anmietung in Wien 1, Salzgries 14, bekannt. Im Jänner 1986 wurde ein Mietvertrag für die Räumlichkeiten im 3. bis 6. Obergeschoß der Liegenschaft im Gesamtausmaß von 1 352 m² zu einem Hauptmietzins in Höhe von 40 S/m² zuzüglich anteiliger Betriebskosten und öffentlicher Abgaben abgeschlossen. Im Sommer 1987 erfolgte zusätzlich die Anmietung des 1. und 2. Obergeschosses mit einem Gesamtausmaß von 748 m² zu einem Mietzins von 60 S/m². Bei der Gebarungsüberprüfung teilte die Hochschule mit, daß sie auch das Erd- und das Kellergeschoß mit einer Gesamtfläche von 714,5 m² zu einem Mietzins von monatlich rd 115 S/m² anmieten werde.

Die Instandsetzungskosten für das 1. bis 5. Obergeschoß und das Dachgeschoß beliefen sich insgesamt auf rd 10,9 Mill S einschließlich der Honorare für den Architekten und USt. Für die Umgestaltung des Erd- und des Kellergeschosses wurden Ende Feber 1991 weitere rd 5 Mill S veranschlagt. Einschließlich der monatlichen Mietkosten von rd 190 000 S (Stand März 1991) wurden für das gesamte Objekt bis Ende Feber 2001, dem Zeitpunkt, bis zu dem der Vermieter auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes verzichtete, Gesamtkosten ohne Berücksichtigung möglicher Indexänderungen von rd 41 Mill S ermittelt.

3.50.2 Der RH empfahl, künftig vorrangig und nachvollziehbar alle Möglichkeiten einer Verwendung bundeseigener Gebäude eingehend zu prüfen.

3.50.3 *Laut Stellungnahme des BMWF habe es in der Vergangenheit immer wieder für verschiedene bundeseigene Gebäude Ressortbedarf angemeldet, sei aber damit nicht erfolgreich gewesen. Das BMWF vertrat die Ansicht, daß es sich im gegenständlichen Fall um eine für den Bund zweckmäßige und wirtschaftliche Vorgangsweise gehandelt habe, zumal ihm auch kein leerstehendes und geeignetes Gebäude, welches mit einem vergleichbaren finanziellen Aufwand hätte umgestaltet werden können, bekannt gewesen sei.*

Die Hochschule erklärte sich an der Nutzung von bundeseigenen Gebäuden interessiert und ergänzte, daß das Finanzamt in der Aspernbrückengasse ihren Anforderungen entsprochen hätte.

3.50.4 Der RH sah seine Beurteilung bestätigt.

- 3.51.1 Die Außenstelle in Wien 3, Henslerstraße 2, 4. Stock, bestand aus einem Wohnungsverband, in dem die Werkstätte für Druck, Grafik und das Institut für Glas untergebracht waren. In den anderen Stockwerken dieses Hauses befanden sich Privatwohnungen. In den Arbeitsräumen der Werkstätte befanden sich großvolumige Kunststoffbehälter mit feuergefährlichen Flüssigkeiten. Die vorhandenen Mengen überschritten den für die laufenden Arbeiten erforderlichen Bedarf. Darüber hinaus lagerten weitere Behälter mit feuergefährlichen Flüssigkeiten in einer Abstellkammer. In einem vom Arbeitsraum des Instituts für Glas getrennten Raum befanden sich die erforderlichen Geräte für den Anschluß von Sauerstoff- und anderen Gasflaschen. Auch lagen dort volle Sauerstoffflaschen ohne Sicherheitsvorkehrungen auf dem Boden.
- 3.51.2 Der RH beanstandete die unzureichende Aufbewahrung von feuergefährlichen Flüssigkeiten sowie die unsachgemäße Lagerung von Gasflaschen und empfahl, künftig die Sicherheitsvorschriften genau zu beachten. Angesichts der räumlichen Verhältnisse wäre eine Überprüfung der in Rede stehenden Einrichtungen durch das Arbeitsinspektorat angezeigt.
- 3.51.3 *Laut Stellungnahme der Hochschule sei der Leiter der Werkstätte von der Beanstandung in Kenntnis gesetzt worden und halte seitdem die Lagerung dementsprechend gering.*

Raumprobleme

- 3.52 An der Hochschule fehlten verschiedene, für den Hochschulbetrieb nahezu unentbehrliche Räumlichkeiten, wie zB ein großer Hörsaal. Mangels geeigneter Räumlichkeiten mußten umfangreiche Diplomarbeiten in den Hörsälen, auf den Gängen des Hauptgebäudes und in Kellerräumen ausgestellt werden. Dies bewirkte nicht nur eine Störung des Lehrbetriebes, sondern auch verschiedentlich eine erhebliche Sicherheitsgefährdung.

Andererseits unterließ es die Hochschule, die vorhandenen Räumlichkeiten besser zu nutzen. So wurden verschiedene Meisterklassen nur schwach genützt; die Hörsäle der Hochschule standen oftmals viele Stunden des Tages leer. Die geltend gemachte räumliche Beengtheit im Aktzeichensaal könnte gemildert werden, wenn den Studenten auch das an verschiedenen anderen Meisterklassen angebotene Aktzeichnen bei ihrer Ausbildung angerechnet würde.

Die Hochschule führte die unzureichende Nutzung des vorhandenen Raumes auf jahrelange diesbezügliche Defizite zurück.

Sicherheit und Brandschutz

- 3.53.1 Die Aufsicht über das Hauptgebäude der Hochschule nahm in den Nachtstunden bzw an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen eine private Bewachungsunternehmung wahr. Diese hat wiederholt schriftlich Mängel im Bereich der Sicherheit und des Brandschutzes aufgezeigt. Andererseits war sie nicht immer in der Lage, die Kontrollgänge ordnungsgemäß durchzuführen, weil einzelne Kontrollpunkte nicht zugänglich waren. Wiederholt wurden in einzelnen Meisterklassen aufgedrehte Gashähne mit brennender Flamme vorgefunden. Wasserhähne wurden nicht abgedreht, was zu einem Wasserschaden führte.

Für die Benützung von Maschinen und Geräten durch Studierende bestand keine hochschuleinheitliche Regelung, was in zwei Fällen zur unsachgemäßen und unbefugten Inbetriebnahme führte.

Das Gesamtkollegium beschloß zwar erstmals im Jänner 1991 eine Brandschutzordnung, jedoch verfügten die Brandschutzbeauftragten über keine einschlägige Ausbildung. Einige Bestimmungen der Brandschutzordnung waren wegen fehlender Voraussetzungen nicht vollziehbar.

- 3.53.2 Der RH empfahl, den Erfordernissen der Sicherheit und des Brandschutzes, insbesondere durch eine Schulung der Brandschutzbeauftragten, die Führung eines Brandschutzbuches, eine Aktualisierung der vorliegenden Brandschutzpläne, die Errichtung von Brandmeldeanlagen, vor allem in den Außenstellen Salzgries und Henslergasse, verstärkt zu entsprechen.
- 3.53.3 *Die Hochschule berichtete von diesbezüglichen Bemühungen. Allerdings hätten verschiedene Mängel von der Bundesbaudirektion aus Geldmangel nicht beseitigt werden können.*

Schlußbemerkungen

- 3.54 Zusammenfassend empfahl der RH
- (1) eine eigenständige Organisationsform für Kunsthochschulen zu erarbeiten, in deren Rahmen die besondere Aufgabenstellung dieser Einrichtung berücksichtigt wird,
 - (2) die bestehenden Zentralwerkstätten in den Organisationsvorschriften zu regeln, für einen ganzjährigen Betrieb in den Zentralwerkstätten zu sorgen und in allen Werkstätten eingehende Regelungen über die Benützung von Maschinen und Geräten zu treffen,
 - (3) auch den Klassen künstlerischer Richtung durch eine Abstimmung der betreffenden Gesetze die Möglichkeiten der Teilrechtsfähigkeit zu eröffnen,
 - (4) die Berufung von Gastprofessoren bei der weiteren Planung und Gestaltung des Hochschullehrerdienstrechts mitzuberücksichtigen, die Zweckmäßigkeit einer mehrjährigen Leitung von Meisterklassen durch Gastprofessoren zu überprüfen und die Erfüllung der Lehrverpflichtung von Gastprofessoren und Lehrbeauftragten verstärkt zu überwachen,
 - (5) die Dienstpflichten der Hochschulassistenten festzulegen und die Tätigkeit der an der Hochschule beschäftigten Bundeslehrer zu regeln,
 - (6) den Einsatz von "funktionellen Assistenten" und "funktionellen Werkmeistern" einer zweckmäßigen Regelung zuzuführen,
 - (7) im Wege einer Neuregelung die Kollegiangeldabgeltung sowie die Abgeltung der Prüfungstätigkeit von verantwortlich mitwirkenden Hochschulassistenten vollzugsvereinfachend und sparsamer zu regeln,
 - (8) einen Teil der seinerzeit an der Hochschule gepflegten Kunsthandwerksbereiche wieder anzubieten und neue, den derzeitigen Erfordernissen angepaßte Ausbildungsbereiche einzurichten,

- (9) die zeitliche Dauer der Ausbildung in den Meisterklassen zu straffen und eine größere Zahl von Absolventen anzustreben,
- (10) Mängel im Bereich von Veröffentlichungen abzustellen,
- (11) vor dem Abschluß von Mietverträgen für Fremdobjekte die Möglichkeit einer Verwendung von bundeseigenen Gebäuden eingehend und nachvollziehbar zu untersuchen sowie vorhandene Raumreserven besser zu nützen und
- (12) sowohl im Hauptgebäude als auch in den Außenstellen für ausreichenden Brandschutz und Sicherheit zu sorgen.

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Bei einer größeren Anzahl der an der Hochschule tätigen Bundeslehrer wurde das Ausmaß von 30 Semesterwochenstunden (das waren 60 Arbeitsstunden je Woche) erheblich überschritten. In Einzelfällen fielen Überstundenvergütungen in der doppelten Höhe eines Monatsbezuges an. Nach Meinung des RH wäre beim Ausmaß der Unterrichtserteilung verstärkt einerseits auf die körperliche und geistige Belastung der Lehrpersonen und andererseits auf den von ihnen zu erwartenden Leistungsstandard zu achten.

Die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Lehr- und Forschungsbetriebes erfolgte zu einem erheblichen Teil durch remunerierte Lehraufträge, was in zahlreichen Fällen dem gesetzlich festgelegten Zweck der Lehraufträge widersprach. Die verschiedentliche Mitarbeit in der Verwaltung und der Organisation an Instituten und Lehrkanzeln auf der Grundlage von remunerierten Lehraufträgen stand nicht im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Im Jahr 1990 wurden für Lehraufträge insgesamt rd 108 Mill S aufgewendet.

Die Abteilung für Musikpädagogik war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die mit Abstand größte Abteilung und betreute mehr als 1 000 Studierende sowie etwa 1 300 Lehrveranstaltungen. Zur Verwaltung war eine umfangreiche Organisation aufgebaut worden. Der RH hielt verstärkte Anstrengungen für geboten, um in sämtlichen Bereichen der Hochschulverwaltung eine einheitliche und abgestimmte Verwaltungspraxis zu bewahren und auch auf diese Weise unangebrachten Absonderungsüberlegungen der Abteilung für Musikpädagogik entgegenzuwirken.

Ein beauftragter Architekt hatte im Juni 1982 aufgrund unklarer Vorstellungen der Musikhochschule die Errichtung einer Studiobühne mit 20 Mill S bis 30 Mill S veranschlagt. Tatsächlich erhöhten sich die für dieses Vorhaben erwarteten Gesamtausgaben von 43,2 Mill S (1983) auf letztlich 132,2 Mill S (1990). Wesentlich für diese erhebliche Kostensteigerung waren nach Ansicht des RH die nicht eindeutigen und verspäteten Bekanntgaben der Nutzerwünsche durch das BMWF sowie die aufwendige Bauausführung, die deutlich von der Vorgabe nach einem Werkstatttheater einfacher Ausführung abwich.

Der RH beanstandete erhebliche Sicherheits- und Brandschutzmängel sowohl im Hauptgebäude als auch in einzelnen Außenstellen.

9 Abteilungen, 5 Institute, die keiner Abteilung angegliedert sind und 30 Hochschul- bzw Vorbereitungslehrgänge		
Planstellen (Jänner 1991):	künstlerisch-wissenschaftl. Personal	258
	hievon ordentliche Professoren	163
	nichtwissenschaftliches Personal	145,5
Studierende (Sommersemester 1991):	ordentliche Hörer	2 491
	außerordentliche und Gasthörer	969
		Mill S
Gebarungsumfang 1990:	Ausgaben	410
	hievon Personalaufwand	215
	Einnahmen	4

Allgemeines

3.55 Der RH überprüfte von April bis Juni 1991 die Gebarung der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (Musikhochschule). Es war dies die erste umfassende Gebarungsüberprüfung dieser Einrichtung.

Im Jahr 1817 wurde ein "Konservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde des Österreichischen Kaiserstaates" als Singschule gegründet. Mit 1. Jänner 1909 übernahm der Staat alle Lehrer und Schüler in die "k. k. Akademie für Musik und darstellende Kunst", die im Jahr 1980 nach einer gesetzlichen Neugestaltung "Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien" benannt wurde. Ein seit 1928 der Hochschule angeschlossenes Schauspiel- und Regieseminar stellt derzeit als "Max Reinhardt-Seminar" eine Abteilung der Musikhochschule dar.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gliederte sich die Musikhochschule in folgende Abteilungen:

- Abteilung 1 - Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung; angegliedert ein Institut für Elektroakustik und experimentelle Musik,
- Abteilung 2 - Tasteninstrumente; angegliedert ein Institut für Organologische Forschung und Dokumentation,
- Abteilung 3 - Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente,
- Abteilung 4 - Blas- und Schlaginstrumente; angegliedert ein Institut für Wiener Klangstil,
- Abteilung 5 - Musikpädagogik; angegliedert ein Institut für Musikanalytik, ein Institut für Musikgeschichte und ein Institut für Musikpädagogik,
- Abteilung 6 - Kirchenmusik; angegliedert ein Institut für Kirchenmusikalische Werkpraxis,

- Abteilung 7 - Sologesang und musikdramatische Darstellung,
 Abteilung 8 - Schauspiel und Regie (Max Reinhardt-Seminar),
 Abteilung 9 - Film und Fernsehen.

Die Institute für Atem- und Stimmerziehung, für harmonikale Grundlagenforschung, für Musiksoziologie, für Volksmusikforschung sowie für kulturelles Management, künstlerische Betriebsführung und Öffentlichkeitsarbeit waren keiner Abteilung angegliedert. Ferner bestanden mehr als 30 Hochschul- bzw Vorbereitungslehrgänge, die nur teilweise den Abteilungen angegliedert waren.

P e r s o n a l a n g e l e g e n h e i t e n

P l a n s t e l l e n

- 3.56.1 Die Anzahl der Planstellen des wissenschaftlichen Personals erhöhte sich um rd 40 % von 184 (1981) auf 258 (1991). 1991 waren rd 17 % der zugewiesenen Planstellen für ordentliche Professoren nicht besetzt. Die Ursache hiefür lag teils in jahrelangen Berufungsverhandlungen, teils im Einsatz von Gastprofessoren anstelle von ordentlichen Professoren.
- 3.56.2 Der RH vermerkte kritisch, daß es neben den zugewiesenen Planstellen für ordentliche Professoren eine Reihe von Gastprofessoren gab, die immer wieder bestellt wurden und Jahre hindurch die Arbeit von ordentlichen Professoren erledigten. Neben diesen nahm eine große Anzahl von Lehrbeauftragten ebenfalls jahrelang die Aufgabenstellung von Bundeslehrern bzw Hochschulassistenten in Form von Lehraufträgen wahr. Nach Auffassung des RH hätte das BMWF zur Bereinigung der Planstellenfrage beim wissenschaftlichen Personal eine Personalbedarfsrechnung mit Planstellenbewertung durchzuführen gehabt. Die auf diese Weise ermittelten Planstellen wären der Musikhochschule entsprechend den Zielen der Hochschulpolitik und nach den Möglichkeiten im Stellenplan zuzuteilen gewesen.
- 3.56.3 *Das BMWF bezeichnete eine Personalbedarfsrechnung mit einer Stellenplanbewertung als zweifellos notwendig und auch beabsichtigt. Sie sei aber erst nach Abschluß der Studienreform sinnvoll, weil noch immer einige Studienpläne fehlten.*
- 3.57.1 Die Planstellen für nichtwissenschaftliches Personal erhöhten sich in den letzten zehn Jahren auch deshalb um rd 37 %, weil der Musikhochschule verschiedene Verwaltungsarbeiten übertragen worden waren.
- 3.57.2 Der RH empfahl, vor einer Zuweisung weiterer Planstellen deren sachliches Erfordernis eingehend zu untersuchen und die Musikhochschule zur Nutzung vorhandener Arbeitszeitreserven aufzufordern.
- 3.57.3 *Laut Stellungnahme des BMWF hätten alle Kunsthochschulen jahrelang unter einem erheblichen Mangel an "nichtkünstlerischem" Personal zu leiden gehabt. Dies habe zu vielen Überstunden und sogar zu Lehraufträgen für administrative Aufgaben geführt.*

Die ärgsten Fälle von personellen Unterbesetzungen, insbesondere bei der technischen Gebäudebetreuung, seien nunmehr beseitigt. Die Bedarfsprüfungen bei den noch offenen Anträgen würden entsprechend den Anregungen des RH intensiver und wohl auch schwieriger ablaufen.

Bestellung einer Gastprofessorin

- 3.58.1 Auf Antrag des Gesamtkollegiums wurde im März 1982 eine Klasse künstlerischer Ausbildung für Klavier errichtet und eine Gastprofessorin mangels einer freien Planstelle mit der Leitung betraut. Dieses Vertragsverhältnis wurde 15 Semester hindurch fortgesetzt. Erst mit 1. Oktober 1990 wurde die Betroffene zur ordentlichen Professorin ernannt.
- 3.58.2 Obwohl die seinerzeitige Gesetzeslage keine zeitliche Begrenzung für die Bestellung von Gastprofessoren vorgesehen hatte, erblickte der RH in der oftmaligen Verlängerung des Vertrages eine Umgehungshandlung, die ausschließlich dem Zweck gedient hat, die fehlende Planstelle eines ordentlichen Professors zu ersetzen und damit den vom Nationalrat genehmigten Stellenplan zu unterlaufen.
- 3.58.3 *Das BMWF gestand zu, daß durch die gewählte Vorgangsweise die fehlende Planstelle eines Ordinarius ersetzt wurde. Nach der Zielsetzung der Kunsthochschulen sei jedenfalls Vorsorge für die ordnungsgemäße Unterrichtserteilung gemäß den Studienplänen zu treffen. Mangels vorhandener Planstellen, wegen der Anzahl der aufgenommenen Studierenden und der in den Unterrichtsplänen vorgeschriebenen Unterrichtsstunden werde es auch künftig nicht zu vermeiden sein, Gastprofessoren längerfristig mit einer Klassenleitung zu betrauen.*

Tätigkeit von Bundeslehrern

- 3.59.1 Die Personalabteilung der Musikhochschule ermittelte jeweils gegen Ende eines Semesters das Ausmaß des von einzelnen Bundeslehrern erteilten Unterrichtes, rechnete dieses in die Lehrverpflichtung um und ermittelte dementsprechend die jeweils erbrachten Mehrleistungen, die das BMWF zumeist unverändert genehmigte. Bei mehreren Bundeslehrern wurde das Ausmaß von mehr als 30 Semesterwochenstunden erheblich überschritten. Andererseits waren zwei Professoren in Unterrichtsfächern mit Minderleistungen tätig, in denen andere Professoren besonders überlastet erschienen.
- 3.59.2 Der RH machte erhebliche Bedenken gegen eine das vorgesehene Ausmaß weit überschreitende Lehrverpflichtung geltend, zumal in Einzelfällen Überstundenvergütungen in der doppelten Höhe eines Monatsbezuges anfielen. Angesichts einer Wochenarbeitszeit von mehr als 80 Stunden war dem RH wegen der körperlichen und geistigen Belastung der Lehrpersonen fraglich, ob der an einer Kunsthochschule zu erwartende Leistungsstandard geboten werden konnte. Der RH hielt es deshalb für geboten, zur Sicherstellung einer gleichbleibend hochwertigen Unterrichtserteilung in Hinkunft nur Lehrverpflichtungen bis höchstens 30 Wochenstunden zu bewilligen. Andererseits wäre auch darauf zu achten, daß Bundeslehrer jedenfalls die vom Gesetz geforderte Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden erbringen.
- 3.59.3 *Das BMWF stimmte der Kritik des RH an dem hohen Ausmaß von Mehrdienstleistungen grundsätzlich zu. Es habe die Musikhochschule mehrmals auf die nachteiligen Auswirkungen einer derart hohen Mehrbelastung auf die Gesundheit der Lehrer und auf die Qua-*

lität des Unterrichts aufmerksam gemacht. Die Hochschule habe stets erklärt, sie habe auf das Inskriptionsverhalten der Studenten keinen Einfluß, besonders gute und beliebte Lehrer hätten eben mehr Studenten und dementsprechende Mehrdienstleistungen. Das BMWF werde jedoch bemüht sein, die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer auf einen Richtwert von etwa 30 Wochenstunden abzustimmen. Das Problem einer zu geringen Beschäftigung einiger Bundeslehrer könne nur durch eine Übertragung von Lehraufträgen in die Lehrverpflichtung der Betroffenen gelöst werden. Dies habe in bestimmten Fällen bereits zu einer Erhöhung der Lehrverpflichtung der Angesprochenen geführt.

Gleichzeitige dienstliche Tätigkeit im In- und Ausland

3.60.1 Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1986 ernannte der Bundespräsident den Generalmusikdirektor von Bremerhaven zum ordentlichen Professor für die musikalische Leitung der musikdramatischen Darstellung. Der Genannte verfügte zu dieser Zeit über einen bis 31. Juli 1987 laufenden Dienstvertrag mit der Stadt Bremerhaven und war Leiter des dortigen Städtischen Orchesters und des Musiktheaters. Im Mai 1987 bot die Stadtverwaltung dem Genannten eine Verlängerung des Dienstvertrages bis zum 31. Juli 1991 an, die dieser annahm.

Gegenüber dem BMWF erklärte der Genannte, er habe seine Verpflichtung an der Musikhochschule voll erfüllt und nicht die Absicht, seine Stellung in Bremerhaven aufzugeben. Bis Juni 1987 erhielt er eine Trennungsgeld von rd 59 000 S und im März 1989 einen Bezugsvorschuß von 140 000 S zum Erwerb einer Wohnung.

3.60.2 Der RH zeigte Verständnis für die besondere Bedeutung der Tätigkeiten und Erfahrungen von Künstlern an einer Kunsthochschule; dennoch verpflichtet das Dienstrecht die Hochschulprofessoren, ihre dienstlichen Aufgaben persönlich zu erfüllen und ihre zeitliche und örtliche Anwesenheit nach den Erfordernissen des Hochschulbetriebes auszurichten. Daher erschien es dem RH für problembehaftet, wenn ein an einer österreichischen Hochschule tätiger ordentlicher Professor gleichzeitig einen Dienstvertrag mit einer anderen ausländischen Gebietskörperschaft erfüllte.

3.60.3 *Das BMWF erläuterte, der Betroffene hätte im Dezember 1985 nach Erfüllung seiner Gehaltsvorstellungen mündlich seine Bereitschaft erklärt, sein Dienstverhältnis in Deutschland zu beenden. Dies sei in der Folge jedoch nicht geschehen und es bestünde keine rechtliche Möglichkeit, ihn dazu zu zwingen.*

Künftig würden Ernennungsdekrete erst Zug um Zug mit der Vorlage des Kündigungsschreibens ausgehändigt bzw. zugestellt.

Ausstehende Forderungen aus Übergenüssen

3.61.1 Am 31. März 1991 bestanden rd 1,3 Mill S an Forderungen der Musikhochschule gegenüber den Mitarbeitern und Lehrbeauftragten. Diese Übergenüsse waren durch fehlerhafte Anweisungen, durch rückwirkende Widerrufe von Lehraufträgen und durch die Auflösung von Dienstverträgen entstanden. Bei mehr als 100 Einzelfällen von Übergenüssen waren im März 1991 in 27 Fällen keine Zahlungsvorgänge bzw. Rückzahlungsraten feststellbar. Auch das Verhalten der Quästur entsprach verschiedentlich nicht den Vorschriften.

80

- 3.61.2 Der RH beanstandete die mangelhaften Arbeitsweisen der Verwaltung und die unzureichenden Maßnahmen zur Einbringung offener Forderungen.
- 3.61.3 *Laut Stellungnahme des BMWF sei das Verwaltungspersonal durch die besonders häufigen Lehrauftragsänderungen stark belastet. Eine Erleichterung werde von der mit Beginn des Studienjahres 1993/94 vorgesehenen Lehrauftragskontingentierung erwartet.*

Zudem dürfte die Ruhestandsversetzung des vormaligen Leiters der Quästur sowie die Einführung der ADV in der Quästur Schwierigkeiten bereitet haben. Das BMWF werde die aufgezeigten Fälle jedoch genau untersuchen.

S t u d i e n a n g e l e g e n h e i t e n

S t u d i e n v o r s c h r i f t e n

- 3.62.1 Der Studienbetrieb an der Musikhochschule wird durch das Kunsthochschul-Studiengesetz sowie durch die Studienpläne geregelt. Dies bedeutet für die Kunsthochschulen lediglich eine Zweistufigkeit der studienrechtlichen Vorschriften, die in beabsichtigtem Gegensatz zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, das eine Gliederung in vier Stufen vorsieht, konzipiert worden ist. Dies bewirkte, daß den Kunsthochschulen im autonomen Bereich bei der Gestaltung und beim Ausmaß des Lehrangebotes ein weit stärkeres Mitspracherecht als sonst üblich zukommt.

Durch Verzicht auf die sonst bei Hochschulen vorgesehenen Studienordnungen mußte in den autonom erstellten und vom BMWF zu genehmigenden Studienplänen für die Kunsthochschulen auch die Stundenanzahl der Pflicht-, Wahl- und Freifächer festgelegt werden, wobei die unterschiedlichen Ausbildungsschwerpunkte der einzelnen Kunsthochschulen beachtet werden sollten. Dies bewirkte in den letzten Jahren eine unverhältnismäßig starke Zunahme des Lehrangebotes, weil die Musikhochschule dessen künstlerische bzw wissenschaftliche Notwendigkeit feststellen und auch das Ausmaß selbst bestimmen konnte.

- 3.62.2 Ungeachtet der Bemühungen des BMWF, das Lehrangebot nicht ausufern zu lassen, erachtete der RH die Festsetzung des Ausmaßes des Lehrangebotes in den Studienplänen durch die Musikhochschule als wenig zielführend. Vielmehr wäre es ähnlich wie im Geltungsbereich des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes angebracht, den verschiedenen Studienrichtungen der Kunsthochschulen das Gesamtausmaß des Lehrangebotes zentral vorzugeben, ohne deswegen von der Zweistufigkeit des Systems der Studienvorschriften abgehen zu müssen. Dem RH erschien überlegenswert, das Gesamtausmaß an Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung bereits im Gesetz festzulegen, innerhalb dessen den Kunsthochschulen ihre autonomen Rechte bewahrt blieben. Allfällige Zwänge zur Kürzung von Lehrveranstaltungen würden damit im vorliegenden Fall unmittelbar der Sachkompetenz der Musikhochschule unterliegen.
- 3.62.3 *Das BMWF vermochte der Auffassung des RH nicht zu folgen, weil allenfalls notwendige Änderungen des Gesamtausmaßes der zu absolvierenden Stunden jedesmal eine Novellierung des Kunsthochschul-Studiengesetzes erfordern würden.*

Zudem bestünde in einigen Studienrichtungen durchaus Bereitschaft, die in den Studienplänen festgelegte Stundenanzahl zu vermindern, weil die Praxis gezeigt habe, daß auch mit einer geringeren Anzahl von Stunden das Auslangen gefunden werden könne. Diese Tendenz werde noch durch die Einführung der Kontingentierung der remunerierten Lehraufträge ab 1993/94 verstärkt werden, weil die Hochschule künftig mit ihrem Anteil das Auslangen werde finden müssen.

- 3.62.4 Der RH nahm die Vorbehalte des BMWF zunächst zur Kenntnis. Sollte jedoch das BMWF trotz der ins Auge gefaßten Maßnahmen mittelfristig keine Erfolge erzielen, erwartete der RH, daß seine Empfehlung aufgegriffen wird.

Einführung eines Kurzstudiums Musiktherapie

- 3.63.1 Am 1. Oktober 1983 war an der Musikhochschule ein sechssemestriges Kurzstudium für Musiktherapie eingerichtet, um dem stark gestiegenen Interesse an akademisch ausgebildeten Musiktherapeuten in Österreich Rechnung zu tragen. Entgegen den Erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage zum Kunsthochschul-Studiengesetz anlässlich der Einführung des Kurzstudiums war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Ausbildung in Musiktherapie nach wie vor in Form eines Lehrganges eingerichtet.

Seit dem Studienjahr 1983/84 hatten etwa 80 Studierende den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen. Den Absolventen stand ein breites berufliches Arbeitsgebiet in einschlägigen medizinischen sowie heil- und sozialpädagogischen Einrichtungen offen.

Nach mehr als fünfjähriger Planung erließ die zuständige Studienkommission Ende September 1990 einen Studienplan für das Kurzstudium Musiktherapie. Für die Musiktherapeutik als zentrales Fach dieses Studiums hielt die Musikhochschule eine Planstelle eines ordentlichen Professors für erforderlich. Im Oktober 1991 hatte das BMWF den Studienplan unter Hinweis auf die gegenüber dem Lehrgang erheblich höheren Kosten und die knappen Budgetmittel noch nicht genehmigt. Auch eine Lehrkanzel für Musiktherapeutik war bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch nicht eingerichtet worden.

- 3.63.2 Der RH beanstandete die Säumnis bei der Einführung eines Kurzstudiums für Musiktherapie, zumal die Überlegungen, die den Gesetzgeber im Jahr 1983 zur Begründung eines derartigen Studienganges geleitet hatten, weiterhin zutrafen. Der RH empfahl, den bestehenden Gesetzesauftrag ehestmöglich zu erfüllen.

- 3.63.3 *Laut Stellungnahme des BMWF habe es den Studienplan für das Kurzstudium im Juni 1992 selbst erlassen, weil die zuständige akademische Behörde säumig gewesen wäre. Der Studienplan sei mit Beginn des Wintersemesters 1992/93 in Kraft getreten.*

Verfahren zur Lehrauftragserteilung

- 3.64.1 Aufgrund von Beschlüssen der Abteilungskollegien und des Gesamtkollegiums genehmigte das BMWF jährlich mehrere hundert Stunden remunerierter Lehraufträge, wobei die Anträge in zahlreichen Fällen eine Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeitern erforderten. Dies betraf beispielsweise die nachträgliche Meldung von Studierenden bei einzelnen Lehrveranstaltungen oder die aufgrund neuer Studienpläne notwendigen Änderungen. Die während des laufenden Studienbetriebes erforderlichen Änderungen bewirkten eine Vielzahl von Nachtragsanträgen. Insgesamt stellte die Musikhochschule zwischen

Mai 1990 und März 1991 mehr als 30 Sammelanträge, womit ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden war. Zum Teil bestanden diese Änderungen lediglich in einer Umverteilung einzelner Semesterwochenstunden zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen des von einem Lehrbeauftragten unterrichteten gemeinsamen Lehrangebotes, ohne daß sich hieraus Einsparungen oder Mehrausgaben ergaben.

Die Ursache für die arbeitsaufwendigen Änderungen lag vor allem an der Tatsache, daß bei Lehrveranstaltungen mit künstlerischem Einzelunterricht zum Zeitpunkt der Antragstellung vielfach noch unbekannt war, wieviele Studierende im folgenden Studienjahr unterrichtet werden sollten. Als Grundlage für die daher meist vorläufige Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages diente oftmals die Anzahl der unterrichteten Studierenden des vorhergegangenen Semesters. Letztlich ergab sich das für ein ausreichendes Lehrangebot bereitzustellende Stundenausmaß erst nach den Aufnahmeprüfungen und nach Ablauf der Inskriptions- bzw Anmeldefrist für einzelne Lehrveranstaltungen. Selbst danach traten jedoch verschiedene Schwierigkeiten auf, beispielsweise wenn angemeldete Studierende nicht zum künstlerischen Einzelunterricht erschienen.

Der aufwendige Verwaltungsvollzug und die zum Teil nur auf Schätzungen beruhenden Grundlagen für die Erteilung zahlreicher remunerierter Lehraufträge bewirkten, daß in mehreren Fällen erhebliche Übergenüsse entstanden. Dies war zB dann der Fall, wenn aufgrund einer geringeren Anzahl von Studierenden nachträglich der Umfang des Lehrauftrages vermindert wurde oder die Lehrtätigkeit überhaupt entfiel. Die Rückerstattung der Übergenüsse erfolgte durch einen monatlichen Abzug in Raten von der laufenden Lehrauftragsvergütung. Insgesamt betrugen Ende Mai 1991 die Forderungen des Bundes an Lehrbeauftragte der Musikhochschule rd 1,6 Mill S.

- 3.64.2 Angesichts der Bedeutung von Lehraufträgen für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Lehrbetriebes beanstandete der RH die Vorgangsweise bei der Erteilung remunerierter Lehraufträge vor allem im Bereich des künstlerischen Einzelunterrichts. Von der seit 1. Oktober 1990 gegebenen Möglichkeit, die Erteilung remunerierter Lehraufträge nach Maßgabe der vom BMWF zugewiesenen Mittel vom zuständigen Kollegialorgan der Hochschule vornehmen zu lassen, wurde kein Gebrauch gemacht. Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, Lehraufträge für künstlerischen Einzelunterricht, nicht zuletzt wegen der erforderlichen raschen Anpassungen an die stetig wechselnde Nachfrage durch die Studierenden, in weitestgehender Selbstbestimmung der zuständigen Hochschulgremien zu vergeben, wobei eine verwaltungsvereinfachende automationsunterstützte Vorgangsweise gewählt werden sollte.
- 3.64.3 *Das BMWF stimmte dem RH grundsätzlich zu. Allerdings habe mit der Lehrauftragskontingentierung nach einer kurzen Einführungsphase bereits im Studienjahr 1991/92 begonnen werden können. Der Empfehlung des RH nach Verwirklichung des automationsunterstützten Lehrauftragssystems werde ab dem Studienjahr 1993/94 Rechnung getragen werden. Auch der Anregung auf Eingabe der unumgänglich erforderlichen Daten werde ab diesem Zeitpunkt entsprochen werden.*

Lehraufträge im Hochschulbetrieb

- 3.65.1 Die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Lehr- und Forschungsbetriebes erfolgte zu einem erheblichen Teil durch remunerierte Lehraufträge, wobei dies in zahlreichen Fällen dem gesetzlich festgelegten Zweck der Lehraufträge widersprach. So erforschte ein Lehr-

beauftragter des Institutes für Atem- und Stimmerziehung im Rahmen eines Lehrauftrages von vier Semesterwochenstunden die Kinderstimme im Vorschulalter. In einem anderen Bereich hing die über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen hinausgehende ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des der Abteilung für Blas- und Schlaginstrumente angegliederten Institutes für Wiener Klangstil zu einem erheblichen Teil von der Gewährung remunerierter Lehraufträge ab. Diese Arbeiten umfaßten ua die Wahrnehmung laufender Institutsarbeiten auf den Fachgebieten der digitalen Signalverarbeitung und der physikalischen Akustik sowie die Betreuung von Studierenden bei akustischen Untersuchungen an Musikinstrumenten.

Verschiedentlich wurden mehrstündige remunerierte Lehraufträge auch für die Mitarbeiter in der Forschung, der Verwaltung und der Organisation an Instituten und Lehrkanzeln sowie zur Unterstützung von Klassen künstlerischer Ausbildung erteilt. Auch das Lehrangebot für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Hochschullehrgänge für elementare musikalische Erziehung sowie für Atem-, Stimm- und Bewegungserziehung für Instrumentalisten wurde durch remunerierte Lehraufträge bereitgestellt.

3.65.2 Der RH bemängelte, daß entgegen den gesetzlichen Bestimmungen an der Musikhochschule remunerierte Lehraufträge für die Erfüllung von Leitungs-, Forschungs-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben erteilt wurden. Angesichts des seit Jahren bestehenden Mangels an Planstellen im Bereich der Kunsthochschulen wären ausreichende Rechtsgrundlagen für den bestehenden weiten Einsatzbereich remunerierter Lehraufträge im Bereich der Kunsthochschulen zu schaffen.

3.65.3 *Das BMWF zeigte sich bestrebt, künftig eine strenge Trennung zwischen Dienstverhältnissen und Lehraufträgen zu erreichen, stoße dabei aber an die Grenzen des Stellenplanes. Die seit zwei Jahrzehnten aufgestauten und immer größer gewordenen Probleme, die in der Vergangenheit umgangen wurden, könnten nicht kurzfristig beseitigt werden.*

Kommissionelle Prüfungen

3.66.1 Mit Wirkung vom 1. September 1990 wurde die Zusammensetzung der Prüfungssenate bei Aufnahme- und Diplomprüfungen gesetzlich neu geregelt. Zusätzlich zu den Hochschullehrern, die in den zu prüfenden Studienrichtungen ein zentrales künstlerisches Fach vertraten, hatte der Rektor aufgrund der neuen Rechtslage bei Vorliegen pädagogischer Notwendigkeiten weitere Mitglieder des Prüfungssenates zu bestellen. Die zusätzlichen Mitglieder waren grundsätzlich aus dem Kreis der fachzuständigen Hochschulassistenten, Bundeslehrer oder Lehrbeauftragten auszuwählen.

Jedem Prüfer gebührte bei einer Aufnahme- oder Diplomprüfung eine Entschädigung, welche zu Beginn des Wintersemesters 1990/91 für die Beurteilung eines Kandidaten 143 S betrug. Bedingt durch die insbesondere im Bereich der Abteilung Musikpädagogik eingerichteten, zum Teil umfangreichen Senate für Aufnahme- und Diplomprüfungen bewirkten die gesetzlichen Regelungen erhebliche Kosten. Beispielsweise beurteilten im September 1990 mehr als 20 Lehrer die Leistung von 33 Kandidaten bei Aufnahmeprüfungen aus dem Fach Klavier der Studienrichtung Instrumental- und Gesangspädagogik, wofür insgesamt rd 104 000 S an Prüfungsentgelten anfielen. Ähnliches zeigte sich bei Aufnahmeprüfungen für Gesang und Blockflöte sowie bei der Aufnahmeprüfung für das zentrale künstlerische Fach Orgel.

Auch im Bereich der anderen Abteilungen war für die Bezahlung kommissioneller Prüfungstätigkeit der Einsatz beträchtlicher finanzieller Mittel erforderlich. So verrechneten die 20 am meisten mit der Abnahme von Aufnahme- und Diplomprüfung befaßten Hochschullehrer im Zeitraum von September bis November 1990 für etwa 4 300 Prüfungen rd 620 000 S an Prüfungsentgelten.

- 3.66.2 Der RH vermerkte, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von kommissionellen Prüfungssenaten erhebliche Folgekosten bewirkten. Nach Ansicht des RH wäre auf die Möglichkeit zu achten, daß die mit pädagogischen Notwendigkeiten begründete Zuziehung zusätzlicher Prüfer ab einer gewissen Anzahl von Kommissionsmitgliedern die Kandidaten psychologisch ungünstig beeinflussen könnte. Da die Prüfungstätigkeit zu den Aufgaben und Dienstpflichten der Hochschullehrer zählt, empfahl der RH zu überlegen, im Rahmen einer gesetzlichen Änderung von einer gesonderten Honorierung von Prüfungstätigkeiten Abstand zu nehmen.
- 3.66.3 *Das BMWF erklärte, eine Streichung der gesonderten Honorierung von Prüfungstätigkeiten erscheine im Hinblick auf die Tatsache, daß es sich im wesentlichen nur um ein Problem der Abteilung Musikpädagogik der Musikhochschule handle, nicht zweckmäßig. Außerdem wäre bei dieser Vorgangsweise mit starkem Widerstand der Interessenvertretung sämtlicher Hochschul- und Universitätslehrer zu rechnen.*

Entwicklung der Hörerzahlen

- 3.67.1 Die Anzahl der an der Musikhochschule von in- und ausländischen Studenten belegten Studien stieg von 3 225 (Wintersemester 1987/88) auf 3 542 (Wintersemester 1990/91) an. Dabei erhöhte sich die Anzahl der außerordentlichen Hörer und Gasthörer im Betrachtungszeitraum von 636 auf 947. Damit war im Wintersemester 1990/91 ein erheblicher Teil aller Studienbereiche von außerordentlichen Hörern bzw von Gasthörern belegt worden. Diese Entwicklung wurde bereits in einzelnen Sitzungen der Abteilungsleiter als nachteilig festgehalten, ohne daß ihr bisher wirksam entgegengetreten worden wäre.
- 3.67.2 Der RH vermerkte kritisch, daß bei der Aufnahme von außerordentlichen Hörern und Gasthörern offenbar nicht ausreichend berücksichtigt wurde, daß diese nur nach Maßgabe verfügbarer Plätze aufzunehmen und die ordentlichen Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern vorrangig zu berücksichtigen sind. Nicht wenige außerordentliche Hörer und Gasthörer hatten in einem Semester zwei bis vier zentrale künstlerische Fächer belegt.
- 3.67.3 *Laut Stellungnahme des BMWF sei ein Aufnahmewerber, der die Voraussetzungen erfülle, vom Rektor einer Kunsthochschule ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit als ordentlicher Hörer aufzunehmen. In persönlichen Gesprächen seien jedoch die einzelnen Abteilungsleiter immer wieder ersucht worden, die österreichischen Aufnahmewerber besonders zu berücksichtigen und auch bei der Anzahl der Neuaufnahmen auf die räumliche, finanzielle und personelle Ausstattung einer Abteilung Bedacht zu nehmen. Die meisten Abteilungen hätten diesem Ersuchen in hohem Ausmaß Rechnung getragen und sich einer freiwilligen Selbstbeschränkung unterworfen.*

Die Musikhochschule erklärte, die unzureichende Qualifikation österreichischer Instrumentalisten laufend in einschlägigen Gremien zu erörtern. Die Schuld sei größtenteils der unzulänglichen Betreuung in den Pflichtschulen anzulasten. Der Entwicklung der Anzahl

der außerordentlichen Hörer und Gasthörer sei nicht zuletzt durch einen Beschluß des Gesamtkollegiums vom Mai 1991 entgegengetreten worden, den Anteil dieser Studierenden auf höchstens ein Viertel aller Studenten zu begrenzen.

- 3.68.1 Im Bereich der Abteilung für Sologesang und musikdramatische Darstellungen waren zwischen dem Wintersemester 1988/89 und dem Sommersemester 1991 84 Studenten als außerordentliche Hörer und Gasthörer aufgenommen worden, von denen zahlreiche bis zu sechs Semester in dieser Rechtsstellung verbrachten.
- 3.68.2 Der RH bemängelte, daß mehr als 30 dieser Studierenden bereits das 30. Lebensjahr erreicht hätten, obwohl beispielsweise eine Aufnahme in den Wiener Staatsopernchor mit diesem Lebensjahr begrenzt ist. Er empfahl, bei einer Aufnahme in eine Ausbildungs-klasse für Sologesang und musikdramatische Darstellung eine Überschreitung dieses Alters nur auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken.
- 3.68.3 *Laut Stellungnahme der Musikhochschule genieße die Konzertfachausbildung an der zuständigen Abteilung Weltruf. Es kämen daher nicht nur Studenten, sondern auch Gesangspädagogen aus aller Welt, die ihre Kenntnisse insbesondere im deutschen Liedgesang perfektionieren wollten. Die Abteilung verstehe die Betreuung dieses Personenkreises als eine kulturpolitische Aufgabe.*

Abhaltung von remunerierten Lehraufträgen durch ordentliche Hochschulprofessoren

- 3.69.1 Eine größere Anzahl von ordentlichen Professoren der Musikhochschule unterrichtete auch im Rahmen von remunerierten Lehraufträgen, jedoch nicht in Vertretung für eine vorübergehend unbesetzte Planstelle, sondern weil sie den Lehrinhalt ihres Nominal-faches eng auslegten und zur Vermittlung darüber hinausgehender Wissensinhalte remunerierte Lehraufträge erhielten. So wurde geltend gemacht, das Nominalfach diene der künstlerischen Heranbildung junger Menschen zur Konzertreife, worin die musikalische Ausbildung von künftigen Musikpädagogen nicht enthalten sei.
- 3.69.2 Der RH vermochte diesen Überlegungen nicht zu folgen. Er gab zu bedenken, daß die an der Musikhochschule geübte Vorgangsweise von den Überlegungen an anderen Hochschulen abwich. Vor allem die Wissenschaftler an den Universitäten sähen ihren Fachbereich möglichst weitgefaßt und verstünden dementsprechend ihr Nominalfach. Eine entgegengesetzte Vorgangsweise könnte die Möglichkeit einer neuerlichen Infragestellung der Gleichwertigkeit von Kunst und Wissenschaft verstärken. Der RH empfahl dem BMWF, die Didaktik eines Instruments künftig dem Nominalfach zuzuordnen, weil ohne ausreichende didaktische Fähigkeiten jeder Künstler als Lehrender scheitern müßte.
- 3.69.3 *Laut Stellungnahme des BMWF falle die Didaktik nicht in das Nominalfach eines Ordinarius. Wenn ein ordentlicher Professor sein eigenes Nominalfach bzw Instrument auch didaktisch umsetze, so werde der Wunsch des zuständigen Abteilungskollegiums verständlich, diesen Ordinarius auch für didaktische Lehrveranstaltungen heranzuziehen.*

Die Musikhochschule legte unterschiedliche Äußerungen der einzelnen Abteilungskolle-gien vor, in denen ua ausgeführt wurde, die Erteilung von Lehraufträgen falle in den autonomen Wirkungsbereich jedes Abteilungskollegiums. Auch wurde betont, selbst

Auch im Bereich der anderen Abteilungen war für die Bezahlung kommissioneller Prüfungstätigkeit der Einsatz beträchtlicher finanzieller Mittel erforderlich. So verrechneten die 20 am meisten mit der Abnahme von Aufnahme- und Diplomprüfung befaßten Hochschullehrer im Zeitraum von September bis November 1990 für etwa 4 300 Prüfungen rd 620 000 S an Prüfungsentgelten.

- 3.66.2 Der RH vermerkte, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von kommissionellen Prüfungssenaten erhebliche Folgekosten bewirkten. Nach Ansicht des RH wäre auf die Möglichkeit zu achten, daß die mit pädagogischen Notwendigkeiten begründete Zuziehung zusätzlicher Prüfer ab einer gewissen Anzahl von Kommissionsmitgliedern die Kandidaten psychologisch ungünstig beeinflussen könnte. Da die Prüfungstätigkeit zu den Aufgaben und Dienstpflichten der Hochschullehrer zählt, empfahl der RH zu überlegen, im Rahmen einer gesetzlichen Änderung von einer gesonderten Honorierung von Prüfungstätigkeiten Abstand zu nehmen.
- 3.66.3 *Das BMWF erklärte, eine Streichung der gesonderten Honorierung von Prüfungstätigkeiten erscheine im Hinblick auf die Tatsache, daß es sich im wesentlichen nur um ein Problem der Abteilung Musikpädagogik der Musikhochschule handle, nicht zweckmäßig. Außerdem wäre bei dieser Vorgangsweise mit starkem Widerstand der Interessenvertretung sämtlicher Hochschul- und Universitätslehrer zu rechnen.*

Entwicklung der Hörerzahlen

- 3.67.1 Die Anzahl der an der Musikhochschule von in- und ausländischen Studenten belegten Studien stieg von 3 225 (Wintersemester 1987/88) auf 3 542 (Wintersemester 1990/91) an. Dabei erhöhte sich die Anzahl der außerordentlichen Hörer und Gasthörer im Betrachtungszeitraum von 636 auf 947. Damit war im Wintersemester 1990/91 ein erheblicher Teil aller Studienbereiche von außerordentlichen Hörern bzw von Gasthörern belegt worden. Diese Entwicklung wurde bereits in einzelnen Sitzungen der Abteilungsleiter als nachteilig festgehalten, ohne daß ihr bisher wirksam entgegengetreten worden wäre.
- 3.67.2 Der RH vermerkte kritisch, daß bei der Aufnahme von außerordentlichen Hörern und Gasthörern offenbar nicht ausreichend berücksichtigt wurde, daß diese nur nach Maßgabe verfügbarer Plätze aufzunehmen und die ordentlichen Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern vorrangig zu berücksichtigen sind. Nicht wenige außerordentliche Hörer und Gasthörer hatten in einem Semester zwei bis vier zentrale künstlerische Fächer belegt.
- 3.67.3 *Laut Stellungnahme des BMWF sei ein Aufnahmewerber, der die Voraussetzungen erfülle, vom Rektor einer Kunsthochschule ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit als ordentlicher Hörer aufzunehmen. In persönlichen Gesprächen seien jedoch die einzelnen Abteilungsleiter immer wieder ersucht worden, die österreichischen Aufnahmewerber besonders zu berücksichtigen und auch bei der Anzahl der Neuaufnahmen auf die räumliche, finanzielle und personelle Ausstattung einer Abteilung Bedacht zu nehmen. Die meisten Abteilungen hätten diesem Ersuchen in hohem Ausmaß Rechnung getragen und sich einer freiwilligen Selbstbeschränkung unterworfen.*

Die Musikhochschule erklärte, die unzureichende Qualifikation österreichischer Instrumentalisten laufend in einschlägigen Gremien zu erörtern. Die Schuld sei größtenteils der unzulänglichen Betreuung in den Pflichtschulen anzulasten. Der Entwicklung der Anzahl

der außerordentlichen Hörer und Gasthörer sei nicht zuletzt durch einen Beschluß des Gesamtkollegiums vom Mai 1991 entgegengetreten worden, den Anteil dieser Studierenden auf höchstens ein Viertel aller Studenten zu begrenzen.

- 3.68.1 Im Bereich der Abteilung für Sologesang und musikdramatische Darstellungen waren zwischen dem Wintersemester 1988/89 und dem Sommersemester 1991 84 Studenten als außerordentliche Hörer und Gasthörer aufgenommen worden, von denen zahlreiche bis zu sechs Semester in dieser Rechtsstellung verbrachten.
- 3.68.2 Der RH bemängelte, daß mehr als 30 dieser Studierenden bereits das 30. Lebensjahr erreicht hatten, obwohl beispielsweise eine Aufnahme in den Wiener Staatsopernchor mit diesem Lebensjahr begrenzt ist. Er empfahl, bei einer Aufnahme in eine Ausbildungs-klasse für Sologesang und musikdramatische Darstellung eine Überschreitung dieses Alters nur auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken.
- 3.68.3 *Laut Stellungnahme der Musikhochschule genieße die Konzertsachausbildung an der zuständigen Abteilung Weltruf. Es kämen daher nicht nur Studenten, sondern auch Gesangspädagogen aus aller Welt, die ihre Kenntnisse insbesondere im deutschen Liedgesang perfektionieren wollten. Die Abteilung verstehe die Betreuung dieses Personenkreises als eine kulturpolitische Aufgabe.*

Abhaltung von remunerierten Lehraufträgen durch ordentliche Hochschulprofessoren

- 3.69.1 Eine größere Anzahl von ordentlichen Professoren der Musikhochschule unterrichtete auch im Rahmen von remunerierten Lehraufträgen, jedoch nicht in Vertretung für eine vorübergehend unbesetzte Planstelle, sondern weil sie den Lehrinhalt ihres Nominal-faches eng auslegten und zur Vermittlung darüber hinausgehender Wissensinhalte remun-nerierte Lehraufträge erhielten. So wurde geltend gemacht, das Nominalfach diene der künstlerischen Heranbildung junger Menschen zur Konzertreife, worin die musikalische Ausbildung von künftigen Musikpädagogen nicht enthalten sei.
- 3.69.2 Der RH vermochte diesen Überlegungen nicht zu folgen. Er gab zu bedenken, daß die an der Musikhochschule geübte Vorgangsweise von den Überlegungen an anderen Hoch-schulen abwich. Vor allem die Wissenschaftler an den Universitäten sähen ihren Fach-bereich möglichst weitgefaßt und verstünden dementsprechend ihr Nominalfach. Eine entgegengesetzte Vorgangsweise könnte die Möglichkeit einer neuerlichen Infragestellung der Gleichwertigkeit von Kunst und Wissenschaft verstärken. Der RH empfahl dem BMWF, die Didaktik eines Instruments künftig dem Nominalfach zuzuordnen, weil ohne ausreichende didaktische Fähigkeiten jeder Künstler als Lehrender scheitern müßte.
- 3.69.3 *Laut Stellungnahme des BMWF falle die Didaktik nicht in das Nominalfach eines Ordiniarius. Wenn ein ordentlicher Professor sein eigenes Nominalfach bzw Instrument auch didaktisch umsetze, so werde der Wunsch des zuständigen Abteilungskollegiums ver-ständlich, diesen Ordinarius auch für didaktische Lehrveranstaltungen heranzuziehen.*

Die Musikhochschule legte unterschiedliche Äußerungen der einzelnen Abteilungskolle-gien vor, in denen ua ausgeführt wurde, die Erteilung von Lehraufträgen falle in den autonomen Wirkungsbereich jedes Abteilungskollegiums. Auch wurde betont, selbst

wenn gewisse Lehraufträge, zB die Didaktik eines Instruments, einen Bezug zum künstlerischen Nominalfach, also zum Instrument eines Professors, besäßen, seien die Inhalte derartiger Lehrveranstaltungen nicht dem künstlerischen Nominalfach zuzurechnen. Die Ausführungen der Abteilung Musikpädagogik stimmten demgegenüber weitgehend mit den Überlegungen des RH überein.

Klavierausbildung

3.70.1 Den im Rahmen der Abteilung 2 (Tastensinstrumente) eingerichteten Lehrgang für Klavier-Vorbereitung besuchten im Studienjahr 1990/91 insgesamt 53 Schülerinnen und Schüler. Knapp 30 % waren Ausländer. Die Betreuung der Lehrgangsteilnehmer hatten drei Hochschullehrerinnen übernommen, von denen zwei sich ausschließlich dieser Aufgabe widmeten. Die Aufnahmebedingungen für den Lehrgang sahen ein Mindestalter von sechs Jahren vor, die Studiendauer im Rahmen von Vorbereitungslehrgängen wurde im Studienführer mit sechs Semestern angegeben. Der Besuch weiterer Pflichtfächer war nicht zwingend vorgeschrieben.

3.70.2 Der RH bemängelte die widersprüchlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang. Die allgemeinen Bedingungen für eine Aufnahme als ordentlicher Hörer sahen das vollendete 17. Lebensjahr vor. Für Schüler der Abteilung 2 war aber bereits eine Aufnahme mit 15 Jahren möglich. Doch selbst unter den begünstigten Altersgrenzen wäre es einem in den Vorbereitungslehrgang aufgenommenen Kind zwischen sechs und elf Jahren nicht möglich gewesen, bei einer sechssemestrigen Dauer des Lehrganges unmittelbar darauffolgend ordentlicher Hörer an der Musikhochschule zu werden. Tatsächlich ergab eine nähere Betrachtung der Lehrgangsteilnehmer, daß sich eine erhebliche Anzahl der Studierenden bereits in einem weit höheren Semester befand und zahlreiche Schüler schon zehn bis vierzehn Semester hindurch im Vorbereitungslehrgang kostenlosen Klavierunterricht erhielten.

Der RH beanstandete weiters das Fehlen von ausreichenden Beurteilungskriterien, was zu einer großen Anzahl von Schülern im Vorbereitungslehrgang für Klavier führte. Deren Anzahl war doppelt so hoch wie jene der Schüler in dem Vorbereitungslehrgang für Streichinstrumente, obwohl der Bedarf an Pianisten gegenüber den Streichern und Bläsern eher begrenzt zu sein scheint.

3.70.3 *Die Musikhochschule führte den auffallenden Unterschied zwischen der im Studienführer angegebenen Dauer und den tatsächlichen Verhältnissen auf einen Irrtum im Studienführer zurück; die vom Gesamtkollegium festgesetzte Studiendauer betrage tatsächlich zehn Jahre. Jeder Bewerber müsse sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Die große Anzahl der Schüler sei nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß das Klavier nach wie vor das meist gespielte Instrument sei.*

3.71.1 Von 47 Schülern, die im Wintersemester 1987/88 den Vorbereitungslehrgang Klavier besucht hatten, erlangten lediglich fünf bis zum Sommersemester 1991 Konzertschulreife. Der überwiegende Teil befand sich weiterhin im Vorbereitungslehrgang, 18 von ihnen hatten die Ausbildung im Vorbereitungslehrgang abgebrochen bzw ohne Aufnahme als ordentlicher Hörer in das Konzertschulfach beendet.

- 3.71.2 Nach Ansicht des RH wäre die Zweckmäßigkeit einer Ausbildung im Rahmen dieser Vorbereitungslehrgänge sorgfältig zu überdenken. Bei einer ausschließlichen Aufnahme von bereits erkennbar außergewöhnlichen Talenten könnten zwei der im Vorbereitungslehrgang eingesetzten Hochschullehrer anderweitig verwendet werden.
- 3.71.3 *Laut Mitteilung der Musikhochschule könne im voraus niemals gesagt werden, ob aus einem Klavierschüler jemals ein Konzertpianist werde. Studienabbrüche gebe es in allen Studienrichtungen. Sie werde jedenfalls darauf achten, kostenlosen Anfangsunterricht für Ausländer zu vermeiden.*

Vorbereitungslehrgänge

- 3.72.1 An Kunsthochschulen können Kurse und Lehrgänge zur Vorbereitung auf das Hochschulstudium eingerichtet werden. Die Musikhochschule hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in verschiedenen Abteilungen Bewerber zur Vorbereitung einer Hochschulausbildung in Lehrgänge aufgenommen. Im Studienjahr 1990/91 wurden die Vorbereitungslehrgänge von insgesamt 124 Schülern besucht, davon hatten rd 43 % einen der drei Lehrgänge für Klavier belegt. 38 Studierende wurden im Bereich der Streich- und den anderen Saiteninstrumente ausgebildet, 19 widmeten sich den Holzblas- und sieben den Blechblasinstrumenten. Sechs weitere erhielten eine Vorbildung in Gesang und ein Schüler wurde in Kirchenmusik vorgebildet.

Die Notwendigkeit einer Abhaltung von Vorbereitungslehrgängen und damit die Aufnahme von Kindern zum Teil im Volksschulalter in den Kreis von außerordentlichen Hörern wurde von den Abteilungsleitern im wesentlichen damit begründet, daß größte Anstrengungen unternommen werden müßten, in allen Instrumentengruppen österreichische Nachwuchsmusiker auf höchstem künstlerischem Niveau heranzubilden, um das musikalische Ansehen Österreichs sicherzustellen.

- 3.72.2 Der RH hatte erhebliche Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Verwirklichung dieser Überlegungen. Von den Möglichkeiten einer Vorbereitung wurde vor allem im Bereich der Tasteninstrumente Gebrauch gemacht, obwohl dafür eine möglichst umfangreiche Nachwuchsförderung zur Besetzung frei werdender Orchesterstellen mit österreichischen Musikern kaum notwendig ist. Der RH vermerkte kritisch, daß demgegenüber vor allem bei den Blasinstrumenten von der gebotenen Möglichkeit nur sehr beschränkt Gebrauch gemacht wurde. Während immerhin sieben Schüler und Schülerinnen eine Vorbildung auf der im Orchesterdienst nur sehr begrenzt einsetzbaren Blockflöte erhielten, wurde kein einziger Schüler auf der Klarinette vorgebildet. Ähnlich verhielt es sich mit dem Horn und der Posaune, weil nur jeweils ein Schüler einen Vorbereitungslehrgang besuchte.

Ferner vermerkte der RH, daß in einem wesentlichen Bereich österreichischer Musiktradition, nämlich der im Rahmen der Abteilung 1 angebotenen Ausbildung für Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung keine Vorbereitungslehrgänge abgehalten wurden. Der RH empfahl daher, zur Förderung der Ausbildung hochqualifizierter österreichischer Dirigenten und Korrepetitoren auch in diesem Bereich Vorbereitungslehrgänge einzurichten.

Da sämtliche Vorbereitungslehrgänge im Gegensatz zum Großteil der anderen Lehrgänge gebührenfrei anzubieten waren, ergab sich im Studienjahr 1990/91 ein Einnahmenent-

gang von zumindest 372 000 S. Dadurch hatten aber diese Lehrgangsteilnehmer einen erheblichen Kostenvorteil gegenüber jenen Studenten, die das erforderliche Können vorweg an einer Musiklehranstalt oder durch Privatunterricht erwerben mußten.

- 3.72.3 *Laut Stellungnahme der Abteilung für Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung sei sie sehr erfreut, daß der RH die Notwendigkeit dieses wichtigen Lehrganges festhalte. Die Abteilung für Streichinstrumente erblickte den Sinn der Vorbereitungslehrgänge hauptsächlich in der instrumentellen Förderung von "Extrembegabungen". Die Abteilung für Blas- und Schlaginstrumente erläuterte, daß die Klassenleiter bei Instrumenten mit zu geringer Nachfrage Studenten in Vorbereitungslehrgängen selbst heranbilden müßten. Bei einer ausreichenden Anzahl von niveaувollen Aufnahmewerbern könne auf Vorbereitungslehrgänge verzichtet werden.*
- 3.73.1 Für den Besuch von Vorbereitungslehrgängen der Abteilung für Streich- und andere Saiteninstrumente war ein Mindestalter für die Aufnahme von sechs Jahren (Saiteninstrumente) bzw zehn Jahre (Gitarre und Harfe) vorgesehen. Die längstmögliche Studiendauer bei den Vorbereitungslehrgängen betrug neun Jahre (Saiteninstrumente) bzw acht Jahre (Gitarre und Harfe).
- Eine Begründung für die unterschiedlichen Voraussetzungen konnte dem RH nicht gegeben werden.
- 3.73.2 Nach Ansicht des RH war es bei einem Aufnahmewerber im Alter von sechs Jahren wohl nur sehr begrenzt möglich, dessen künftige Entwicklung zu beurteilen.
- 3.73.3 *Die Musikhochschule vermeinte, die Vorbereitungslehrgänge dienten hauptsächlich der Förderung von "Extrembegabungen", denen nach einem sehr selektiven Auswahlverfahren die Teilnahme am Unterricht eines Hochschulprofessors ermöglicht werden solle.*

Abteilung Musikpädagogik

- 3.74.1 Die Abteilung 5 (Musikpädagogik) war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die größte Abteilung an der Musikhochschule. Sie betreute mehr als 1 000 Studierende, verfügte über mehr als 200 Lehrer und organisierte etwa 1 300 Lehrveranstaltungen. Die Verwaltung besorgte eine umfangreiche Organisationseinheit innerhalb dieser Abteilung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde eine Strukturreform erörtert, die neben einer verwaltungstechnischen Umgestaltung allerdings auch eine Vermehrung von Planstellen im Verwaltungsbereich vorsah.
- 3.74.2 Der RH bezweifelte, ob die organisatorischen Tätigkeiten im bisherigen Ausmaß durch die Abteilung erbracht werden müßten. Möglicherweise könnte ein größerer Teil den beim Rektorat eingerichteten Stabsabteilungen überlassen werden. Es wäre jedenfalls zweckmäßig, in sämtlichen Bereichen der Hochschulverwaltung eine einheitliche und abgestimmte Verwaltungspraxis zu bewahren und Absonderungsüberlegungen dieser Abteilung entgegenzuwirken.
- 3.74.3 *Das BMWF erachtete die Personalausstattung der Abteilung Musikpädagogik im Verwaltungsbereich als derzeit durchaus ausreichend; eine weitere Planstellenaufstockung sei daher zunächst nicht vorgesehen. Die mit dem hohen Arbeitsanfall begründeten, wieder-*

holt gestellten Forderungen nach zusätzlichen Planstellen würde es mit dem Auftrag zu einer Verbesserung der Organisation und einer - zwischenzeitlich bereits erfolgten - besseren Abgrenzung der einzelnen Verwaltungsbereiche ablehnen.

Die Musikhochschule erklärte, der von der Abteilung wiederholt geäußerte Wunsch nach einer in Referate gegliederten, ausschließlich für die Musikpädagogik tätigen Abteilungsverwaltung würde zu einer nicht zweckmäßigen Lösung führen. Sinnvoller erscheine die Beibehaltung zentraler Verwaltungsstrukturen mit einheitlicher Vorgangsweise unter gleichzeitiger verstärkter Unterstützung der einzelnen Abteilungen durch die zentralen Stabsstellen.

- 3.75.1 An der Abteilung Musikpädagogik lag die Anzahl der Studierenden regelmäßig über den räumlichen und personellen Möglichkeiten, weil die Anzahl der Abgänger jährlich nur etwa die Hälfte der Anzahl der neu aufgenommenen Studierenden betrug.
- 3.75.2 Da der künstlerische Einzelunterricht hohe Anforderungen an Lehrpersonal und Übungsräume stellt, wären nach Ansicht des RH bei der Aufnahmeprüfung die Anforderungen an die Begabung und das Ausmaß der technischen Beherrschung des Instrumentes auf die gegebenen Möglichkeiten abzustimmen.
- 3.75.3 *Laut Stellungnahme der Abteilung Musikpädagogik hätten die Aufnahmeprüfungssenate vor allem die Begabung der Kandidaten in den zentralen künstlerischen Fächern der gewählten Studienrichtung festzustellen. Eine Beschränkung der Aufnahme auf die frei werdenden Studienplätze wäre gesetzwidrig, weil im Widerspruch zum Grundsatz des freien Studienzuges stehend.*
- 3.75.4 Der RH entgegnete, der freie Studienzugang werde bereits durch die Vornahme einer Aufnahmeprüfung beschränkt.
- 3.76.1 Die personelle Ausweitung der Abteilung Musikpädagogik war auch darauf zurückzuführen, daß in der am stärksten besuchten Studienrichtung (Instrumental- und Gesangspädagogik) die Pflichtveranstaltungen des 1. Studienabschnitts von etwa 105 Stunden (Studienjahr 1981/82) auf etwa 145 Stunden (Studienjahr 1990/91) angestiegen waren. Diese Ausweitung des verpflichtenden Lehrangebotes betraf überwiegend den Klavierunterricht und die wissenschaftliche Ausbildung. Außerdem waren weitere zwölf Semesterwochenstunden für zusätzliche Pflichtfächer vorgesehen, sofern dies zur Erreichung besonderer Ausbildungsziele der Hochschule erforderlich sei.
- 3.76.2 Der RH beanstandete, daß diese zusätzlich vorgeschriebenen Pflichtveranstaltungen abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen nicht das Lehrangebot erweiterten, sondern im wesentlichen nur dazu dienten, die Lehrinhalte der bereits angebotenen Fächer zu vertiefen.
- 3.76.3 *Die Musikhochschule gab keine Stellungnahme ab.*

Operneinstudierungen

3.77.1 In den frühen achtziger Jahren bestanden an der Musikhochschule drei Opernklassen. Jeweils eine von ihnen stellte im Studienjahr eine Opernproduktion in etwa zwei bis vier Aufführungen vor. Weiteren Aufführungen und zusätzlichen Produktionen standen die hohen Kosten entgegen. Wegen der geringen Anzahl der Aufführungen konnten meist nur zwei Besetzungen auf der Bühne auftreten. Infolgedessen hatten nicht alle Studierenden Gelegenheit, die in ihrem Beruf zu erwartenden Gegebenheiten im Rahmen von Aufführungen an der Hochschule zu erleben.

Zur Abhilfe gründete die Musikhochschule einen Verein der Freunde der Abteilung Sologesang und musikdramatische Darstellung und übertrug diesem die Nutzungsrechte an den Ausstattungen der bereits einstudierten und aufgeführten Produktionen. Der Verein schloß mit einer Konzertagentur einen Vertrag über eine weitere Verwertung der Einstudierungen und über die Nachnutzung der Ausstattungen sowie einen weiteren Vertrag mit den Studentinnen und Studenten über deren Mitwirkung an Gastspielen. Die Verwertung erfolgte unter dem werbewirksamen Namen "Junge Oper Wien". Die bei den Gastspielreisen anfallenden Mehrkosten für ein Orchester und das Tourneepersonal wurden zwischen der Musikhochschule und der Konzertagentur geteilt.

Auf diese Weise wurden "Die Hochzeit des Figaro" 33mal an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr 1986, "Ariadne auf Naxos" 25mal im Feber 1987, "Die Zauberflöte" 62mal an aufeinanderfolgenden Tagen im Feber und März 1988 in Deutschland, Dänemark, den Niederlanden, der Schweiz und in Österreich sowie "Cosi fan tutte" insgesamt 35mal im Jänner und Feber 1989 in Österreich, Deutschland und in den Niederlanden aufgeführt.

Im Oktober 1987 hatte ein Studentenvertreter im Gesamtkollegium darauf hingewiesen, daß die Studierenden durch eine Vielzahl von Auftritten überfordert seien. Im Dezember 1987 erklärte der damalige Leiter der Abteilung 7, eine Tournee im Umfang der Zauberflöten-Produktion werde es künftig nicht mehr geben. Im Jänner 1989 teilte der damalige Leiter der Abteilung Sologesang und Musikdramatik dem Rektor mit, die Konzertagentur hätte die Tourneen derart ausgeweitet, daß nur noch deren Interessen befriedigt würden, während die Studierenden unter Beschwerden singen müßten, wie sie bestenfalls einem erfahrenen Sänger für kurze Zeit zugemutet werden könnten. Daraufhin gab der Rektor der Konzertagentur bekannt, daß erst im Feber 1992 an eine neue Tournee gedacht werden könne.

3.77.2 Der RH vermerkte, daß der verständliche Wunsch nach Bühnenerfahrung bereits im Rahmen der Ausbildung zu keiner stimmlichen Überforderung der Studenten führen dürfe.

Der RH beanstandete, daß ihm nicht nachvollziehbar gemacht werden konnte, ob die der Musikhochschule durch die Aufführungen erwachsenen zusätzlichen Ausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt waren. Diese kamen, sofern sie überhaupt von der Konzertagentur weitergeleitet wurden, offenbar ausschließlich dem privaten Verein zugute.

Der RH kritisierte ferner, daß den an der Gastspielreise mit der Oper "Die Zauberflöte" teilnehmenden Professoren und sonstigen Mitarbeitern der Musikhochschule Sonderurlaube genehmigt wurden und sie dadurch den in Wien verbliebenen Studenten drei Wo-

chen nicht zur Verfügung standen. Der RH bezweifelte ferner die zur Rechtfertigung der Gastspielreisen wiederholt vorgebrachten Überlegungen, diese würden das Ansehen der Musikhochschule verbessern, weil demgegenüber wiederholt betont wurde, es handle sich um Schüleraufführungen, an welche kein strenger künstlerischer Maßstab angelegt werden dürfe.

- 3.77.3 *Die Musikhochschule wies eine Einmischung des RH in pädagogische Belange zurück. Die Aufführungen hätten unter der fachkundigen Leitung von Professoren des Hauses stattgefunden, die sehr wohl für eine behutsame stimmliche Bewältigung der Partien gesorgt hätten.*

Weiters gehe die Kritik von einem starren schulischen System aus, das für eine künstlerische Ausbildung nicht besonders tauglich sei. Die Sonderurlaube für den Regisseur und den Dirigenten in den drei Märzwochen wären ein Teil des Unterrichts gewesen. Beide Professoren hätten in Wien nicht unterrichten können, weil die Studierenden auf Gastspielreise gewesen seien.

Sollten die personellen und finanziellen Voraussetzungen für weitere Aufführungen im Schloßtheater geschaffen werden, wäre die Musikhochschule gerne bereit, auf Gastspielreisen zu verzichten.

- 3.77.4 Der RH entgegnete, daß er sich nicht in pädagogische Belange einmische, sondern - in Übereinstimmung mit der Auffassung des seinerzeitigen Abteilungsleiters - vor einer stimmlichen Überforderung von Studierenden anlässlich der Vermarktung von Aufführungen durch eine Konzertagentur gewarnt habe.

Produktionen der Abteilung Film und Fernsehen

- 3.78.1 Einzelne Studierende der Abteilung 9 (Film und Fernsehen) beschafften sich die finanziellen Mittel für die von ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung herzustellenden Filme teilweise selbst. Trotz eines Rechtsgutachtens eines Wiener Universitätsprofessors und einer vom Abteilungskollegium im Dezember 1988 eingesetzten Beratungsgruppe waren bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung die Urheberrechte an diesen Studentenfilmen und -videos nicht geklärt.

- 3.78.2 Der RH bemängelte, daß die Ausarbeitung eines eingehenden und umfassenden Produktionsvertrages, der sowohl die Zugriffsrechte der Studierenden als auch den Anteil der Studierenden an einem allfälligen Ertrag regeln sollte, unterblieben war.

- 3.78.3 *Die Musikhochschule stimmte dem RH zu, wies aber darauf hin, daß die unterschiedlichsten Interessen der einzelnen Beteiligten sowie die rechtlichen Verhältnisse höchst unterschiedliche Erwartungshaltungen zur Folge hätten. Die langjährigen Bemühungen um die erforderlichen Klarstellungen würden fortgesetzt.*

Erfüllung von Lehrverpflichtungen

- 3.79.1 Im Sommersemester 1991 lehrten an der Musikhochschule insgesamt 16 Gastprofessoren, wobei die Mehrzahl auch jeweils zum Leiter einer Klasse künstlerischer Ausbildung bestellt worden war.

Mehrheitlich bestand die Lehrverpflichtung in der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß einer bestimmten Anzahl von Semesterwochenstunden. Die Hälfte der zehn stichprobenweise untersuchten Gastprofessoren hat die ihnen aufgetragene Lehrverpflichtung im Ausmaß von durchschnittlich 37 % nicht erfüllt.

Einzelne andere Gastprofessoren waren verpflichtet, Lehrveranstaltungen aus den jeweils vertretenen Fächern nach Maßgabe der Unterrichtserfordernisse abzuhalten; eine nähere Festlegung des Ausmaßes der erforderlichen Lehrtätigkeit fehlte.

Das Entgelt für jene Gastprofessoren, die ihrer Lehrverpflichtung nicht ausreichend nachkamen, betrug im Sommersemester 1991 insgesamt rd 670 000 S.

- 3.79.2 Der RH beanstandete sowohl die Mindererfüllung der Lehrverpflichtung als auch die unbestimmte Festlegung der Lehrverpflichtung als mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und einer leistungsgerechten Vergütung der Lehrtätigkeit unvereinbar.
- 3.79.3 *Laut Stellungnahme der Musikhochschule seien die Abteilungskollegien für die Beantragung und die Überwachung der Lehrtätigkeit zuständig. Ab dem Wintersemester 1991/92 habe ferner das Personalreferat den Lehrbeauftragten ein Informationsblatt ausgefolgt, in dem auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung bzw die Folgen einer fehlenden Erbringung hingewiesen worden sei. Der Dienststellenausschuß für Hochschul-lehrer habe dieses Rundschreiben allerdings beeinsprucht und eine Besprechung im BMWF verlangt.*
- 3.79.4 Der RH ersuchte, ihm weiter zu berichten.
- 3.80.1 Der Lehrbetrieb an der Musikhochschule wurde zu einem erheblichen Teil von Lehrbeauftragten wahrgenommen. Insgesamt unterrichteten beispielsweise im Studienjahr 1989/90 mehr als 400 Lehrbeauftragte an der Musikhochschule. An Vergütungen für die zumeist höchstwertig eingestuften Lehrtätigkeiten wurden im Jahr 1990 rd 108 Mill S ausgezahlt.
- Wie eine Auswertung von mehr als 60 im Sommersemester 1991 abgehaltenen Lehraufträgen ergab, wurde etwa ein Fünftel der Lehraufträge unzureichend erfüllt. Zudem würden einzelne Lehrveranstaltungen im Durchschnitt von nur wenigen Studierenden besucht.
- 3.80.2 Der RH bemängelte, daß durch die zeitlich unzureichende Abhaltung mehrerer höchstwertig eingestufte Lehraufträge öffentliche Mittel ohne ausreichende Gegenleistung verausgabt wurden. Er empfahl, bei einem Unterschreiten der vorgesehenen Lehrtätigkeit die anteilig darauf entfallenden Entgelte von den Betroffenen zurückzufordern. Schließlich regte der RH an, das nur von einer geringen Anzahl von Studierenden in Anspruch genommene Lehrangebot künftig durch kostengünstigere, nichtremunerierte Lehraufträge abzudecken.
- 3.80.3 *Laut Stellungnahme der Musikhochschule hätten die Lehrbeauftragten ihre Aufträge überwiegend erfüllt bzw übererfüllt; allerdings sei es der Verwaltung wegen Überlastung nicht möglich, die Erfüllung aller Lehraufträge zu überwachen.*

Hochschullehrgänge

3.81.1 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren an der Musikhochschule mehr als 30 Hochschullehrgänge eingerichtet. Etwa die Hälfte dieser Lehrgänge diente der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung im zentralen künstlerischen Fach, wofür aufgrund gesetzlicher Anordnung kein Unterrichtsgeld einzuheben war. Der an der Abteilung Musikpädagogik eingerichtete Lehrgang für Musiktherapie war ebenfalls unentgeltlich, obwohl hierfür keine Rechtsgrundlage bestand.

Dem Entfall von Unterrichtsgeldern standen erhebliche Kosten gegenüber. Beispielsweise waren im Studienjahr 1989/90 rd 90 remunerierte Lehrauftragswochenstunden zur Bedeckung des Lehrangebotes des Lehrganges für Musiktherapie erforderlich.

3.81.2 Die ohne Rechtsgrundlage zugestandene Unentgeltlichkeit bestimmter Lehrgänge beanstandete der RH als unzulässig.

3.81.3 *Laut Stellungnahme des BMWF falle die Beschlußfassung über die Auflassung von Lehrgängen in den autonomen Wirkungsbereich des Gesamtkollegiums. Das BMWF sei bereits mehrmals für die Überprüfung der Sinnhaftigkeit von Lehrgängen eingetreten.*

Laut Mitteilung der Musikhochschule habe die Frage der Evaluierung von Lehrgängen das Gesamtkollegium immer wieder beschäftigt.

3.82.1 An der Abteilung Musikpädagogik war ein viersemestriger Lehrgang für elementare musikalische Erziehung sowohl für Kinder ab dem fünften Lebensjahr als auch für Erwachsene eingerichtet. Weiters bildete der Lehrgang die Grundlage für die didaktische und lehrpraktische Ausbildung von Studierenden der Studienrichtung Instrumental- und Gesangspädagogik. Schließlich sollte der Lehrgang als "pädagogisches Versuchsfeld" zur Entwicklung und Erprobung von Modellen für elementaren musikalischen Unterricht dienen. Das Lehrangebot und der Betrieb des Lehrganges wurden im wesentlichen durch remunerierte Lehraufträge sichergestellt.

Ende Mai 1991 waren rd 200 Lehrgangsteilnehmer inskribiert, von denen rd 97 % im Kindesalter standen.

3.82.2 Nach Ansicht des RH erfüllte dieser Lehrgang für elementare musikalische Erziehung die gesetzlichen Voraussetzungen nicht hinreichend, weil er wegen der kurzen Lehrgangsdauer und der zahlreichen im Vorschulalter stehenden Teilnehmer nicht der Vorbereitung auf das Hochschulstudium diene. Ferner vermerkte der RH kritisch, daß die Werbung der Teilnehmer weitestgehend durch persönliche Fühlungnahme erfolgte, so daß die Tatsache eines kostenlosen Lehrgangsbesuches weithin unbekannt blieb.

Weiters stellte der RH zur Erwägung, für den Besuch des Lehrganges eine gesetzliche Änderung zur Einhebung eines möglichst kostendeckenden Unterrichtsgeldes vorzusehen.

Schließlich erachtete der RH die bestehende Verknüpfung des Studiums der Instrumental- und Gesangspädagogik mit dem Unterrichtsangebot des Lehrganges für problematisch,

weil die Unterrichtsgegebenheiten für die Studierenden nur bedingt mit jenen der späteren Berufspraxis vergleichbar erschienen. Er empfahl deshalb Überlegungen anzustellen, künftig Praktika erforderlichenfalls ähnlich jenen zu gestalten, die an den Universitäten im Bereich der Ausbildung von Lehramtskandidaten vorgesehen sind.

- 3.82.3 *Die Musikhochschule will die Empfehlungen des RH eingehend prüfen und mögliche Verbesserungen ins Auge fassen. Vor allem beabsichtige sie Maßnahmen zur Einhebung eines Unterrichtsgeldes.*

Der Lehrgang sei als pädagogisches Versuchsfeld und Übungsfeld für die Studierenden bedeutsam, wobei die erarbeiteten Konzepte und gewonnenen Erfahrungen unmittelbar der Ausbildung der Studierenden zugute kämen.

- 3.82.4 Der RH ersuchte, ihn auf dem laufenden zu halten.

B a u a n g e l e g e n h e i t e n

Erarbeitung eines Raum- und Funktionsprogrammes

- 3.83.1 Das BMWF beauftragte im Jänner 1987 die Wiener Zweigstelle des Institutes für Funktionsanalyse in Kopenhagen mit der Ausarbeitung eines Raum- und Funktionsprogrammes zur Vorbereitung eines geplanten Architektenwettbewerbes für die beabsichtigte Unterbringung mehrerer Abteilungen der Musikhochschule auf dem derzeitigen Gelände der Veterinärmedizinischen Universität nach deren Absiedlung. Das Entgelt für diese Leistung sollte höchstens 700 000 S betragen. Von Jänner bis Juli 1987 wurde ein Grundsatzpapier in enger Zusammenarbeit mit einer von der Musikhochschule eingesetzten Planungsgruppe erstellt.

Im Jänner 1988 bezeichnete die Musikhochschule das vorliegende Grundsatzpapier als unvollständig, die Eingabedaten als unrichtig bzw nicht nachvollziehbar und die angewandte Methode als untauglich. Demgegenüber erklärte der Auftragnehmer, etwa 95 % der beauftragten Leistung erbracht zu haben. Das BMWF erklärte mangels Vertrauensgrundlage zwischen dem Auftragnehmer und der Musikhochschule deren Zusammenarbeit einvernehmlich für beendet und gestand ersterem im Feber 1989 ein Honorar von rd 380 000 S einschließlich USt zu. In der Folge beauftragte das BMWF einen österreichischen Architekten mit der Ausarbeitung eines Raum- und Funktionsprogrammes. Dieses wurde im Mai 1990 vorgelegt.

- 3.83.2 Der RH bemängelte, daß das BMWF eine zweite Bedarfsplanung in Auftrag gab, ohne vorher eingehend die Einwände der Musikhochschule gegenüber der Planung des dänischen Institutes auf ihre Berechtigung geprüft zu haben. Nach Auffassung des RH wäre bei tatsächlichen schwerwiegenden Mängeln zumindest eine weitere Minderung des Entgeltes angebracht gewesen. Auch hätte die Tatsache, daß die Musikhochschule die Arbeiten des Planers als nicht verbesserungsfähig bezeichnete, zu einer kritischen Betrachtung der Mitarbeit der Musikhochschule führen müssen.
- 3.83.3 *Laut Stellungnahme des BMWF wären die Auffassungsunterschiede zwischen dem Planer und der Musikhochschule so tiefgreifend gewesen, daß eine weitere Zusammenarbeit für beide Stellen unmöglich geworden sei. Die diesbezüglichen Aussagen beider Streit-*

teile seien überzeugend gewesen, auch habe die Finanzprokurator im Hinblick auf ein hohes Prozeßrisiko einen Vergleichsabschluß empfohlen. Das BMWF war daher der Auffassung, die kostengünstigste Vorgangsweise gewählt zu haben.

- 3.83.4 Der RH entgegnete, mögliche zusätzliche Kosten hätten durch eine sparsamere Bauführung wettgemacht werden können.

Nutzung des Schönbrunner Schloßtheaters

- 3.84.1 Hinsichtlich des seit 1958 der Musikhochschule zur ausschließlichen Benützung überlassenen Schönbrunner Schloßtheaters hat sich das BMWF das Recht vorbehalten, über die Nutzung in der Zeit vom 1. Juli bis zum 14. September jeden Jahres zu verfügen. Seit dem Jahr 1955 ließen die zuständigen Ministerien von der Musikhochschule Vereinbarungen mit dem Verein "Wiener Kammeroper" zur Aufführung von Opern abschließen. In diesen Benützungsvereinbarungen wurde lediglich die Hinterlegung einer Kaution, die 1990 50 000 S betrug, für anteilige Betriebskosten und Kostenersätze für Lampenausfälle vereinbart.
- 3.84.2 Nach Ansicht des RH wäre ein angemessenes Entgelt zur Abhaltung entgeltlicher Veranstaltungen durch Private zu vereinbaren gewesen. Der RH empfahl, die künftige Nutzung des Schloßtheaters in den Sommermonaten grundsätzlich neu zu überdenken und zu untersuchen, ob nicht Eigenbedarf der Musikhochschule gegeben sei. Bei einer weiteren Nutzung durch private Einrichtungen sollte durch eine öffentliche Interessenten-suche ein möglichst hohes Entgelt für die Benützung erzielt werden.
- 3.84.3 *Das BMWF gab zu bedenken, daß derartige Vergütungen seitens des Vereines "Wiener Kammeroper" überwiegend wieder durch andere Subventionen öffentlicher Institutionen abgedeckt werden müßten.*

Infolge des Inkrafttretens des Schönbrunner Schloßgesetzes, BGBl Nr 208/1992, seien Verhandlungen zwischen dem BMWF, dem BMwA, der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft mbH, dem Verein "Wiener Kammeroper" und der Musikhochschule über die weitere Vorgangsweise durchzuführen.

Planung der Studiobühne Dramatisches Zentrum

- 3.85.1 Im Juli 1978 übersandte das damalige BMBT dem BMWF den Entwurf eines Verwaltungsübereinkommens, demzufolge freigemachte Teile des Objektes Wien 14, Penzingerstraße 7-9 für die Abteilung Sologesang und musikdramatische Darstellung ausgestaltet werden sollten. Entsprechend einem Aktenvermerk der Gebäudeverwaltung des Österreichischen Bundestheaterverbandes erfolgte die Planung des Umbaues und der Sanierung nach den bekanntgegebenen Raumerfordernissen der Musikhochschule, die zwei Probebühnen vorsah. Eine dritte Probebühne, von der Abteilung bereits als Studiobühne bezeichnet, sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt in einer zweiten Baustufe errichtete werden. Das BMBT genehmigte im März 1980 den Entwurf der ersten Baustufe. Das BMWF gab im Juni 1980 zwar seine Zustimmung zur Planung einer Studiobühne, sah aber gleichzeitig angesichts der budgetären Engpässe sowie der baulichen Notwendigkeiten an anderen Universitäten und Hochschulen eine Verwirklichung in nächster Zeit als nicht möglich an. Im Feber 1982 gab das BMWF bekannt, vor einer endgültigen Entscheidung über den zweiten Bauteil seien das Ergebnis der Beratungen und vor allem die

Erstellung eines Prioritätenkataloges der Musikhochschule zur Behebung der Raumnot abzuwarten.

3.85.2 Der RH beanstandete den Abschluß des Verwaltungsübereinkommens und die Planung der ersten Baustufe ohne Vorliegen eines Gesamtkonzeptes für die räumliche Unterbringung der Musikhochschule, obwohl deren Forderungen nach einem zentralen Neubau bereits seit 1961 bekannt waren. Infolge der verspäteten Berücksichtigung dieser langjährig vorgebrachten Forderung nach einem zentralen Neubau wurde vom Beginn an eine gemeinsame und damit wirtschaftlichere Planung beider Bauabschnitte vereitelt.

3.85.3 *Das BMWF erläuterte, die seit Jahrzehnten bestehende Forderung der Musikhochschule nach einem Neubau wäre unbestritten gewesen. Der Wunsch nach einer weiteren Studiobühne sei vom BMWF zur Kenntnis genommen worden, wäre aber im Hinblick auf sonstige Raumwünsche und die knappen Mittel nicht vorrangig gewesen. Nach Auffassung des BMWF sollte eine Planung erst eingeleitet werden, wenn die tatsächliche Verwirklichung abgesehen werden könne.*

Laut Stellungnahme des BMwA sei es bemüht gewesen, in der Regel für alle Bauvorhaben ein Gesamtkonzept mit dem nutzenden Ressort zu erstellen.

3.85.4 Der RH erwiderte, daß das von ihm eingemahnte Gesamtkonzept der Projektplanung vorauszugehen gehabt hätte.

Dringlichkeit der Studiobühne

3.86.1 Im März 1981 bezeichnete das BMWF den Wunsch der Musikhochschule nach einer Studiobühne als zwar durchaus verständlich, doch stünden neben dem Schönbrunner Schloßtheater sowohl im Max Reinhardt-Seminar als auch nach Fertigstellung des ersten Bauabschnittes zweckentsprechende Studios und eine Probebühne zur Verfügung, mit welchen auf absehbare Zeit das Auslangen gefunden werden könne. Die im ersten Bauabschnitt errichtete Probebühne I verfüge über einen Zuschauerraum, der bis zu 150 Personen Platz biete.

3.86.2 Der RH sah einen Widerspruch in der vorgesehenen, verhältnismäßig geringen täglichen Ausnützung dieser Probebühne und der wiederholt vorgebrachten Forderung nach einer Studiobühne zur Aufrechterhaltung des Studienbetriebes. Obwohl das BMWF dem Rektorat mitgeteilt hatte, daß eine Inangriffnahme der Studiobühne im Jahr 1983 nicht absehbar wäre, ersuchte der Leiter der Abteilung Schauspiel und Regie die damalige Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung, im Sinne einer allgemeinen Ankurbelung der österreichischen Bauwirtschaft einem sofortigen Baubeginn zuzustimmen. Die in diesem Schreiben vorgebrachten raummäßigen Forderungen wurden später als erste Anhaltspunkte für die Planung eines Raum- und Funktionsprogrammes herangezogen.

3.86.3 *Das BMWF gab zur Auslastung der Probebühne keine Stellungnahme ab, verwies aber darauf, daß die Errichtung einer weiteren Studiobühne nicht vorrangig gewesen sei.*

Architektenbeauftragung

3.87.1 Trotz der Projektrückstellung hatte die Bundesgebäudeverwaltung I dem BMBT im November 1980 einen Vorschlag zur Beauftragung eines weiteren Architekten für die Planung der Studiobühne vorgelegt.

Ohne Rücksichtnahme auf mehrmalige ablehnende Stellungnahmen des BMBT, welche in den Vorbehalten des BMWF gegen die Planungseinleitung begründet waren, verfolgten die Bundesgebäudeverwaltung I und die Musikhochschule das Projekt weiter. Bereits im Juli 1981 lag ein "Strukturplan Studiobühne" und im Jänner 1982 eine Voreinreichung des Architekten vor.

Im Mai 1982 erklärte der Leiter der Abteilung Schauspiel und Regie gegenüber der Bundesgebäudeverwaltung I, die Genehmigung durch das BMWF sei erfolgt und es sollte nur die einfachste Form eines Werkstatttheaters als eine Ergänzung zum Schönbrunner Schloßtheater verwirklicht werden. Alle bisher vom Architekten vorgelegten Projekte würden dem nicht entsprechen. Die Bundesgebäudeverwaltung I entgegnete, daß alle bisherigen Planungen für die zweite Baustufe im Einvernehmen mit der Musikhochschule und insbesondere dem einschreitenden Abteilungsleiter erfolgt seien.

Im Juni 1982 wurde die Bundesgebäudeverwaltung I vom BMBT zu Vertragsverhandlungen und im Jänner 1983 zum Vertragsabschluß mit dem Architekten ermächtigt, der im Mai 1983 erfolgte.

Innerhalb beider Ressorts bestanden unterschiedlichste Zielsetzungen. Zum einen wurde seitens der Musikhochschule und der Bundesgebäudeverwaltung I eine sofortige Errichtung einer Studiobühne verlangt, zum andern deren Errichtung seitens der Ministerien zurückgestellt.

3.87.2 Nach Ansicht des RH hätte das BMWF durch zeitgerechte Abstimmung und Wertung der Erfordernisse für eine widerspruchsfreie, einheitliche und klare Formulierung der Anforderungen gegenüber dem BMBT sorgen müssen.

Der RH beanstandete die Einschaltung eines weiteren Architekten ohne entsprechende vertragliche Regelung, wodurch bei Unterbleiben des Projektes verlorene Planungskosten hätten entstehen können. Nach Auffassung des RH wäre es zweckmäßiger gewesen, den im Rahmen des ersten Bauabschnittes bereits beauftragten Architekten zunächst mit der Abklärung aller Vorbedingungen und Wechselbeziehungen zur ersten Baustufe zu beauftragen. Die besondere Aufgabenstellung für die Studiobühne hätte nach Ansicht des RH einen anschließenden baukünstlerischen Wettbewerb gerechtfertigt.

3.87.3 *Laut Stellungnahme des BMWF sei es einer raschen Verwirklichung der zusätzlichen Studiobühne zurückhaltend gegenüber gestanden, während die Musikhochschule in Abstimmung und im Zusammenwirken mit der Bundesbaudirektion Wien und dem von dieser bestellten Architekten ein Projekt entwickelt habe.*

Das BMWA stimmte dem RH grundsätzlich darin zu, daß die Einschaltung eines Architekten erst nach entsprechender vertraglicher Regelung hätte erfolgen sollen. Der Architekt habe jedoch unmittelbar mit der Musikhochschule Verbindung aufgenommen. Überdies sei im privatwirtschaftlichen Bereich die kostenlose Erarbeitung von Projektstudien

durch Architekten üblich. Weiters sei die bereits mit der Baubehörde vorbesprochene Studie für den späteren Direktauftrag zweifelsohne maßgeblich gewesen.

- 3.87.4 Der RH entgegnete, daß dadurch weder eine zuverlässige Erfüllung der Nutzeranforderungen noch eine bestmögliche Nutzung des Planungsergebnisses gewährleistet war.

Vorplanung

- 3.88.1 Im Jänner 1982 lagen Voreinreichungspläne für die Studiobühne vor, die einen achteckigen Bühnenraum im Erdgeschoß mit 21 m Durchmesser und einen umlaufenden Umgang von 2,4 m Breite vorsahen. Im Obergeschoß entsprach dieser Umgang einer Außengalerie. Im Mai 1982 bezeichneten die Abteilungen der Musikhochschule die Oktagonform als für ihre Zwecke nicht geeignet und das Projekt als ihrem Wunsch nach einem einfachen Werkstatttheater widersprechend. Zusätzlich wurde der Bedarf nach einem Gymnastiksaal angemeldet. Im Juli 1982 führte eine Besprechung zwischen der Bundesgebäudeverwaltung I, der Musikhochschule und dem Architekten zu gemeinsamen Planungsfestlegungen, die allerdings den oktogonalen Grundriß beibehielten.

- 3.88.2 Der RH beanstandete die Planung ohne ein verbindliches, vom Nutzer erstelltes und vom BMWF genehmigtes Raum- und Funktionsprogramm, wofür seit Vorliegen der Vorstellungen über ein Studiotheater im November 1979 ausreichend Zeit bestanden hätte. Entsprechend dieser Unterlassung wurde die von der Musikhochschule als ungeeignet abgelehnte Oktagonform schließlich doch beibehalten und lediglich deren Erdgeschoß- bzw Gesamtnutzfläche erweitert.

Der RH beanstandete weiters das Fehlen einer Klärung der Größe des Bühnenraumes. Die schließlich im Juni 1982 von den Abteilungen vorgelegten Raum- und Funktionsprogramme waren weder innerhalb der Musikhochschule noch durch das BMWF entsprechend abgestimmt, wodurch die Nutzer nach der Erstellung der Entwurfspläne noch weitere Wünsche, wie insbesondere die Vergrößerung des Gymnastiksaales auf das rund Zweieinhalbfache der ursprünglichen Größe, vorgeben konnten.

- 3.88.3 *Das BMWF bestätigte, daß die übliche Vorgangsweise nicht eingehalten worden wäre. Es vermeinte aber, auch bei üblicher Projektabwicklung hätten Änderungen der Planung nicht ausgeschlossen werden können.*

Das BMwA bestätigte die Bedeutung eines Raum- und Funktionsprogrammes, welches allerdings nicht von dem mit der Planung beauftragten Architekten erstellt werden sollte. Es habe wiederholt ein verbindliches Raum- und Funktionsprogramm der Musikhochschule gefordert, wofür der Leiter der Abteilung Bundestheater als Experte für Theaterbau der Musikhochschule wesentliche Hilfestellung hätte geben können.

Konsulentenbeauftragung

- 3.89.1 Die Grundzüge des Raumkonzeptes der Studiobühne wurden vom damaligen Leiter der Abteilung Schauspiel und Regie entworfen, wogegen zum Baubeauftragten der Leiter der Abteilung Sologesang und musikdramatische Darstellung ernannt wurde. Das Ersuchen der Bundesbaudirektion Wien vom November 1984, den Leiter der Abteilung Schauspiel und Regie als Konsulenten für den Studioneubau zu bestellen, lehnte das BMWF ab, weil es Aufgabe der künftigen Nutzer sei, ihre Wünsche und Anforderungen bekanntzugeben;

die technische Umsetzung der genehmigten Anforderungen obläge der Bauverwaltung bzw den Planern. Sollten jedoch die Bauverwaltung oder der Architekt der Ansicht sein, ein Konsulent auf dem Gebiet der Bühnentechnik wäre dennoch erforderlich, hätten dessen Bestellung und die Kostenübernahme durch das BMBT oder die planenden Architekten zu erfolgen.

In Abkehr von seiner ablehnenden Haltung ermächtigte das BMWF im Jahr 1989 die Musikhochschule, mit dem Leiter der Abteilung Schauspiel und Regie einen Konsulentenvertrag abzuschließen.

3.89.2 Nach Ansicht des RH hätte die Zuziehung eines fachlich geeigneten Konsulenten bereits wesentlich früher erfolgen müssen, weil zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses alle technisch bedeutsamen baulichen Planungen bereits abgeschlossen waren. Wegen der unterschiedlichen Anforderungen und Ausstattungswünsche bei der beabsichtigten Nutzung der Studiobühne durch diese zwei Abteilungen der Musikhochschule war es nach Ansicht des RH unzweckmäßig, den Leiter der einen Abteilung ein Grundkonzept erstellen zu lassen und den Leiter der anderen Abteilung zum Baubeauftragten zu bestellen.

3.89.3 *Laut Stellungnahme des BMWF gehörten die Auswahl der Nutzervertreter und die Bestellung eines Baubeauftragten zur inneren Organisation der Musikhochschule. Das BMWF hielt seine Auffassung, daß die Erhebung und Bekanntgabe der funktionellen Anforderungen vorrangig Aufgabe der künftigen Nutzer sei, aufrecht. Erst als feststand, daß die vom Leiter der Abteilung Schauspiel und Regie gewünschten und auch erbrachten Leistungen über seine Dienstverpflichtungen hinausgingen, sei mit ihm zusätzlich ein Konsulentenvertrag abgeschlossen worden. Von einer verspäteten Beauftragung könne daher nicht gesprochen werden.*

3.89.4 Der RH entgegnete, die Planung der Nutzung unter Berücksichtigung funktioneller Anforderungen sei von der theatertechnischen Detailplanung zu unterscheiden. Er hielt daher an seiner Auffassung fest, daß die Einschaltung eines theatertechnischen Konsulenten in die Detailplanung des Bühnenbaues zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt erforderlich gewesen wäre.

Bauausführung der Studiobühne

3.90.1 Der Zustimmung des BMBT im Juni 1982 zur Beauftragung des Architekten lag unter der Einschränkung noch nicht klarer Vorstellungen der Musikhochschule eine durch die Bundesgebäudeverwaltung I erfolgte Schätzung der Gesamtbaukosten zwischen 20 und 30 Mill S zugrunde. Die erste Kostenschätzung des Architekten vom Oktober 1982 wies für den eigentlichen Baukörper ohne theaterspezifische Einbauten rd 28,2 Mill S ohne USt, eine zweite Kostenschätzung vom August 1983 rd 40.9 Mill S ohne USt aus. Der Architekt begründete die Kostensteigerung insbesondere mit einem annähernd verdreifachten Anteil hochwertig ausgestatteter Räume gegenüber den ursprünglich vorgesehenen Depots.

In einer dritten Kostenschätzung (Preisbasis Mai 1984) erhöhte der Architekt den Gesamtkubikmeterpreis um rd 26 % und begründete dies ua mit bauphysikalischen Auflagen für Tonaufnahmen in Studioqualität.

Laut den jährlichen Bauprogrammen des BMBT bzw das BMwA erhöhten sich die veranschlagten Gesamtkosten von 43,2 Mill S (1983) auf 138,5 Mill S (1989). Im Juli 1992 erwartete die Bundesbaudirektion Gesamtkosten von rd 132,2 Mill S; auf theaterspezifische Erfordernisse entfielen rd 26 Mill S.

- 3.90.2 Der RH vermerkte kritisch das mehrfache Ansteigen der jeweils geschätzten Baukosten auf das zuletzt etwa Fünffache der ursprünglichen Schätzung anlässlich der Beauftragung des Architekten. Der RH beanstandete, daß der von der Baudienststelle vorerst angenommene Kostenrahmen als Grundlage für den Ministerentscheid zum Projektstart nicht angemessen war. Wenngleich die Schaffung der Voraussetzungen für eine möglichst genaue Kostenschätzung vorwiegend in den Aufgabenbereich des Bautenressorts fiel, beanstandete der RH die nicht eindeutigen und verspäteten Bekanntgaben der Nutzerwünsche seitens des BMWF. Die erhebliche Kostensteigerung zufolge einer aufwendigen Bauausführung stand überdies in deutlichem Widerspruch zu dessen wiederholt vorgebrachter Forderung nach einem Werkstatttheater einfacher Ausführung.

Der RH stellte die Gesamtkosten je Kubikmeter umbauten Raum ohne theaterspezifische Kosten von rd 6 440 S vergleichbaren Gesamtpreisen zwischen rd 3 500 S und 5 000 S gegenüber. Mit einem Mehraufwand zwischen rd 24 bis 48 Mill S wurde der ursprünglichen Zielvorstellung der Musikhochschule und des BMWF, eine möglichst kostengünstige Probephöhne zu erhalten, nicht entsprochen. Der RH führte diese Mehrkosten auf die besondere Baukörpergestaltung, den unnötig hohen Ausstattungsstandard sowie die unwirtschaftlich lange Planungs- und Bauzeit zurück.

- 3.90.3 *Laut Stellungnahme des BMWF seien seine Forderungen und die der Musikhochschule auf Errichtung eines einfachen Werkstatttheaters belegbar. Auf die architektonische Gestaltung und bauliche Ausführung habe es keinen Einfluß gehabt.*

Das BMwA erläuterte, daß den ursprünglichen Beteuerungen der Nutzer, nur ein äußerst einfaches und preisgünstiges Haus zu benötigen, höhere Forderungen folgten. Die insbesondere durch fehlende Budgetmittel verursachte überlange Bauzeit sowie Fehlschätzungen der Planer hätten zu unverhältnismäßig hohen Kostensteigerungen geführt.

Baumeisterarbeiten

- 3.91.1 Nach einer beschränkten Ausschreibung unter sieben für den Theaterbau "besonders qualifizierten und leistungsfähigen" Unternehmungen im August 1984 erfolgte auf Weisung des Bundesministers für Bauten und Technik im März 1985 eine öffentliche Ausschreibung der Baumeisterarbeiten. Das Bautenressort kam dem anschließenden Wunsch des BMWF nach Bedarfsüberprüfung nach, kürzte die Baurate 1986 von 40 auf 5 Mill S und stellte die Vergabe auf Herbst 1986 zurück. Nach einer Weisung des Bundesministers für Bauten und Technik im Juni 1986, mit einer dringenden Vergabe einen umgehenden Baubeginn zu bewirken, sagte der vorgeschlagene Mindestbieter jedoch wegen Ablaufes der Zuschlagsfrist im Juli 1986 ab und wurde der rd 1,3 Mill S teurere Zweitbieter beauftragt. Im Sommer 1988 mußten die Baumeisterarbeiten mangels Geldmittelzuweisung eingestellt werden und nach Vertragsrücktritt der Bauunternehmung im März 1989 durch eine andere Bauunternehmung abgeschlossen werden.

3.91.2 Der RH beanstandete die Durchführung einer lediglich beschränkten Ausschreibung als nicht im Einklang mit den Vergaberichtlinien des BMBT stehend sowie die Verzögerungen bei der Projektausführung als unwirtschaftlich.

3.91.3 *Das BMwA pflichtete der Beanstandung an der beschränkten Ausschreibung der Baumeisterarbeiten bei.*

Bühnenabsenkung

3.92.1 Zur Absenkung der Bühne standen aus technischer Sicht entweder sogenannte Scherenhubtische oder hydraulische Hubpodien zur Auswahl. Die Kostenschätzungen des Architekten sahen als Richtwerte für vier Scherenhubtische 2,4 Mill S ohne USt (Oktober 1982 und August 1983) bzw etwa 5 Mill S ohne USt (Juni 1984) vor. In einer Besprechung im Jänner 1989 gab die Bundesbaudirektion die Kosten der Hubpodien aufgrund der durchgeführten Ausschreibung mit 8,2 Mill S bekannt.

Obwohl der Rektor der Musikhochschule erklärte, daß hydraulische Hubpodien keine Personaleinsparungen gewährleisteten, keine unabdingbare Voraussetzung für den Betrieb darstellten und zu aufwendig seien, wurden von der Bundesbaudirektion im Juli 1989 in Abstimmung mit dem BMWF derartige Hubpodien zu rd 11 Mill S in Auftrag gegeben. Etwa eine weitere Mill S mußte vom BMWF für die digitale Steuerung der Podien bereitgestellt werden.

Zusätzlich zu den Hubpodien wurde ein Kulissenaufzug um rd 2,2 Mill S angeschafft, für den allerdings entgegen den Wünschen der Musikhochschule eine Station im 1. Kellergeschoß fehlte.

3.92.2 Der RH beanstandete das Fehlen einer abgestimmten Vorgangsweise von Musikhochschule und BMWF. Die Vergrößerung der Gesamtfläche der Hubpodien zwischen den beiden ersten Kostenschätzungen und der Ausführung auf das rd 3,5fache ließ erkennen, daß die Anforderungen offensichtlich ungenau festgelegt waren.

Da eine vergleichbare Probebühne in München mit Scherenhubpodien auskommt und von Vertretern der Musikhochschule wiederholt eine hydraulische Hebebühne für ihre Zwecke als nicht erforderlich bezeichnet worden war, stand deren Anschaffung nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Überdies wurde die Konstruktion der Hubpodien irrtümlich derart ausgeführt, daß die untere zweite Ebene der Podien um 27 cm zu hoch über dem anschließenden Fußbodenniveau zu stehen kam, weshalb eine geringe Einstieghöhe eine Beeinträchtigung der Nutzung ergab.

Der RH beanstandete das Fehlen eines Konzeptes für beide Anlagen. Er vermißte unter Berücksichtigung des Zieles, ein kostengünstiges Werkstätten-theater zu errichten, die Begründung für die Ausführung von zwei getrennten Hebeanlagen.

3.92.3 *Das BMWF erläuterte, die Studiobühne hätte den Anforderungen zweier Abteilungen zu genügen. Im Zuge der diesbezüglichen Gespräche habe es feststellen müssen, daß die Bühnengrube bereits ausschließlich für die hydraulischen Hubpodien baulich ausgeführt gewesen sei. Im Unterschied zur Probebühne in München werde die Studiobühne der*

Musikhochschule auch für musikdramatische Aufführungen genutzt, weshalb die Hubpodien nicht als verlorener Aufwand angesehen werden könnten.

Laut Stellungnahme des BMwA sei die Planung einvernehmlich mit den Nutzern erfolgt. Der Niveauunterschied zwischen den Hubpodien und dem anschließenden Fußboden solle nachträglich korrigiert werden.

3.92.4 Der RH vermochte unverändert keinen wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu erkennen.

Dem BMwA entgegnete er, die einvernehmliche Planung mit dem Nutzer stelle keine Garantie für eine Kostenoptimierung dar. Ein Kostenvergleich zwischen einer Erweiterung der Hubpodienanlage mit Einsparung des Kulissenaufzuges und der tatsächlichen Ausführung war nicht angestellt worden.

Der RH ersuchte um Bekanntgabe der Kosten für die Korrektur der Niveauunterschiede.

Steuerung der Bühnenabsenkung

3.93.1 Die Einstellung der Höhe der Hubpodien war vorerst nur auf dem höchsten und niedrigsten Niveau selbsttätig gesteuert geplant. Alle anderen Stufen hätten mittels einer Meßlatte händisch eingestellt werden müssen.

Der nachträgliche Einbau einer Digitalsteuerung kostete insgesamt rd 951 000 S einschließlich USt.

3.93.2 Nach Ansicht des RH wäre bei zeitgerechter theatertechnischer Detailplanung die Anschaffung jedenfalls um 160 000 S billiger gekommen.

3.93.3 *Laut Stellungnahme des BMwF sei die nachträglich aufgetretene Änderung auf einen offensichtlichen Abstimmungsmangel zwischen Nutzern und Planern zurückzuführen.*

Verschiedene theaterspezifische Mängel

3.94.1

- (1) Bei der großflächigen Verspiegelung des Gymnastiksaales empfanden die Nutzer die auftretenden Verzerrungen an den Stößen der einzelnen Spiegelfelder als unzumutbar.
- (2) Durch den nachträglichen Umbau der Regiekabine entstand ein verlorener Aufwand von rd 260 000 S.
- (3) Für den nachträglichen Einbau von Rollenlagern anstelle der vorhandenen, aber nur schwer verschiebbaren Gleitlager der beweglichen Träger für Dekoration und Beleuchtung waren Kosten von rd 150 000 S zu erwarten.

3.94.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Abstimmung zwischen dem Bautenressort und dem Nutzer.

3.94.3 *Laut Stellungnahme des BMwA seien die Spiegel normgemäß ausgeführt worden, die Nutzerwünsche zur Regiekabine seien nachträglich geäußert worden und der Versuch, die Träger mit kostengünstigeren Gleitlagern auszuführen, sei mißlungen.*

V e r w a l t u n g s a n g e l e g e n h e i t e n

Einnahmen im Bereich der Teilrechtsfähigkeit

3.95.1 Die Kunsthochschulen sind berechtigt, in eigener Rechtspersönlichkeit Rechtsgeschäfte einzugehen, dadurch Vermögen und Rechte zu erwerben und darüber zu verfügen. Diese Gebarung unterliegt nicht dem Bundeshaushaltsrecht; für sie ist ein dem Betriebsumfang angepaßtes eigenes Rechnungswesen vorzusehen. Sowohl die Musikhochschule selbst als auch einige ihrer Einrichtungen machten von den Möglichkeiten der Teilrechtsfähigkeit Gebrauch. Die Einnahmen der teilrechtsfähigen Einrichtungen standen zumeist im Zusammenhang mit unentgeltlichen Rechtsgeschäften (Spenden).

Eine wesentliche Einkunftsquelle waren Einnahmen aus der fallweisen Überlassung des Schönbrunner Schloßtheaters an Dritte für deren kommerzielle Zwecke. Anstelle eines Nutzungsentgeltes hatte der Benützer der Räumlichkeiten einen Ersatz der Betriebskosten sowie einen aus steuerlichen Gründen als "Spende" bezeichneten Betrag zu entrichten, welcher der teilrechtsfähigen Einrichtung zufließt. Das Max Reinhardt-Seminar erzielte auf diese Weise 1990 mehr als 150 000 S an Einnahmen.

3.95.2 Der RH beanstandete, daß lediglich ein Kostenersatz, aber kein entsprechendes und als solches bezeichnetes Entgelt für die Überlassung der Räumlichkeiten vereinbart war. Nach Ansicht des RH wären die als Spenden bezeichneten Einnahmen nicht der teilrechtsfähigen Gebarung zuzuordnen, sondern - entsprechend ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt - als zweckgebundene Einnahme des Bundes zu verrechnen gewesen.

In diesem Zusammenhang erachtete der RH eine Schulung der kaufmännischen und rechnungstechnischen Grundkenntnisse der Mitarbeiter der Musikhochschule für angebracht.

3.95.3 *Wie das BMWF mitteilte, sei im Dezember 1992 ein Seminar über die Teilrechtsfähigkeit für Bedienstete an Kunsthochschulen abgehalten worden, an dem etwa 70 Bedienstete teilgenommen hätten.*

Die Musikhochschule nahm die Rechtsauffassung des RH zur Kenntnis. Nunmehr hebe sie die Vergütungen nach vom Gesamtkollegium im März 1989 festgelegten Richtsätzen ein.

Nutzung des ADV-Systems

3.96.1 Das BMWF errichtete seit 1984 regionale Zentren zur Unterstützung der Tätigkeit der Universitäts- und Hochschulverwaltungen mittels ADV. Die Musikhochschule wurde der am Rechenzentrum der Technischen Universität Wien eingerichteten ADV-Gruppe zugeordnet. Mit deren Hilfe wickelte die Musikhochschule die Immatrikulation und Inskription, die Hörerevidenz, die Wählerlisten für die Wahlen zur Österreichischen Hochschülerschaft, die Verwaltung der Aufnahmeprüfungen, die Prüfungsevidenz, die Prüfungstaxenverrechnung und die Evidenthaltung der Lehrveranstaltungen ab.

Seit der Einführung des Systems gab die Musikhochschule der ADV-Gruppe umfangreiche Mängelkataloge bekannt, welche diese nur zögernd behob. Außerdem traten Fehler auf, die sich auch außerhalb der Hochschulverwaltung auswirkten. Große Schwierigkeiten ergaben sich bei der Systemprogrammierung der Prüfungstaxenverrechnung. Änderungswünsche konnten nicht kurzfristig erfüllt werden, sondern mußten in zeitaufwendigen Koordinationssitzungen besprochen und in sogenannte Prioritätenlisten aufgenommen werden. Der Rektor legte dem BMWF 1989 einen umfangreichen Bericht über die Fehler des gegenständlichen Systems vor.

3.96.2 Der RH beanstandete den in einigen Bereichen sehr umständlichen Aufbau des Systems, so daß die Koordination zwischen der Musikhochschule und der ADV-Gruppe von Anfang an einen außerordentlichen Zeitaufwand erforderte. Für die Aufgaben eines Großrechenzentrums ausgebildete Mitarbeiter wären zur Aufrechterhaltung der Kommunikation mit einer Programmierabteilung unbedingt erforderlich, seien aber immer schwerer zu gewinnen. Auch der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an der Musikhochschule tätige ADV-Fachmann verließ diese wegen eines günstigeren Angebotes aus der Wirtschaft.

3.96.3 *Laut Stellungnahme des BMWF habe die Einrichtung örtlicher ADV-Zentren zum Ziel gehabt, die bereits an einigen Universitäten verfügbare Struktur möglichst schnell und kostengünstig an allen Hochschulen zu nützen. Dementsprechend seien in jeder Region die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Universitäten und Hochschulen herausgearbeitet, Änderungswünsche formuliert und die erforderlichen Änderungen von den Leit-Dienststellen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität ausgeführt worden. An der Musikhochschule habe dies allerdings aus sachlichen und personellen Gründen nicht funktioniert.*

Die beteiligten Universitäten hätten versucht, unbeschadet der anderen gesetzlichen Grundlagen, die Hochschulen so weit wie möglich an die Universitäten anzupassen. Aufgrund teilweise zu geringen Detailwissens und mangelnder Erfahrung mit ADV-Anwendungen sei dies nicht von allen Beteiligten erkannt worden.

Die ADV-Programme seien nur insofern umständlich, als auch die gesetzlichen Vorschriften bzw deren Auslegung schwierig seien. So gäbe es im Bereich der Lehrveranstaltungen und Prüfungen einige Fragestellungen, die jahrelang von den Juristen der beteiligten Dienststellen unterschiedlich und im Lauf der Zeit immer wieder anders ausgelegt würden. Dies habe eine vollständige Programmierung unmöglich gemacht.

Eine Vereinfachung der Verwaltungsprogramme könne daher nur durch Vereinfachungen der ihnen zugrundeliegenden Vorschriften erreicht werden. Die Verlagerung der Verarbeitung von größeren Rechnern auf kleinere und der Wegfall der Koordinierung lasse eine Vervielfachung des Aufwandes befürchten.

Grundsätzlich erforderten gute Programme für die ADV der Verwaltung eine aktive und sorgfältige Mitarbeit der Anwender, die seitens der Musikhochschule bisher nicht gegeben gewesen sei.

Verleih von Musikinstrumenten

3.97.1 Im Juli 1989 verlieh die Musikhochschule einem Berufsorchester, vertreten durch einen Studenten, für vier Tage 18 Instrumente im Wert von rd 250 000 S. Die Bürgschaftser-

klärung für die Rückgabe bzw für die Leistung eines allfälligen Schadenersatzes unterschrieb ein anderer Student.

Eine Konzertdirektion lieh von der Musikhochschule im Jänner 1988 für sechs Tage ein Cembalo im Wert von 203 000 S. Die Bürgschaftserklärung wurde von einer Sekretärin unterschrieben.

3.97.2 Der RH beanstandete, daß Musikinstrumente von erheblichem Wert aufgrund von Verpflichtungserklärungen eines Studenten bzw einer Sekretärin zur Verfügung gestellt worden waren. Um eine ausreichende finanzielle Deckung im Schadensfall sicherzustellen, empfahl der RH, künftig derartige Erklärungen von dem befürwortenden Professor mitunterzeichnen zu lassen.

3.97.3 *Die Musikhochschule will künftig im Sinn der Anregungen des RH vorgehen.*

3.98.1 Im Juni 1979 stellte die Musikhochschule der Hochschule für angewandte Kunst einen Flügel der Marke Bösendorfer bis auf Widerruf zur Verfügung. Wie erhoben wurde, stand das Instrument in einem Hinterzimmer der Außenstelle dieser Hochschule im Heiligenkreuzerhof; es war seit vielen Jahren nicht mehr benützt worden und nicht mehr bespielbar.

3.98.2 Der RH bemängelte, daß durch diesen offensichtlich nicht notwendigen Verleih das Klavier den Studenten der Musikhochschule nicht zur Verfügung stand.

3.98.3 *Laut Mitteilung der Musikhochschule sei das Instrument im Jänner 1991 zurückgegeben worden.*

3.99.1 Am Institut für Wiener Klangstil befanden sich 17 wertvolle alte Instrumente (Violinen, Violoncelli, Kontrabässe usw) im Wert von etwa 2 Mill S, die ausschließlich zum Spiel für Barockmusik Verwendung fanden und die an die Studenten zu Studienzwecken verliehen wurden. Der Leiter des Institutes verlieh die Instrumente, ohne Leihverträge abzuschließen bzw Bürgschaftserklärungen zu verlangen. Die Überprüfung der von Studenten entlehnten Instrumente war schwierig und zeitaufwendig und konnte sich lediglich auf private Aufzeichnungen des Institutsleiters stützen.

3.99.2 Der RH legte der Musikhochschule eine ordnungsgemäße und sorgsame Verwaltung des Bundesvermögens nahe. Insbesondere wären für alle verliehenen Instrumente schriftliche Leihverträge abzuschließen und Haftungserklärungen einzufordern.

3.99.3 *Die Musikhochschule sicherte dies zu.*

Sicherheit und Brandschutz

3.100.1 Hinsichtlich der Sicherheits- und Brandschutzvorkehrungen war festzustellen:

- (1) Im Dezember 1987 erließ die Musikhochschule eine Brandschutzordnung; erst vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten wurde während der Gebarungsüberprüfung vom Rektor ein Brandschutzbeauftragter bestellt.

- (2) Feuerlöscher und Fluchtwegmarkierungen fehlten fallweise, Notstiegen und Ausgänge waren nicht immer ausreichend beschildert, auf den Verhaltensanweisungen fehlten die aktuellen Telefonnummern und brennbare Materialien waren in der Nähe von Heizgeräten gelagert.
- (3) Im Hauptgebäude in der Lothringerstraße 18 bestand keine ausreichende Absicherung der Brandabschnitte zum angrenzenden Akademietheater. Im gesamten Gebäude fehlten die Brandschutztüren. Auf dem Dachboden des Gebäudes waren Holz und leicht brennbares Gerümpel gelagert.
- (4) Das Gebäude in der Seilerstätte 26 war nicht in Brandabschnitte gegliedert, wobei insbesondere Brandschutztüren zu der im Keller untergebrachten Schlosserei und zu den im zweiten und dritten Stock befindlichen Zugängen zum Studentenheim fehlten. Weiters fehlte in diesem Gebäude eine Notbeleuchtung. Im Kulissendepot der Abteilung 8 fehlte eine Brandmeldeanlage.
- (5) Im Bereich Schuberring 14 konnten die Notausgangstüren verschiedentlich nicht geöffnet werden. Der vorhandene Generalschlüssel sperrte nicht alle Schlösser, weil offenbar einige zwischenzeitlich ausgewechselt worden waren. Bedenklich erschienen die Sicherheitsverhältnisse im fünften Stock des Gebäudes, in dem mehrere Übungszimmer eingerichtet waren. Dieses Stockwerk war lediglich über eine einzige schmale Treppe zu erreichen und in keine Brandabschnitte gegliedert. Überdies waren die Räume nicht mit Fernsprechan schlüssen versehen. Verstärkt wurde dieses Sicherheitsrisiko dadurch, daß sich in diesem Bereich gleichzeitig oft 80 bis 100 Studenten aufhielten.

3.100.2 Der RH empfahl, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Brandschutzordnung umgehend in allen Bereichen der Musikhochschule verwirklicht und die sicherheitsgefährdenden Mißstände beseitigt werden.

3.100.3 *Die Musikhochschule führte aus, im Zuge der Erlassung einer Brandschutzordnung im Jahr 1987 habe eine Besprechung von Mitgliedern der Hochschule mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Bundesbaudirektion stattgefunden. Dabei seien eingehend die zur Brandverhütung erforderlichen Maßnahmen besprochen worden, weil der Musikhochschule der teilweise sehr mangelhafte Brandschutz bewußt gewesen sei. Von seiten der Baudirektion sei darauf hingewiesen worden, daß die Verwirklichung einen beträchtlichen Aufwand erfordern würde, der nur schrittweise abgedeckt werden könnte.*

Das BMWF sei im Juni 1991 dringend ersucht worden, im Weg des BMwA bei der Bundesbaudirektion auf die Ergreifung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen, vor allem in den Bereichen Lothringerstraße 18 und Seilerstätte 26 zu dringen. Die Bundesbaudirektion habe die aufgezeigte Problematik mit Schreiben vom Oktober 1991 "mit Befremden zur Kenntnis genommen". Gleichzeitig wurde angemerkt, daß ab 1988 die der Bundesbaudirektion im jährlichen Rahmenbauprogramm zugestandenen Mittel nicht ausreichend gewesen seien, um die Beauftragung der notwendigen Ausarbeitung von "Ist-Aufnahmen" und "Brandschutzkonzepten" für die einzelnen Objekte durchzuführen.

Die Musikhochschule habe im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten die vom RH aufgezeigten Mängel beseitigt. Überdies werde im Objekt Lothringerstraße 24 Stunden täglich

Dienst durch die Betriebsfeuerwehr des Burgtheaters versehen. Da sich in jedem einzelnen Stockwerk zwei Hydrantenanschlüsse befänden, sei das Risiko deutlich vermindert.

Schlußbemerkungen

- 3.101 Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung gelangte der RH zu der Ansicht, daß an der Musikhochschule insgesamt eine vielseitige und zufriedenstellende Ausbildung geboten wurde. Auch zahlreiche ausländische Studierende in verschiedenen Studienbereichen machten von dem umfangreichen Lehr- und Übungsangebot der Hochschule Gebrauch. Dessenungeachtet wäre(n) nach Ansicht des RH
- (1) der Einsatz von Gastprofessoren zu klären,
 - (2) die verpflichtenden Tätigkeiten von Bundeslehrern und Hochschulassistenten festzulegen und in diesem Zusammenhang auch die Zweckmäßigkeit einzelner Mehrdienstleistungen zu überdenken,
 - (3) einer fortschreitenden Erweiterung des Lehrangebotes durch eine gesetzmäßige Vorgabe des Gesamtstundenausmaßes für die verschiedenen Studienrichtungen entgegenzuwirken,
 - (4) die Zweckmäßigkeit einer Abhaltung von remunerierten Lehraufträgen durch ordentliche Professoren zu überdenken,
 - (5) das Verfahren zur Bestellung von Lehrbeauftragten zu vereinfachen und zu beschleunigen,
 - (6) die Ausbildung im Rahmen von Vorbereitungslehrgängen für Klavier einzuschränken und Überlegungen hinsichtlich der Förderung österreichischen Nachwuchses in Form von Vorbereitungslehrgängen in anderen Studienbereichen anzustellen,
 - (7) die Aufnahme von Studierenden im Bereich der Musikpädagogik mit den vorhandenen personellen und räumlichen Möglichkeiten in Einklang zu bringen,
 - (8) die Anzahl der Aufführungen der an der Musikhochschule erarbeiteten Operneinstudierungen in einem dem Leistungsvermögen der Studierenden entsprechenden Umfang zu halten,
 - (9) eine Förderung kaufmännischer und verrechnungstechnischer Kenntnisse zum Zweck einer besseren Nutzung der Möglichkeiten der Teilrechtsfähigkeit in die Wege zu leiten,
 - (10) für eine Vereinfachung der Verrechnung der Hochschultaxen und der Prüfungsgebühren durch Einsatz eines zweckentsprechenden ADV-Systems zu sorgen,
 - (11) die Verwaltung einzelner Musikinstrumente und der Instrumentenverleih zu verbessern und
 - (12) der Sicherheit und dem Brandschutz verstärktes Augenmerk zuzuwenden.

Im Zusammenhang mit seinen Feststellungen zu den Bauangelegenheiten der Musikhochschule empfahl der RH, in derartigen Angelegenheiten künftig

- (13) den Gebäudeplanungen ein umfassendes Gesamtkonzept voranzustellen,
- (14) ein Raum- und Funktionsprogramm vor der Planungseinleitung eindeutig und dem tatsächlichen Nutzerbedarf entsprechend festzulegen und
- (15) die Anforderungen an die technischen Einrichtungen bereits zu Planungsbeginn umfassend bekannt zu geben und deren Umsetzung bei den Planungsgenehmigungen zu kontrollieren.

Akademie der bildenden Künste

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

An der Akademie bestanden schwere Mängel in der Verwaltungsführung und bei der Auszahlung von verschiedenen Entgelten. Der Verbleib verschiedener angekaufter Gegenstände und Bücher war nicht nachvollziehbar. Der Akademiedirektor ersuchte in der Folge um Versetzung in einen anderen Bereich des Bundesdienstes.

Schwierigkeiten bestanden bei der Durchführung von Aufnahmeprüfungen und Lehraufträgen. Die Durchführung einer "Vor-Ausscheidung" bei den Aufnahmeprüfungen bemängelte der RH als gesetzlich nicht vorgesehen und als aufwendig (Prüfungsentschädigungen). Auch die Abwicklung der Kollegiengeldabgeltung und die Auszahlung der Prüfungsgebühren entsprachen teilweise nicht dem Gesetz. Mit Verwaltungspersonal war die Akademie im Vergleich zu den anderen Wiener Kunsthochschulen günstig ausgestattet. Im Bereich der Verwaltung erschien dem RH eine Bereinigung der Aufgabenzuteilung geboten.

Für die "Gemäldegalerie" und das "Kupferstichkabinett" erachtete der RH eine neue gesetzliche und organisatorische Grundlage für angezeigt. Bei besserer Ausstattung könnten diese Einrichtungen wesentlich zufriedenstellender genutzt werden. Ferner wäre für eine entsprechende Aufbewahrung der Bestände des Kupferstichkabinetts vorzusorgen.

Im Hinblick auf die von der Akademie geltend gemachte Raumnot empfahl der RH, in Hinkunft im Hauptgebäude keine Dienstwohnung mehr zuzuweisen.

Schließlich schien dem RH die verstärkte Ausbildung von Kunsterziehern notwendig, um eine ausreichende Versorgung der Schulen mit Absolventen aus den Bereichen Bildnerische Erziehung, Werkerziehung sowie Textiles Gestalten und Werken sicherzustellen.

Planstellen (Jänner 1991):	künstlerisch-wissenschaftl. Personal	62
	hievon ordentliche Professoren	25
	nichtwissenschaftliches Personal	73,5
Studierende (Wintersemester 1991/92):	ordentliche Hörer	599
	außerordentliche und Gasthörer	33
	abgeschlossene Studien	65
		Mill S
Gebarungsumfang 1991:	Ausgaben	127
	hievon Personalaufwand	67
	Einnahmen	0,6

Allgemeines

3.102.1 Im Jahr 1692 kam die von Peter Strudel gegründete Kunstschule unter kaiserliche Patronanz; 1872 wurde der Akademie der bildenden Künste (kurz Akademie) das Hochschulstatut verliehen. 1955 beschloß der Nationalrat ein Akademie-Organisationsgesetz, welches dem damals ebenfalls geschaffenen Hochschul-Organisationsgesetz sehr ähnlich war. Durch das nunmehr seit 1988 in Geltung stehende neue Akademie-Organisationsgesetz hat die Akademie weiterhin ein von den anderen Kunsthochschulen gesondertes Organisationsrecht. Ihre Sonderstellung ergibt sich ua auch daraus, daß sie ein Habilitationsverfahren durchführen und die Lehrbefugnis verleihen kann. Für das Studium an der Akademie sind sowohl die Vorschriften des Kunsthochschul-Studiengesetzes als auch die des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

Die Akademie hat ferner - zum Unterschied zu den anderen Kunsthochschulen - keine Abteilungsgliederung, sie ist in "Meisterschulen" (für die Kunstlehre und Erschließung der Künste) und "Institute" (für wissenschaftliche Lehre und Forschung) gegliedert; alle Meisterschulleiter und Institutsvorstände gehören dem Akademiekollegium an. An der Akademie besteht ferner eine Gemäldegalerie und ein Kupferstichkabinett.

3.102.2 Der RH überprüfte im November und Dezember 1991 als letzte der drei Wiener Hochschulen künstlerischer Richtung die Gebarung der Akademie, wobei Nacherhebungen an der Akademie bis in den Mai 1992 erforderlich waren. Die letzte Gebarungsüberprüfung hatte im Jahr 1979 stattgefunden. Der Rektor übermittelte zu dem ihm mitgeteilten Prüfungsergebnis keine zusammenfassende Stellungnahme des Akademiekollegiums, sondern nur eine der einzelnen Organe der Akademie. Im Jänner und Feber 1993 langten im RH weitere Stellungnahmen des Rektors ein, mit denen er dem RH zwei Ausarbeitungen eines von ihm beauftragten Mitarbeiters der Akademie zu einzelnen Bereichen der Gebarungsüberprüfung übermittelte. Der RH hat diese Unterlagen als Stellungnahme des Rektors im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Personalangelegenheiten

Planstellen

- 3.103.1 Die Anzahl der Planstellen für das wissenschaftliche Personal erhöhte sich von 55 (1981) auf 62 (1991). Die Erhöhung betraf nur die Hochschulassistenten, die Anzahl der ordentlichen Hochschulprofessoren blieb unverändert. Daneben war - wie auch im Allgemeinen Teil dieses Berichtes näher dargestellt - eine große Anzahl von Lehrbeauftragten tätig, die jahrelang die Aufgaben von Bundeslehrern oder Hochschulassistenten ausübten und die daher als "graue Planstellen" mitberücksichtigt werden mußten.

Beim nichtwissenschaftlichen Personal erhöhte sich die Anzahl der Planstellen im angeführten Zeitraum von 58 auf 73,5, das sind rd 27 %. Die stärksten Steigerungen betrafen die Planstellen für Nicht-Akademiker, weil der Akademie Personal für zusätzlich übertragene Verwaltungsarbeiten zugewiesen wurde.

- 3.103.2 Hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals empfahl der RH eine Personalbedarfsrechnung mit Stellenplanbewertung. Die dann ermittelten Planstellen wären entsprechend den gewünschten Zielen der Hochschulpolitik und nach den im Stellenplan eingeräumten Möglichkeiten der Akademie zuzuteilen. Beim nichtwissenschaftlichen Personal war nach Ansicht des RH die Akademie im Verhältnis zu den anderen Wiener Hochschulen künstlerischer Richtung verhältnismäßig gut ausgestattet, weshalb vor einer Zuweisung weiterer Planstellen zuerst eine Bereinigung der Aufgabenstellungen innerhalb der Akademieverwaltung zu erfolgen hätte. Ferner wäre vorerst ein Ausgleich bei den Planstellen durch innerbetriebliche Umschichtungen anzustreben.

- 3.103.3 *Das BMWF stimmte dem RH zu, daß ein allfälliger Bedarf beim Verwaltungspersonal zunächst durch Umschichtungen abzudecken wäre. Diese könnten aber erst nach entsprechenden organisatorischen Maßnahmen und nach der Bestellung eines neuen Akademiedirektors erfolgen.*

Beim Sonderfall "Existenzlektoren" hielt das BMWF den vom RH vorgeschlagenen Weg für nicht gangbar. Zunächst müsse abgewartet werden, ob und im positiven Fall wieviele Planstellen zur Verfügung gestellt werden. Erst dann könne eine Bewertung im Sinn einer genauen Pflichtenfestlegung erfolgen.

- 3.103.4 Dem RH war unklar, wieviele Planstellen das BMWF anlässlich der Budgetverhandlungen ohne vorherige Personalbedarfsrechnung fordern wolle.

Ordentliche Hochschulprofessoren

- 3.104.1 Im Rahmen der Berufungsverhandlungen für eine im Jahr 1981 zu besetzende Leitung einer Meisterschule für Malerei war von allem Anfang an die Frage der Anwesenheit des betreffenden Meisterschulleiters einer der Hauptgegenstände der Verhandlungen. So hielt der betreffende Künstler bereits im Feber 1981 fest, daß er entsprechend dem Studienbedarf auch Blockunterricht halten könne, weil er nicht imstande sein werde, das ganze Jahr durchgehend in Wien anwesend zu sein. Der Betreffende wurde ab 1. November 1981 zum ordentlichen Hochschulprofessor für Malerei ernannt. Im Ernennungsdekret legte das BMWF die Lehrverpflichtung in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Nominal-

faches nach Maßgabe des Unterrichtsbedarfes fest, stimmte aber auch der Abhaltung der Lehrveranstaltungen in Blockform zu.

Die Erfüllung der Lehrverpflichtung dieses Professors gab seither immer wieder zu Erörterungen Anlaß. So führte bereits im November 1982 eine Beschwerde der Hochschüler-schaft der Akademie zu Rückfragen des BMWF und zu einem Medienecho. In einer Kollegiumssitzung im März 1990 erklärte der betreffende Meisterschulleiter, er könne seine fernliegenden ausländischen künstlerischen Aktivitäten und Anliegen nicht einschränken, weil dies auch Voraussetzung seiner Vereinbarung mit der Republik Österreich gewesen sei.

- 3.104.2 Nach Auffassung des RH lag die Hauptursache für die Fragestellung nach dem Ausmaß von Anwesenheit bzw Abwesenheit des betreffenden Professors in der im Ernennungsdekret festgehaltenen Möglichkeit, die Lehrveranstaltungen in Blockform abzuhalten. Das Dienstrecht verpflichtet einen ordentlichen Hochschulprofessor, sein künstlerisches Fach in der Erschließung der Künste und Lehre zu vertreten, Prüfungen durchzuführen und in der Verwaltung mitzuwirken. Auch für freischaffende Künstler sind die Beweggründe des Gesetzgebers maßgeblich, denen zufolge die Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen nicht dazu benützt werden darf, lange Abwesenheiten von den Hochschulen zu begründen, weil dies mit der Verpflichtung zur regelmäßigen Betreuung der Studierenden nicht vereinbar ist.

Der RH empfahl, alle Berufungszusagen zu vermeiden, die Anlaß zu Erörterungen über die Art der Dienstpflichtenerfüllung geben könnten.

- 3.104.3 *Das BMWF bemerkte, daß der Künstler bei den Berufungsverhandlungen den Wunsch geäußert habe, Blockunterricht nach Maßgabe des Unterrichtsbedarfes halten zu können. Diese Formulierung ließ auf seine Bereitschaft schließen, eigene Interessen dem Unterrichtsbedarf hintanzustellen. Die Akademie sei auch mit dieser Form der Unterrichtserteilung ausdrücklich einverstanden gewesen.*

Das BMWF habe im November 1992 die Hochschulen daran erinnert, daß Blocklehrveranstaltungen nicht dazu verwendet werden sollten, eine längere Abwesenheit zu rechtfertigen, weil eine solche Vorgangsweise mit der Verpflichtung zur regelmäßigen Betreuung der Studierenden nicht vereinbar wäre.

Hochschulassistenten

Verlängerung des Dienstverhältnisses

- 3.105.1.1 Eine seit September 1981 bestellte Hochschulassistentin beantragte im Jänner 1985 die Verlängerung ihrer Bestellung vom 1. September 1985 bis 31. August 1987. Der zuständige Meisterschulleiter lehnte dies ab, weil er diese Planstelle mit einer neuen, jungen Kraft besetzen wollte und auch grundsätzlich den Wechsel von Hochschulassistenten wünschte. Der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer bezeichnete unter Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen derartige Begründungen für eine Ablehnung der Weiterbestellung als nicht vertretbar.

Das Professorenkollegium der Akademie schloß sich jedoch der Ansicht des Meisterschulleiters an und teilte dies auch der betroffenen Hochschulassistentin und dem BMWF

mit. Das BMWF erinnerte im April 1985 die Akademie an das bis dahin mangelhafte Verfahren und bemängelte insbesondere das Fehlen einer schlüssigen Beweiswürdigung und die Behandlung einer Stellungnahme der Hochschulassistentin. Dessenungeachtet teilte der Akademiedirektor im Mai 1985 der Hochschulassistentin mit, daß das Dienstverhältnis am 31. August 1985 ende. In einer Professorenkollegiumsitzung im Juni 1985 berief sich der Meisterschulleiter auf sein "gesetzlich gewährleistetes Recht", nach einem Zeitablauf von zwei Jahren einer neuen, fachlich qualifizierten Kraft die Chance der Tätigkeit eines Hochschulassistenten zu geben.

Das BMWF hob im Juli 1985 die Beschlüsse des Professorenkollegiums wegen Rechtswidrigkeit auf und forderte die Akademie auf, bei sonstiger Ersatzvornahme einen der Rechtsansicht des BMWF entsprechenden Beschluß zu fassen. Da die Akademie keine Schritte unternahm, um der Rechtsansicht des BMWF zu folgen, verlängerte das Ministerium das Dienstverhältnis der betreffenden Hochschulassistentin bis 31. August 1986.

Im März 1986 beantragte die Hochschulassistentin neuerlich die Verlängerung ihres Dienstverhältnisses ab 1. September 1986, der Leiter der Meisterschule befürwortete diese neuerlich nicht. Gegen den Beschluß des Professorenkollegiums vom April 1986, den Antrag der Hochschulassistentin nicht zu befürworten, leitete das BMWF im Mai 1986 wieder das aufsichtsbehördliche Verfahren ein, wobei es unter Hinweis auf die bereits ergangenen Rechtsbelehrungen dem Professorenkollegium auftrag, die gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Da das Professorenkollegium diesen Aufträgen neuerlich nicht folgte, verlängerte das BMWF das Dienstverhältnis der Hochschulassistentin bis 31. August 1988. Da die Hochschulassistentin keinen weiteren Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses stellte, schied sie zu diesem Zeitpunkt aus dem Personalstand der Akademie aus.

- 3.105.1.2 In ähnlicher Weise beantragte ein seit September 1983 beschäftigter Hochschulassistent im März 1987 die Verlängerung seines Dienstverhältnisses bis 31. August 1989. Auch in diesem Fall vertraten der Institutsvorstand und das Professorenkollegium die Ansicht, es sei im Sinn des Institutes gelegen, von Zeit zu Zeit einen Wechsel vorzunehmen. Das vom BMWF gegen diesen Beschluß eingeleitete aufsichtsbehördliche Verfahren erledigte sich, weil der betreffende Hochschulassistent in der Folge seinen Antrag zurückzog.
- 3.105.1.3 In einem anderen Fall erklärte der Institutsvorstand im März 1990, er habe schon zur Zeit der Berufungsverhandlungen mit dem BMWF ausdrücklich erklärt, für ihn komme eine Zusammenarbeit mit einem bestimmten, bereits länger an diesem Institut tätigen Hochschulassistenten nicht in Frage. Mit den Leitern von Meisterschulen sei er übereingekommen, diesen Hochschulassistenten als "Liaisonsassistent" zwischen den Meisterschulen, den Instituten und der Bibliothek mit seinem Arbeitsplatz in der Bibliothek einzusetzen. In der Folge ergaben sich einige Probleme mit der Beschäftigung dieses Hochschulassistenten, die erst mit seiner Versetzung in den Ruhestand beseitigt werden konnten.
- 3.105.2 Der RH beanstandete, daß die Organe der Akademie trotz der Hinweise des BMWF ihre der Rechtslage widersprechende Vorgangsweise fortsetzten, was offensichtlich auch der mitbefaßte rechtskundige Akademiedirektor nicht verhindern konnte. Die dargestellten Fälle zeigten jedoch nach Ansicht des RH auch eine teilweise bestehende Spannung zwischen dem Organisationsrecht der Akademie (Grundsatz der "Meisterlehre") und dem Dienstrecht der Bundesbeamten auf.

Obwohl das Dienstrecht keinen Rechtsanspruch der Hochschulassistenten auf Weiterbestellung vorsieht, ist die Auflösung des Dienstverhältnisses eines Hochschulassistenten nur bei genauer Beachtung der Verfahrensvorschriften und entsprechender Begründung möglich. Wird daher an der Akademie ein neuer Leiter einer Meisterschule bestellt und gibt es an dieser Meisterschule schon einen älteren Hochschulassistenten, so kann dies zu beträchtlichen Spannungen innerhalb des Lehrkörpers führen.

Der RH hielt es daher für erforderlich, bereits im Rahmen der Berufungsverhandlungen mit den Leitern der Meisterschulen alles zu unternehmen, um künftige Spannungen und Probleme zu vermeiden. Jedenfalls sollte verhindert werden, daß Hochschulassistenten ihrem Aufgabenbereich widersprechend oder in nicht zweckmäßigen Mehrfachverwendungen eingesetzt werden.

- 3.105.3 *Laut Stellungnahme des BMWF werde es auf die Einhaltung der dienstrechtlichen Verfahrensvorschriften durch die Akademie achten. Allerdings sei das Spannungsverhältnis zwischen einem Hochschulprofessor und dem ihm zur Unterstützung beigegebenen Personal aufgrund der künstlerischen Individualität an den Kunsthochschulen verhältnismäßig stärker ausgeprägt als an den Universitäten.*

Es wäre daher sicherlich überlegenswert, für den Kunsthochschulbereich die Möglichkeit von Assistentendienstverhältnissen mit einer größeren Möglichkeit der personellen Fluktuation zu schaffen. Diesem im Ausland bereits beschrittenen Weg steht bislang in Österreich das Dienstrecht entgegen.

Festlegung der Dienstpflichten

- 3.106.1 Für einige an der Akademie bereits länger beschäftigte Hochschulassistenten fehlte zur Zeit der Gebarungüberprüfung eine Festlegung der Dienstpflichten, wie sie bei neu aufgenommenen Hochschulassistenten erfolgte. Ferner war in keinem Personalakt ein Vermerk über Mitarbeitergespräche enthalten.
- 3.106.2 Der RH beanstandete, daß mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten des Hochschullehrer-Dienstrechtes bei den Hochschulassistenten teilweise noch immer keine Dienstpflichtenfestlegung erfolgt war. Da genau festgelegte Dienstpflichten sowohl im laufenden Betrieb als auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Weiterverlängerung des Dienstverhältnisses eines Hochschulassistenten von wesentlicher Bedeutung sind, legte der RH der Akademie dringend nahe, dem Gesetzesauftrag zu entsprechen. Ferner wäre die Verpflichtung zu beachten, mit dem in einem zeitlich begrenzten oder provisorischen Dienstverhältnis befindlichen Hochschulassistenten mindestens alle zwei Jahre ein Gespräch über dessen berufliche Qualifikation und seine weitere Verwendung zu führen.
- 3.106.3 *Das BMWF bestätigte die vom RH beanstandeten Versäumnisse der akademischen Behörden.*

Bundes- und Vertragslehrer

- 3.107.1 Der Akademie waren im Jahr 1991 sechs Planstellen für Bundes- und Vertragslehrer zugewiesen, die alle besetzt waren. Der Einsatzbereich für diese Bundeslehrer reichte von der Abhaltung von Vorlesungen über künstlerischen Einzelunterricht bis zur Durchfüh-

nung von Verwaltungsaufgaben. Allerdings waren vom zuständigen Kollegium für keinen Bundeslehrer Thema und Art der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt worden. Die Akademiedirektion verfügte über keine Unterlagen über die von den Bundeslehrern ausgeübten Tätigkeiten oder den zeitlichen Umfang der Unterrichtstätigkeit. Eine vom RH durchgeführte Erhebung ergab eine sehr unterschiedliche Auslegung der Aufgabenstellung seitens der einzelnen Bundeslehrer, wodurch auch die Erfüllung der Lehrverpflichtung durch sämtliche Professoren zweifelhaft war.

- 3.107.2 Der RH empfahl, die gesetzlich vorgesehene Festlegung der Unterrichtstätigkeit der Bundeslehrer durch das Akademiekollegium zu veranlassen.
- 3.107.3 *Laut Stellungnahme des BMWF seien die Verwendungsbilder der Bundeslehrer problematisch, weil sie dem Lehr- und Forschungsbetrieb mit seinen Verflechtungen nicht wirklich entsprächen. Dies zeige sich deutlich an den Universitäten und bildnerischen Hochschulen. Im Zuge der Universitäts-Organisationsreform werde daher die bisherige Kategorisierung überdacht werden. Die Akademie sei angewiesen worden, die Dienstpflichten der Bundeslehrer festzulegen.*

Urlaube

- 3.108.1 In der Akademiedirektion lagen weitgehend keine Urlaubsmeldungen der ordentlichen Hochschulprofessoren auf. Die Hochschulassistenten und Bundeslehrer legten der Akademiedirektion nur teilweise Urlaubsmeldungen vor.

Der Akademiedirektor und verschiedene Bedienstete der Akademie versahen seit Jahren am 15. November keinen Dienst, weil der Tag des Landespatrons im Studienführer als schulfrei angegeben war.

- 3.108.2 Der RH erinnerte an das Dienstrecht, demzufolge auch die ordentlichen Hochschulprofessoren, Hochschulassistenten und Bundeslehrer der Akademiedirektion Urlaubsmeldungen vorzulegen haben. Zudem ist zufolge der gesetzlichen Bestimmungen der Tag des Landespatrons zwar lehrveranstaltungs- und prüfungsfrei, aber nicht dienstfrei.
- 3.108.3 *Das BMWF wird für die künftige Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sorgen.*

Leistungsfeststellung

- 3.109.1 Im Mai 1985 bemängelte der Bibliotheksdirektor die Arbeitsleistungen einer Mitarbeiterin der Bibliothek, insbesondere die mangelhafte Abwicklung einer Ausstellung, die Unordnung im Kupferstichkabinett und bei den Handzeichnungen, die mangelhafte Dienstleistung und häufige ungerechtfertigte Abwesenheiten. Demgegenüber verfaßte der gleiche Bibliotheksdirektor im Juli 1985 einen Bericht über den Arbeitserfolg dieser provisorischen Beamtin, demzufolge sie gewissenhaft gearbeitet hätte, sehr verlässlich gewesen und ihre Arbeit bestmöglich verwertbar sei. Bei der für das Jahr 1985 durchzuführenden Leistungsfeststellung gab der Bibliotheksdirektor an, die Beamtin hätte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten.

Gegenüber dem RH begründete der Bibliotheksdirektor seine widersprüchliche Beurteilung der Arbeitsleistung im wesentlichen mit sozialen Gesichtspunkten und entsprechen-

dem Einwirken der Personalvertretung. Die Bedienstete habe schließlich nicht entsprochen.

- 3.109.2 Der RH vermerkte kritisch, daß ein den Tatsachen entsprechender Bericht für den Bund als Dienstgeber von besonderer Bedeutung gewesen wäre, weil er im Fall eines unbefriedigenden Arbeitserfolges das provisorische Dienstverhältnis zu kündigen gehabt hätte.

Der RH beanstandete die Vorgangsweise des Bibliotheksdirektors als unvertretbar und empfahl, alle Vorgesetzten auf ihre besondere dienstrechtliche Verantwortung hinzuweisen.

- 3.109.3 *Das BMWF wird alle Direktoren der Bibliotheken und die Akademiedirektion an ihre Verantwortung im Leistungsfeststellungsverfahren erinnern.*

Dienstwohnung

- 3.110.1 Dem Akademiedirektor war ab Juli 1970 im Hauptgebäude eine Dienstwohnung von rd 108 m² zugewiesen worden. In den letzten Jahren klagte die Akademie immer häufiger über ständigen Raummangel und tätigte schließlich für ihre Zwecke eine besonders aufwendige Anmietung in der unmittelbaren Nähe des Akademiegebäudes.

- 3.110.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die Anwesenheit des Akademiedirektors im Akademiegebäude außerhalb der Dienststunden nicht erforderlich war. So wurde dem Akademiedirektor weder die ständige dienstliche Aufsicht über die Kunstschatze übertragen, noch wurde die Mitwirkung an der Durchführung von Veranstaltungen als Aufgabe festgelegt, zu deren Besorgung der Akademiedirektor auch im Gebäude der Akademie wohnen müßte.

Im Hinblick auf die beengten Raumverhältnisse empfahl der RH, spätestens bei der Bestellung eines neuen Akademiedirektors von der Zuweisung einer Dienstwohnung Abstand zu nehmen.

- 3.110.3 *Im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Versetzung des Akademiedirektors beabsichtigt das BMWF, ihm die Dienstwohnung in absehbarer Zeit zu entziehen.*

Studienangelegenheiten

Aufnahmsprüfung

- 3.111.1 Bewerber, die sich zur Aufnahmsprüfung für einige an der Akademie eingerichtete Studienrichtungen, beispielsweise für Malerei und Graphik, bildnerische Erziehung usw. angemeldet hatten, mußten sich einer Vor-Ausscheidung zur Zulassung zur Aufnahmsprüfung unterziehen. Hierbei besichtigte ein für jede Studienrichtung eingerichteter Aufnahmsprüfungssenat die von den Bewerbern eingereichten künstlerischen Arbeiten. Jenen Bewerbern, die der Aufnahmsprüfungssenat in die engere Wahl zog, war es gestattet, zur Aufnahmsprüfung anzutreten.

Die im Rahmen der Aufnahmsprüfung tätigen Mitglieder der Aufnahmsprüfungssenate erhielten Prüfungsentschädigungen. Die Anzahl der verrechneten Prüfungen ermittelte die Akademie aus der Summe der jeweils zur Aufnahmsprüfung angemeldeten Bewerber und

der nach bestandener Vor-Ausscheidung letztlich zur Aufnahmeprüfung zugelassenen Kandidaten. Hierbei ergab sich eine Doppelverrechnung jener Prüfungsfälle, bei denen Bewerber die Vor-Ausscheidung bestanden hatten und zur Aufnahmeprüfung zugelassen worden waren. Für die Aufnahmeprüfungen zu Beginn des Studienjahres 1990/91 fielen bei rd 6 300 Prüfungen insgesamt rd 960 000 S an Prüfungsgebühren an. Die Quästur hatte bei der Berechnung der Prüfungsentschädigungen jedoch auch ein zu hohes Entgelt je Prüfung zugrunde gelegt, weshalb um rd 57 000 S mehr Prüfungsentgelte als zulässig ausgezahlt worden waren.

3.111.2 Der RH beanstandete die gesetzlich nicht vorgesehene Vor-Ausscheidung zur Zulassung zur Aufnahmeprüfung, weil für jeden zur Aufnahmeprüfung letztlich zugelassenen Kandidaten das Prüfungsentgelt zweifach verrechnet wurde. Dadurch entstanden beispielsweise im Studienjahr 1990/91 Mehrausgaben von mehr als 200 000 S. Überdies beanstandete der RH die Verwendung eines unrichtigen Prüfungsgebührensatzes durch die Verwaltung der Akademie. Der RH erinnerte an die bereits anlässlich früherer Gebärungsüberprüfungen gegebene Empfehlung auf Einbindung der Prüfungstätigkeit in die nicht gesondert zu honorierenden Dienstpflichten der Hochschullehrer und empfahl, eine Klarstellung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen.

3.111.3 *Das BMWF vermeinte, die Bezeichnung als "Vor-Ausscheidung" ändere nichts an der grundsätzlichen Zulässigkeit der Zerlegung der Aufnahmeprüfung in mehrere Teile; allerdings müßten auch alle Kandidaten zu allen Teilen der Aufnahmeprüfung zugelassen werden.*

Da die angeführten Höhen der jährlich ausgezahlten Prüfungstaxen in keiner Weise mehr mit den Grundsätzen der Sparsamkeit zu vereinbaren wären, wird das BMWF grundsätzliche Überlegungen darüber anstellen, ob deren Auszahlung weiterhin gerechtfertigt erscheint.

Laut einem ergänzenden Bericht der Akademie habe eine Neuberechnung der Prüfungsentschädigungen für die Aufnahmeprüfung 1990 ergeben, daß rd 302 000 S zu Unrecht den Prüfern angewiesen worden waren.

3.112.1 Zur Abhaltung von Aufnahmeprüfungen ist ein Aufnahmeprüfungssenat zu bilden, welchem neben dem Rektor als Vorsitzenden sämtliche Hochschulprofessoren angehören, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten.

So gehörten im Studienjahr 1990/91 dem Aufnahmeprüfungssenat der Studienrichtung Malerei und Graphik sieben Professoren an. Bei der Abhaltung der Aufnahmeprüfung zu Beginn des genannten Studienjahres waren stets die zur Sicherung der Beschlußfähigkeit notwendigen drei Mitglieder anwesend, manche Professoren fehlten jedoch entweder bei der Vor-Auswahl oder bei der Besichtigung oder auch bei der Entscheidung über die Aufnahme der Bewerber an eine Meisterschule. Ungeachtet dessen erhielt jedoch jeder der Hochschulprofessoren für mehr als 350 Beurteilungen eine Prüfungsentschädigung von rd 55 000 S.

Ähnliches war bei den Aufnahmeprüfungen für die Studienrichtung Bildnerische Erziehung festzustellen.

- 3.112.2 Der RH beanstandete die nicht der tatsächlichen Arbeitsleistung entsprechende Auszahlung von Prüfungsentschädigungen. Er empfahl, die Zweckmäßigkeit von Teilsenaten zu überlegen.
- 3.112.3 *Das BMWF teilte die Auffassung des RH. Es wird um entsprechende gesetzliche Vorkehrungen bemüht sein.*

Verwaltungsentschädigungen

- 3.113.1 Bei der Akademie bestand - angeblich jahrzehntelang - der Brauch, einen Anteil der von den ordentlichen Hochschulprofessoren geltend gemachten Prüfungsentschädigungen einzubehalten und gewissen Verwaltungsbediensteten als Entschädigung auszuzahlen. So wurde anlässlich der Prüfungstaxenverrechnung 1991 ein Betrag von insgesamt 91 400 S an den Akademiedirektor, die Leiterin der Quästur und drei weitere Mitarbeiter ausgezahlt. Die Anweisung der Beträge wurde vom Akademiedirektor schriftlich verfügt und von der Leiterin der Quästur vollzogen.

Die beiden genannten Bediensteten begründeten diese Vorgangsweise mit einem vor bereits rd 30 Jahren gefaßten entsprechenden Beschluß des damaligen Professorenkollegiums. Dem zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung amtierenden Rektor sowie einem der dienstältesten Professoren, welcher auch langjähriger Rektor der Akademie gewesen war, war dies nicht bekannt. Andererseits bestätigten zwei ehemalige Rektoren, daß ein Prüfungstaxenanteil der Verwaltungsbediensteten schon vor ihrem Amtsantritt aufgrund einer Genehmigung des Professorenkollegiums ausgezahlt worden wäre.

- 3.113.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil nach den bestehenden Vorschriften derartige Entschädigungen nur den Prüfern, nicht aber auch bestimmten Mitarbeitern der Verwaltung gebührten. Offenbar hatten das Kollegium der Akademie und auch vielfach die betroffenen Personen selbst von der Verminderung ihrer Prüfungsentschädigungen und damit von einem wesentlichen Gebarungsvorgang jahrelang keine Kenntnis. Die Vorgangsweise des Akademiedirektors und der Leiterin der Quästur stand zudem nicht im Einklang mit dem Haushaltsrecht.

Der RH empfahl, die bisherige Vorgangsweise der Direktion umgehend zu untersagen und die disziplinarrechtliche Verantwortung des Akademiedirektors zu untersuchen. Er brachte ferner den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung zur Kenntnis.

- 3.113.3 *Das BMWF bestätigte, daß die an der Akademie gehandhabte Vorgangsweise allen geltenden gesetzlichen Vorschriften widersprochen habe. Der Akademiedirektor habe es zudem offenbar unterlassen, für eine entsprechende rechtskundige Information des Akademiekollegiums zu sorgen. Das BMWF werde eine disziplinarrechtliche Beurteilung des Sachverhaltes veranlassen.*

Das BMWF hat ferner die Finanzprokurator ersucht, gegen den Akademiedirektor Schadenersatzforderungen geltend zu machen, wobei von einem vorläufigen Schaden von insgesamt 1,4 Mill S auszugehen sei. Ein Zehntel dieses Betrages entfalle auf zu Unrecht ausbezahlte Verwaltungsentschädigungen für andere Mitarbeiter.

Laut Stellungnahme des Rektors stamme diese Abgeltung des Verwaltungsaufwandes noch aus den Jahren vor 1960 und sei zumindest bis zum Inkrafttreten des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 unbedenklich gewesen. Nachher sei ein nicht mehr haltbarer Brauch fortgesetzt worden, bei dem der Bund aber keinen Schaden erlitten habe, weil die Entschädigungen sonst an die beteiligten Professoren hätten ausbezahlt werden müssen.

- 3.113.4 Der RH entgegnete, daß die Zahlungen für die Verwaltungstätigkeit bereits aufgrund des Hochschul-Taxengesetzes 1972 und des Bundesgesetzes über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeiten aus 1974 unzulässig waren. Jeder vorher gefaßte Beschluß des Professorenkollegiums wäre durch diese Gesetze jedenfalls unwirksam geworden.

Kollegiengeldabgeltung

- 3.114.1 Die Bestimmungen über die Kollegiengeldabgeltung vollzog an der Akademie die Quästur. Wie eine Überprüfung der im Studienjahr 1990/91 berechneten Kollegiengelder ergab, erhielten nahezu alle anspruchsberechtigten Hochschulprofessoren der Akademie stets den gleichen Betrag ausbezahlt. Auch die mit der Leitung von Meisterschulen betrauten ordentlichen Hochschulprofessoren bezogen im genannten Studienjahr betragsgleiche Kollegiengeldabgeltungen, obwohl die für deren Höhe maßgebliche jeweilige Anzahl der Hörer, denen Einzelunterricht erteilt wurde, teils erhebliche Unterschiede aufwies. Der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung der Hochschulassistenten wurde ein einheitlicher "Grundbetrag" bzw "Grundgehalt" zugrundegelegt. Anlässlich der in regelmäßigen Abständen vom BMWF bekanntgegebenen Erhöhungen des Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung rechnete die Quästur bei den Hochschulassistenten 75 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem neu geltenden und dem in der Vergangenheit gültig gewesenen Grundbetrag dem laufenden "Grundgehalt" hinzu und zahlte das sich hieraus ergebende Kollegiengeld aus.

Hiezu gab die Leiterin der Quästur an, sie führe die Berechnungen und Auszahlungen in der Weise durch, wie dies bereits von ihrer Vorgängerin gehandhabt worden wäre.

- 3.114.2 Der RH bemängelte, daß die Ermittlung der Kollegiengeldabgeltung den rechtlichen Bestimmungen widersprach, welche überdies der zuständigen Mitarbeiterin kaum bekannt waren. Ebenso kritisierte der RH, daß eine wirksame Prüfung der sachlichen Richtigkeit der bezughabenden Zahlungsaufträge durch die hiezu berufenen Bediensteten unterblieb. Er empfahl deshalb nachdrücklich, den Mitarbeitern die maßgeblichen Rechtsgrundlagen näherzubringen, alle Kollegiengeldansprüche neu zu berechnen sowie Mehr- oder Minderentgelte rückzufordern oder nachzuzahlen.

- 3.114.3 *Laut Stellungnahme des BMWF würden die Mitarbeiter der Akademiedirektion über die Berechnung der Prüfungstaxen und Kollegiengelder ausführlich geschult.*

Laut Mitteilung der Akademie hätte eine Neuberechnung der Kollegiengelder sowohl Nachzahlungen von rd 1,7 Mill S als auch Übergenüsse von rd 1,2 Mill S ergeben. Über die weitere Vorgangsweise habe das BMWF noch nicht entschieden.

- 3.115.1 Die Quästur der Akademie wendete den erst ab dem Wintersemester 1990/91 maßgeblichen höheren Grundbetrag bereits ab dem Sommersemester 1990 an und zahlte dadurch überhöhte Kollegiengelder.

Andererseits wurde durch eine Fehlleistung der Quästur im Studienjahr 1990/91 ein Betrag von insgesamt rd 140 000 S zuwenig ausgezahlt. Ferner waren Prüfungsentschädigungen mehrfach unrichtig berechnet.

- 3.115.2 Der RH beanstandete die fehlerhafte und unzureichende Arbeitsleistung der Mitarbeiter der Quästur, die für die Verrechnung und Auszahlung der Kollegiengeldabgeltungen und Prüfungsentschädigungen zuständig waren. Er erblickte darin aber auch einen Mangel in der Fachaufsicht durch den vorgesetzten Akademiedirektor. Der RH empfahl, die Höhe der Entgelte laut den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen neu zu ermitteln.
- 3.115.3 *Das BMWF gab hierzu noch keine sachbezogene Stellungnahme ab. Laut Mitteilung an die Finanzprokuratur stünden bei den Kollegiengeldabgeltungen und Prüfungsentschädigungen einzelnen Überzahlungen auch Minderzahlungen gegenüber; die Rückforderung von Überzahlungen erscheine problembehaftet.*

Prüfungsentschädigungen

- 3.116.1 Bei der Akademie erhielten die Mitglieder der Diplomprüfungssenate, denen sämtliche Ordentlichen Hochschulprofessoren der Hochschule angehörten, für die sogenannte Begabung von Diplomarbeiten eine finanzielle Entschädigung, wobei eine kommissionelle Beurteilung der künstlerischen Werke der Studierenden erfolgte.
- 3.116.2 Der RH bemängelte die Auszahlung von Prüfungsentschädigungen als unzulässig, weil die kommissionelle Begutachtung von studiumabschließenden künstlerischen Arbeiten unentgeltlich zu erfolgen hat.
- 3.116.3 *Das BMWF hat die Akademie bereits entsprechend angewiesen.*

Gastprofessoren

- 3.117.1 Sofern die Lehrverpflichtung der im Wintersemester 1991/92 an der Akademie lehrenden Gastprofessoren durch Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus bestimmten Fächern zu erfüllen war, fehlte eine stundenmäßige Festlegung des Ausmaßes der Lehrtätigkeit. Dadurch war eine Kontrolle der tatsächlichen Lehrtätigkeit bzw der Angemessenheit der Bezahlung (zwischen 600 S und 3 400 S je Stunde) kaum möglich.
- 3.117.2 Da künftig die Entscheidung über die Vergütung der Lehrtätigkeit von Gastprofessoren vielfach vom zuständigen Kollegialorgan zu treffen sein wird, empfahl der RH, im Sinn einer Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit der erbrachten Leistungen in den Bestelldokumenten die der Bezahlung zugrundeliegende Lehrverpflichtung in stundenmäßig bestimmter Form festzuhalten. Ferner regte er an, in Hinkunft den verstärkten Einsatz von Gastvortragenden anstelle von Gastprofessoren zu erwägen.
- 3.117.3 *Der Rektor gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

Erfüllung der Lehrverpflichtung

- 3.118.1 Etwa ein Fünftel der mehr als 100 Lehraufträge des Wintersemesters 1991/92 wurde in zeitlicher Hinsicht unzureichend erfüllt. In einigen anderen Fällen wurden die Lehraufträge

ge teilweise an gesetzlichen Feiertagen oder in den Weihnachtsferien erfüllt. Allerdings unterrichteten einige Lehrbeauftragte mehr als ihrer Verpflichtung entsprach.

- 3.118.2 Der RH empfahl, in Hinkunft zumindest stichprobenweise die zeitliche Erfüllung von Lehraufträgen zu überwachen und im Fall des Unterschreitens der Lehrtätigkeit die entsprechenden Entgeltanteile von den betreffenden Lehrbeauftragten zurückzufordern.
- 3.118.3 *Der Rektor sah sich zu einer persönlichen Kontrolle nicht in der Lage, weswegen er an das BMWF herangetreten ist. Ferner hat er dem Akademiekollegium vorgeschlagen, die Kontrolle der Erfüllung der Lehrverpflichtung den Leitern der Meisterschulen bzw Institutsvorständen zu übertragen.*
- 3.119.1 Der Akademiedirektor hielt in den letzten Jahren verschiedene Lehrveranstaltungen als Lehrbeauftragter in der Regel während seiner Dienstzeit ab, weil er außerhalb der Dienstzeit im Auftrag des Rektors bei abendlichen Veranstaltungen der Akademie tätig zu sein hätte.
- 3.119.2 Der RH beurteilte die Aufrechnung der außerhalb der Dienstzeit erbrachten Mehrleistungen mit dem während der Dienstzeit abgehaltenen Lehrauftrag als nicht zulässig, weil dem Beamten alle Mehrleistungen als Akademiedirektor in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten wurden.
- 3.119.3 *Der Rektor der Akademie sah sich zu keiner Stellungnahme verpflichtet, weil der Akademiedirektor bereits einer anderen Bundesdienststelle zugeteilt ist.*

Auslandsbeziehungen

- 3.120.1 Im Mai 1991 stellte das BMWF der Akademie Mittel in Höhe von rd 114 000 S für die verstärkte Förderung von Auslandsbeziehungen zur Verfügung. Damit sollten vor allem Kooperationen im EG-Raum angebahnt werden. Die Stipendienkommission lehnte im November 1991 mehrere Ansuchen um Reisekostenzuschüsse für eine nach Kuba geplante Auslandsreise von Lehrbeauftragten und Vertragsassistenten mehrheitlich ab. Dennoch verfügte der Rektor Reisekostenzuschüsse für vier Hochschullehrer in Höhe von insgesamt 26 000 S, die am Tag vor Antritt der Auslandsreise ausgezahlt wurden.
- Laut Auskunft des Rektors seien die Reisekostenzuschüsse durch einen späteren Beschluß der Stipendienkommission genehmigt worden.
- 3.120.2 Der RH vermochte nicht auszuschließen, daß der Rektor mittelbar dem Willen des obersten Kollegialorgans der Akademie zuwidergehandelt hatte. Er vermerkte weiters kritisch, daß eine Reise nach Kuba der ursprünglichen Zielsetzung des BMWF, die Zusammenarbeit im EG-Raum zu fördern, widersprach.
- 3.120.3 *Der Rektor gab hiezu keine Stellungnahme ab.*

Organisation und Verwaltung

Gliederung der Akademiedirektion

- 3.121.1 Die Akademiedirektion war ohne die erforderliche Zustimmung des BMWF in mehrere Abteilungen gegliedert, für welche der Akademiedirektor Leiter bestellt hatte.
- 3.121.2 Der RH beanstandete die eigenmächtige Vorgangsweise der Akademiedirektion.
- 3.121.3 *Das BMWF wird im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Akademiedirektion auch um eine zweckmäßige Abteilungsgliederung bemüht sein.*

Ankauf von Kunstgegenständen und sonstige Ankäufe

- 3.122.1 Hinsichtlich verschiedener Anschaffungen durch die Akademiedirektion war festzustellen:
- (1) Im Jahr 1991 kaufte die Akademiedirektion 14 Bilderrahmen und zehn Passepartouts im Gesamtwert von rd 38 000 S. Im Mai 1992 konnten nur drei Bilderrahmen eindeutig identifiziert werden. Eine Zuordnung von sechs Bilderrahmen zu den auf den Rechnungen angeführten war mangels Inventarisierung oder sonstiger Vermerke nicht möglich. Die restlichen Passepartouts und Bilderrahmen waren unauffindbar.
 - (2) Im Feber 1991 erwarb der Akademiedirektor von einer Galerie in Deutschland laut Rechnung eine Bronzeplastik von Karl Ulrich Nuss im Wert von 24 000 S. Wie die Quästur hiezu im April 1992 erklärte, habe es sich um einen von einer anderen Stelle angekauften Bronzeabguß, geschaffen von Professor Wotruba, gehandelt, dessen Wert 28 800 S betrage. Die Plastik sei im Amtszimmer des Akademiedirektors aufbewahrt worden. Diese Unterschiede sowie jene hinsichtlich der Rechnungsbeträge konnten in der Folge nicht aufgeklärt werden.
 - (3) Im Dezember 1991 erstand der Akademiedirektor 15 Original-Linoldrucke mit weihnachtlichem Motiv. Bei der Gebarungsüberprüfung wurden 15 Linoldrucke des betreffenden Künstlers vorgelegt, allerdings trugen diese die Inschrift "Ostergrüße". Der Akademiedirektor war nicht in der Lage, den Widerspruch zwischen Rechnung und Bestand zu erklären.
 - (4) Im September 1991 kaufte der Akademiedirektor laut einer Rechnung zehn Bilder eines Zyklus um 6 000 S. Bei der Überprüfung konnten keine zehn Bilder vorgelegt werden, vielmehr hatte das Kupferstichkabinett im April 1992 vom Akademiedirektor ein Bild dieses Künstlers übernommen, das allerdings einen anderen Vermerk und auch eine andere Preisangabe trug. Zu einer weiteren Klärung des Sachverhalts bzw der Differenz zwischen Rechnung und vorhandenem Bild konnte der Akademiedirektor nichts beitragen.
 - (5) Weiters kaufte der Akademiedirektor im Jahr 1991 zwei Koffer mit der Begründung, daß eine Vielzahl von Katalogen und Büchern von Boten zu transportieren wäre. Bei der Überprüfung im Mai 1992 lagen unterschiedliche Datierungen, Markenangaben und Bezeichnungen auf den Rechnungen im Vergleich zu den bei den Koffern befindlichen Anmerkungen vor. Ebenso konnten verschiedene im Jahr 1992 angekaufte Aktenkoffer, Handtaschen, Mappen und Tragtaschen bei der Überprüfung vom RH nicht eindeutig identifiziert werden. Überdies sind die Koffer und Taschen zum Teil vom Akademie-

direktor offensichtlich auch für seine privaten Zwecke als Reisegepäck verwendet worden.

- (6) Im März 1991 legte ein Lieferant für liturgische Geräte der Akademiedirektion eine Rechnung von 3 800 S für eine Kassette vor, welche er für die Akademie angefertigt hatte. Der Akademiedirektor erklärte dem RH gegenüber, diese Kassette werde für kleine Gipsmodelle verwendet und befände sich im Archiv. Allerdings war die Kassette für die Verwahrung der Modelle ungeeignet, weil sie für den Transport eines Meßkelches gefertigt worden war. Weiters konnte der Akademiedirektor über den Verbleib von angekauften Fotos, Rauchgarnituren, Aschenbechern und Bürobedarf keine Auskunft geben.

3.122.2 Der RH beanstandete, daß bei den vorgelegten Gegenständen oft die Identität mit den auf den Rechnungen angeführten nicht oder schwer nachzuvollziehen war. Ferner bezeichnete er es als unstatthaft, die aus Bundesmitteln angekauften Dienstbehelfe für private Zwecke zu verwenden. Er regte weiter an zu untersuchen, inwieweit verschiedene Anschaffungen überhaupt im Interesse der Akademie gelegen waren, und gegebenenfalls Ersatzansprüche gegenüber dem Akademiedirektor geltend zu machen. Jedenfalls wäre die disziplinäre Verantwortung des Akademiedirektors in Betracht zu ziehen. Der RH brachte den Sachverhalt auch der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung zur Kenntnis.

3.122.3.1 *Das BMWF hat eine eingehende Untersuchung, auch in disziplinarrechtlicher Hinsicht, eingeleitet. Zur Klärung der Schadenersatzforderungen wurde die Finanzprokuratur eingeschaltet.*

3.122.3.2 *Laut Stellungnahme des ab November 1992 einer anderen Bundesdienststelle zugeteilten Akademiedirektors sei anlässlich des Inkrafttretens des Akademie-Organisationsgesetzes nicht jene materielle und personelle Ausstattung bereitgestellt worden, die zur Vollziehung des hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit wesentlich engeren bzw. strengeren Gesetzes erforderlich gewesen wäre. Viele Erwerbungen seien daher wegen Umsiedlungen und Platzmangel in der Akademiedirektion verblieben.*

Mangels eines Depots für die Inventargegenstände seien viele Einzelstücke auf Gängen gelagert worden und hätten daher nicht genügend beaufsichtigt werden können. Die ungenügende Inventarisierung führte aber auch dazu, daß Gegenstände aufgenommen worden waren, die verschenkt oder für verschiedene Ausstellungen und Veranstaltungen angeschafft worden seien. Zudem hätte er sich stets mehr als Förderer und Manager der Künste als ein kontrollierendes Verwaltungsorgan verstanden.

Aber auch die menschliche Seite seiner Amtsführung sei für das Verständnis mancher Verwaltungsabläufe erforderlich, weil er ständig zwischen der Großzügigkeit und Hilfsbereitschaft gegenüber den Künstlern und Instituten einerseits und der rechtlichen Einschränkung andererseits geschwankt hätte. Abschließend erklärte der ehemalige Akademiedirektor, daß er sich aus Überzeugung der Kritik und manchen Beanstandungen des RH vollinhaltlich anschließe.

3.122.3.3 *Laut Stellungnahme des Rektors habe er dem Akademiedirektor vertrauensvoll die Entscheidungsfreiheit über die Gebarung der Verwaltung überlassen, ihm diese aber aufgrund der Beanstandungen durch den RH entzogen. Allerdings habe der Akademiedirek-*

tor Handlungen der Mitarbeiter geduldet, deren Rechtmäßigkeit sehr wohl in Frage zu stellen gewesen wäre.

Laut einer ergänzenden Mitteilung des Rektors seien Bestellscheine und Verrechnungsweisungen mangelhaft ausgefüllt, Rechnungen nicht buchungstauglich ausgestellt bzw unter Verletzung der Haushaltsvorschriften angenommen worden, wodurch ein wesentlicher Beitrag zum "Chaos" geleistet worden wäre. Der Akademiedirektor habe im Vertrauen auf seine Mitarbeiter Verrechnungsanweisungen blanko oder ungeprüft unterschrieben. Es seien Bestellscheine nachträglich erstellt und offenbar auch Unternehmungen zum Umschreiben von Rechnungen aufgefordert worden.

In Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Akademiedirektor sei es nach zum Teil "mühseliger Kleinarbeit" möglich gewesen, einen Großteil der Gegenstände - teilweise in der Wohnung des Akademiedirektors - zu finden. Dies betreffe die vom RH angeführten Bilderrahmen, Linoldrucke, Lederwaren, Fotos, Bürobedarf und Rauchgarnituren. Beim erwähnten Zyklus von zehn Bildern um 6 000 S sei in Wirklichkeit eine Subvention an den Künstler gegeben worden.

Es wäre nunmehr erforderlich, die Akademiedirektion ehestmöglich neu zu gliedern und personelle Konsequenzen zu ziehen. Erst dann könne die Einhaltung des Organisations- und des Haushaltsrechtes gewährleistet werden.

3.122.4 Der RH sah Bemühungen zur Wiederherstellung einer geordneten und den Vorschriften entsprechenden Verwaltungsführung entgegen.

3.123.1 Von Dezember 1976 bis Feber 1992 erwarb die Akademie rd 3 100 Bücher und Zeitschriften im Wert von rd 1,2 Mill S. Die Anschaffungen erfolgten ohne Befassung der Bibliothek im Auftrag des Akademiedirektors. Die angekauften Kunstbücher befaßten sich überwiegend mit sakraler Kunst, wofür der Akademiedirektor Lehraufträge hatte. Sowohl die für allgemeine Zwecke (Archiv) als auch die für die "Bibliothek des Akademiedirektors" angeschafften Bücher waren nicht nachvollziehbar inventarisiert.

Eine vom Akademiedirektor aus Anlaß der Gebarungüberprüfung durch den RH vorgenommene Bestandsaufnahme im Mai 1992 ergab, daß von den 3 081 Anschaffungen 534 fehlten. Selbst von den nur rd 2 500 vom Akademiedirektor als vorhanden bezeichneten Werken war bestenfalls die Hälfte mit den laut den Belegen angekauften Druckwerken inhaltsgleich. Der Verbleib von insgesamt mindestens rd 1 700 bis 1 800 aus Bundesmitteln angeschafften Büchern konnte daher nicht geklärt werden.

3.123.2 Der RH bemängelte den sorglosen und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Gebarung widersprechenden Umgang mit Bundesvermögen, der zu einem ungeklärten Verbleib beträchtlicher finanzieller Werte geführt hat. Ferner wären die Bücher- und Schriftenankäufe nicht vom Akademiedirektor, sondern von der gesetzlich hiezu berufenen Bibliothek durchzuführen gewesen. Dadurch hätten auch die vom RH festgestellten Doppelankäufe verhindert werden können, zumal zahlreiche Werke sowohl vom Akademiedirektor als auch von der Bibliothek angekauft worden waren.

Ferner hatte der RH den begründeten Eindruck, daß die Ankäufe größtenteils dem privaten Interesse des Akademiedirektors bzw seinem Lehrauftrag dienten. Der RH teilte den

Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Überprüfung mit. Weiters empfahl er der Dienstbehörde, eine disziplinarrechtliche Untersuchung einzuleiten und all-fällige Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

- 3.123.3 *Die im vorherigen Absatz wiedergegebenen Stellungnahmen des ehemaligen Akademiedirektors und des Rektors bezogen sich auch auf den gegenständlichen Sachverhalt.*

Laut einer ergänzenden Mitteilung der Akademie seien in der Wohnung des ehemaligen Akademiedirektors weitere 1 150 Bücher gefunden und diese der Bibliothek übergeben worden. Der verbleibende Fehlbestand von rd 700 bis 800 Werken wurde mit Geschenken und einem nicht vermeidbaren Schwund begründet.

Budgetkommission

- 3.124.1 Im April 1991 stellte das BMWF der Akademie rd 6,7 Mill S für den Budgetbereich der ordentlichen Dotation zur Verfügung. Aus diesen Mitteln waren die Aufwendungen zu bedecken, die ua im Zusammenhang mit dem Unterrichts- und Forschungsbetrieb anfielen. Sie sollten durch das Akademiekollegium im autonomen Wirkungsbereich bedarfsgerecht auf bestimmte Studieneinrichtungen verteilt werden. Das BMWF ersuchte, bis längstens 31. Juli 1991 die Schillingbeträge und Prozentsätze aus der autonom vorgenommenen Zuteilung bekanntzugeben.

Bis zum November 1991 war die Akademie dieser Aufforderung nicht nachgekommen, weil das Akademiekollegium erst zu diesem Zeitpunkt die Einsetzung einer Budgetkommission beschlossen hat, zu deren Aufgaben künftig die Verteilung finanzieller Mittel im autonomen Wirkungsbereich zählen sollte.

- 3.124.2 Der RH empfahl, übertragene Aufgaben künftig zügiger wahrzunehmen.
- 3.124.3 *Laut Stellungnahme des Rektors seien seine Bemühungen zur Schaffung der gesetzlich vorgesehenen Budgetkommission erst erfolgreich gewesen, als das Akademiekollegium zur Einsicht gelangt war, daß die Behandlung der Sachfragen im Kollegium nicht ziel-führend war.*

Kassengebarung

- 3.125.1 Bei der Kassenüberprüfung in der Quästur wurden in Briefumschlägen Bargeldbeträge in Höhe von rd 14 000 S und ein Sparbuch mit einer Einlage von rd 21 000 S vorgefunden. Es handelte sich hierbei um belegmäßig undatierte, noch nicht verbuchte Einzahlungen der Studienabteilung und der Gemäldegalerie sowie um Erlöse aus Katalogverkäufen von Ausstellungen.
- 3.125.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Kassenführung und empfahl, umgehend alle Bar-einzahlungen fortlaufend im Kassabuch festzuhalten sowie für eine ordnungsgemäße Verrechnung zu sorgen.
- 3.125.3 *Das BMWF hat die Auflösung des Sparbuches und die Vereinnahmung des Betrages angeordnet. Der Rektor sicherte zu, daß die Quästur in Hinkunft die haushaltsrechtlichen Bestimmungen genau beachten werde.*

Inventar

- 3.126.1 Die Überprüfung des Inventars war durch ein fehlendes Standortinventar, ein fehlendes Fremdinventar, lückenhafte und veraltete Aufzeichnungen und eine häufig fehlende Kennzeichnung der Inventargegenstände erschwert. Oft waren auch die Bezeichnungen der Gegenstände auf den Kontoblättern von so allgemeiner Art, daß eine verlässliche Zuordnung der Gegenstände nicht möglich war. Mehrfach waren diese überhaupt nicht aufzufinden.
- 3.126.2 Der RH empfahl, die Inventaraufzeichnungen im Rahmen einer Generalinventur und der Erstellung eines Standortinventars zu berichtigen und auf den tatsächlichen Stand zu bringen. Ferner beanstandete er einige Ankäufe von Inventargegenständen, weil hiebei die bei den Anschaffungen aus Bundesmitteln gebotene Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht beachtet wurde.
- 3.126.3 *Laut Stellungnahme der Akademie würden die Empfehlungen des RH langfristig im Rahmen der verfügbaren Arbeitskräftekapazität verwirklicht werden.*

Vergabe von Leistungen

- 3.127.1 Die Akademie vergab seit mehreren Jahren zahlreiche Druckaufträge (beispielsweise für den Studienführer, Einladungen, Plakate, Briefumschläge und verschiedene Drucksorten) ohne Ausschreibung an dieselbe Unternehmung.
- 3.127.2 Der RH bemängelte, daß der Akademie mangels Vergleichsangeboten die Preisangemessenheit der vergebenen Leistungen nicht bekannt war. Er empfahl die Durchführung einer Ausschreibung und die Vergabe an den Bestbieter.
- 3.127.3 *Die Akademie sagte dies zu.*

Raum und Sicherheit

Raumnutzung

- 3.128.1 Im Hauptgebäude der Akademie waren mehrere Ateliers von Leitern von Meisterschulen nur unzureichend genutzt. So waren in einem Atelier beispielsweise lediglich einige Bildteppiche aufgelegt. Andere Ateliers dienten offensichtlich vorwiegend als Depot von Bildern.
- 3.128.2 Nach Ansicht des RH sollten die Bilder von Leitern von Meisterschulen nur für Zwecke des Studiums und der persönlichen Arbeit sowie für die Vorbereitung von Ausstellungen in den Akademieräumen gelagert werden. Weiters sollte in Hinkunft von der bisher bei Berufungen von Hochschulprofessoren an die Akademie üblichen Vorgangsweise abgegangen werden, daß der Nachfolger den räumlichen Besitzstand des Vorgängers unverändert übernimmt. Er empfahl, im Rahmen eines neu zu erstellenden Raum- und Funktionsprogrammes eine neue Nutzung der Ateliers vorzusehen.
- 3.128.3 *Laut Stellungnahme des Rektors würden bei Neuernennungen diesbezügliche Vereinbarungen über die Nutzung der Atelierräume getroffen. Ferner sehe ein Akademiekolle-*

giumsbeschluß eine Nutzung der großen Ateliers durch Studenten nach Neubesetzung vor. Einzelne Meisterschulleiter beriefen sich auf die Zusagen in den Berufungsverhandlungen bzw auf die oft jahrelange Arbeit an manchen Bildern.

3.129.1 Großer Raummangel bestand im Bereich der Akademieverwaltung und der Bibliothek. So hatte beispielsweise die Bibliothek keine Garderobe und die Bibliotheksbenützer mußten ihre Überkleider und Taschen in den Lesesaal mitnehmen.

3.129.2 Der RH bemängelte dies vom Standpunkt der bibliothekarischen Sicherheit als untragbar.

3.129.3 *Die Akademie will nach Freiwerden der Dienstwohnung des Akademiedirektors entsprechende Abhilfe schaffen.*

3.130.1 Im akademieeigenen Gebäude in der Böcklinstraße waren im Bereich einer Meisterschule für Bildhauerei vier Schlafstellen. Es wohnten dort seit einigen Monaten vier polnische Staatsbürger, die für den Leiter der Meisterschule privat tätig waren.

3.130.2 Der RH bemängelte, daß der Leiter der Meisterschule für Bildhauerei derartige Schlafplätze in seinem Bereich duldet.

3.130.3 *Laut Mitteilung der Akademiedirektion seien ihr diese Schlafplätze nicht bekannt gewesen. Auf Anweisung des Rektors seien diese bundeseigenen Räume durch den Hausverwalter geräumt worden.*

Der betreffende Meisterschulleiter erklärte, daß ihm diese Arbeitskräfte bei seiner bildhauerischen Arbeit, deren tatsächliches Ausmaß und Arbeitsumfang über sein persönliches physisches Leistungsvermögen ginge, geholfen hätten. Sie hätten ihre Arbeitskraft verkauft, um in diesem kulturellen Austauschfeld die Möglichkeiten seiner künstlerischen Produktion auszuweiten.

3.131.1 Das sogenannte Semper-Depot in 1060 Wien diente den Bundestheatern bis zum Jahr 1966 als Kulissendepot und wurde seither zum größten Teil nicht genutzt. Nach Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe der Akademie widmete das BMWF im Jahr 1990 das Gebäude der Akademie und genehmigte dessen Revitalisierung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete der Rektor an einer den bau- und feuerpolizeilichen Anliegen sowie jenen des Denkmalschutzes und auch den Erfordernissen der Akademie entsprechenden Planung für eine Revitalisierung.

3.131.2 Der RH empfahl, möglichst rasch eine Entscheidung über die endgültige Nutzung bzw den Umbau des Gebäudes zu treffen.

3.131.3 *Laut Stellungnahme des Rektors habe er die schriftlich geäußerten Wünsche der Meisterschulleiter für Malerei berücksichtigt und als Grundlage für die Adaptierungsarbeiten eingereicht.*

Anmietung - Abschluß des Mietvertrages

- 3.132.1 Die Akademie hatte bereits 1990 versucht, für die Zwecke des Ausstellungsreferates ein ehemaliges Ausstellungslokal unmittelbar gegenüber dem Hauptgebäude der Akademie anzumieten. Eine der Akademie nahestehende Gesellschaft lehnte es ab, diese Anmietung zu finanzieren, weil sie das Mietentgelt als zu teuer ansah. Laut einem Aktenvermerk vom April 1991 wollte die Akademie in der Folge das monatliche Entgelt von 28 000 S dreiteilen. Das "offizielle Entgelt" von monatlich 14 950 S lag innerhalb der vom BMWF genehmigten Obergrenze, der Rest sollte "unter einem anderen Titel in Rechnung gestellt" - nämlich einerseits als Benützungsentgelt für "mobile Einrichtungsgegenstände" im Juni 1991 und andererseits für "Beratung im Rahmen der 300-Jahr-Feier" im September 1991 - und gezahlt werden.

Das BMWF genehmigte den Antrag der Akademie auf Abschluß des "offiziellen" Mietvertrages mit dem Hinweis, daß die Höhe des Mietzinses als günstig und marktkonform anzusehen sei. Im Mai 1991 unterzeichnete die Akademie ferner eine Benützungsentgeltvereinbarung bezüglich der Einrichtung dieser Räume und nahm vom Vertragspartner eine Honorarnote für Beratungen im Zusammenhang mit der 300-Jahr-Feier entgegen. Diese Entgelte bezahlte sie im Juli und Oktober 1991.

- 3.132.2 Nach Auffassung des RH dienten beide Zusatzvereinbarungen dem Zweck, das von Anfang an vom Vermieter geforderte Entgelt bezahlen zu können. Der RH beanstandete daher die Vorgangsweise des Akademiedirektors, der das BMWF unrichtig informiert hat.
- 3.132.3 *Die Akademiedirektion begründete die Anmietung in der Stellungnahme mit der Alternative, die Anmietung vorzunehmen oder Gefahr zu laufen, den administrativ-organisatorisch bedingten Ablauf der Vorbereitung dieser Aktivitäten zu gefährden. Sie werde künftig aber die diesbezüglichen Bestimmungen genauestens beachten.*

Sicherheit und Brandschutz

- 3.133.1 Die Sicherheitsvorkehrungen der Akademie waren unzureichend. So bestand ein mehrere Gefäße umfassendes Säurelager, waren Gänge verstellt, fehlten Fluchtwegmarkierungen und waren die elektrischen Einrichtungen mangelhaft.

Weiters war die Sinnhaftigkeit einzelner Bestimmungen der Brandschutzordnung, beispielsweise wie jene über die Räumung des Hauses im Brandfall, zweifelhaft.

- 3.133.2 Der RH empfahl, die aufgezeigten Mängel zu beseitigen und die Brandschutzordnung zu überarbeiten.
- 3.133.3 *Laut Stellungnahme der Akademie hätte sie die Empfehlungen weitgehend verwirklicht.*

Gemäldegalerie

Entwicklung und weitere Nutzung

- 3.134.1 Die im Gebäude am Schillerplatz untergebrachte Gemäldegalerie der Akademie wurde ursprünglich als Lehrmittelkabinett und als Unterrichtsbehelf zur praktischen Ausbildung

von Kunstschülern gegründet. Sie bestand ursprünglich aus dem sogenannten "Prob-Stück" oder Aufnahmewerken, die jeder Bewerber um die ordentliche Mitgliedschaft der Akademie vorzulegen hatte und die im Fall seiner Aufnahme in das Eigentum der Akademie übergingen. Durch Schenkungen wandelte sich diese Bildersammlung zu einer 740 Gemälde umfassenden Sammlung, wodurch in der Folge die Betreuung der Kunstwerke nach den Richtlinien einer musealorientierten Galerie erfolgen mußte. Ab dem Jahr 1903 wurde ein Teil der Gemälde unter Eigentumsvorbehalt der "Modernen Galerie" übergeben und befand sich teilweise in der Österreichischen Galerie im Oberen Belvedere. Die Gemäldegalerie der Akademie wurde durch Erwerbungen aus Privatbesitz und weitere Schenkungen erweitert, wobei in jüngster Zeit der Versuch unternommen wurde, durch Schenkungen von Arbeiten der Mitglieder des Akademiekollegiums und durch Ankäufe von Werken von Professoren aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts Bestandslücken in der Dokumentation des künstlerischen Schaffens der Akademie zu schließen.

Die Gemäldegalerie ist nunmehr gesetzlich als eine besondere Einrichtung der Akademie vorgesehen und soll vornehmlich Lehr- und Forschungszwecken dienen.

Der ehemalige Direktor der Gemäldegalerie vermerkte allerdings vor einiger Zeit, daß die Angehörigen der Akademie weniger als 5 % der Benutzer ausmachten. Auch der Rektor der Akademie erklärte, daß die Gemäldegalerie nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entspreche. Der Rektor und die Leiterin der Gemäldegalerie legten in der Folge ihre Vorstellungen für eine Verbesserung im Bereich der Ausstellungstätigkeit sowie für eine Verstärkung der Forschungs- und Sammlungstätigkeit vor.

- 3.134.2 Nach Ansicht des RH entsprach die Gemäldegalerie nur noch in äußerst geringem Umfang ihrer gesetzlichen Aufgabe, vornehmlich Lehr- und Forschungszwecken zu dienen. Ihr ausgezeichneter Ruf in der internationalen Fachwelt war hauptsächlich auf ihre einzigartigen traditionsreichen Bestände und die wissenschaftlichen Beiträge der Bediensteten gegründet, wobei jedoch die Publikumswirksamkeit der Sammlung weit unter ihrem internationalen Stellenwert und ihren Möglichkeiten lag. Allerdings war die Unterbringung der Ausstellungsräume in der Akademie mit ihren für die Öffentlichkeit ungünstigen Zugangsmöglichkeiten dem Publikumsbetrieb wenig förderlich.

Der RH empfahl deshalb, eine neue Organisation für die Gemäldegalerie zu überlegen. Falls die Sammlung von ihrem derzeitigen gesetzlichen Auftrag entbunden würde, könnte der Schwerpunkt auf einen publikumsorientierten museumsähnlichen Betrieb verlegt werden, der eine wertvolle Ergänzung des Wiener Museenangebotes darstellen würde. Hierbei wäre es auch zweckmäßig, das bisher der Bibliothek angeschlossene Kupferstichkabinett aus der Bibliothek auszugliedern und mit der Gemäldegalerie zu vereinen. Durch diesen Zusammenschluß würden die "Sammlungen der Akademie" eine weitere Steigerung ihrer Bedeutung und ihres Bekanntheitsgrades erfahren.

- 3.134.3 *Die Leiterin der Gemäldegalerie erklärte dazu, daß die Akademie auch Restauratoren und Kunsterzieher ausbilde sowie Lehrgänge in Farbenlehre und -chemie anbiete, wobei die Gemäldegalerie sehr wohl jene Lehrtätigkeit leiste, die der Gesetzgeber einfordere. Gerade die Gemäldegalerie habe aufgrund ihrer kleinen, von erdrückendem Verwaltungs- und Personalaufwand freien Struktur die Möglichkeit, sich unbelastet vom musealen Großbetrieb der Lehre zu widmen. Auch die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Gemäldekunde und Kunstgeschichte wäre erfolgreich, die unter anderen Bedingungen be-*

sonders nicht in der Qualität zustandegekommen wären. Sie betrachte daher die derzeitige Organisationsform keineswegs als Hindernis für die Entfaltung des Aufgabenspektrums.

Eine Besuchersteigerung im Sinn einer gleichmäßigen Auslastung wäre wohl anzustreben, es müsse aber weiterhin die Qualität des Besuches in der Gemäldegalerie und damit auch das Bemühen um den Einzelbesucher im Vordergrund stehen, und nicht die exzessive Werbung um ein Massenpublikum.

- 3.134.4 Der RH entgegnete, daß die derzeitige gesetzliche Zweckbestimmung einen museumsorientierten Betrieb in größerem Umfang hindere. Es wäre aber sicher auch eine vermehrte Einbindung der Gemäldegalerie in den Lehr- und Forschungsbetrieb möglich. Um die Gemäldegalerie stärker als bisher in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, wäre eine gezielte Werbung um ein entsprechendes Publikum unvermeidbar.

Inventar der Gemäldegalerie

- 3.135.1 Das Inventar der Gemäldegalerie wies im November 1991 einen Bestand von 1 558 Gemälden aus. Davon waren 326 aufgrund von Kriegsverlusten und 146 wegen Abtausches oder Überstellungen an andere Sammlungen nicht mehr vorhanden. Im Zuge der Bestandsrevision in den Jahren 1983 bis 1989 konnten weitere 33 Kunstwerke nicht mehr vorgefunden werden.
- 3.135.2 Nach Ansicht des RH sollte es mit zielstrebigem und dringlichen Maßnahmen möglich sein, zumindest einen Teil der verschollenen Gemälde aufzufinden. Insbesondere gelte dies für jene Leihgaben, bei denen noch nach 1945 ein Standort festgestellt werden konnte wie beispielsweise bei jenen zehn Gemälden, die nach einer Revision noch im Jahr 1952 bei der Österreichischen Galerie vorhanden waren. Angesichts dieses Sachverhaltes wäre die Suche nach diesen Gemälden mit mehr Nachdruck als bisher zu betreiben.
- 3.135.3 *Laut Stellungnahme der Leiterin der Gemäldegalerie gäbe es für einen Teil der nicht aufgefundenen Objekte keine Anhaltspunkte für ihren heutigen Standort. Das Problem der an die Österreichische Galerie verliehenen und dort nicht mehr aufzufindenden Gemälde könne erst anlässlich einer Bereinigung der Doppelinventarisierungsfrage und der Klarstellung der Besitzverhältnisse bereinigt werden. Die Gemäldegalerie werde sich dennoch im Rahmen eines vertretbaren Arbeitsaufwandes und gemäß ihren Möglichkeiten weiterhin um das Auffinden verschollener Gemälde bemühen.*

Gipssammlung (Glyptothek)

- 3.136.1 In der Kartause Mauerbach hatte die Akademie einen Restbestand der Sammlung von Gipsabgüssen bedeutender Kunstwerke ausgelagert. Diese Sammlung hatte im Jahr 1910 noch rd 1 700 Objekte umfaßt, sich im Lauf der Zeit bis in die 60er Jahre auf 700 Objekte vermindert und befand sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in einem denkbar schlechten Zustand. Ein Mitarbeiter der Gemäldegalerie hatte mit einer neuerlichen Bestandsaufnahme begonnen und bisher rd 200 Objekte erfaßt.
- 3.136.2 Nach Ansicht des RH stellte auch der verbliebene Rest der Sammlung ein beachtliches Kulturgut dar, welches nicht nur zu pflegen und zu erhalten, sondern auch öffentlich zugänglich zu machen wäre. Da dem RH der derzeitige Verwahrungsort nicht geeignet erschien, empfahl er Maßnahmen zur Erhaltung der Sammlung.

- 3.136.3 *Laut Stellungnahme der Leiterin der Gemäldegalerie stünde die Gipssammlung erst seit Inkrafttreten des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 in ihrer Obhut. Eine Überprüfung der Bestände aus Mauerbach sei erst dann konservatorisch vertretbar, wenn auch die entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten zur Verfügung stünden. Eine öffentlich zugängliche Aufstellung hänge von den verfügbaren Mitteln zur Restaurierung der durchwegs beschädigten Objekte ab.*

Bibliothek und Kupferstichkabinett

Entwicklung und weitere Nutzung

- 3.137.1 Eine weitere besondere Hochschuleinrichtung der Akademie war das Kupferstichkabinett, eine vornehmlich Lehr- und Forschungszwecken dienende graphische Sammlung, die der Bibliothek angegliedert war. Im Kupferstichkabinett, der nach der Albertina größten graphischen Sammlung Österreichs, waren laut Jahresbericht 1990 rd 60 000 Handzeichnungen und Druckgraphiken sowie rd 27 000 Fotos und Fotonegative untergebracht. Im letzten Jahr der regulären Besuchernutzung, das war im Jahr 1988, wurde das Kupferstichkabinett von insgesamt 375 Personen besucht, 1987 waren es insgesamt 401 Personen gewesen. Aufgrund der Diebstähle von Rembrandt-Radierungen wurden 1989 nur noch wenige Benützer zugelassen, 1990 war die Sammlung während des ganzen Jahres geschlossen und schließlich im Jahr 1991 unter strengen Sicherheitsmaßnahmen wieder geöffnet worden. Mangels eigener Ausstellungsräumlichkeiten wurde zuletzt 1987 eine größere eigene Ausstellung in der Aula der Akademie gestaltet. Ansonsten konnten einzelne Stücke der Sammlung in den letzten Jahren nur als Leihgaben an andere Aussteller einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- 3.137.2 Der RH vermerkte, daß die den Traditionen folgende gesetzliche Zweckbestimmung des Kupferstichkabinetts nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Er empfahl daher, Maßnahmen zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen eine Zusammenlegung der Kunstsammlungen der Akademie zu überlegen.
- 3.137.3 *Laut Stellungnahme des BMWF stünde beim Kupferstichkabinett nicht die Ausstellung, sondern die Entlehnung der Werke zur Benützung in der Bibliothek im Vordergrund. Sachlich gehöre das Kupferstichkabinett in den Bereich der Bibliothek oder in die Graphische Sammlung Albertina oder es sei als eigene Einrichtung zu führen.*

Laut einer ergänzenden Stellungnahme des BMWF sei das Kupferstichkabinett aufgrund der derzeit bestehenden Anschaffungspolitik in zunehmendem Maße eine erstarrte historische Sammlung geworden. Es wäre daher problematisch, diese Erstarrung noch gesetzlich festzuschreiben, anstatt es wirklich zu einer Lehr- und Forschungseinrichtung zu machen.

Der Bibliotheksdirektor bezeichnete die Vorschläge des RH auch im Hinblick auf den Neubau als sinnvoll, verwies jedoch auch auf die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung.

- 3.137.4 Der RH entgegnete, es wäre sicher überlegenswert, das Kupferstichkabinett mit der Graphischen Sammlung Albertina zu vereinen. Das Kupferstichkabinett als eigene Einrichtung zu führen, sei wegen ihrer Kleinheit nicht zweckmäßig und vertretbar. Der bisherige

Anschluß an die Bibliothek der Akademie habe zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Der RH vertrat weiterhin die Meinung, daß eine Organisationsnorm den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt werden sollte, wenn die bisherige Form zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt habe. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, eine Neuorganisation und Zusammenlegung der Sammlungen der Akademie in die Wege zu leiten.

Raumverhältnisse

- 3.138.1 Die im 1. Stock des Akademiegebäudes gelegenen Räumlichkeiten der Bibliothek waren bereits seit vielen Jahren für die Unterbringung der ständig anwachsenden Bestände zu klein geworden. Allein durch den jährlichen Zuwachs von 2 000 bis 2 500 Bänden ergab sich in den letzten Jahren ein zusätzlicher Regalbedarf von jährlich rd 50 Stellmetern. Der Bibliotheksdirektor hatte bisher wiederholt auf die unbefriedigenden Raumverhältnisse hingewiesen.

An die Räume der Bibliothek angeschlossen befand sich der als "Kupferstichkabinett" bezeichnete Raum von rd 120 m², der nicht nur Depot für rd 30 000 Zeichnungen, sondern auch Arbeitsplatz der Kustodin und ihrer Sekretärin, fallweise weiterer Mitarbeiter und Fotografen sowie auch Studienplatz für oft stundenlang anwesende Besucher war. Die ebenfalls nahezu 30 000 Druckgraphiken waren unzulänglich hauptsächlich in den Seitengängen der eigentlichen Bibliothek in Wandschränken untergebracht. Erschwerend war weiters, daß viele Originalzeichnungen und die meisten Druckgraphiken nicht mit Passepartouts versehen waren, ein vom konservatorischen Standpunkt aus bedenklicher Zustand. Sollten jedoch sämtliche Zeichnungen und Druckgraphiken im Lauf der Zeit mit den dringend benötigten Passepartouts ausgestattet werden, ergäbe sich nach den Angaben des Bibliotheksdirektors der drei- bis vierfache Raumbedarf.

- 3.138.2 Nach Ansicht des RH war die räumliche Unterbringung der Bibliothek und des angeschlossenen Kupferstichkabinetts untragbar, weil eine ordnungsgemäße Bewahrung von Kunstobjekten höchster Qualität nicht länger gesichert erschien. Der RH empfahl daher, bereits laufende Planungen ehestmöglich zu Ende zu führen bzw ihre Durchführung mit Nachdruck zu betreiben. Im übrigen liege die Verantwortung, Räumlichkeiten der Hochschule ihren Studien-, aber auch besonderen Einrichtungen zuzuweisen, im selbständigen Wirkungsbereich des Akademiekollegiums. Weiters wären die zum Schutz der Graphiken erforderlichen Schritte umgehend zu setzen.

- 3.138.3 *Laut Stellungnahme des Rektors soll das Kupferstichkabinett mit seinen Beständen, mit der Restaurierabteilung und der Verwaltung nach Fertigstellung des Neubaus am Getreidemarkt übersiedeln.*

Der Bibliotheksdirektor teilte mit, die zum Schutz der Graphiken erforderlichen Schritte seien eingeleitet worden.

Diebstähle

- 3.139.1 Im Oktober 1989 meldete die Kustodin des Kupferstichkabinetts den Diebstahl von neun Radierungen von Rembrandt. Der geschätzte Gesamtversicherungswert wurde vorerst mit rd 7 Mill S angesetzt. Das Akademiekollegium beschloß daraufhin im November 1989, das Kupferstichkabinett vorläufig zu schließen, seine Bestände einer umfassenden Revision zu unterziehen und den Rahmenvertrag über ausschließliche Fotorechte aufzuheben.

Im Juni 1990 teilte der Bibliotheksdirektor dem BMWF mit, es wären in einer Frankfurter Galerie fünf Radierungen aufgetaucht, die höchstwahrscheinlich aus dem Diebstahl an der Akademie stammten. Die deutschen Behörden waren ersucht worden, diese Blätter zu beschlagnahmen. Der durch den Diebstahl entstandene Schaden wurde aufgrund der Ergebnisse internationaler Auktionen in den letzten fünf Jahren mit rd 1,6 Mill S beziffert. Im Juni 1991 ergab sich bei einem Augenschein und Gesprächen mit den deutschen Behörden, daß die gestohlenen Blätter bereits im Jänner 1989 zum Verkauf angeboten worden waren. Dies bedeutete aber, daß die Radierungen nicht erst im Oktober 1989 gestohlen worden sein konnten.

- 3.139.2 Der RH beanstandete in diesem Zusammenhang, daß bisher noch keine Generalrevision im Kupferstichkabinett durchgeführt worden war, wodurch das Fehlen bzw der Zustand der wertvollen Originale und Druckgraphiken unklar war. Ein Publikumsbetrieb, wie er im Kupferstichkabinett als Studienbetrieb geführt wurde, wäre nach Ansicht des RH nur zu verantworten, wenn sowohl die räumlichen als auch die personellen Gegebenheiten darauf abgestimmt sind.

Nach Ansicht des RH wäre bei der Zuweisung von Räumlichkeiten und Personal darauf zu achten, daß die Sammlung einen besonderen Zweck mit wertvollen künstlerischen Beständen zu erfüllen hat und daher einen besonderen Bedarf erfordert. Der RH empfahl, die vor kurzem begonnenen Arbeiten an der Generalrevision verstärkt fortzusetzen und die Bemühungen des Bibliotheksdirektors bezüglich der Wiederauffindung von Radierungen in Deutschland verstärkt zu unterstützen.

- 3.139.3 *Laut Mitteilung des Bibliotheksdirektors sei eine Generalrevision der Bestände des Kupferstichkabinetts seit Anfang des Jahres 1992 im Gange. Im Hinblick auf den Umfang des Bestandes und unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten werde sie sicher einige Jahre in Anspruch nehmen.*

Das BMWF will erneut mit den bereits bisher befaßten Stellen in Verbindung treten.

Teilrechtsfähiger Bereich

Verkauf eines Liegenschaftsanteiles

- 3.140.1 Im Juli 1988 erhielt die Akademie aufgrund eines Schenkungsvertrages einen Drittelanteil an einer Liegenschaft in der Nähe von Bad Vöslau mit der Auflage zur Errichtung einer Stiftung. Der Einheitswert des gesamten Grundstückes betrug rd 330 000 S. Anfang Oktober 1988 verkaufte die Akademie ihren Anteil an einen Verein, der durch den erstgenannten Vertrag ebenfalls einen Drittelanteil erworben hatte, um einen Betrag von 200 000 S.

Der seit Oktober 1988 im Amt befindliche Rektor der Akademie forderte im März 1989 die Akademiedirektion schriftlich auf zu untersuchen, ob der Kaufvertrag rechtlich ordnungsgemäß abgeschlossen worden und wie hoch der tatsächliche Wert der Liegenschaft sei. Laut einer unverbindlichen Auskunft einer Realitätenunternehmung wäre ein Kaufpreis von etwa 2 Mill S für die gesamte Liegenschaft zu erzielen. Daraufhin erklärte sich

der kaufende Verein im November 1989 bereit, den Kaufpreis für den Drittelanteil der Akademie auf 300 000 S zu erhöhen.

Die Stiftungsbehörde des Landes Wien genehmigte den nunmehr vereinbarten Verkaufspreis im Feber 1990 mit dem Bemerken, dieser wäre an der untersten Grenze des Preisbandes gelegen und somit gerade noch vertretbar.

- 3.140.2 Der RH beanstandete, daß alle Verträge ohne Zustimmung der jeweils hiezu berufenen Kollegien abgeschlossen worden waren, obwohl die Akademiedirektion vom BMWF ausdrücklich auf dieses Erfordernis hingewiesen worden war. Überdies wertete es der RH als Versäumnis, daß die Akademiedirektion kein Schätzungsgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen eingeholt und sich mit einer unverbindlichen Auskunft über den ungefähren Verkaufswert der gesamten Liegenschaft begnügt hatte, zumal doch im allgemeinen der tatsächliche Wert eines Grundstückes wesentlich über dem Einheitswert liegt.

Da der Kaufpreis des Anteiles der Akademie auch nach der vorgenommenen Erhöhung noch immer bei weniger als der Hälfte des in dem unverbindlichen Schätzungsgutachten angenommenen Wertes von rd 667 000 S lag, ist nach Ansicht des RH der Verkauf des Grundanteiles mit einem zu niedrigen Preis erfolgt und sind für die Stiftung weniger Mittel eingegangen als möglich gewesen wäre.

- 3.140.3 *Laut Stellungnahme der Akademiedirektion liege eine Überprüfung der Umstände, warum der Kaufvertrag ursprünglich nur mit 200 000 S abgeschlossen worden war, außerhalb ihrer gegenwärtigen Möglichkeiten. Die Stiftungsbehörde wäre aber vom Sachverhalt informiert gewesen.*

Sonstige Feststellungen

- 3.141 Verschiedene Empfehlungen des RH betrafen die Telefonabrechnung, Reinigung, Gastvorträge, die Verrechnung und Ausstellungen.

Die Akademie sagte zu, den Anregungen zu folgen.

Schl u ß b e m e r k u n g e n

- 3.142 Zusammenfassend empfahl der RH
- (1) für eine gleichmäßige Personalausstattung der Wiener Kunsthochschulen beim Verwaltungspersonal zu sorgen,
 - (2) die durch den Einsatz "funktioneller Assistenten" und "funktioneller Bundeslehrer" entstandenen Probleme einer Regelung zuzuführen,
 - (3) die Dienstplichten der Hochschulassistenten festzulegen und die Tätigkeiten der Bundeslehrer zu regeln sowie auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung bei Gastprofessoren und Lehrbeauftragten zu achten,

- (4) für eine Verbesserung der Studienbedingungen im Bereich der Lehramtsausbildung zu sorgen, um den bundesweiten Bedarf an Kunsterziehern abdecken zu können,
- (5) bei den Aufnahmeprüfungen einiger Studienrichtungen die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten,
- (6) in Hinkunft für eine den Vorschriften entsprechende Verwaltung vorzusorgen und hiebei insbesondere die Auszahlung der Kollegengelder und Prüfungsentschädigungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen,
- (7) bei Kunstankäufen und sonstigen Anschaffungen die Grundsätze der Sparsamkeit zu beachten und auf eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Inventarisierung zu achten,
- (8) Bücher und Zeitschriften nur durch die Bibliothek anzuschaffen,
- (9) eine organisatorische Neugliederung der Gemäldegalerie und des Kupferstichkabinetts anzustreben und
- (10) die Bestände im Kupferstichkabinett gegen Diebstähle zu sichern und den Verbleib verschiedener Gemälde aus der Gemäldegalerie aufzuklären.

Wien, im September 1993

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

